

Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019



Der Magistrat
Revisionsamt
Gutleutstraße 26
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: info.amt14@stadt-frankfurt.de
www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de



Redaktionsschluss: 06.08.2021

Vorbemerkungen

In den Schlussberichten 2019 berichten wir in den beiden nachfolgenden Schlussberichtsteilen

I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main

und

II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main.

über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Zusatzversorgungskasse (ZVK).

In Frankfurt am Main wurden für das Haushaltsjahr 2019 für die ZVK – ein Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) – für jeden Abrechnungsverband (Pflichtversicherung und Freiwillige Versicherung) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß angewendet wurden.

Im Vorgriff auf die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5502](#) vom 26.03.2020 ([M 38](#) vom 21.02.2020) erfolgte 8. Änderung der Satzung der ZVK wurde für den Jahresabschluss 2019 neben der Konsolidierten Bilanz, der Konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und der Konsolidierten Anlagenübersicht zudem für jeden der beiden Abrechnungsverbände (Pflichtversicherung und Freiwillige Versicherung) jeweils zusätzlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Anlagenübersicht aufgestellt.

Darüber hinaus werden in einem besonderen Teil

III Bemerkungen zur Betätigungsprüfung sowie zu städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern

vorgenommen, uns zwar zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen.

Anmerkungen und Prüfungserkenntnisse zu diesen Bereichen dargestellt, soweit diese aus unserer Sicht geboten sind. Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlassungserteilung nach § 114 HGO.

Zudem wird in Teil

IV Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main

über die Ergebnisse der Prüfung des „Konzernabschlusses der Stadt Frankfurt am Main“ Bericht erstattet.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO a. F. durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Umfang und Inhalt dieses Rechenschaftsberichtes werden durch § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Der Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main als „Lage- und Rechenschaftsbericht“ im Jahresabschluss 2019 vorgelegt.

Zum Jahresabschluss des Sonderhaushalts ZVK wird ein separater „Lagebericht“ gem. § 289 HGB vorgelegt.

Gleiches gilt für den Konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO a. F. Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main gemäß § 55 GemHVO als „Konsolidierungsbericht“ im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 bezeichnet.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) werden in den Schlussberichten üblicherweise auch Prüfungserkenntnisse aus unterjährigen Prüfungen und aus Prüfungen von Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die städtischen Organe und aus der Prüfung von Bauabrechnungen aufgenommen, die in der Regel bereits unmittelbar nach ihrer Feststellung Gegenstand von Einzelprüfungsberichten gegenüber den zuständigen Ämtern oder von Stellungnahmen gegenüber dem Magistrat waren.

Mit der Erwähnung in den Schlussberichten folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei die **Prüfungsfeststellungen** nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter für die gesamte Stadtverwaltung dargestellt werden. **Politische Bewertungen** und entsprechende Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsamt, wohl aber deren Umsetzungen bzw. Auswirkungen. Die Schlussberichte enthalten im Übrigen nicht nur **Feststellungen mit Beanstandungscharakter**, sondern auch **Empfehlungen, allgemeine Hinweise und Vorschläge zu Änderungen** im Verwaltungsablauf.

Der Entwurf der Schlussberichte 2019 wurde erstmals in einem formellen Verfahren mit dem Magistrat abgestimmt.

Haushaltsplan, Jahresabschlüsse, Konsolidierter Gesamtabchluss, Beteiligungsbericht, Berichte und Vorlagen des Magistrats sowie die Schlussberichte des Revisionsamtes geben der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich umfassend über den Verwaltungsablauf in einer konkreten Zeitspanne zu informieren (§ 50 Abs. 2 HGO) und daraus entsprechende Beschlüsse abzuleiten und Wirkungsziele zu formulieren.

Im Text in blau und unterstrichen dargestellte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ([§ xxxx](#)) sowie Magistratsvorlagen ([M. xxxx](#)) und Berichte des Magistrats ([B xxxx](#)) beinhalten Hyperlinks auf das **PARLamentsInformationsSystem** **PARLIS**. Auf Veröffentlichungen im [Amtsblatt](#) der Stadt Frankfurt am Main wird ebenfalls mittels Hyperlink referenziert. Innerhalb der Schlussberichte kann bei den Tz.-Verweisen über Hyperlinks wie in einem Internet-Browser navigiert wer-

den  Vorherige Ansicht, wenn der PDF-Reader dies entsprechend unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	7
I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main	13
II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Frankfurt am Main	277
III Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement sowie zu städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern	317
IV Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main	349

Abkürzungsverzeichnis

Die juristischen Personen haben, sofern nicht anders angegeben, ihren Sitz in Frankfurt am Main.

A	Aktiva
ABewGr	Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)
ABG	ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH
ABI	Amt für Bau und Immobilien
ABV	Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main
AGA I	AGA – Allgemeiner Teil
AGA II	AGA – Besonderer Teil
AGA III	AGA – Personalhandbuch
Alte Oper	Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
a. F.	alte Fassung
B	Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung
BA	Bauabschnitt
BäderBetriebe	BäderBetriebe Frankfurt GmbH
Bäderbau GmbH	Bäderbaugesellschaft mbH
Bäderbau KG	Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG
BdR	Bericht der Revision
BGF	Bruttogrundfläche
BGM	Budgetierungsmerkmal
BHKW	Blockheizkraftwerk
BKI	Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern
BKRZ GmbH	BKRZ Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
BKRZ KG	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH Co. KG
CO	SAP-Modul Controlling (Kostenrechnung)

DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DIN	DIN-Normen des Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin
DomRömer	DomRömer GmbH
DRK-Blutspendedienst	DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DV	Datenverarbeitung
EC-PCA	SAP-Modul Enterprise Controlling - Profit Center Accounting (Profit-Center-Rechnung)
ECC	SAP ERP Central Component
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKP	Einkaufsplattform
EnEV	Energieeinsparverordnung
EÖB	Eröffnungsbilanz
ER	Ergebnisrechnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens-Informationssystem)
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAAG	Frankfurter Aufbau AG
FAAG Technik	FAAG Technik GmbH
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW
FES	Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
FHG	Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L.
FI	SAP-Modul Financial Accounting (Finanzwesen)
FI-AA	SAP-Modul Asset Accounting (Anlagenbuchhaltung)
FI-GL	SAP-Modul General Ledger Accounting (Hauptbuchhaltung)
FIZ	FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH
FMT	Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Frankfurt Ticket	Frankfurt Ticket RheinMain GmbH
Fraport	Fraport AG
FRAP	Frankfurter Arbeitsmarktprogramm
FRL	Frankfurter Richtlinien

FRM	FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region
FV	Freiwillige Versicherung
Gateway Gardens	Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem der Stadt Frankfurt am Main
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMVK	Geschäftsstelle der Magistratsvergabekommission
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 28.11.2019)
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
Hafen- und Marktbetriebe	Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
ha	Hektar
Hessenwasser	Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HFM	HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HVAG	Hessisches Versicherungsaufsichtsgesetz
HVersRückIG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
ICB	In-der-City-Bus GmbH

IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGS	integrierte Gesamtschule
IKS	internes Kontrollsystem
IKT/IT	Informations- und Kommunikationstechnik/ Informationstechnik
IM	SAP-Modul Investment Management (Investitionsmanagement)
IPASS	Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem (IT-Verfahren des ABI)
iSEP	integrierter Schulentwicklungsplan
ivm	ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt Rhein-Main)
KEG	KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
KFH	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
KG	Kostengruppe; Kommanditgesellschaft
KGS	kooperative Gesamtschule
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement n. e. V., Köln
Kita Frankfurt	Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)
KKJF	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
KT	Kindertagesstätte
Kulturregion	Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe
LOGA	Lutheran Office for Governmental Affairs (Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem) der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
M	Magistratsvortrag an die Stadtverordnetenversammlung
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft
MB	Magistratsbeschluss
MBF	MuseumsBausteine Frankfurt GmbH
Messe Frankfurt	Messe Frankfurt GmbH
Mio.	Millionen

MM	SAP-Modul Materials Management (Materialwirtschaft)
Mousonturm	Künstlerhaus Mousonturm Frankfurt am Main GmbH
Mrd.	Milliarden
MSD	Mainova ServiceDienste GmbH
MVK	Magistratsvergabekommission
Nassauische Heimstätte	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
n. e. V.	nicht eingetragener Verein
NSK	New System Kommunal
n. F.	neue Fassung
OB	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
P	Passiva
PB	Produktbereich
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PG	Produktgruppe
PM	Prüfungsmitteilung
PPP	Public Private Partnership
Praunheimer Werkstätten	Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
PS	SAP-Modul Project System (Projektsystem)
PSCD	SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursements (Kassen- und Einnahmemanagement)
PSM	SAP-Modul Public Sector Management (Haushaltsmanagement)
PV	Pflichtversicherung
Rebstock Projektgesellschaft	Rebstock Projektgesellschaft mbH
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Regionalpark Taunushang	Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH, Bad Homburg
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim a. Ts.
RTW	RTW Planungsgesellschaft mbH
Saalbau	Saalbau Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Anwendungssoftware der SAP SE, Walldorf
SAP-BEx-Analyser	SAP Business Explorer Analyser
SAP ECC	SAP Enterprise-Resource-Planning Central Component

SBEV	SBEV Stadtbahn Europaviertel Projektbaugesellschaft mbH
SBF	Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH
Schirn Kunsthalle	Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH
SD	SAP-Modul Sales and Distribution (Vertrieb)
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt (Eigenbetrieb)
SEM-BCS	SAP-Modul Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System (Anwendungskomponente für die Konsolidierung)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sportpark Stadion	Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
Stadtwerke Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
Städtische Kliniken	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Eigenbetrieb)
StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
StVV	Stadtverordnetenversammlung
SWFH	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
T	Tausend
TCF	Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main
TGA	technische Gebäudeausrüstung
traffiQ	traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Tz.	Textziffer (in diesen Schlussberichten)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
VgV	Vergabeverordnung
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VHS	Volkshochschule Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
VKS	Vorgangskontrollsystem
Wifö	Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH
xFlow	xFlow Invoice for SAP (DV-Programm der xSuite Group GmbH, Ahrensburg)
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main
§	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. Paragraph

Teil I

Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 27
1.1	Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“ 27
1.2	Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“ 27
1.3	Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2019“ 31
1.4	Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen“ 34
1.4.1	Haushalts- und Verwaltungsprüfungen..... 34
1.4.2	Informations- und Kommunikationstechnik 36
1.4.3	Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen 37
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts..... 42
3	Prüfungsgrundlage..... 43
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 44
4.1	Prüfungsgegenstand 44
4.2	Art und Umfang der Prüfung 45
4.2.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) 45
4.2.2	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO) 46
4.2.3	Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung 46
4.2.4	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) 47
4.2.4.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards..... 47
4.2.4.2	Prüfungsansatz 47
4.2.4.3	Prüffelder und -schwerpunkte..... 48
4.2.4.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 49
4.2.4.5	Prüfungsfeststellungen..... 49
4.2.5	Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 49
4.3	Wesentliche Prüfungshemmnisse 50
4.4	Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte) 50

5	Stand der Entlastungsverfahren	52
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht	53
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans	53
6.1.1	Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.....	53
6.1.2	Haushaltssicherungskonzept.....	54
6.1.3	System der Budgetierung.....	54
6.1.4	Vorläufige Haushaltsführung	54
6.1.5	Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	55
6.1.5.1	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt.....	55
6.1.5.2	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt	56
6.1.5.3	Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	56
6.1.6	Budgetüberträge	57
6.1.6.1	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt	57
6.1.6.2	Budgetüberträge im Finanzhaushalt.....	59
6.1.6.3	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge.....	61
6.1.7	Einhaltung des Stellenplans	62
6.1.8	Einhaltung des Haushaltsplans	63
6.2	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	64
6.3	Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)	65
6.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage	65
6.3.2	Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	66
6.3.3	Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde	67
6.3.4	Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)	69
6.3.4.1	Allgemeine Feststellungen	69
6.3.4.2	Erträge des Ergebnishaushalts	70
6.3.4.3	Aufwendungen des Ergebnishaushalts	73
6.3.4.4	Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts	75
6.3.5	Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts).....	76
6.3.5.1	Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse.....	76
6.3.5.2	Entwicklung der Schulden	78
6.3.5.3	Kreditermächtigungen	82
6.3.5.4	Liquiditätskredite	83
6.3.5.5	Pensionslasten.....	83
6.3.6	Vermögenslage	85
6.3.6.1	Aktiva und Passiva	85

6.3.6.2	Investitionen	85
6.3.7	Entwicklung in den Produktbereichen.....	87
6.3.8	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind	87
6.3.9	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken	88
6.3.10	Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts.....	89
6.4	Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen.....	90
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2019	91
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	91
7.1.1	Buchführung, Belegerfassung, Inventur und Inventar	91
7.1.1.1	IT-gestütztes Buchführungssystem	91
7.1.1.2	Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln.....	91
7.1.1.3	Inventur und Inventar	92
7.1.2	Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen.....	92
7.1.2.1	Vertragsmanagement.....	92
7.1.2.2	Bestell- und Anordnungswesen	93
7.1.2.3	Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen.....	94
7.1.2.4	Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen.....	96
7.1.2.5	Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement.....	97
	a) Rechtliche Grundlagen	97
	b) Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement.....	97
	c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ABI)	97
	d) Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen	98
7.1.2.6	Kreditorische Prozesse	99
	a) allgemeines	99
	b) Beschaffungs-/Bestellwesen	99
	c) kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft).....	99
	d) elektronische Rechnungsbearbeitung	100
	e) Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen	101
7.1.2.7	Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit, Hinterlegungswesen	101
7.1.3	Jahresabschluss	102
7.1.4	Anlagen zum Jahresabschluss.....	102
7.2	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2019	103
7.2.1	Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)	103

7.2.1.1	Entwicklung der Vermögensrechnung	103
7.2.1.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung	104
A	Aktiva.....	105
A.1	Anlagevermögen.....	105
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	105
A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte.....	105
A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	106
A.1.2	Sachanlagevermögen	107
A.1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	107
A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	108
A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	109
A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	110
A.1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110
A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111
A.1.3	Finanzanlagevermögen	113
A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	113
A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	114
A.1.3.3	Beteiligungen.....	116
A.1.3.4	Ausleihungen an Beteiligungen.....	117
A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	117
A.1.3.6	Sonstige Ausleihungen	118
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	119
A.2	Umlaufvermögen	119
A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	119
A.2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	119
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	119
A.2.3.1	Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.	120
A.2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	121
A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	122
A.2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	123
A.2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	124
A.2.4	Flüssige Mittel.....	125
A.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	125
P	Passiva	126
P.1	Eigenkapital	126
P.1.1	Netto-Position	126
P.1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	126
P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses	127
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses	127
P.1.2.3	Sonderrücklagen.....	128
P.1.2.4	Stiftungskapital	129
P.1.3	Ergebnisverwendung	129
P.1.3.1	Ergebnisvortrag	129
P.1.3.2	Jahresergebnis	130

P.2	Sonderposten	131
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	131
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	132
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	132
P.2.1.3	Investitionsbeiträge.....	132
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	133
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	135
P.2.4	Sonstige Sonderposten.....	135
P.3	Rückstellungen	137
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	137
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse .	139
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.....	139
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	139
P.3.5	Sonstige Rückstellungen	140
P.4	Verbindlichkeiten	142
P.4.1	Anleihen	142
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	142
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	143
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	144
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	145
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145
P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	146
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	146
P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten.....	147
P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	148
7.2.1.3	Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses).....	149
7.2.2	Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)	150
7.2.2.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	150
7.2.2.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung	150
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	150
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	151
ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	152
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	152
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	153
ER.6	Erträge aus Transferleistungen.....	154

ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	155
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	155
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	156
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge	156
ER.11	Personalaufwendungen	157
ER.12	Versorgungsaufwendungen	158
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	158
ER.14	Abschreibungen.....	160
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen	161
ER.16	Steueraufwendungen inkl. Umlagen	162
ER.17	Transferaufwendungen.....	163
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	163
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	164
ER.20	Verwaltungsergebnis	164
ER.21	Finanzerträge	164
ER.22	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	165
ER.23	Finanzergebnis	165
ER.24	Ordentliches Ergebnis	165
ER.25	Außerordentliche Erträge.....	166
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen.....	167
ER.27	Außerordentliches Ergebnis.....	167
ER.28	Jahresergebnis	168
7.2.3	Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses).....	169
7.2.4	Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses).....	170
7.2.5	Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses).....	171
7.2.5.1	Vorbemerkungen.....	171
7.2.5.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)	171
7.2.5.3	Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses).....	171
7.2.5.4	Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)	172
7.2.5.5	Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses).....	172
7.2.5.6	Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses).....	172
7.2.5.7	Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalarückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)	172
7.2.5.8	Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)	173
7.2.5.9	Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)	174
7.2.5.10	Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)	174
7.2.5.11	Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses).....	174
7.2.5.12	Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)	174
7.2.5.13	Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses)	175
7.2.5.14	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 7.5.11 des Jahresabschlusses)	175

7.3	Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.....	176
8	Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen.....	177
8.1	Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen	177
8.1.1	Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen oder im Kalenderjahr 2019 durchgeführt wurden	177
8.1.1.1	PG 15.01 Bauaufsicht (Bauaufsicht) – Analyse zur Erhebung von Befreiungs- und Abweichungsgebühren	177
8.1.1.2	PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Erwerb von Belegungsrechten..	178
8.1.1.3	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Kommunalen Finanzierungsanteil am Jobcenter Frankfurt am Main	180
8.1.1.4	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung	181
8.1.1.5	PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Schulentwicklungsplanung bei allgemeinbildenden Schulen	183
8.1.1.6	PG 20.07 Angebote der Stadtbücherei (Stadtbücherei) – Forderungsmanagement	185
8.1.1.7	PG 22.07 StadtForst, PG 22.09 Grün- und Freiflächen, PG 22.10 Friedhöfe, Bestattungen und städtische Pietät (Grünflächenamt) – Prozessanalyse zur Rechnungsprüfung bei Bauleistungen.....	186
8.1.1.8	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – Einhaltung des Haushalts.....	188
8.1.2	Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2018 berichtet wurde	190
8.1.2.1	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Umsetzung neues Spielhallengesetz	190
8.1.2.2	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Taxikonzessionen	191
8.1.2.3	PG 16.03 Verkehrsanlagen (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prozess geförderte Baumaßnahmen.....	191
8.1.2.4	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII	192
8.1.2.5	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten.....	193
8.1.2.6	PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben/Tagespflege (Stadtschulamt) – Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung	194
8.2	Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	198
8.2.1	Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie	198
8.2.1.1	Allgemeines	198
8.2.1.2	Onlineantragsverfahren.....	201
8.2.1.3	Elektronische Akte (E-Akte).....	201
8.2.1.4	Beschlussvorlagenmanagement	202
8.2.1.5	Postbearbeitung	203

8.2.1.6	Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops.....	204
8.2.1.7	E-Vergabe.....	204
8.2.1.8	E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow	204
8.2.2	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) - IT-Verfahren „Care4“: Modul „Aktive Hilfen“	205
8.2.3	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT- Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen	206
8.2.4	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT- Verfahren „SAP“: Prüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen	206
8.2.5	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT- Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung.....	207
8.2.6	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: Grundlagen.....	208
8.2.7	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen	210
8.2.8	Offene IT-Prüfungen	211
8.3	Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen	212
8.3.1	Allgemeines	212
8.3.2	Prüfungen zum Investitionsprogramm 2020–2023	213
8.3.2.1	Allgemeines	213
8.3.2.2	Martin-Buber-Schule, Sachsenhäuser Landwehrweg 301, Auslagerung, Abbruch und erweiterter Neubau einer Grundschule	213
8.3.2.3	Stadtbahnstation Niddapark, Aufzugsnachrüstung	215
8.3.3	Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung).....	216
8.3.3.1	Allgemeines	216
8.3.3.2	Stadtbahnbau Grundstrecke C, Aufzugsnachrüstung U-Bahnstation Westend.....	217
8.3.3.3	Jugendverkehrsgarten, Siesmayerstraße, Genehmigung Flächenprogramm sowie Abriss und Kauf von Containern	218
8.3.3.4	Deutsches Architekturmuseum, Schaumainkai 43, energetische Ertüchtigung und Brandschutzsanierung.....	219
8.3.3.5	Umgestaltung der Franziusstraße	222
8.3.3.6	Einhausung der Bundesautobahn A 661, Planungskosten	223
8.3.3.7	Ersatzneubau für Kinderzentrum KiZ 55, Willemerstraße 1, KiZ 145, Neuer Wall 2 und Verwaltungsgebäude, zusätzliche Planungsmittel	224
8.3.3.8	Kinderzentrum KiZ 118, Weidenbornstraße 44, Abriss, Ersatzneubau und Erweiterung, Planungsmittel.....	224
8.3.3.9	Genehmigung des Planungsrahmens für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen, Genehmigung des Flächenprogramms für die Grundschulen Schönhofviertel und Grundschule Hansaallee	225
8.3.3.10	Wiederherstellung des Ensembles "Sachsenhäuser Warte" und Modernisierung der Gastronomie, Darmstädter Landstraße 279	228
8.3.3.11	Planung und Konzepterstellung eines Kinder- und Jugendtheaters / Zukunft des Zoo-Gesellschaftshauses, Grundsatzbeschluss und Genehmigung des Raumprogramms	229

8.3.3.12	Altes Rathaus – Heimatmuseum Bergen-Enkheim, Berger Rathausplatz 1, Gesamtinstandsetzung.....	230
8.3.3.13	Liesel-Oestreicher-Schule, Boskoopstraße 6, Mängelbeseitigung und Sanierung	231
8.3.4	Prüfung der Mehrkostenvorlagen	233
8.3.4.1	Allgemeines	233
8.3.4.2	Programm zur Schaffung der Barrierefreiheit von 6 Kinderzentren der sogenannten baugleichen Wurzel-KiZ.....	233
8.3.5	Baubegleitende Prüfungen.....	234
8.3.5.1	Allgemeines	234
8.3.5.2	Einhaltung der Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren und Wettbewerben (Architekturwettbewerben)	234
8.3.5.3	Jüdisches Museum, Untermainkai 14, Sanierung und Neubau.....	237
8.3.6	Prüfung der Bauabrechnungen	238
8.3.6.1	Allgemeines	238
8.3.6.2	Abrechnung von Projekten im Hochbau	238
8.3.6.3	Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter.....	240
8.3.7	Sonstige Prüfungen.....	240
8.3.7.1	Allgemeines	240
8.3.7.2	Stundenlohnarbeiten bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Straßenbau.....	240
8.3.7.3	Ausschreibungen für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen im Straßenbau	242
8.3.7.4	Bedingungen für die Genehmigung von Sportfördermitteln für bautechnische Zwecke und Prüfungsergebnisse	243
8.4	Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften (ÜPKK)	245
9	Prüfungsbestätigung.....	246
Anlagen		247
Anlage 1	Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2019.....	249
Anlage 2	Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2019.....	252
Anlage 3	Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....	255
Anlage 4	Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen	258
Anlage 5	Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	259

Anlage 6	Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm.....	260
Anlage 7	Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen	261
Anlage 8	Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen	267
Anlage 9	Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	268
Anlage 10	Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen	269
Anlage 11	Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	271
Anlage 12	Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen	275

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

5-1:	wesentliche Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens	52
6-1:	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen	57
6-2:	Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	58
6-3:	Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen	59
6-4:	Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen)	60
6-5:	Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen	62
6-6:	Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades	63
6-7:	Erträge des Ergebnishaushalts	70
6-8:	Gewerbsteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbsteuerhebesatz)	71
6-9:	Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis	72
6-10:	Aufwendungen des Ergebnishaushalts	73
6-11:	Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen	75
6-12:	Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre	76
6-13:	Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist	76
6-14:	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr	77
6-15:	Entwicklung der Effektivschulden	78
6-16:	Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten im Doppelhaushalt 2020/2021	80
6-17:	Zinsaufwendungen und Tilgungen	81
6-18:	Entwicklung der Netto-Neuverschuldung	82
6-19:	Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen	84
6-20:	Zusammensetzung der Vermögenslage	85
6-21:	Investitionsquote	86
7-1:	Entwicklung der Vermögensrechnung	103
7-2:	Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof	134
7-3:	Entwicklung der Pensionsrückstellung und des Erfüllungsrückstands	138
7-4:	Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung	141
7-5:	Entwicklung der Finanzrechnung	169

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder¹:

1.1 Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2019** am 29.05.2020 **aufgestellt**, und damit die **gesetzliche Frist** des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) überschritten. (Tz. 4.1 und Tz. 6.2)
-  Den **Jahresabschluss 2017** hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2017 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)
-  Den **Jahresabschluss 2018** hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2018 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)

1.2 Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“

-  Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die der Finanzverwaltung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die **Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften** auch für das Haushaltsjahr 2019 eingeräumten umfänglichen Gestaltungsmöglichkeiten sachfremd genutzt wurden. (Tz. 6.1.1)
-  Der Entwurf der Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2019** wurde gemäß § 97 Abs. 1 der HGO aufgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2019 mit § 3734, *beschlossen*. *Der Haushaltsplan 2019 war aber auf Basis der das Planjahr 2018 umfassenden Plandaten nicht ausgeglichen*, weswegen danach grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) notwendig gewesen war. (Tz. 6.1.2)
- Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit § 4088 vom 23.05.2019 einen *Ergänzungsbeschluss zum Haushalt 2019 im Rahmen der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 92a HGO* gefasst (M 63 vom 03.05.2019), in dem die verbessernden Auswirkungen des Jahresergebnisses 2018 auf den Finanzplanungszeitraum dargestellt wurden und der Haushalt 2019 damit genehmigungsfähig wurde.
- Für das Haushaltsjahr 2019 war letztlich die **Vorlage** eines Haushaltssicherungskonzepts **nicht erforderlich**.
-  Das ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung** wurde auch im Haushaltsjahr 2019 stetig angewendet. (Tz. 6.1.3; Tz. 8.1.1.7)
-  Die Stadtkämmerei erinnerte rechtzeitig per Rundmail an die Einhaltung der Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung**. (Tz. 6.1.4)
- Die Aufsichtsbehörde wies in ihrem Genehmigungserlass zum

¹ Die Bewertung der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar. Diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

Haushalt 2019 jedoch u. a. darauf hin, dass die vorläufige Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. **Die regelmäßig verspätete Vorlage wird als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet.**

Ein Sonderprüfauftrag des Stadtkämmerers führte zu dem Ergebnis, dass bei rund 70 % der geprüften Einzelfälle der im Jahr 2019 gewährten Zuwendungen die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden. Die Prüfung beschränkte sich auf Sachverhalte, die im Rahmen der Querschnittsprüfung zu Feststellungen führten

-  Die genehmigten **Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen** (Tz. 6.1.5.3) beliefen sich auf rund 9,0 Mio. € (Vorjahr 18,4 Mio. €). Sie sind somit abermals (2017: 26,6 Mio. €) gesunken. Mit Vortrag [M 87](#) vom 29.05.2020 zum Jahresabschluss 2019 ist der Magistrat seiner diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.
-  Die jährlichen **Budgetüberträge im Ergebnishaushalt** haben sich (Tz. 6.1.6.1) in 2019 im Vergleich zum Vorjahr um rund 30,0 Mio. € bzw. um 17,5 % auf nun 141,7 Mio. € weiter verringert. **Aus Revisionssicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts weiterhin bedenklich.**
-  Die Gesamtsumme der **im Finanzhaushalt gebildeten Budgetüberträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 91,3 Mio. € oder (Tz. 6.1.6.2) 12 % auf nun 646,2 Mio. € reduziert.
-  Die **Budgetüberträge von 2019 auf 2020** wurden weitgehend bestimmungskonform gebildet. (Tz. 6.1.6.3)
-  Der **Stellenplan 2019** wurde eingehalten. (Tz. 6.1.7)
-  **Die Einhaltung des Haushaltsplans** – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – **kann bestätigt werden.** (Tz. 6.1.8)
-  Die Ausführungen des Magistrates zur zusammengefassten **Darstellung der Haushaltslage** im Lage- und Rechenschaftsbericht (Tz. 6.3.1) 2019 vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Frankfurt am Main.
-  Die Ausführungen zum **Stand der Aufgabenerfüllung** im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 sind wie im Vorjahr zum Teil noch unpräzise. Dies ist in einem ersten Schritt auf den Haushaltsplan zurückzuführen, in dem nur für wenige Produkte Ziele und steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden. Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach der GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts sind. **Der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers wird somit bereits für den Haushaltsplan noch nicht erfüllt.** (Tz. 6.3.2)
- Im Einzelfall werden im Haushaltsplan Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss dann aber gar nicht eingegangen wird. **Unseres Erachtens widerspricht dies jedoch der GemHVO, da diese für den Rechenschaftsbericht auf alle im Haushaltsplan definierten Ziele und Kennzahlen abzielt.**

 Die Genehmigung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2019 (Tz. 6.3.3)

durch die Aufsichtsbehörde erfolgte mit einer Auflage. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 zur **Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** entsprechen den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.



Die Angaben zur **Entwicklung des Ergebnishaushalts 2019** sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 korrekt dargestellt und erläutert. (Tz. 6.3.4)



Der Ausgleich des städtischen Haushaltes stellte bereits in den letzten Jahren eine immer größer werdende Herausforderung dar. Ein stetiger Zuwachs der Erträge war nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene Corona-Krise offenbart. Daher ist aus Revisionssicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben, dies schließt über die Interdependenz der Abschreibungen den Finanzhaushalt ein.



Im Rahmen unserer Prüfung der **Entwicklung der Zahlungsmit- telströme** stellten wir fest, dass der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 402 Mio. € um 792 Mio. € geringer ausgefallen ist, als in der Planung mit 1.194 Mio. € vorgesehen. (Tz. 6.3.5.1)

Die Abweichung hat sich gegenüber dem Vorjahr seit 2014 erstmalig (um 151 Mio. €) reduziert. **Die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan sollte sich künftig dennoch stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren bzw. die Kapazitäten sollten weiter optimiert werden. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.**



Der **Schuldenstand** zum 31.12.2019 (aus investiver Kreditaufnahme und der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) nahm gegenüber dem Vorjahr um 154 Mio. € auf 2.116 Mio. € zu und hat damit in dem betrachteten Zeitraum der letzten elf Jahre den höchsten Stand. (Tz. 6.3.5.2)

Die **Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen (letzte beinhalten insbesondere die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen), abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen betragen zum 31.12.2019 inzwischen **3,9 Mrd. €**. **Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare, bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms). Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.**



Die **Liquidität der Kasse** war im Haushaltsjahr 2019 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben. (Tz. 6.3.5.4)



Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche stille Last (**Pensionslast**). So beträgt der bewertungstechnische **Erfüllungsrückstand** zum 31.12.2019 bereits **892 Mio. €**. Zum anderen nehmen die Pensionslasten aufgrund der **demografischen Veränderungen** und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden zu. Mit einem verstärkten **Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** bei einer im Regelfall unterstellbaren Wiederbesetzung der betroffenen Stellen entsteht ein „**doppelter**“ Liquiditätsdruck. (Tz. 6.3.5.5)

tätsabfluss – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung.



Die **Vermögenslage** zum 31.12.2019 ist geordnet. (Tz. 6.3.6.1)



Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche hinsichtlich der **Einhaltung der Investitionsbudgets** ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt. (Tz. 6.3.6.2)



Die Berichterstattung über die **Entwicklung in den Produktbereichen** trägt trotz der aufgezeigten Feststellungen dazu bei, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. (Tz. 6.3.7)



Uns sind aus unseren Prüfungen keine weiteren Ereignisse bekannt, die über die im **Nachtragsbericht** dargestellten hinausgehen und über die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 hätte berichtet werden müssen. (Tz. 6.3.8)



Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden grundsätzlich die wesentlichen **Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit Chancen und Risiken** (soweit bekannt und kommuniziert) beschrieben. (Tz. 6.3.9, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 8.2.1)



Das Revisionsamt begrüßt es, dass der Magistrat im Lage- und Rechenschaftsbericht erneut feststellt, dass der Stadtverwaltung ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem fehlt. **Daher ist es nicht verständlich, weswegen der Magistrat angesichts dessen keine bzw. nur unzureichende Aktivitäten entwickelt. Ähnliche gilt für die fehlende gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie.**



Wir weisen darauf hin, dass zudem ein **stadtweites Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet** ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung infrage stellen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind.



Der **Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2019 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den Anforderungen des § 51 GemHVO. (Tz. 6.3.10)



Eine ordnungsgemäße **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen kann bestätigt werden. (Tz. 6.4)

1.3 Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2019“



Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme (Tz. 7.1.1.1)
veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die **Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten** nicht gewährleistet ist. Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP** aussprechen können. Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.



Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 stellten (Tz. 7.1.1.2)
wir fest, dass **in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen**. Die letzte Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter aus dem Rundmail vom 21.11.2018 zum Jahresabschluss 2018 wird somit ebenfalls nicht beachtet. **Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.**



Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen insgesamt **den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**. (Tz. 7.1.1.3)



Aufgrund eines fehlenden zentralen, stadtweiten **Vertragsmanagements** bei einer gleichzeitig bestehenden **Vielzahl von mit Dritten abgeschlossenen, zum Teil hoch komplexen, Verträgen** ist ein **Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich**. Daraus ergeben sich vielfältige erhöhte Risiken für die Stadt. Diese wirken sich auch auf die Rechnungslegung aus. Davon ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung sowie die der Angaben im Anhang betroffen. (Tz. 7.1.2.1)

Zu unseren Prüfungsfeststellungen hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2017 jeweils keine Aussagen getroffen und sich zu den Schlussberichten 2018 nur auf die Branddirektion bezogen.

Die gegenwärtig vereinzelt zu beobachtenden **dezentralen Beschaffungsmaßnahmen von IT-gestützten Vertragsmanagementlösungen** bewerten wir grundsätzlich positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung vor Ort. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. **Eine zentrale Bereitstellung durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik sollte der Magistrat dringend prüfen lassen.**



Die bisherigen **innerstädtischen Regelungen zum Bestell- und Anordnungswesen** aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts bedurften einer dringenden Überarbeitung, welche der Magistrat **mit MB Nr. 57 vom 15.01.2021 sowie der Oberbürgermeister mit taggleicher OB-Verfügung** erfreulicherweise **neu geregelt** haben. (Tz. 7.1.2.2)

Gem. dem MB soll die künftige Umsetzung von Erteilung und Widerruf mittels einer noch zu beschaffenden bzw. zu erstellenden **Datenbanklösung** erfolgen, welche auch eine Dokumentation gewährleisten soll. Dies ist jedoch frühestens mit dem Haushalt 2023 angedacht.

Wir begrüßen die Neuregelung und empfehlen diese – insbesondere die Beschaffung einer Software zur Implementierung eines digitalen Workflows – konsequent umzusetzen, um weitere Effizienzsteigerungen im Prozess zu realisieren.



In den Vorjahren hatten wir empfohlen, die städtischen **Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen** zeitnah zu überarbeiten und Musterzuwendungsrichtlinien, **einheitliche Muster** für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide sowie Verwendungsnachweise zu erstellen. Dies sicherte der Magistrat mit Bericht [B 323](#) vom 20.07.2020 (basierend auf dem Beschluss [§ 5567](#) vom 07.05.2020) zu. (Tz. 7.1.2.3)

Ferner hatten wir im Vorjahr empfohlen, dass das bei der Stadt Frankfurt am Main eingesetzte Antrags- und Fallmanagementsystem "civento" auch für die **Digitalisierung der Bearbeitungsprozesse** zur Beantragung und Gewährung städtischer Zuwendungen eingesetzt werden. Das Revisionsamt begrüßt den Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021, wonach der Magistrat beauftragt wurde, eine datenbankbasierte Anwendung einzuführen, in der alle Zuschüsse, Zuwendungen und finanziellen Förderungen, die die Stadt freien Trägern, Institutionen, Vereinen u. a. gewährt, durch die jeweils zuständigen Stellen erfasst und bearbeitet werden, und durch die eine Auswertung der Daten möglich ist.



Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2019 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren grundsätzliche Bemerkungen zu Fehlern bei der **Bilanzierung des Sachanlagevermögens. Abhilfemaßnahmen sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse** – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern Amt für Bau und Immobilien (ABI), Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE), Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – **umgesetzt werden**. (Tz. 7.1.2.4)



Die dezentrale Bearbeitung des **Forderungsmanagements** birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. (Tz. 7.1.2.5)

In der vom ABI verwalteten Produktgruppe 34.04 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ ist nach unseren bisherigen Feststellungen kein geordnetes Forderungsmanagement eingerichtet. Wir empfehlen dringend im ABI zeitnah ein angemessenes Forderungsmanagement einzurichten. Die Aufklärung der Rückstände hat in 2020 erfreulicherweise begonnen.

Nach Abschluss der in 2019 vorgenommenen **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen** hat der Magistrat am 13.07.2020 beschlossen, das Umsetzungsprojekt „*Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen*“ zu beginnen. Nach Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens ist der Beginn des Umsetzungsprojekts mithilfe eines externen Beratungsunternehmens für Januar 2022 geplant. **Obgleich wir die Beschlussfassung über das Reformprojekt überaus begrüßen, ist dies angesichts der Dringlichkeit als sehr spät zu würdigen.**



Die **Bearbeitung von Kreditorenrechnungen** erfolgt derzeit weiterhin nach unterschiedlichen Verfahrensweisen. Der Prozess wird zukünftig weitgehend digital ablaufen. Die Umstellung des Prozesses unter Verwendung der Software xFlow ist bereits angelaufen. (Tz. 7.1.2.6)

und es wurden bereits einzelne Ämter produktiv gesetzt. Zum Ende des Berichtsjahres arbeiten aber erst ca. 30 % der Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System. Auch wegen Corona erfolgt die Anbindung weiterer Rechnungsführungen nur schleppend, obgleich sich der Nutzen einer digitalen Rechnungsbearbeitung gerade während der Pandemie als noch gesteigert darstellt. Das Umsetzungsprojekt zur **Reform im städtischen Rechnungswesen** betrifft auch die kreditorischen Prozesse.



Unsere Prüfung des Kassenbestands beim **Tagesabschluss im Kassen- und Steueramt** stimmte per Prüfungsstichtag in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Zum **Hinterlegungswesen** ergaben keine Prüfungsbeanstandung. (Tz. 7.1.2.7)



In der Vermögensrechnung haben wir im Wesentlichen **fehlende Umbuchungen** vom Posten „Anlagen im Bau“ auf die „Zielposten“ der fertiggestellten Anlagen sowie daraus **fehlerhafte Abschreibungen** bei einigen Posten des Sachanlagevermögens festgestellt. (Tz. 7.2.1.2, Posten A.1.2)



Der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand hinsichtlich der **Verwaltung der Wohnbaudarlehen durch das Stadtplanungsamt** bestand für das Berichtsjahr 2019 und im Folgejahr bis Ende März 2020 fort. (Tz. 7.2.1.2, Posten A.1.3.2, A.1.3.4, A.1.3.6)



Die Einführung von **Lebensarbeitszeitkonten** (LAK) und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als **Pflichtrückstellung** nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang im Jahresabschluss erfolgt; **danach beträgt die Verpflichtung zum Bilanzstichtag 33,6 Mio. €**. (Tz. 7.2.1.2, Posten P.3.5; Tz. 7.2.5.8)



Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt. (Tz. 7.2.1.2, Posten P.1.3.2; Tz. 7.2.2.2, Posten ER.28)

Die aus unseren Feststellungen resultierenden **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019** sind aus **Anlage 1** und **Anlage 2** ersichtlich und in den Tz. 7.2.1.2 für die Vermögensrechnung und Tz. 7.2.2.2 für die Ergebnisrechnung im Einzelnen erläutert.



Die Stadt Frankfurt am Main verfügt nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem. Die Voraussetzungen für eine systematische, die Vollständigkeit sicherstellende Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, fehlen somit. **Die Vollständigkeit der Anhangsangaben kann von uns daher weiterhin nicht bestätigt werden.** (Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6 und Tz. 7.2.5.8)

1.4 Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen“

Im **Rahmen von unterjährigen Prüfungen**, das Haushaltsjahr 2019 betreffend, haben sich vereinzelt Feststellungen ergeben, über die wir nachfolgend berichten.

1.4.1 Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

Danach sind folgende Feststellungen im Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** hervorzuheben über die wir in Tz. 8.1.1 berichten und welche wir nach den aus dem Produkthaushalt der Stadt bekannten Produktgruppen (siehe **Anlage 3**) gegliedert haben:



Im Jahr 2018 enthielten 43 % der genehmigten **Bauanträge** Befreiungs- und Abweichungsgebühren. Unsere Prüfung führte zu geringfügigen Feststellungen hinsichtlich der Berechnung der Gebührenhöhe. (Tz. 8.1.1.1)



Die Prüfung des **Erwerbs von Belegungsrechten** an bereits bestehendem Wohnraum beim Amt für Wohnungswesen führte – abgesehen von unseren Feststellungen hinsichtlich der bilanziellen Darstellung – zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Letztere liegen darin, dass zum 31.12.2019 ein Betrag i. H. v. 11,7 Mio. € als Belegungsrechte aktiviert sind, die eine Sonderabschreibung erforderlich machen. (Tz. 8.1.1.2)



Das Jugend- und Sozialamt prüfte die **Verwaltungskostenabrechnungen des Jobcenters Frankfurt**, die Grundlage für den kommunalen Finanzierungsanteil sind, in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 nur formell und auf ihre rechnerische Richtigkeit. Ein inhaltlicher Nachvollzug bedeutender Kostenentwicklungen sowie stichprobenweise Belegprüfungen erfolgten nicht. (Tz. 8.1.1.4)



Mit Vertrag vom 15.03.1993 wurde der **Evangelische Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V.** beauftragt, eine **Zentrale Unterkunftsvermittlung (ZVU)** zu betreiben. Angesichts der seither verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat hat bereits mit weitgehenden Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptionellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) sollen im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der derzeitigen Pandemie bis Ende 2021 abgeschlossen werden. (Tz. 8.1.1.4)



Die derzeitige **Schulentwicklungsplanung (allgemeinbildende Schulen) der Stadt** entspricht nach unserer Auffassung nicht den rechtlichen Anforderungen. Wesentliche Einflussfaktoren bleiben unberücksichtigt und die getroffenen Annahmen werden nicht anhand tatsächlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler überprüft. Deshalb ist die Planung nicht geeignet, den zukünftigen Bedarf an Schulplätzen zutreffend auszuweisen. Hierdurch sehen wir das Risiko, dass Schulbauten errichtet werden, für die überhaupt oder an diesem Ort kein Bedarf bestehen könnte oder aber dass trotz bestehenden Bedarfs keine Maßnahmen getroffen werden. (Tz. 8.1.1.5)



Die Prozessanalyse zum **Forderungsmanagement der Stadtbücherei** zeigte insbesondere systembedingte Schwächen auf, z. B. durch die Anwendung eines nicht freigegebenen IT-Verfahrens, Medienbrüche im Bearbeitungsprozess und fehlende interne Kontrollen. Die Möglichkeit der Barzahlung in allen Bibliotheken verursachte unter den vorgefundenen Bedingungen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Kassenverwaltung und Kasseninfrastruktur (z. B. Kassenautomaten). Anstatt das zuständige Kassen- und Steueramt zu beauftragen, werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entgegen dem Aufgabengliederungsplan durch die Stadtbücherei selbst veranlasst. (Tz. 8.1.1.6)



Insbesondere Medienbrüche und Transportschritte zwischen den räumlich getrennten beteiligten Stellen wirkten sich negativ auf die **Durchlaufzeit bei der Rechnungsbearbeitung im Grünflächenamt** aus. Mit der zum Prüfungszeitpunkt im Grünflächenamt begonnenen Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung haben wir empfohlen, als Erfolgsfaktor eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Verschlankung der Bearbeitungsprozesse anzustreben. (Tz. 8.1.1.7)



Das mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossene **Modell der Budgetierung** auf Dezernatsebene ist sehr komplex. Dadurch bedingt ergaben sich bei der Prüfung hinsichtlich der praktischen Umsetzung in Haushaltsvollzug und -abschluss diverse Feststellungen. So wird beispielsweise die vertikale Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, was im Hinblick auf die Produktsteuerung aber geboten wäre. Auch verhindert die Komplexität der Budgetierungsregeln eine „einfache“ DV-gestützte Umsetzung. (Tz. 8.1.1.8)

Die zentral bei der **Stadtkämmerei** durchgeführten Jahresabschlussarbeiten zur Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes und zur Ermittlung der Budgetüberträge werden grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt. Wir empfehlen insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit durch eine Reduzierung der Komplexität im Budgetierungsmodell eine Automatisierung verschiedener Prozessschritte in SAP ECC möglich ist.

Dokumentationen aller Geschäftsprozesse im engeren Sinn liegen nicht vor.

Über die **Ergebnisse aus Nachschauprüfungen** hinsichtlich der Beseitigung von festgestellten Mängeln, über die wir bereits im Schlussbericht 2018 – Teil I informiert hatten, berichten wir in Tz. 8.1.2.

1.4.2 Informations- und Kommunikationstechnik

Im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die wir in Tz. 8.2 berichten. Danach sind folgende Feststellungen hervorzuheben:



Die verschiedenen Elemente einer **Digitalisierungsstrategie** sind (Tz. 8.2.1)
aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt. Sie sollten in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden.

Der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist geprägt von nicht aufeinander abgestimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Mit dem aktuellen Umsetzungstempo können die rechtlichen Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Digitalisierungsprojekte in den Ämtern sind nicht aufeinander abgestimmt. Bei der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht. Der IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten.

Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.



Bei Umsetzung unserer Prüfungsfeststellungen kann unsere Freigabeempfehlung für das **IT-Verfahren „Care4“** aufrecht erhalten bleiben. (Tz. 8.2.2)



Die im Modul Finanzwesen (FI) von SAP festgestellten Risiken im **Berechtigungswesen** werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet. (Tz. 8.2.3)



Bei der Überprüfung des **Einsatzes der Notfalluserrollen** wurden (Tz. 8.2.4)
keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.



Weitere Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb und aus unserer Prüfungen der **elektronische Rechnungsbearbeitung** im IT-Verfahren „SAP“ wurden bereits aufgenommen und Anpassungen vorgenommen. (Tz. 8.2.5)



Wir befürworten die Erstellung eine Liste der Top 30 **OZG-Prozesse** einschließlich deren priorisierter Umsetzung ab dem Jahr 2020. Der Magistrat (Stabstelle Digitalisierung gemeinsam mit dem Kassen- und Steueramt) sollte zeitnah die Abgabe von **SEPA-Mandaten** per digitalem Workflow realisieren. Die Etablierung ein qualifiziertes stadtweites **Lieferantenstammdatenmanagement** sehen wir als zwingend erforderlich an. (Tz. 8.2.6)



Vor der **Digitalisierung von Prozessen** sind zunächst Anforderungsdefinitionen gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI zu erstellen. Die **Verfahrensdokumentation** für das zentrale IT-Verfahren **civento** ist dringend zu aktualisieren. Zudem ist die **Benutzeroberfläche** durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten. (Tz. 8.2.7)

1.4.3 Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen

Bei den **bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen** ergaben sich folgende hervorzuhebenden Feststellungen über die wir in Tz. 8.3 berichten:

- 

Bei zahlreichen **hochbaulichen Maßnahmen, die von genehmigten Modellraumprogrammen abweichen**, erfolgen vor der Erstellung der Vorplanung keine entsprechenden Anträge zur Genehmigung des jeweiligen Raumprogramms durch die städtischen Gremien, obwohl dies u. a. gemäß MB Nr. 1148 vom 29.08.2005 notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für Gebäude oder Gebäudeauslagerungen, wenn kein genehmigtes Modellraumprogramm vorhanden ist.

In einigen Fällen fehlen auch die notwendigen **Bedarfsnachweise** oder die vorgelegten Bedarfsnachweise sind nicht nachvollziehbar.

(Tz. 8.3.2.2;
Tz. 8.3.3.7;
Tz. 8.3.3.8;
Tz. 8.3.3.10)
- 

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von geplanten Bauvorhaben ist weiterhin festzustellen, dass häufig **Wirtschaftlichkeitsvergleiche fehlen** bzw. diese **nicht ausreichend** sind. In diesem Zusammenhang ist die jüngst mit MB Nr. 374 vom 30.03.2020 aktualisierte "Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO" begrüßenswert, welche bestehende Regelungen des Gesetz- und Verordnungsgebers für die Stadt Frankfurt am Main nochmals präzisiert.

(Tz. 8.3.2.2;
Tz. 8.3.3.4;
Tz. 8.3.3.7;
Tz. 8.3.3.8;
Tz. 8.3.5.2)
- 

Für **Schulneubauten** sind die Gesamtkosten und die Bauunterhaltungskosten dann besonders hoch und damit unwirtschaftlich, wenn die Entwurfsplanung aus einem vorgeschalteten **Architektenwettbewerb** resultiert. Dies liegt an den unzureichenden Vorgaben der Wettbewerbsauslobung, insbesondere, wenn entweder gar keine oder zu hohe Kostenobergrenzen angesetzt werden.

(Tz. 8.3.2.2)
- 

Bei **Schulbauten** kann in den meisten Fällen auf einen Architektenwettbewerb verzichtet und ein **VgV-konformes Verfahren** für die Beauftragung angewendet werden. Das bietet größere Einflussmöglichkeiten und auch einen **deutlichen Zeitgewinn** in der gesamten Planungsphase. Aufgrund der Vielzahl der angekündigten Schulneubauten und deren Dringlichkeit sollte in Erwägung gezogen werden, auf gestalterische Alleinstellungsmerkmale (sog. „Leuchtturmprojekte“) zu verzichten.

(Tz. 8.3.2.2)
- 

Die **Aufzugsnachrüstung U-Bahnstation Westend** erfordert eine Zugänglichkeit über eine noch zu errichtende Verkehrsinsel in Fahrbahnmitte der Bockenheimer Landstraße. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten stufen wir diese **Planung** als **nicht optimal** ein und hatten **auf mögliche Risiken hingewiesen**.

(Tz. 8.3.3.2)
- 

Obwohl die Holzmodulbauweise ursprünglich mal als kostengünstige Bauweise angedacht war, stufen wir diese als **äußerst unwirtschaftlich** ein, auch aus Gründen **geringer Nachhaltigkeit** (Langlebigkeit, Bauunterhalt etc.) und **bauphysikalischer Probleme** (u. a. Überhitzung). Wir hatten daher **dringend empfohlen zu prüfen, ob alternative und kostengünstige Fertigteilbauweisen möglich sind** und auf den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich hingewiesen. So auch im Fall der vorgesehenen Gebäude für den Jugendverkehrsgarten.

(Tz. 8.3.3.3)
- 

Beim **Dt. Architekturmuseum** entsprechen die voraussichtlichen Gesamtkosten von netto etwa 9,4 Mio. € für die energetische Erhaltung und Brandschutzsanierung umgerechnet auf den Quadratmeter Bruttogeschossfläche Sanierungskosten von netto 2.630 €/m² und erreichen damit etwa die Preiskategorie von einfachen Museumsneubauten. Die Bereitschaft, sich inhaltlich mit den

(Tz. 8.3.3.4)

- vom Revisionsamt vorgetragenen Argumenten zum Brandschutzkonzept auseinanderzusetzen, war gering.
-  Wir haben dem ABI empfohlen, **zukünftig frühzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abstimmungen mit der fachlich zuständigen Branddirektion durchzuführen** und hatten diesbezüglich auch Konsens mit der Bauaufsicht erzielen können. (Tz. 8.3.3.4)
-  Im Fall der Grunderneuerung der **Franziusstraße** waren erfreulicherweise keine zusätzlichen Kosten für eine Anwohnerkommunikation vorgesehen, da die anfallenden Aufgaben zwischenzeitlich vollständig von der neu eingerichteten **Stabsstelle Kommunikation** im Amt für Straßenbau und Erschließung wahrgenommen werden. (Tz. 8.3.3.5)
-  Wir hatten **Kita Frankfurt** empfohlen, die gewünschte Bebauung für das Grundstück Neuer Wall 2 frühzeitig und in Schriftform mit der Bauaufsicht abzustimmen, da sich die ursprünglich vorgesehene erste Planungsvariante erst im Nachhinein als nicht genehmigungsfähig herausstellte. Deshalb sollte eine Bauvoranfrage gestellt werden, wie auch bei einem weiteren Bauvorhaben. (Tz. 8.3.3.7; Tz. 8.3.3.8)
-  Das **neue Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen**² löst das bisherige Modellraumprogramm ab. Es bietet zwar viele Vorteile, führt aber auch zu deutlich größeren Gesamtflächen, beispielsweise bei einer vierzügigen Grundschule zu einer Vergrößerung der sog. Programmfläche um rund 750 m², entsprechend 28 %. **Damit wird es zum einen zukünftig noch schwieriger werden, die Programmflächen auf den beengten Grundstücken in Frankfurt unterzubringen und zum anderen erschwert dies die Konsolidierung des Haushaltes.** Für eine vierzügige Grundschule bedeuten die größeren Flächen zusätzliche Herstellkosten von rund 5,6 Mio. €, bezogen auf das Jahr 2019. (Tz. 8.3.3.9)
-  Aus Sicht des Revisionsamts ist es begrüßenswert, dass mit dem **neuen Modellflächenprogramm** erstmals die Flächenbudgets für alle Größenvarianten von Grundschulen definiert werden, damit diese nicht mehr zeitraubend vorab abgestimmt und vom Magistrat beschlossen werden müssen. **Die Flächenbudgets sind verbindlich und geben maximale Obergrenzen vor.** (Tz. 8.3.3.9)
-  Entgegen der gültigen Beschlusslage wurde das neue Modellflächenprogramm für Grundschulen regelmäßig auch für die Erweiterung von Bestandsbauten für Grundschulen angewendet und anschließend jeweils eine entsprechende Beschlussfassung durch den Magistrat erwirkt. Aufgrund der wiederkehrenden Verhaltensweise hatten wir eine **Beschlussänderung für Bestandsbauten angeregt, um den dauerhaften Konflikt mit der Beschlusslage für Neubauten zu bereinigen.** (Tz. 8.3.3.9)
-  Darüber hinaus soll mit dem **neuen Modellflächenprogramm** für Grundschulen der bisherige **Bemessungsansatz** in Schulmensen von 1,1 m² pro Essplatz **auf 1,8 m² pro Essplatz erhöht** werden, entsprechend einer Flächenerhöhung um 63 % je Essplatz. Das Stadtschulamt verweist diesbezüglich auf eine Empfehlung der Dt. Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE). Im Nachhinein hat sich diese Zahlenangabe als falsch herausgestellt. Gemäß den Angaben der DGE beginnen "ideale Platzverhältnisse" bereits bei einer Fläche von 1,4 m² pro Essplatz. Die Empfehlungen der Bauministerkonferenz der Länder gehen von einem Platzbedarf von 1,25 m² pro Essplatz aus. (Tz. 8.3.3.9)
- Wir hatten bei weiteren, später geprüften Vorlagen zum Flächenpro-

² Beschluss [§ 4065](#) der StVV vom 23.05.2019 ([M 38](#) vom 08.03.2019)

gramm von Grundschulen **empfohlen, die bisher auf falsch wiedergegebenen DGE-Werten basierende Flächenvorgabe von 1,8 m² pro Essplatz auf eine angemessene Flächengröße zu reduzieren** und für alle Speiseflächen, auch für bereits beschlossene Bauvorhaben, anzuwenden. Damit könnten unnötige und daher unwirtschaftliche Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.

Obwohl dem Stadtschulamt der Sachverhalt zwischenzeitlich bekannt ist, besteht man dort weiterhin auf der Anwendung „1,8 m² pro Essplatz“, da man keine Ungleichbehandlung gegenüber den bereits beschlossenen Vorlagen entstehen lassen möchte. Die Argumentation ist u. E. nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen, bei künftigen Bauvorhaben die Flächen entsprechende den Empfehlungen der DGUV wieder zu reduzieren.



Mit der geplanten großflächigen **Umnutzung des Zoogesellschaftshauses in ein Kinder- und Jugendtheater** gehen dem Zoologischen Garten Frankfurt dauerhaft wertvolle Flächen für die Eigennutzung verloren. Aufgrund der begrenzten innerstädtischen Lage fehlt dem Zoologischen Garten Frankfurt jegliche Erweiterungsmöglichkeit. Unter diesem Gesichtspunkt hält das Revisionsamt die geplante, großflächige Fremdnutzung des Zoogesellschaftshauses für ein Theater für nicht geeignet und hatte stattdessen eine zoonaher Verwendung empfohlen.

(Tz. 8.3.3.11)



Für die vorgesehene Nutzung des Alten Rathaus als **Heimatismuseum Bergen-Enkheim fehlt ein Ausstellungskonzept**. Dadurch wird die Planung der technischen Ausstattung des Gebäudes unnötig erschwert. Zudem besteht das Risiko, dass die Flächen für Auslagerungen von zukünftig nicht mehr zur Ausstellung vorgesehenen Exponaten über die Fertigstellung hinaus angemietet werden müssen.

(Tz. 8.3.3.12)



Bei verschiedenen Bauvorhaben wurden in der jüngsten Zeit technische Anlagen mit der Begründung der **Inklusion** in sehr kostenintensiven Umfang geplant und ausgelegt. Bei der geprüften Vorlage der Liesel-Oestreicher-Schule wurde beispielsweise festgestellt, dass im Rahmen der Hausalarmierungsanlage neben der akustischen Alarmierung auch eine flächendeckende optische Alarmierung vorgesehen ist.

(Tz. 8.3.3.13)

Wir hatten deshalb dringend empfohlen, die bereits im Jahr 2015 im Stadtschulamt gegründete **Arbeitsgruppe „Inklusion“** neu zu aktivieren, mit der Aufgabe, die bis dato gemachten Erfahrungen mit den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie mit zwischenzeitlich neuen technischen Planungsansätzen zu evaluieren. Der Vorschlag wurde aufgegriffen und zwischenzeitlich eine **Planungsrichtlinie für inklusives Bauen von Schulen in einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet**. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine gemeinsame Beschlussvorlage des Bau- und des Schuldezernats in den Geschäftsgang zu geben, die als Grundlage für Neubau, Umbau, Erweiterung und Sanierungen von inklusiven Schulen dienen soll.



Wir haben die Einhaltung der Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren und Wettbewerben (**Architekturwettbewerben**) untersucht. Dabei haben wir **deutliche Widersprüche** der tatsächlichen Vorgehensweise **zu den Vorgaben der Organisationsrichtlinie** festgestellt. So konnte in einem Fall bei den gewählten Entscheidungskriterien selbst dann einem Siegerentwurf

(Tz. 8.3.5.2)

definitionsgemäß die „Gesamtwirtschaftlichkeit“ attestiert werden, wenn bei insgesamt fünf Kriterien (je 20 %) das Einzelkriterium „Wirtschaftlichkeit“ mit null Punkten bewertet wurde. In einem anderen Fall wurde die Wirtschaftlichkeit der Entwürfe mit 3 % in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass **die unterschiedlich praktizierten Bewertungen in keiner Weise dazu geeignet sind, ein wirtschaftliches Wettbewerbsergebnis sicherzustellen.**



Bezüglich der **Durchführung von Architekturwettbewerben** hatten wir dem ABI empfohlen, die sieben Beschlusspunkte der Beschlussausfertigung [§ 1134](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2012 **in die neu zu erstellende Organisationsrichtlinie verbindlich zu übernehmen** und bei der Durchführung von Architektenwettbewerben zu beachten. Dabei ist dem Punkt 2 eine besondere Bedeutung beizumessen. Darin heißt es u. a.:

„Realisierungswettbewerbe werden grundsätzlich mit einem verbindlichen Investitionskostenrahmen bzw. einer verbindlichen Baukostenobergrenze (Kostengruppe 200 bis 600 nach DIN 276) ausgelobt.“

Bei der Festlegung der Baukostenobergrenze ist auch aus Sicht des Revisionsamts zu beachten, dass die Kostenangaben mit Hinweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften (HGO, GemHVO) einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern entsprechen müssen.



Bei allen untersuchten Bauabrechnungen des Hochbaus fehlten die bestätigten **Bauausgabenachweise**, die die Übereinstimmung zwischen dem Bauausgabebuch und den Buchungen des Bauherrenamtes bzw. Eigenbetriebs dokumentieren. (Tz. 8.3.6.2)



Das **Führen eines Bautagebuches** ist eine vereinbarte Standardleistung aus den Architektenverträgen. Wir hatten das ABI erneut gebeten, bei zukünftigen Bauvorhaben auch diesbezüglich auf die Vertragserfüllung zu achten, ebenso wie auf die vollständigen und korrekten Angaben in den Stundenlohnnachweisen. (Tz. 8.3.6.2)



Wir haben dem Amt für Straßenbau und Erschließung empfohlen, zukünftig sog. **„selbstständige Stundenlohnarbeiten“** nicht mehr in die Rahmenverträge aufzunehmen. Weiterhin hatten wir uns dafür ausgesprochen, künftig Leistungen in Mengenstaffelungen zu unterteilen, damit auch bei Kleinleistungen eine differenzierte Kalkulation und Preisbildung möglich ist. (Tz. 8.3.7.2)



Bei der Vergabe von **Sportfördermitteln für bautechnische Zwecke** hatten wir darauf hingewiesen, dass Kosten von Räumen, Bauteilen und Detailausbildungen dann nicht förderfähig sind, wenn sie den eigentlichen Bedarf an Trainings- und Umkleideräumen übersteigen und/oder vermutlich eher repräsentativen Zwecken dienen. (Tz. 8.3.7.4)



Für den Erhalt von **Sportfördermitteln** für bautechnische Zwecke ist die **strikte Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften** von besonderer Bedeutung, unabhängig davon, ob es sich um Bundes-, Landesmittel oder um städtische Fördergelder handelt. Bei Nichteinhaltung sind Rückzahlungen gängige Praxis. (Tz. 8.3.7.4)

In einem Fall hatten wir aufgrund fehlenden Wettbewerbs bei der Beauftragung von Architektenleistungen eine Kürzung der Fördergelder dem Sportamt als Bewilligungsstelle empfohlen. Das Sportamt verzichtete jedoch auf die Kürzung, weil nach eigenen Angaben dem Verein die vergaberechtlichen Vorgaben für die Beauftragung der einzelnen Leistungen nicht in ausreichendem Maße bekannt waren bzw. vom Sportamt erläutert wurden.



Das Sportamt hat im Zusammenhang mit der Vergabe von Sportfördermitteln ausdrücklich zugesichert, **“zukünftig noch frühzeitiger die Vereine (...) auf die vergaberechtlichen Vorgaben hinzuweisen, um so etwaige Verstöße gegen Vergabebestimmungen zu vermeiden“**. (Tz. 8.3.7.4)

Ebenso halten wir es für wichtig, die Vereine über die förderrechtlichen städtischen Regularien schriftlich und umfassend aufzuklären.



Bei der Prüfung eines **Antrags für Sportfördermittel** mussten wir feststellen, dass trotz der sehr knappen Zeitvorgaben für Planung und Baudurchführung die Prüfung mehr als drei Monate dauerte, weil die eingereichten Unterlagen teilweise überholt, unvollständig und sehr pauschal waren. Daraus ergaben sich viele Rückfragen. Die zeitverzögerte Einreichung von Unterlagen und das z. T. **fehlende Verständnis dafür, für den Empfang von städtischen Zuwendungen entsprechende Unterlagen bereitstellen zu müssen**, ist bedauerlicherweise kein Einzelfall. Es ist eine Aufgabe des Sportamts als Bewilligungsstelle, vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen und die antragstellenden Vereine entsprechend zu informieren und anzuleiten. (Tz. 8.3.7.4)



Zur **Absicherung von sehr hohen Sportfördermittelbeträgen** hatten wir dem Sportamt als Bewilligungsstelle, mit Hinweis auf die städtische Zuwendungsrichtlinie empfohlen, eine entsprechende **Grundschild im Grundbuch** eintragen zu lassen. (Tz. 8.3.7.4)

Entgegen unserer Empfehlung verzichtet das Sportamt jedoch mit der Begründung „auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei der städtischen Förderung größerer Vereinsbauinvestitionen“ auf die dingliche Sicherung der städtischen Zuschüsse von ca. 1,88 Mio. € (1. und 2. Bauabschnitt). Ergänzend hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuschüsse des Landes Hessen in vergleichbaren Fällen eine entsprechende Absicherung erhalten.

2 **Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts**

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts (Teil I) spiegeln den umfassenden Prüfungsauftrag des Revisionsamtes wider (§ 128 Abs. 2 HGO).

Wir berichten zunächst in den Tz. 3 bis 7 über die **Prüfung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich der Ausführung und dem Abschluss des Haushaltsplanes in diesem Haushaltsjahr**.

Unbeschadet dessen berichten wir im Rahmen dieses Schlussberichts in Tz. 8 auch über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit**. Wir haben im Interesse einer verbesserten Übersicht und zur besseren Umsetzung der Prüfungsbemerkungen die Darstellung von Einzelfeststellungen für die beiden Bereiche „Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“ in Tz. 8.1 sowie „Informations- und Kommunikations-Technik“ in Tz. 8.2 nach Produktgruppen und bei den Prüfungen im bautechnisch-wirtschaftlichen Bereich in Tz. 8.3 – soweit dies sinnvoll und möglich erscheint – nach Sachthemen gegliedert und zusammengefasst.

In Tz. 8.4 berichten wir erstmals über **die Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK)**.

Die **Prüfungsbestätigung** für den Jahresabschluss 2019 der Kernverwaltung befindet sich in Tz. 9.

3 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 der HGO hat das Revisionsamt den **Jahresabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2019** sowie der **Lage- und Rechenschaftsbericht** der Stadt Frankfurt am Main, wie unter den Kapiteln 2. bis 8. (Seiten 8 bis 471) des [Jahresabschlusses 2019](#) der Stadt Frankfurt am Main abgebildet, einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 29.05.2020 mit MB Nr. 643 ([M 87](#)) den Jahresabschluss 2019 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lage- und Rechenschaftsbericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 überschritten.

Im Einzelnen wurden uns für das Haushaltsjahr 2019 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2019
- Haushaltsplan 2019
- Listen über Niederschlagungen und Erlasse (ggf. Fehlanzeigen)
- Kopien der Bestätigungsvermerke der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- von der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss erstellte Arbeitsdateien mit Angaben zum konsumtiven und investiven Teil des Kernhaushaltes
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Tz. 7.1.1.1), so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

4.2.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Der [Haushalt für das Jahr 2019](#) wurde als **Produktgruppenhaushalt** (§ 4 GemHVO) aufgestellt.³ Die Haushaltsmittel wurden grundsätzlich den Dezernaten (Budgetbereiche) zur Bewirtschaftung im Sinne einer vollbudgetierten, dezentralen Ressourcenverwaltung zugewiesen.

Einen Überblick über die **Zuordnung der Produktgruppen des Haushaltes zu den Dezernaten, Ämtern/Betrieben und Geschäftsbereichen** zum 31.12.2019 gibt **Anlage 3**.

Die für die Ausführung des Produktgruppenhaushalts geltenden Budgetierungsregeln für Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen sind in den „**Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften**“ (ABV) zum Haushalt 2019 abgefasst.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde kein **Nachtragshaushalt** verabschiedet. Nach unseren Feststellungen haben auch keine Sachverhalte im Sinne des § 98 HGO vorgelegen, die die Erstellung eines Nachtragshaushalts erfordert hätten.

Die Abschlussdaten der **Teilergebnisrechnung** sind im Jahresabschluss 2019 nach **Produktbereichen** (PB) und **Produktgruppen** (PG) sowie nach Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt (siehe hierzu die Übersichten zur Ergebnisrechnung in Ziffer 8.2. im Jahresabschluss; Seiten 223 bis 347).

Die Abschlussdaten für die **Teilfinanzrechnungen** finden sich in Ziffer 8.3.3 im Jahresabschluss 2019 auf den Seiten 350 bis 458, ebenfalls nach PB und PG dargestellt.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans haben wir so angelegt, dass sämtliche Budgetüberschreitungen unter Berücksichtigung der durch die ABV gestatteten Verrechnungsmöglichkeiten aufgezeigt und deren Deckung nachgewiesen wurden.

Dazu haben wir im Rahmen einer separaten Prüfung die Vorgehensweise in der Stadtkämmerei und in zwei ausgewählten Dezernaten zum Abschluss des Haushaltes als prozessorientierten Prüfung untersucht und dabei unser Verständnis der in diesem Prozess enthaltenen inhärenten Risiken aktualisiert (siehe Tz. 8.1.1.7).

Darauf aufbauend haben wir beurteilt, ob die Stadtkämmerei und die Dezernate für die wesentlichen inhärenten Risiken in diesem Prozess angemessene Kontrollmaßnahmen vorgesehen haben. Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir das System der internen Kontrollen auf seine Wirksamkeit hin geprüft, insbesondere soweit es der Sicherung der Einhaltung des Haushaltsplanes dient.

³ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 2600](#) vom 26.04.2018 ([M 241](#) vom 08.12.2017).

Im Rahmen von Aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir anschließend die Haushaltsdaten im Soll und Ist nach PG auf der Ebene der jeweiligen Budgetbereiche (Dezernatsbudgets) betrachtet. Hierbei waren vor allem Haushaltsüberschreitungen auf der Ebene der Deckungskreise und deren Beordnung zu prüfen. Darüber hinaus wurde die **Bildung von Budgetüberträgen bzw. Haushaltsresten** (siehe Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2019) geprüft. Bei der Bildung neuer Reste wurde darauf geachtet, dass die zugehörigen Sachkonten ein entsprechend berechtigendes Budgetierungsmerkmal aufwiesen und die Restebildung den ABV zum Produkt-haushalt 2019 sowie den Bedingungen der Übertragbarkeit nach § 21 GemHVO entsprach.

Bei der Prüfung der **Haushaltssollveränderungen** wurde insbesondere darauf geachtet, inwieweit Sollveränderungen auf Reste entsprechend gekennzeichnet waren, da nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung dieser Sollveränderungen sichergestellt werden kann, dass die Abwicklung alter Reste durch das automatisierte Buchungsverfahren in seiner Darstellung fehlerfrei erfolgt. Ziel und Zweck der Prüfungen war auch, im Ergebnis die Richtigkeit und haushaltsrechtliche Zulässigkeit aller Sollveränderungen festzustellen.

4.2.2 Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte die Prüfung von Belegen in Stichproben, und zwar im Rahmen

- der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 7),
- von belegorientierten Einzelprüfungen (auch im Rahmen von Kassenprüfungen) aus der Jahresprüfplanung für die Prüfjahre 2019 und 2020 (Tz. 8) sowie
- von unterjährigen Tagesstichproben der Innenprüfung der Dezernate.

4.2.3 Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung

Der Auswahl adäquater Prüfbereiche bezüglich der Prüfung des Haushaltsjahres liegt im Rahmen der Jahresprüfplanung 2019 eine Risikoanalyse zugrunde.

Bei den Prüfungen standen Fragen der Prozessqualität, der **Ordnungsmäßigkeit** – wie der Aufbau und das Funktionieren interner Kontrollsysteme – sowie der **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Zu etwaigen Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen oder im Kalenderjahr 2019 durchgeführt wurden, verweisen wir auf unsere Darstellungen in Tz. 8.1.1.

4.2.4 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

4.2.4.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 31.03.2020 mit einer Prüfungsbestätigung versehene **Vorjahresabschluss**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den **Monaten April 2020 bis März 2021** durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**.

4.2.4.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnung haben wir dazu unser Verständnis der inhärenten Risiken der Prozesse zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle sowie der Berücksichtigung in Buchhaltung und Jahresabschluss überprüft und aktualisiert. Dabei haben wir uns wiederholt mit dem **Kontrollumfeld und dem geschäftsprozessbezogenen internen Kontrollsystem innerhalb der Fachämter** der Stadtverwaltung beschäftigt und haben darüber unser **postenbezogenes Risikoprofil** für den Jahresabschluss aktualisiert. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, aussagebezogene **analytische Prüfungshandlungen** und/oder **Einzelfallprüfungen** hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten **Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze** gemäß GemHVO und der wesentlichen **Einschätzungen des Magistrats** sowie die Würdigung der **Gesamtdarstellung** (siehe auch Tz. 7.3) des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts.

Auf der Grundlage eines **risikoorientierten Prüfungsansatzes** sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten kritische Prüfungsziele identifiziert und eine Prüfplanung entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Mitarbeitereinsatz festgelegt wurden.

4.2.4.3 Prüffelder und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse und der Bewertung des **gesamstädtischen Kontrollumfeldes** konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende **sechs Prüffelder** definiert und innerhalb derer die folgenden **Prüfungsschwerpunkte** festgelegt:

- **Prüffeld 1:** Nachweis, Ausweis und Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse, erworbener Lizenzen, der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anlagen im Bau, insbesondere korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand; Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten; **Schwerpunkte:** Prozesse im ABI in Folge des HLM-Umsetzungsprojekte: Meldung fertiggestellter Anlagen vom ABI an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei; Zugangsprüfung einzelner bekannter fertiggestellter Anlagen
- **Prüffeld 2:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen (einschließlich langfristiger Ausleihungen) und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, Finanzaufwendungen und -erträge; **Schwerpunkt:** Neubewertung der Beteiligungen
- **Prüffeld 3:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Wertpapiere, der sonstigen Ausleihungen, der Forderungen aus Steuern, Lieferungen- und Leistungen und Transferzahlungen, der Flüssigen Mittel, der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Kreditverbindlichkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge; Finanzrechnung; **Schwerpunkte:** Behandlung der Negativverzinsung von Geldanlagen
- **Prüffeld 4:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der personalbezogenen Rückstellungen, Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; **Schwerpunkt:** Weiterentwicklung der Pensionsrückstellungen und der Pensionslasten sowie der Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten
- **Prüffeld 5:** Nachweis und Vollständigkeit der Erträge/Aufwendungen aus Transferleistungen sowie Nachweis, Ausweis und Bewertung der damit zusammenhängenden Forderungen/Verbindlichkeiten; **Schwerpunkt:** Abbildung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Anmietung und Abrechnung von Flüchtlingsunterkünften im Jahresabschluss
- **Prüffeld 6:** Nachweis und Vollständigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse; Nachweis, Ausweis und Bewertung der nicht-personalbezogenen Rückstellungen und der übrigen Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten; **Schwerpunkte:** Sachstand hins. der Abarbeitung der sonstigen Verbindlichkeiten aus nicht zugeordneten Zahlungseingängen; Umsetzung der sachgerechten Verbuchung von erhaltenen Spenden; Vollständigkeit der Anhangsangaben hins. finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen

4.2.4.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei und zum anderen bei den Bediensteten der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Fachämter eingeholt. Uns sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – sofern nicht unter Tz. 4.3 abweichend dargestellt – bereitwillig erteilt worden.

Entsprechend dem Rundmail der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2019 vom 21.11.2019 hatten die Ämter bzw. Geschäftsbereiche diverse Angaben für die Erstellung des Anhangs (z. B. über ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen) sowie eine diesbezügliche Vollständigkeitserklärung gegenüber der Stadtkämmerei bis zum 14.02.2020 zu machen. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung war von den Ämtern bzw. Geschäftsbereichen zudem als „Anlage zum Jahresabschluss“ ein geschäftsbereichsbezogener „Bestätigungsvermerk“ bis zum 24.02.2020 an die Stadtkämmerei zu senden. Zudem waren diese Meldungen dem Revisionsamt als Abdruck zu übermitteln. Die Bestätigungen lagen zu den Melde-terminen jeweils weitgehend vor.

Der Bürgermeister und Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 am 12.03.2021 **schriftlich bestätigt**.

4.2.4.5 Prüfungsfeststellungen

Unsere Feststellungen, die sich auf fehlerhafte Angaben in Vermögens- und Ergebnisrechnung beziehen, haben wir zum einen bei den Erläuterungen zu den geprüften Posten in Tz. 7.2 dargestellt und diese zudem in **Anlage 1** in einer **Umbuchungsliste** zusammengefasst.

Anlage 2 zeigt die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten. Gemäß dem Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO sind die in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung als Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig und umzusetzen sind, erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

4.2.5 Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lage- und Rechenschaftsbericht** über die Entwicklung in den Produktbereichen (Ziffer 6.8 des Jahresabschlusses) analysiert. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung für den jeweiligen Produktbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lage- und Rechenschaftsbericht für den jeweiligen Produktbereich hätten erwähnt werden müssen. Wie bislang auch verbinden wir diese Prüfung mit unseren Feststellungen zur Entwicklung der Haushaltslage der Stadt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sowie ggf. aus unserer Sicht gebotenen Steuerungsmaßnahmen.

4.3 Wesentliche Prüfungshemmnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 haben sich keine **Prüfungshemmnisse** ergeben.

4.4 Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte)

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten dokumentiert.

Über die unterjährigen Prüfungen (Tz. 8) wurden – soweit notwendig – Einzelprüfungsberichte erstellt und über die Dezernate den geprüften Stellen zugeleitet. Ein **Verzeichnis der Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**, ist als

Anlage 4

beigefügt. In diesem Verzeichnis nicht enthalten sind die grundsätzlich formblattmäßig erstellten Prüfungsberichte über Kassenprüfungen gemäß § 29 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bei Zahlstellen (Nebenkassen, Gebührenkassen) und Handvorschüssen (Handkassen).

Die Darstellungen in der

Anlage 5

betreffen die Prüfungen aus dem **Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik mit direktem Bezug zum Haushaltsjahr 2019**.

Das Verzeichnis der in 2019 erfolgten **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2019–2022** ist in der

Anlage 6

aufgeführt.

Die von uns im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien geprüften **Vorlagen von Baumaßnahmen** sind in

Anlage 7,

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

Anlage 8,

und die im Kalenderjahr 2019 durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

Anlage 9

aufgeführt.

Die im Kalenderjahr 2019 geprüften **Abrechnungen von Baumaßnahmen** sind in

Anlage 10

enthalten und das Verzeichnis der **sonstigen technischen Prüfungen** enthält

Anlage 11.

Geprüften **Bauunterhaltungsmaßnahmen** sind in

Anlage 12

dargestellt.

5 Stand der Entlastungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Schritte im Rahmen des in § 114 HGO vorgesehenen Entlastungsverfahrens für die drei letzten Jahresabschlüsse auf:

5-1: wesentliche Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens

Jahresabschlüsse/Schlussberichte	Vorlage der Schlussberichte des Revisionsamtes zur Kenntnisnahme	Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten	Beratung im Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussfassung und Entlastung durch Stadtverordnetenversammlung	öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO im Amtsblatt
2016	M 142 vom 10.08.2018	M 202 vom 02.11.2018	11.12.2018	§ 3487 vom 13.12.2018	Nr. 9 vom 26.02.2019 auf Seite 316 ff.
2017	M 99 vom 29.07.2019	M 194 vom 11.11.2019	10.12.2019	§ 5016 vom 12.12.2019	Nr. 13 vom 24.03.2020 auf Seite 469 ff.
2018	M 91 vom 08.06.2020	M 162 vom 19.10.2020	08.12.2020	§ 6828 vom 10.12.2020	Nr. 11 vom 16.03.2021 auf Seite 308 ff.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen haben, wurde erstmals für den Jahresabschluss 2014, und seither jährlich eingehalten. Aus Revisionssicht ist zum Entlastungsverfahren bei der Stadt Frankfurt am Main zu bemerken, dass der hessische Gesetzgeber mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag den Kommunen eine sehr großzügige Frist eingeräumt hat, sich mit den Abschlüssen und den Prüfungsergebnissen zu befassen; bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH beträgt die Frist nur acht Monate⁴.

Obgleich die Schlussberichte des Revisionsamtes inzwischen nach rund 17 Monaten nach dem Abschlussstichtag der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorliegen⁵ so ist festzustellen, dass die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung seit den Jahresabschlüssen bzw. Schlussberichten 2014 immer erst in der letzten Sitzung vor Fristende (Dezembersitzung) erfolgte. Dies ist insbesondere auf den **langwierigen Prozess der Erstellung und Abstimmung der Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten** des Revisionsamtes zurückzuführen, denn die Einbringung des Magistratsvortrags zur Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Entlastung des Magistrates wird vom Magistrat seit langem mit der Stellungnahme des Magistrats verbunden.

Da die Stellungnahme des Magistrats gem. dem Hinweis Nr. 3 zu § 113 HGO jedoch nur optional ist, wurden die Schlussberichte 2019 bereits im Vorfeld mit dem Magistrat abgestimmt.

⁴ Vgl. § 42a Abs. 2 GmbHG.

⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss regelmäßig erst ca. vier Monate nach dem Abschlussstichtag und der Konsolidierte Gesamtabchluss regelmäßig erst zehn Monate nach dem Abschlussstichtag zur Prüfung vorgelegt werden.

6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

6.1.1 Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Mit Beschluss [§ 3734](#) vom 28.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den §§ 94 ff. HGO die Haushaltssatzung zum [Haushalt 2019](#) ([M 199](#) vom 02.11.2018) beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist damit

im Ergebnishaushalt **in Mio. €**

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.936,4
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.096,3

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,0
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,0
ein Jahresergebnis von	-159,9

im Finanzhaushalt

einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	47,9
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	71,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	514,8
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	443,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	89,4
einen Zahlungsmittelfehlbedarf von	-42,4
aus.	

Mit dem vorgenannten Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurden gemäß § 7 der Haushaltssatzung die ABV in Kraft gesetzt.

Nach diesen kann die Anwendung der Hinweise zur HGO bzw. der Hinweise zur GemHVO durch die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie Rundschreiben des Dezernats II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – und der Stadtkämmerei oder durch Anweisungen des Stadtkämmerers den jeweiligen städtischen Aufgaben und Bedürfnissen angepasst werden.

Der Finanzverwaltung wurden somit auch für das Haushaltsjahr 2019 umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten seitens der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt.

Wir haben keine Erkenntnisse, dass diese sachfremd genutzt wurden.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen erfolgte im [Amtsblatt Nr. 39](#) vom 24.09.2019 auf Seite 1224 ff. unter Hinweis auf die Auslagestellen.

6.1.2 Haushaltssicherungskonzept

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 97 Abs. 1 der HGO aufgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2019 mit § 3734, beschlossen. Der Haushaltsplan 2019 war aber auf Basis der das Planjahr 2018 umfassenden Plandaten nicht ausgeglichen, weswegen danach grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) notwendig gewesen war.

Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit [§ 4088](#) vom 23.05.2019 einen *Ergänzungsbeschluss zum Haushalt 2019 im Rahmen der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 92a HGO* gefasst ([M 63](#) vom 03.05.2019), in dem die verbessernden Auswirkungen des Jahresergebnisses 2018 auf den Finanzplanungszeitraum dargestellt wurden und der Haushalt 2019 damit genehmigungsfähig wurde.

Für das Haushaltsjahr 2019 war letztlich die **Vorlage** eines Haushaltssicherungskonzepts **nicht erforderlich**.

6.1.3 System der Budgetierung

Das seit der Einführung der neuen Steuerungsmodelle ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung wurde auch im Haushaltsjahr 2019 stetig angewendet**. In den ABV finden sich die Regelungen über die Budgetierung mittels **Budgetierungsmerkmalen (BGM)**, welche auch die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind. Diese Merkmale entsprechen Haushaltsvermerken und sind als Teil der ABV Bestandteil der Haushaltssatzung.

Jedem Konto des Ergebnishaushaltes ist jeweils ein BGM zugeordnet. Eine Übersicht ist als Anlage 2a zum Entwurf des Haushalts 2019 ([M 199](#) vom 02.11.2018) beigefügt. Die ABV enthalten eine tabellarische Übersicht der **Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln** und sind im [Haushaltsplan 2019](#) auf den Seiten 21 bis 28 abgedruckt. Diese Festlegungen gelten allgemein als verbindlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde.

In den Festlegungen wird auch die Budgetierung der Haushaltsmittel von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von sonstigen Investitionen geregelt.

Das System der Budgetierung war auch Gegenstand einer Haushalts- und Verwaltungsprüfung des Revisionsamtes; wir verweisen hierzu auf Tz. 8.1.1.7.

6.1.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 102 bis 105 HGO) und der Feststellungsvermerke für die Eigenbetriebe durch die Auf-

sichtsbehörde erfolgte am 18.08.2019⁶. Die Haushaltssatzung wurde im Anschluss öffentlich bekannt gemacht. Nach Abschluss der öffentlichen Auslage (04.10.2019) erlangte der Haushalt am 05.10.2019 seine Rechtskraft. Bis zu diesem Termin waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Daher erinnerte die Stadtkämmerei bereits mit Rundmail vom 16.01.2019 (NaSt. 1/2019) an die entsprechenden Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

Die Aufsichtsbehörde wies in ihrem Genehmigungserlass zum Haushalt 2019 jedoch u. a. darauf hin, dass die vorläufige Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die regelmäßig verspätete Vorlage wird als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet.

Nachdem eine Querschnittsprüfung zum Themenkomplex „städtische Zuwendungen und Zuschüsse“ bereits erste Indizien offenbarte, so führte ein Sonderprüfungs-auftrag⁷ des Stadtkämmerers zu dem Ergebnis, dass bei rund 70 % der geprüften Einzelfälle der im Jahr 2019 gewährten Zuwendungen die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden. Einer der Gründe liegt in der Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben bei einzelnen Rechnungsführungen. Als Konsequenz hieraus wird empfohlen, die durch die Stadtkämmerei bereitgestellten Informationen zu konkretisieren, um Entscheidungshilfen zu ergänzen und gezielte Fortbildungen anzubieten.

Aus Sicht des Dezernates II – Finanzen, Beteiligungen und kirchliche Angelegenheiten – handelt es sich überwiegend um die Nichtbeachtung der städtischen Regelungen und es verweist auf die jährlich über 250.000 kreditorischen Buchungen.

6.1.5 Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

6.1.5.1 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt

In Ziffer IX. des MB Nr. 643 vom 29.05.2020 (Ziffer VII. der [M 87](#)) zum Jahresabschluss 2019 ist mittels einer Aufstellung dokumentiert, dass im **Ergebnishaushalt** insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 4.872.441,70 € genehmigt wurden.

Hiervon wurden zu Lasten der Gesamtdeckung 3.925.958,00 € zugelassen und in Höhe von 3.834.674,56 € tatsächlich in Anspruch genommen. Die Genehmigung dieser Mehraufwendungen durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte bereits mit [§ 4247](#) vom 27.06.2019 ([M 64](#) vom 03.05.2019 – Jahresabschluss 2018 inklusive Finanzcontrollingbericht 2018). Seit dem 01.01.2018 wird ein Tourismusbeitrag erhoben, der im Haushaltsjahr 2019 Erträge in Höhe von 7.361.068,00 € erbrachte. Durch Zugriff auf einen Teil dieser Erträge konnten die überplanmäßigen Aufwendungen 2019 gedeckt werden.

⁶ Die Bekanntgabe dieser aufsichtsrechtlichen Genehmigungen durch den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit [B 371](#) vom 07.10.2019.

⁷ Die Prüfung im Rahmen des Sonderprüfungsauftrages beschränkte sich auf Ämter und Sachverhalte, bei denen bei der Querschnittsprüfung Feststellungen getroffen wurden.

Darüber hinaus wurden im Ergebnishaushalt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5438](#) vom 26.03.2020 ([M 49](#) vom 20.03.2020) Mehraufwendungen in Höhe von 946.483,70 € zugelassen und in gleicher Höhe verausgabt, die zu Lasten anderer Deckungsvorschläge innerhalb des Budgetbereichs gedeckt waren.

Neben diesen Mehraufwendungen werden in dem MB Nr. 643 zum Jahresabschluss 2019 weitere Sachverhalte genannt. So werden beim Dezernat IX – Wirtschaft, Sport Sicherheit und Feuerwehr – für Mehrbelastungen von insgesamt 1.965.919,05 € verschiedene Deckungsvorschläge unterbreitet und letztlich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5438](#) vom 26.03.2020 ([M 49](#) vom 20.03.2020) genehmigt. Die Beordnung der Budgetüberschreitung beim Dezernat VIII – Soziales, Senioren, Jugend und Recht – in Höhe von 2.273.715,59 € erfolgte durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5876](#) vom 04.06.2020 ([M 65](#) vom 20.04.2020).

6.1.5.2 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt

Im **Finanzhaushalt** wurden unter Berücksichtigung der Ziffer IX. des MB Nr. 643 vom 29.05.2020 (Ziffer VII. der [M 87](#)) unterjährigen Mehrauszahlungen zu Lasten der Gesamtdeckung in Höhe von 14.042,00 € zugelassen und in Anspruch genommen. Auch hier erfolgte die Genehmigung der Mehrauszahlungen bereits mit o. g. [§ 4247](#) vom 27.06.2019.

6.1.5.3 Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

In ihrer Gesamtsumme beliefen sich die in Anspruch genommenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen auf rund 9,03 Mio. €. Positiv beurteilen wir, dass die Gesamtsumme nach 2017 mit 26,6 Mio. € und 2018 mit 18,4 Mio. € abermals gesunken ist.

Mit der Aufnahme dieser Ausführungen in den Vortrag [M 87](#) zum Jahresabschluss 2019 vom 29.05.2020 ist der Magistrat seiner Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.

6.1.6 Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind in den ABV zum Haushalt 2019 in Form der in Tz. 6.1.3 dargestellten BGM festgehalten.

6.1.6.1 Budgetüberträge im Ergebnishaushalt

Die folgende tabellarische Auflistung zeigt die Verteilung der mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 für das Jahr 2020 neu gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach den 21 Produktbereichen (PB) auf:

6-1: Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebildete Reste	Haushaltssoll	Anteil gebildete Reste zu Haushaltssoll
		in Mio. €	in Mio. €	in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	1,6	13,3	12,0
11	Ordnung und Sicherheit	3,5	101,7	3,4
12	Brandschutz und Rettungsdienst	0,2	89,4	0,2
13	Stadtplanung	3,5	20,4	17,2
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	3,9	16,8	23,2
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,1	24,7	0,4
16	Nahverkehr und ÖPNV	39,5	231,0	17,1
17	Wohnen	2,6	16,3	16,0
18	Soziales	3,7	1.155,4	0,3
19	Gesundheit	17,5	44,5	39,3
20	Bildung	16,3	860,7	1,9
21	Kultur, Freizeit und Sport	9,0	271,9	3,3
22	Umwelt	3,1	282,7	1,1
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	6,7	22,5	29,8
31	Finanzen	8,9	35,4	25,1
32	Personal und Organisation	1,0	136,6	0,7
33	Revision und Recht	1,0	12,5	8,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	5,9	64,6	9,1
35	Zentrale Dienste	9,8	44,2	22,2
36	Wirtschaftsförderung	0,8	13,2	6,1
98	Zentrale Finanzwirtschaft	3,1	584,2	0,5
		141,7	4.042,0	

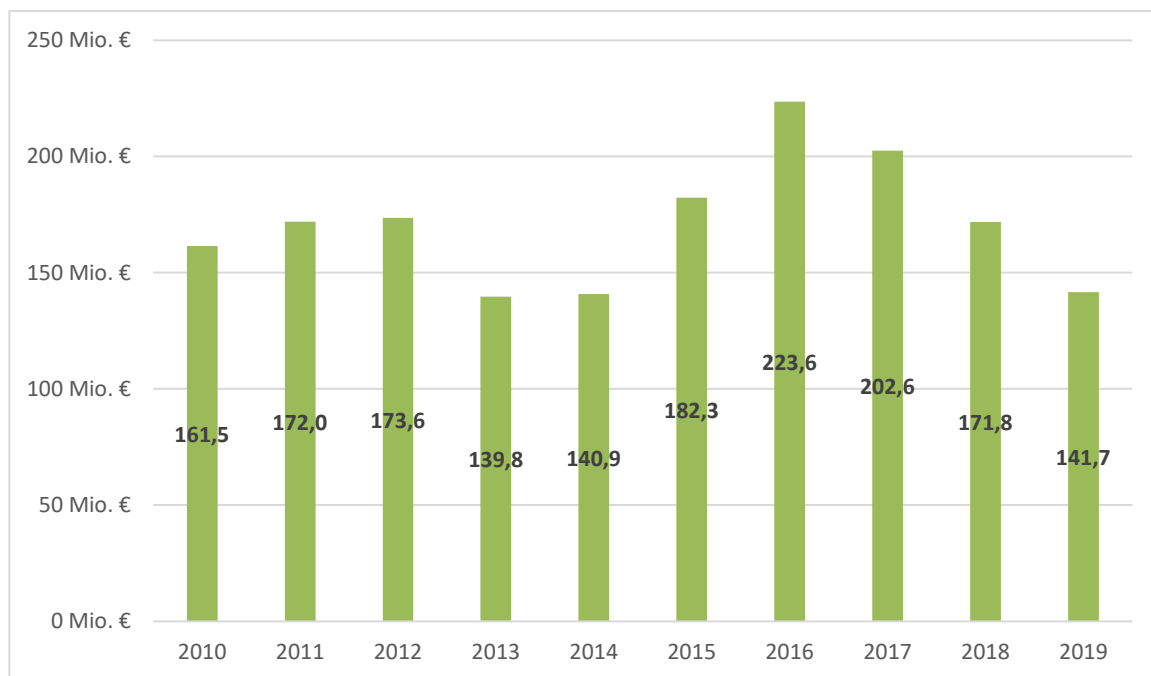
Im Jahresabschluss 2019 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.1 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Budgetierungsmerkmalen.

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2019 gebildeten Budgetüberträge in Höhe von 141.715.553,33 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (171.764.519,80 €) um 30.048.966,47 € oder 17,5 % verringert.

Mit 39,3 % weist der PB 19 Gesundheit den größten Anteil gebildeter Reste (17,5 Mio. €) im Verhältnis zum Haushaltssoll (44,5 Mio. €) auf. Der PB mit dem größten neu gebildeten Rest in Höhe von 39,5 Mio. € ist der PB 16 Verkehr und ÖPNV.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

6-2: Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)



Durch die entsprechend den ABV vorgenommene Übertragung der nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts wurde der dezentralen Ressourcenverantwortung grundsätzlich Rechnung getragen.

Nach den Allgemeinen Planungsgrundsätzen sind nach § 10 Abs. 3 GemHVO die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die jährlichen Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr im Volumen zwar um rund 17,5 % abermals verringert, diese Umsetzung des geltenden Budgetmodells stellt in seiner Höhe aber auch bei diesem Rückgang noch immer eine deutliche Ausweitung der Budgets dar. **Aus Revisionssicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts weiterhin bedenklich. Wir wiederholen unsere Empfehlung aus der Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, wonach Lösungsansätze, wie beispielsweise eine anteilige und damit nicht über einen Sockelbetrag hinausgehende Haushaltsrestebildung, entwickelt werden sollten.**

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets bei einer Übertragung längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Bei der Produktgruppe 19.06 (Krankenhaus Höchst) wurden entgegen dieser Vorgabe Haushaltsreste aus dem Vorvorjahr in Höhe von 7,8 Mio. € erneut übertragen. Aus Revisionssicht wäre hier eine erneute Veranschlagung der Haushaltsmittel der haushaltsrechtlich korrekte Weg gewesen.

Wir begrüßen insoweit den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 i. V. m. Anlage 14 über den Etat Antrag [E 2](#) „Budgetüberträge reduzieren“ vom 21.02.2020, wonach der Magistrat gebeten wird, Budgetüberträge aus

beschlossenen und nicht verausgabten Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt ab 150,0 T€ künftig gesammelt und übersichtlich mit einem Hinweis zum Verfahrenstand als solche darzustellen.

6.1.6.2 Budgetüberträge im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet im Einzelnen die nach den 21 Produktbereichen (PB) für das Jahr 2020 neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich (Saldo der investiven Ausgaben, Einnahmen aus Desinvestitionen sowie erhaltenen Zuschüssen von Dritten; ggf. zurückgezahlten Zuschüssen):

6-3: Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebildete Reste	Haushaltssoll	Anteil gebildete Reste zu Haushaltssoll
		in Mio. €	in Mio. €	in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,2	0,1	200,0
11	Ordnung und Sicherheit	3,9	1,1	354,5
12	Brandschutz und Rettungsdienst	10,4	3,9	266,7
13	Stadtplanung	145,0	73,1	198,4
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	0,1	0,3	33,3
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,0	0,1	0,0
16	Nahverkehr und ÖPNV	87,9	79,7	110,3
17	Wohnen	0,0	4,9	0,0
18	Soziales	18,7	2,8	667,9
19	Gesundheit	28,1	21,1	133,2
20	Bildung	168,8	157,5	107,2
21	Kultur, Freizeit und Sport	70,9	35,8	198,0
22	Umwelt	53,7	19,1	281,2
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	18,2	7,0	260,0
31	Finanzen	9,8	28,1	34,9
32	Personal und Organisation	5,3	0,0	-
33	Revision und Recht	0,3	0,1	300,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	3,3	4,1	80,5
35	Zentrale Dienste	14,9	7,8	191,0
36	Wirtschaftsförderung	0,3	0,1	300,0
98	Zentrale Finanzwirtschaft	6,3	68,1	9,3
		646,1	514,8	

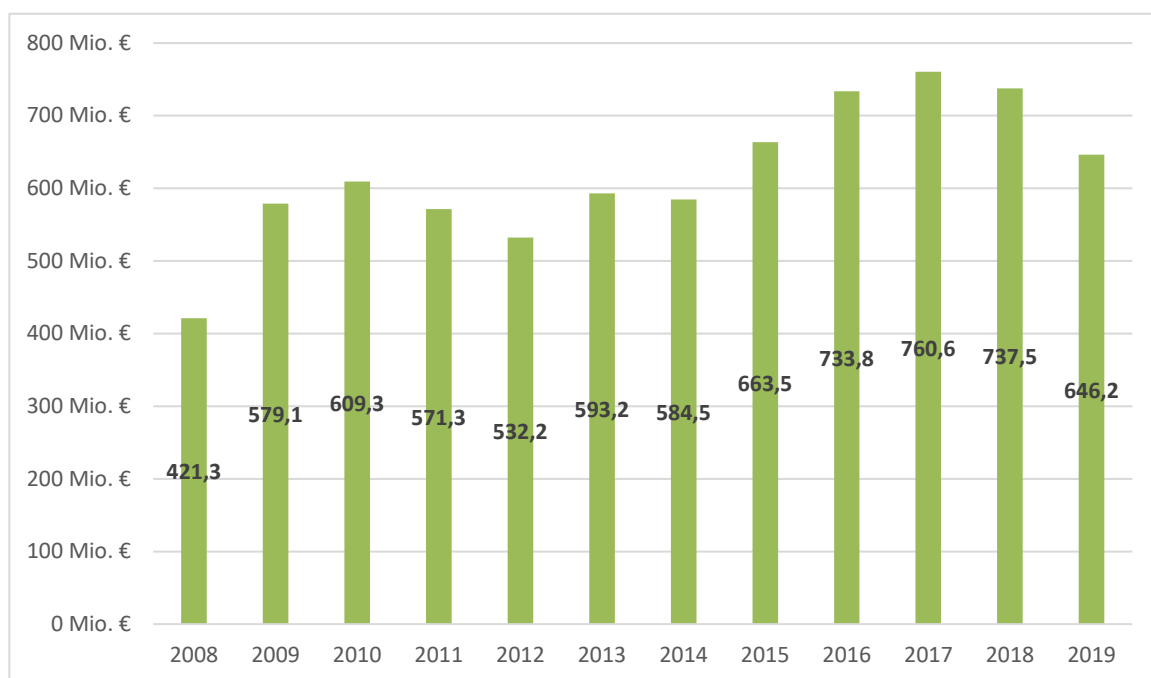
Die neu gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt überschreiten das Haushaltssoll um 131,3 Mio. € oder 25,5 %. Die relativ **größte Überschreitung im Verhältnis zum Haushaltssoll** weist der PB 18 Soziales auf, bei dem die neu gebildeten Budgetüberträge fast das 6,7-fache des Haushaltssolls betragen. Die größte absolute Überschreitung weist mit 71,9 Mio. € der PB 13 Stadtplanung aus.

Im Jahresabschluss 2019 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.2 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Investitions- bzw. Finanzierungsaspekten.

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2019 gebildeten Budgetüberträge (646.164.952,47 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (737.530.816,69 €) verringert (-91.365.864,22 € oder -12 %).

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

6-4: Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen)



Die Einhaltung der Budgets des investiven Bereichs und damit auch die Bildung der Budgetüberträge wurden anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt. Bei dieser Betrachtung ist es möglich, zusätzlich zu den Zahlungsströmen (Einzahlungen und Auszahlungen) – entsprechend der Vorgehensweise beim Ergebnishaushalt – auch bereits eingebuchte Forderungen und Verbindlichkeiten (Einnahmen und Ausgaben) zu berücksichtigen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass hierdurch von der Darstellung des Gesamtfinanzenhaushalts und der Teilfinanzhaushalte gem. § 3 GemHVO abgewichen wurde, welcher auf Einzahlungen und Auszahlungen abstellt.

6.1.6.3 Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushalts 2019 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge betrachtet.

Die Budgetüberträge wurden weitgehend bestimmungskonform gebildet.

Bei der Produktgruppe 16.11 wurde Budgetüberträge in Höhe von 1,0 Mio. € für Tiefbaumaßnahmen gebildet, obwohl die Mittel gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO nicht mehr hätten übertragen werden dürfen.

Die Deckung der finanziellen Belastung aus den Budgetüberträgen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts muss im Folgejahr durch ausreichende Liquidität sichergestellt sein. Hierzu können – soweit verfügbar – Kassenmittel sowie für den investiven Bereich nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen herangezogen werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der **Corona-Krise** und die damit verbundenen Ertrags- bzw. Einnahmeausfälle für den städtischen Haushalt werden die Liquiditätssituation ebenfalls verschärfen.

Um die stetige Zahlungsfähigkeit der Stadt zu sicherzustellen hat die Stadtverordnetenversammlung mit [§ 6046](#) vom 02.07.2020 den Vortrag des Magistrats [M 98](#) vom 19.06.2020 beschlossen. Hier wurde u. a. festgelegt, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 von bisher 600 Mio. € um 400 Mio. € auf 1.000 Mio. € neu festgesetzt wird. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte bereits am 08.07.2020 und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat mit [B 330](#) vom 03.08.2020.

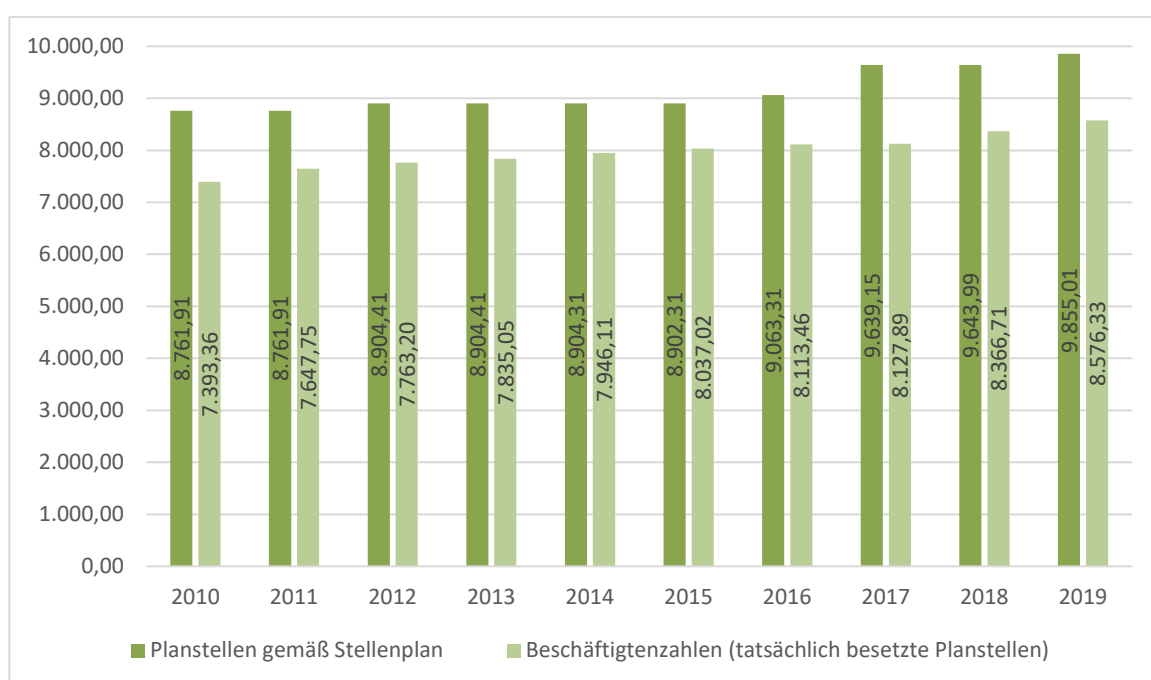
6.1.7 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO und § 1 Abs. 1 GemHVO), weswegen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO durch uns zu prüfen ist, ob dieser eingehalten wurde.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2019 in Ziffer 6.5.2.1 im Zusammenhang mit der Erläuterung der Personalaufwendungen berichtet. Dort werden seit dem Stichtag 31.12.2010 tabellarisch die **Beschäftigtenzahlen** (tatsächlich besetzte Planstellen) den **Planstellen gemäß dem Stellenplan** gegenübergestellt.

Diese **Entwicklung** geben wir nachfolgend grafisch wieder:

6-5: Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen



Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3734](#) vom 28.02.2019 wurde der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Maßgabe der Veränderungen aus den beschlossenen Etatanträgen und Etatanregungen mit Auswirkungen auf den Haushalt 2019 und den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 sowie der Stellenplan 2019 ([§ 3736](#)) beschlossen. Dabei sieht der Stellenplan 2019 der Gemeindeverwaltung Stellenneuschaffungen von 210 Stellen vor (+ 1 Stellenverlagerung aus Eigenbetrieb Kita Frankfurt). Somit weist der genehmigte **Stellenplan 2019** im Vergleich zum Vorjahr eine **Erhöhung um 211,02 auf 9.855,01 Planstellen** aus.

Wir haben die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2019** mit den im **Jahresabschluss 2019** ausgewiesenen Werten verglichen und keine Abweichungen festgestellt.

Weiterhin haben wir die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2019** mit einer **Auswertung aus dem Stellenverwaltungssystem (SVS)** zum Stichtag 31.12.2019 nachvollzogen und **festgestellt**, dass die Auswertung der Planstellen aus dem SVS

zum Stand 31.12.2019 um + 15,01 Stellen gegenüber dem Stellenplan abweicht. Grund hierfür ist eine Stellenverlagerung vom Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main - Höchst (Sondervermögen) in die Gemeindeverwaltung. Die Beordnung für 13 dieser Stellen erfolgt mit Stellenplan 2020 ([M 214](#) vom 06.12.2019). Mit Wirkung zum 01.11.2019 wurden zwei weitere Stellen von diesem Eigenbetrieb verlagert. Diese konnten aufgrund des zeitlichen Ablaufs zur Haushaltsaufstellung nicht im Stellenplan 2020 berücksichtigt werden.

Die **Beschäftigtenzahlen** (besetzte Planstellen) haben sich seit dem 31.12.2010 folgendermaßen verändert:

6-6: Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades

Stichtag	Beschäftigtenzahl		Stellenbesetzungsgrad	
	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr
	in Stellen	in Stellen	in %	in %-Punkten
31.12.2010	7.393,36		84,38	
31.12.2011	7.647,75	+ 254,39	87,28	+ 2,90
31.12.2012	7.763,20	+ 115,45	87,18	- 0,10
31.12.2013	7.835,05	+ 71,85	87,99	+ 0,81
31.12.2014	7.946,11	+ 111,06	89,24	+ 1,42
31.12.2015	8.037,02	+ 90,91	90,28	+ 1,04
31.12.2016	8.113,46	+ 76,44	89,52	- 0,76
31.12.2017	8.127,89	+ 14,43	84,32	- 5,20
31.12.2018	8.366,71	+ 238,82	86,76	+ 2,44
31.12.2019	8.576,33	+ 209,62	87,03	+ 0,27

Die Tabelle im Jahresabschluss nennt zudem die **Stellenbesetzungsgrade** der einzelnen Stichtage, als Verhältnis von besetzten Stellen zu Planstellen. Zum 31.12.2019 hat sich der Stellenbesetzungsgrad nach einem stärkeren Rückgang in 2017 in 2018 und im Berichtsjahr wieder erhöht. Von seinem bisher höchsten (oben dargestellten) Wert Ende 2015 mit 90,28 % ist er aber immer noch relativ weit entfernt.

Bezogen auf die Anzahl der 9.855,01 Planstellen **würde ein Stellenbesetzungsgrad von 90,28 % bedeuten, dass in 2019 rund 321 Stellen zusätzlich hätten besetzt werden müssen**. Die Differenz aus Planstellen und Beschäftigtenzahlen beträgt aber rund 1.279 nicht besetzte Stellen; erst mit einer Besetzung dieser 1.279 Stellen wäre ein Stellenbesetzungsgrad von 100 % erreicht.

Der Stellenplan 2019 wurde eingehalten.

6.1.8 Einhaltung des Haushaltsplans

Die unterjährige Bewirtschaftung des Haushalts und die Arbeiten zum Jahresabschluss erfolgten ordnungsgemäß entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben. **Die Einhaltung des Haushaltsplans – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – kann somit bestätigt werden.**

6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat den [Jahresabschluss 2019](#) gemäß MB Nr. 643 vom 29.05.2020 wie folgt aufgestellt:

Die Vermögensrechnung	in €
mit einer Bilanzsumme von	16.968.865.599,17
Das Jahresergebnis nach Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen	
mit einem Ergebnis von	-100.654.886,78
davon	
Ordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	-109.426.251,89
Außerordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	8.771.365,11
Die Finanzrechnung mit	
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit von	205.813.299,25
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-401.590.310,85
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	167.414.398,96
einem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (einschl. Kassenkredite) von	-31.675.299,04
und einem Zahlungsmittelfehlbetrag von	-60.037.911,65
und mit einem Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres von	162.102.095,33

Unter Ziffer IV. wird im MB Nr. 643 ausgeführt, dass in den vorgenannten Ergebnissen die vorgeschriebenen Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der Gebührenbereiche und rechtlich unselbständige Stiftungen bereits enthalten sind.

Die Veränderungen des Ergebnisses durch die **Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen** sind im doppelischen Rechnungswesen als **Gewinnverwendungsbuchungen** zu betrachten. Diese erfolgten nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung über die Vorlage [M 87](#) vom 29.05.2020.

Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) resultiert (**ordentliches Ergebnis**), wird

mit -109.426.251,89 €

der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

Der **Stand der ordentlichen Rücklagen** inklusive des Fehlbetrages 2019

beträgt damit 459.178.595,92 €.

Der Überschuss des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen resultiert (**außerordentliches Ergebnis**), wird

mit 8.771.365,11 €

gegen den vorgetragenen Verlust verrechnet.

Der **kumulierte Fehlbetrag** beläuft sich damit inklusive des Defizits 2019

auf -81.998.964,59 €.

6.3 Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)

6.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage

Hinsichtlich der in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses vorgenommenen Zusammenfassenden Darstellung der Haushaltslage des Magistrates sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die **Ergebnisrechnung 2019** schließt mit einem Defizit in Höhe von rund 101 Mio. € ab. Dies entspricht im Vergleich zur Planung einer deutlichen Ergebnisverbesserung von 59 Mio. €. **Im Vergleich zum IST des Vorjahrs stellt dies jedoch eine Verschlechterung von 73 Mio. € dar.** Die Ursachen für das im Vergleich zur Planung bessere Ergebnis hierfür liegt im Kern auf der Ertragsseite in der positiven Entwicklung nahezu aller Erträge und hier insbesondere der Steuererträge sowie der Zuweisungen und Zuschüsse, die mit ihrem Anstieg die unterproportional gestiegene Aufwandsseite überkompensieren.
- In der **Finanzrechnung** war ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 206 Mio. € zu verzeichnen. Aus Investitionstätigkeiten ergab sich per Saldo ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 402 Mio. €. Insgesamt betrachtet musste der Zahlungsmittelbedarf aufgrund der Liquiditätssituation nur zu einem Teil aus investiver Kreditaufnahme gedeckt werden. Es wurden darüber hinaus Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit sowie Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen.
- Der **investive Schuldenstand** erhöhte sich von 1,70 Mrd. € auf 1,87 Mrd. € (siehe auch Tz. 6.3.5.2), der Stand der **Liquiditätskredite** zum Jahresende sank von 143 Mio. € auf 96 Mio. € (siehe auch Tz. 6.3.5.4).

Die Ausführungen des Magistrates vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019.

6.3.2 Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien

In den Teilhaushalten des Produkthaushaltsplanes sollen **produktorientierte Leistungsziele** unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie **Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung** angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der **Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen** und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von **messbaren Kennzahlen** besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der **Rechenschaftsbericht** auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den (im Produkthaushalt dargestellten) Zielsetzungen und Strategien enthalten.

Unsere Prüfung der in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses tabellarisch dargestellten ausgewählten Kennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung führte zu folgenden Feststellungen:

- **PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – PG 15.01 Bauaufsicht: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungsverfahren in Kalendertagen“

Für die Berechnung der Kennzahl wurde nicht die Gesamtzahl aller Anträge zugrunde gelegt, sondern nur die genehmigten und versagten Bau- (1.673) und Abbruchanträge (137). Die Anzahl der reinen Bau- und Abbruchanträge des Jahres 2019 lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Bearbeitungszeit zu, da in der im Jahresabschluss auch dargestellten Wirkungsdimension „Anzahl der Anträge“ insgesamt 16 verschiedene Antragsarten, also nicht nur Bau- und Abbruchanträge einfließen. Die Anzahl der Anträge umfasst demnach sämtliche Antragsarten, die Bearbeitungszeit bezieht sich jedoch nur zwei Antragsarten.

Die Bauaufsicht wertet die Verfahrensarten „Bauantrag“ und „Abbruchantrag“ hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität als exponierte Vorhaben des Amtes. Diese sind sowohl für die Steuerungsrelevanz innerhalb des Amtes als auch wegen des Interesses der Antragsteller auf schnelle Genehmigungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Die übrigen Verfahren spielen, auch hinsichtlich ihrer Kapazitätsbindung, eine nachgeordnete Rolle. Die Bauaufsicht nimmt die Anregung des Revisionsamtes auf, zukünftig die Angaben zu konkretisieren und diese Zahl in „durchschnittliche Bearbeitungszeit für Bau- und Abbruchanträge“ umzubenennen.

- **PB 20 Bildung** – PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben: „gewichtete Schulplätze in allen Schulformen“

Die im Jahresabschluss 2019 angegebene Anzahl der Schülerplätze (79.352) stimmt exakt mit dem Wert des Vorjahres überein. Aufgrund technischer Probleme beim Stadtschulamt sind die dem Wert zugrunde gelegten Zahlen nicht mehr vorhanden, so dass behelfsweise auf der Wert des Vorjahres zurückgegriffen wurde. Die Richtigkeit der Kennzahl kann daher nicht bestätigt werden.

- **PB 20 Bildung** – PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege: „Anzahl belegter Plätze für Kinder unter 3 Jahren; Anzahl belegter Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten); Anzahl belegter Plätze für Kinder (Hort) jeweils in Kitas freier Träger im Jahresmittel“

Hier werden die Planzahlen der Träger aus den Anträgen auf Gewährung städtischer Zuwendungen angegeben. Die tatsächliche Belegung ist jeweils zum 15.12. im Rahmen einer Endabrechnung durch die Träger mitzuteilen. Grundsätzlich werden nur tatsächlich belegte Plätze gefördert.

Gemäß der Endabrechnung für das Jahr 2019 weicht die tatsächliche Belegung wie folgt von den Angaben im Jahresabschluss zur Anzahl der geförderten Plätze ab:

- Geförderte Plätze für Kinder unter 3 Jahren:
Jahresabschluss 2019: 9.161 Endabrechnung 2019: 7.869
- Geförderte Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt:
Jahresabschluss 2019: 18.759 Endabrechnung 2019: 16.894
- Geförderte Plätze im Hort:
Jahresabschluss 2019: 4.687 Endabrechnung 2019: 4.408

Darüber hinaus sind im Haushaltsplan weitere Soll-Werte angegeben („Strategische Ausrichtung nach Wirkungsdimensionen“) denen im Jahresabschluss keine Ist-Werte gegenübergestellt werden.

- **PB 22 Umwelt – PG 22.11 Palmengarten:** „Anzahl der Besucher/-innen“
Der im Jahresabschluss genannte Ist-Wert (618.977) stimmt nicht mit einer uns vorgelegten Besucherstatistik überein. Danach hatte der Palmengarten 650.745 Besucher/-innen.

Im Vergleich zu der Prüfung der Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung im Vorjahr ergaben sich im jetzt vorliegenden Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 weniger Feststellungen. Dennoch sind weite Teile der Darstellung noch unvollständig und unpräzise. Dies ist aber in einem ersten Schritt auf den Haushaltsplan zurückzuführen, in dem nur für wenige Produkte ein oder gar mehrere Ziele sowie steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden.

Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist. Der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers wird somit bereits für den Haushaltsplan noch nicht erfüllt.

Im Einzelfall werden im Haushaltsplan zwar Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss dann aber gar nicht eingegangen wird. Dies wird im Jahresabschluss selbst damit begründet, dass dies einen schnellen Überblick ermöglichen soll. **Unseres Erachtens widerspricht dies jedoch dem § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, da dieser auf alle nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO definierten Ziele und Kennzahlen abzielt.**

6.3.3 Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite) für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 18.09.2018 erteilt (siehe auch [B 371](#) vom 07.10.2019). Die **Genehmigung des Innenministers** des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde für die Stadt Frankfurt am Main erfolgte unter **einer Auflage**, dass „in

kommunaler Eigenverantwortung (...) unter Einbeziehung der Entwicklung der Einzahlungen im Haushaltsvollzug alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um in der Finanzrechnung 2019 einen positiven Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 89,40 Mio. € zu erreichen.“ Weiterhin erteilte die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Kassenkredithöchstbetrages von 600,00 Mio. € mit der Auflage, "dass dieser im laufenden Haushaltsvollzug nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 450 Mio. € in Anspruch genommen werden darf".

Die entsprechenden Genehmigungserlasse für die in den **Wirtschaftsplänen** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite **von drei Eigenbetrieben**

- Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Kita Frankfurt

enthalten wie im Vorjahr **keine Auflagen**; die Wirtschaftspläne der übrigen Eigenbetriebe haben keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Genehmigungserlass stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass der **Ergebnishaushalt** 2019 nur durch die teilweise Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage vollständig gedeckt werden kann. (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO). Da die Festsetzungen des **Finanzhaushalts** nicht den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO entsprachen, erfolgte hier die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erst nach der Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die aufgezeigte Unterdeckung konnte durch vorhandene Liquidität ausgeglichen werden.

Im Genehmigungserlass wird weiter darauf hingewiesen, dass die obligatorische Notwendigkeit und Verpflichtung besteht, unabhängig von bestehender Liquidität, die Tilgungsleistungen stets jahresbezogen zu erwirtschaften.

Aus dem vorgelegten Finanzstatusbericht analysiert die Aufsichtsbehörde starke Indizien für eine sich bereits auf der Basis der Planung abzeichnenden Gefährdung der Haushaltslage. **Es wird eine weitergehende „Ausgabendisziplin“ angemahnt.**

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung mit Bericht [B 371](#) vom 07.10.2019 über den Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2019 unterrichtet.

Die verwaltungsseitige Bekanntgabe des Genehmigungserlasses vom 25.09.2018 erfolgte mit MB Nr. 1036 vom 07.10.2019 unter gleichzeitiger Fixierung der einzelnen numerisch aufgeführten Umsetzungsschritte.

Im Jahresabschluss 2019 wird unter Ziffer 6.4 des Lage- und Rechenschaftsberichts berichtet, inwieweit der Auflage der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde.

Diese Ausführungen entsprechen aus Sicht des Revisionsamtes den bei unseren Prüfungen zum Haushaltsjahr 2019 gewonnenen Erkenntnissen.

6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)

6.3.4.1 Allgemeine Feststellungen

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von 160 Mio. € veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Resten aus dem Vorjahr und Sollveränderungen sieht der fortgeschriebene Plan ein Defizit von 319 Mio. € vor. Das Ergebnis war deutlich positiver als die Planung, denn das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Defizit von 101 Mio. € ab.

Demnach finden sich Abweichungen von der Planung an verschiedenen Stellen der Ertrags- und der Aufwandsseite. Die ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis um 117 Mio. € über dem und die ordentlichen Aufwendungen um 65 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Planwert. Auch konnte ein gegenüber der Haushaltsplanung um 27 Mio. € besseres Finanzergebnis realisiert werden. Aus dem außerordentlichen Ergebnis ergab sich ein Überschuss in Höhe von 9 Mio. €, für das wie in den Vorjahren kein Planwert vorliegt.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 21 Mio. € wird – wie in Tz. 6.2 dargestellt – gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO im Haushaltsjahr 2020 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

Da die außergewöhnliche Ertragssituation der vergangenen Jahre mit einem hohen Anteil aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen die Bildung von Rücklagen ermöglichte, kann noch darauf zurückgegriffen werden.

Das regelmäßige Erreichen des Haushaltsausgleichs in (ordentlichen) Erträgen und (ordentlichen) Aufwendungen, und damit der Erhalt des Eigenkapitals, ist die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung. Eigenverantwortlich erwirtschaftete finanzielle Gestaltungsspielräume sind eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der kommunalen Selbstverantwortung.

Nach der derzeitigen Finanzplanung – erweiterte Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021⁸ – wird von einem vollständig ausgeglichenen Haushalt ausgegangen. Entsprechend erfolgte die Genehmigung des Haushalts 2021 durch die Aufsichtsbehörde. Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 1 HGO ist daher aktuell nicht erforderlich.

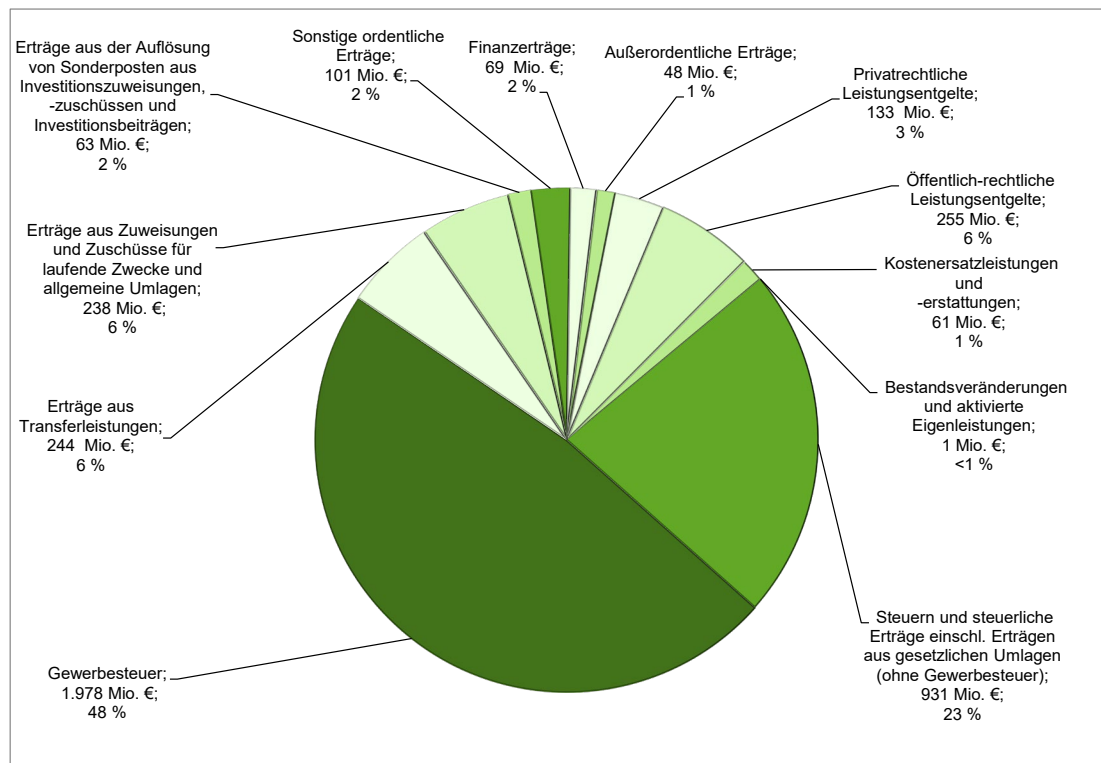
Sollte in der künftigen Finanzplanung ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein, ist nach § 92a HGO n. F. die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (siehe Tz. 6.1.2) erforderlich. Dieses ist dann von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Ein nicht ausgeglichener Haushalt kann nicht genehmigt werden, solange das Haushaltssicherungskonzept nicht vorliegt.

⁸ [§ 7257](#) vom 04.03.2021 ([M 45](#) vom 26.02.2021)

6.3.4.2 Erträge des Ergebnishaushalts

Die Aufkommen aus spezifischen und prägnanten Ertragsquellen des Ergebnishaushalts der Stadt Frankfurt am Main gemäß der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:

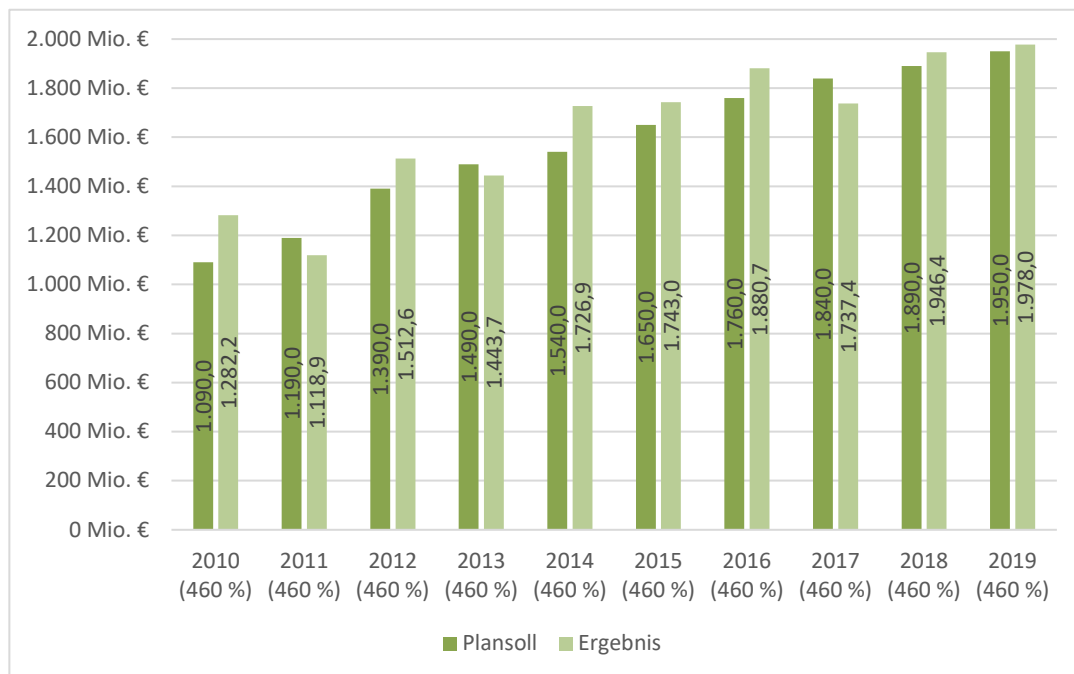
6-7: Erträge des Ergebnishaushalts



Die Erträge des Ergebnishaushalts im Jahr 2018 betragen insgesamt 4.123 Mio. €. Der Anteil an Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen dominiert deutlich. Das Aufkommen der Gewerbesteuer (inkl. Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr um 32 Mio. € gewachsen, und zeigt mit einem Gesamtanteil an den ordentlichen Erträgen von 48 % (Vorjahr: 49 %) die grundsätzlich hohe Abhängigkeit der Stadt von diesem Steueraufkommen und damit die Abhängigkeit von den im Stadtgebiet ansässigen Gewerbebetrieben.

Das folgende Diagramm verdeutlicht das markante Auf und Ab der Gewerbesteuererträge im Zeitverlauf, bei einem seit 2007 unverändert gebliebenen Gewerbesteuerhebesatz von 460 %:

6-8: Gewerbesteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbesteuerhebesatz)



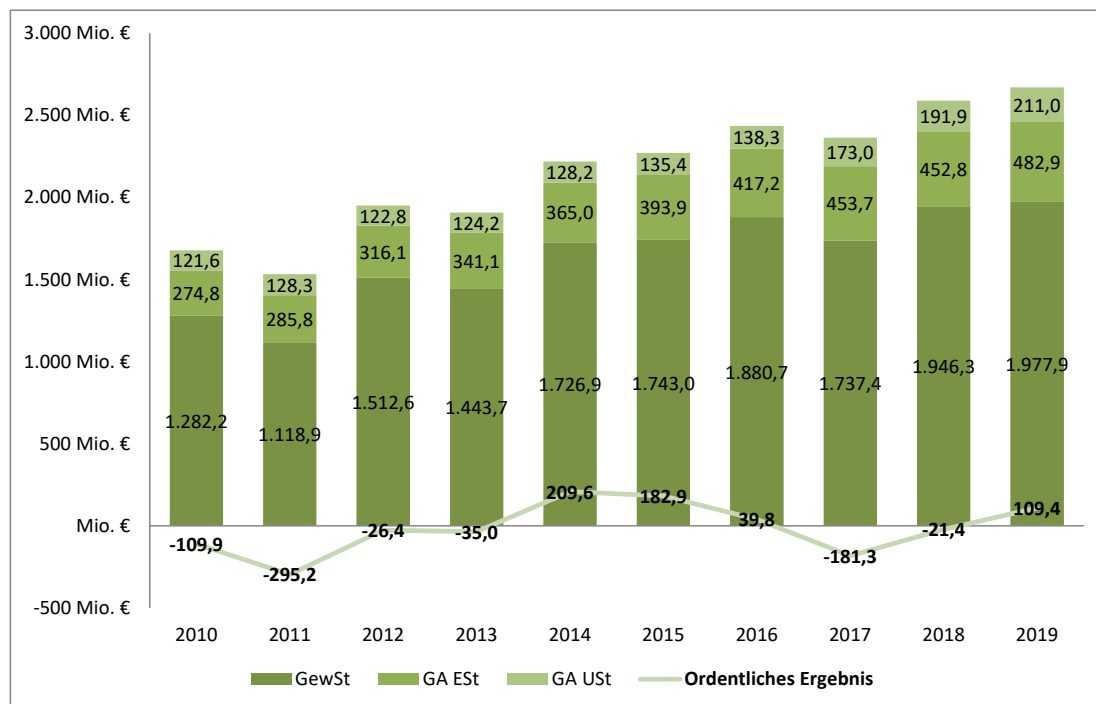
Mit der Prognose einer weiter positiven wirtschaftlichen Entwicklung wurde das Plansoll der Gewerbesteuererträge für 2019 im Vergleich zum Vorjahr erneut erhöht (+60 Mio. €). Das Ergebnis 2019 konnte diese Einschätzung bestätigen. Die Bruttoerträge lagen um 28 Mio. € über dem Planansatz. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres sind die Gewerbesteuererträge um rund 32 Mio. € gewachsen.

Die Gewerbesteuer ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Die Gewerbesteuererträge sind konjunkturabhängig, d. h. gute Unternehmensergebnisse bedeuten hohe Gewerbesteuererträge, schlechte Unternehmensergebnisse ziehen hingegen niedrige Gewerbesteuererträge nach sich. Bei schlechten Unternehmensergebnissen droht eventuell eine „doppelte Gefahr“; denn nicht nur die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer werden nach unten angepasst, sondern letztlich wird häufig auch die Steuerfestsetzung zurückliegender Erhebungszeiträume nach unten korrigiert und bereits gezahlte Gewerbesteuern müssen zurückgezahlt werden.⁹

⁹ Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise werden auf die Höhe künftiger Gewerbesteuererträge sicherlich deutliche Auswirkungen haben.

Im nachfolgenden Diagramm haben wir die Jahresergebnisse der konjunkturell abhängigen und wesentlichen Einnahme- und Ertragsarten (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) der letzten zehn Jahre zusammengestellt und die Summe dem ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes vergleichend gegenübergestellt:

6-9: Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis



Hier zeigt sich die direkte Abhängigkeit des ordentlichen Ergebnisses von den dargestellten Steuererträgen. Ab dem Jahr 2016 wird erkennbar, dass **deutlich höhere ordentliche Erträge zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes notwendig sind**, nicht zuletzt um Steigerungen auf der Aufwandseite aufgrund von steigenden Transferleistungen, höheren Kinderbetreuungskosten etc. zu kompensieren. **Als Konsequenz davon, stellt der Ausgleich des städtischen Haushaltes eine immer größer werdende Herausforderung dar.**

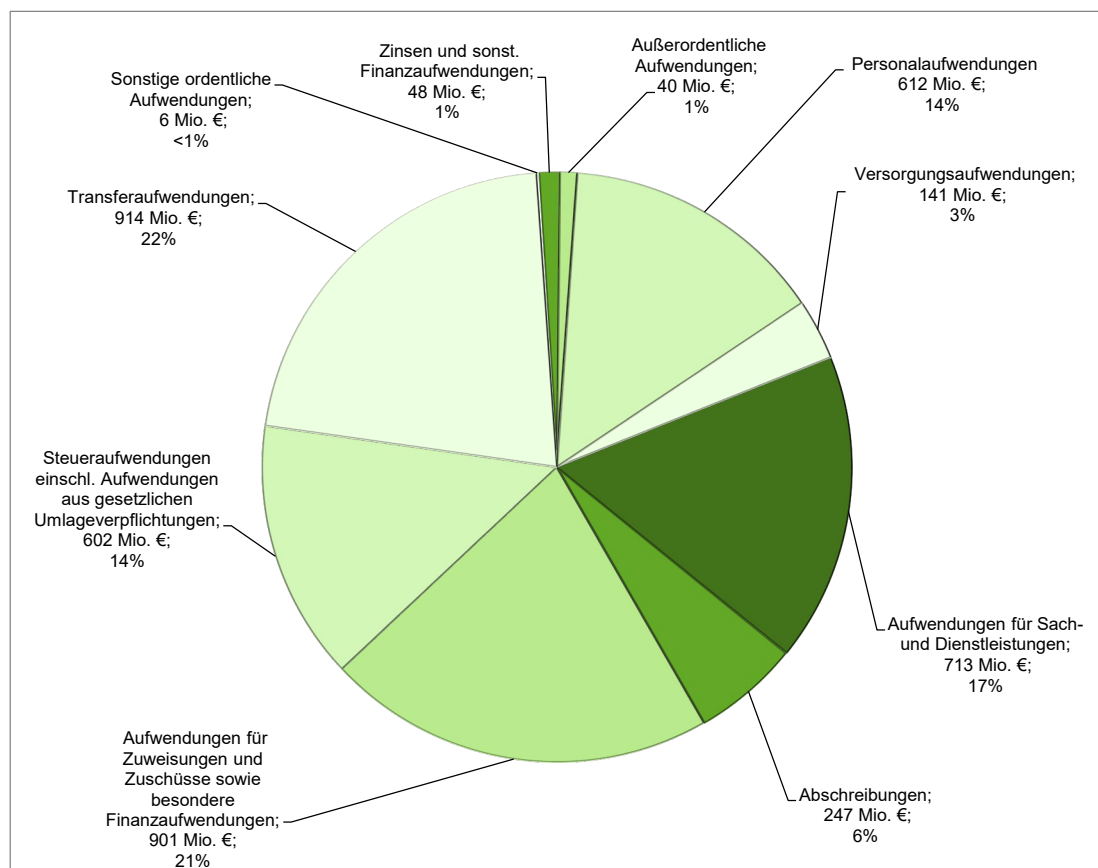
Ein stetiger Zuwachs der Erträge ist nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene Corona-Krise offenbart. Daher ist aus Revisionssicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren zumindest über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben. **Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Investitionen in das Sachanlagevermögen über die planmäßig vorzunehmenden Abschreibungen zeitversetzt die Ergebnisrechnung belasten und somit auch über den Finanzhaushalt eine Steuerung des Haushaltsausgleichs erfolgen muss.**

Entlastungen können auch durch ein proaktives Fördermittelmanagement erreicht werden, wobei die Anstrengungen um jegliche Fördermittel bei Land, Bund und EU weiter forciert werden. Zudem sind neue Ertragsquellen zu erkunden.

6.3.4.3 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Über die Schwerpunkte der Aufwandspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:

6-10: Aufwendungen des Ergebnishaushalts



Die Aufwendungen des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2019 betragen insgesamt 4.224 Mio. €. Die gewichtigsten Aufwandsgruppen bilden wie im Vorjahr die Transferaufwendungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die **Transferaufwendungen** entsprechen den Aufwendungen für Soziale Leistungen und fallen nahezu ausschließlich im PB 18 (Soziales) an. Hier liegt der IST-Wert für 2019 um rund 20 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Plan (= Haushaltssoll + Budgetüberträge + Sollveränderungen). Im Vergleich zum Vorjahreswert mussten bei dieser Aufwandsgruppe rund 41 Mio. € mehr geleistet werden.

Den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** in Höhe von 901 Mio. € stand stadtweit ein fortgeschriebener Planwert von insgesamt 986 Mio. € gegenüber, wobei der ursprüngliche Haushaltsplanansatz 942 Mio. € betrug. Der größte Teil dieser Aufwendungen wurde im PB 20 (Bildung) mit einem Volumen von rund 563 Mio. € (Vorjahr: 526 Mio. €) geleistet.

Bei den **Sach- und Dienstleistungen** erhöhte sich der Haushaltsplanansatz durch Budgetüberträge aus Vorjahren und Sollveränderungen auf 756 Mio. €, denen im Ergebnis tatsächliche Aufwendungen von 713 Mio. € (Vorjahr: 684 Mio. €) gegenüberstehen.

Bei den **Steueraufwendungen** einschließlich Umlagen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stehen dem fortgeschriebenen Planansatz von 567 Mio. € tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 602 Mio. € gegenüber. Dieser Posten beinhaltet unter anderem die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land in Höhe von 271 Mio. € (Vorjahr: 286 Mio. €) sowie die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (Ergebnis: 260 Mio. €, Vorjahr: 249 Mio. €).

Der Haushaltsplanansatz für **Personalaufwendungen** betrug 609 Mio. €. Dem fortgeschriebenen Planwert (611 Mio. €) standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 612 Mio. € (Vorjahr: 577 Mio. €) gegenüber.

Dem Haushaltsplanansatz für **Abschreibungen** in Höhe von 223 Mio. € standen tatsächliche Abschreibungen in Höhe von 247 Mio. € gegenüber. Neben den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind in diesem Posten auch Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen in Höhe von 34 Mio. € enthalten (Vorjahr: 33 Mio. €). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Feststellungen zum Forderungsmanagement in Tz. 7.1.2.5.

Der Haushaltsplanansatz für **Versorgungsaufwendungen** betrug 120 Mio. €. Dem standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 141 Mio. € gegenüber.

6.3.4.4 Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts

Der Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen stellt sich wie folgt dar:

6-11: Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	2019			2018		
		Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio. €	Verwaltungsergebnis in Mio. €	Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio. €	Verwaltungsergebnis in Mio. €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	1,4	-15,3	-13,9	0,6	-13,6	-13,0
11	Ordnung und Sicherheit	45,2	-113,5	-68,3	44,8	-106,0	-61,2
12	Brandschutz und Rettungsdienst	31,9	-98,9	-67,0	27,6	-92,0	-64,4
13	Stadtplanung	17,0	-26,2	-9,2	7,2	-18,4	-11,2
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	12,1	-15,9	-3,8	3,6	-14,1	-10,5
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	32,8	-30,5	2,3	35,2	-32,7	2,5
16	Nahverkehr und ÖPNV	48,6	-241,3	-192,7	47,1	-227,2	-180,1
17	Wohnen	2,4	-16,1	-13,7	1,8	-15,5	-13,7
18	Soziales	369,4	-1.148,6	-779,2	401,5	-1.095,5	-694,0
19	Gesundheit	6,6	-36,7	-30,1	6,1	-39,0	-32,9
20	Bildung	83,0	-821,9	-738,9	60,3	-769,3	-709,0
21	Kultur, Freizeit und Sport	56,0	-282,3	-226,3	54,2	-278,8	-224,6
22	Umwelt	195,7	-282,4	-86,7	193,7	-278,5	-84,8
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	0,7	-22,9	-22,2	0,5	-22,7	-22,2
31	Finanzen	28,0	-36,2	-8,2	30,1	-35,1	-5,0
32	Personal und Organisation	3,7	-147,7	-144,0	3,8	-133,7	-129,9
33	Revision und Recht	1,2	-13,2	-12,0	1,8	-12,8	-11,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	21,1	-72,4	-51,3	20,6	-71,1	-50,5
35	Zentrale Dienste	12,1	-45,6	-33,5	12,3	-45,2	-32,9
36	Wirtschaftsförderung	0,1	-15,2	-15,1	0,0	-15,5	-15,5
98	Zentrale Finanzwirtschaft	3.036,9	-653,4	2.383,5	2.965,1	-642,1	2.323,0
	Summe	4.005,9	-4.136,2	-130,3	3.918,3	-3.958,9	-40,6

Die Tabelle zeigt auf, dass der **PB 18 Soziales** mit 1.148,6 Mio. € die **höchsten ordentlichen Aufwendungen** und auch mit 779,2 Mio. € **im Verwaltungsergebnis**¹⁰ den **größten Zuschussbedarf** aus den allgemeinen Deckungsmitteln des PB 98 Zentrale Finanzwirtschaft besitzt.

Die Angaben zur Entwicklung des Ergebnishaushalts in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses stellen zugleich die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO vorgeschriebenen Erläuterungen der Posten der Ergebnisrechnung dar, welche grundsätzlich im Anhang erfolgen sollen. **Die Angaben sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 korrekt dargestellt und erläutert.**

¹⁰ Saldo aus der Summe der Ordentlichen Erträge und der Summe der Ordentlichen Aufwendungen, noch vor Berücksichtigung des Finanz- und des außerordentlichen Ergebnisses.

6.3.5 Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts)

6.3.5.1 Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse

Die Entwicklung über die vergangenen fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

6-12: Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre

	2015	2016	2017	2018	2019
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zahlungsmittelfluss					
aus laufender Verwaltungstätigkeit	296	173	46	254	206
aus Investitionstätigkeit	-228	-234	-236	-291	-402
aus Finanzierungstätigkeit	-51	-113	38	192	167
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-12	-3	61	45	-32
des Haushaltsjahres	5	-178	-92	201	-60

Die Zahlungsmittelflüsse stellen sich gegenüber der Planung (siehe Ziffer 6.6 des Jahresabschlusses) wie folgt dar:

6-13: Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist

	Fortgeschr. Plan 2019	Ist 2019	Abweichung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zahlungsmittelfluss			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	-111	206	317
aus Investitionstätigkeit	-1.194	-402	792
aus Finanzierungstätigkeit	975	167	-808
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	-31	-31
des Haushaltsjahres	-330	-60	270
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2019	222	222	0
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2019	-108	162	270

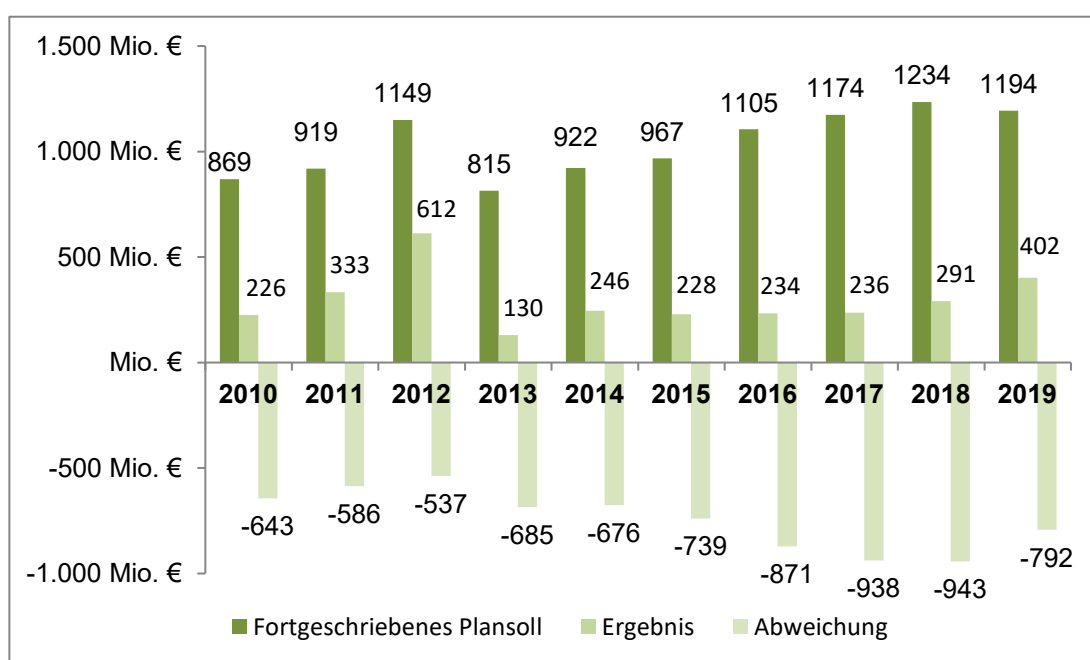
Der **fortgeschriebene Plan 2019** sah nach Resteübertragung Zahlungsmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 111 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von 1.194 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeit einen Mittelzufluss von 975 Mio. € vor. Per Saldo wurde somit von einem Netto-Zahlungsmittelabfluss von 330 Mio. € ausgegangen.

Tatsächlich war jedoch – wie in den Vorjahren – eine wesentlich geringere Aufnahme von Darlehen notwendig, so dass der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in 2019** um 808 Mio. € unter der fortgeschriebenen Planung liegt. Diese Abweichung ist vor allem durch einen um 792 Mio. € geringeren Zahlungsmittelebfluss aus Investitionstätigkeiten begründet.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** zeigt auf, dass im Haushaltsjahr 2019 **nur rund 34 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt** wurden. (Im Haushaltsjahr 2018 betrug die Abweichung noch 943 Mio. € und im Haushaltsjahr 2017 noch 938 Mio. €. Dort wurden somit nur 24 % bzw. 20 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt.)

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:

6-14: Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr



Nach der Gegenüberstellung dieser Zahlen empfehlen wir weiterhin, dass die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan angesichts dieser weiterhin großen Abweichung sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren sollte bzw. die Kapazitäten angemessen auszuweiten und weiter zu optimieren. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.

Unabhängig hiervon hat der Stadtkämmerer in seinem Rundmail zum Doppelhaushalt 2020/2021 vom 05.10.2018 vorgegeben, dass das Investitionsvolumen aus der Sicht der Finanzplanung im Finanzplanungszeitraum bis 2023 zurückzuführen und im unabdingbaren Rahmen zu halten ist. Dabei sind die Investitionsmaßnahmen hinsichtlich der Baustandards, sowie ihrer Wirtschaftlichkeit und ob sie der Substanzerhaltung oder in besonderer Weise der Zukunftssicherung dienen, kritisch zu überprüfen. Diese Vorgabe begrüßen wir sehr.

Beim Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten betreffen 269 Mio. € (Vorjahr: 214 Mio. €) Auszahlungen für Baumaßnahmen. Dies entspricht 38 % (Vorjahr: 29 %) der für Baumaßnahmen im fortgeschriebenen Plan bereitgestellten Mittel.

6.3.5.2 Entwicklung der Schulden

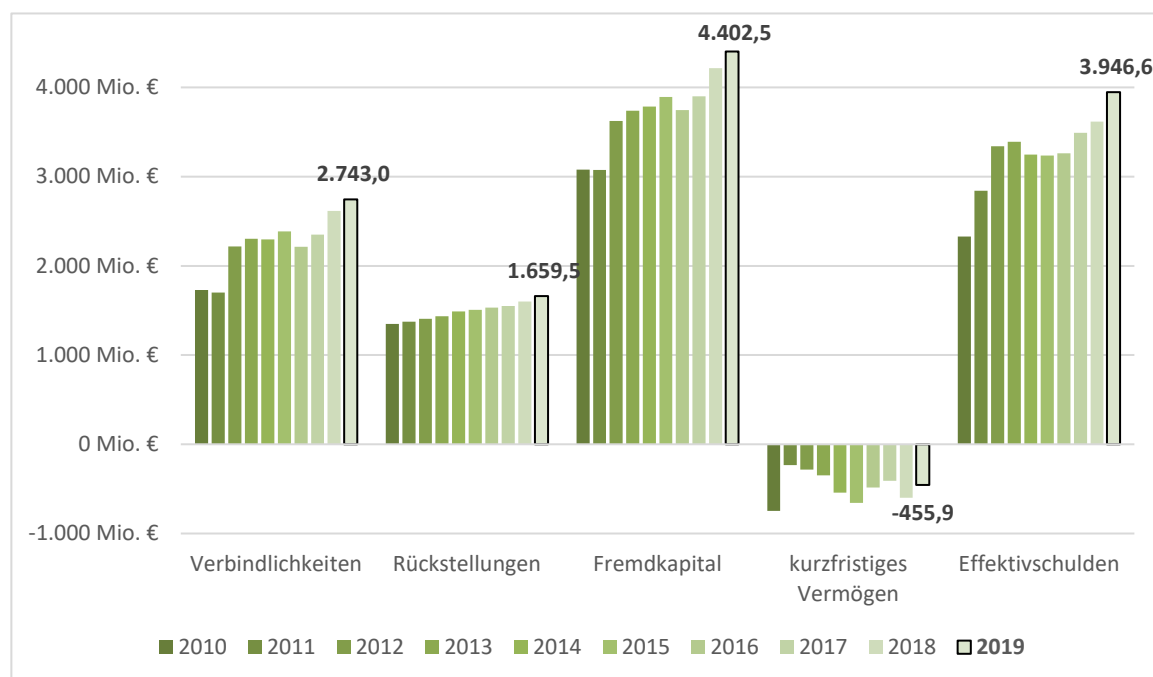
Eine Übersicht über die Entwicklung der **Schulden des städtischen Haushalts** seit dem Jahr 2008 ist im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 auf Seite 56 abgedruckt.

Der Schuldenstand (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) **zum 31.12.2019** nahm gegenüber dem Vorjahr um 154 Mio. € zu und **stellt mit 2.116¹¹ Mio. € in dem betrachteten Zeitraum der letzten elf Jahre den höchsten Stand dar.**

Im fortgeschriebenen Plan wären für das Haushaltsjahr 2019 aufgrund übertragener Kreditermächtigungen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.065 Mio. € möglich gewesen. Tatsächlich wurden jedoch nur 265 Mio. € aufgenommen.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht ist auf Seite 55 ferner die **Entwicklung der Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen, abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen (kurzfristiges Vermögen), dargestellt. Betragen die Effektivschulden zu Ende des Jahres 2008 noch 1,4 Mrd. €, so betragen diese zum 31.12.2019 inzwischen 3,9 Mrd. €. Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Effektivschulden im Zeitraum von 2010 bis 2019 grafisch dar:

6-15: Entwicklung der Effektivschulden



¹¹ davon 1.872 Mio. € aus den Posten 4.2 und 4.8 zuzüglich des Posten 4.4 in Höhe von 244 Mio. €.

Ursächlich für den Anstieg der Effektivschulden ist vor allem der Anstieg der Verbindlichkeiten, speziell der aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Und die Finanzplanung der Stadtkämmerei zeigt darüber hinaus ein hohes Risiko eines massiven **Anstiegs dieser Verbindlichkeiten** auf. Nach dem Doppelhaushalt 2020/2021 ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2023 mit einem massiven Anstieg der Schulden aus Kreditaufnahmen von 2.116 Mio. € auf 3.594 Mio. € zu rechnen.¹²

Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare, bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms). Bei der Umsetzung des Investitionsprogramms ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.

Eine reduzierte Investitionstätigkeit hätte zudem geringere Abschreibungen in Folgeperioden zur Folge, was den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich des Ergebnishaushalts erleichtern würde.

Eine Auswertung des Investitionsprogramms im Produkthaushalt 2020/2021¹³ über alle PG hinweg zeigt auf der Basis von 108 (Vorjahr: 80) Investitionsmaßnahmen, die dort lediglich mit den Planungsmitteln von in Summe 118,6 Mio. € (Vorjahr: 75,5 Mio. €) veranschlagt und bei denen zusätzlich die voraussichtlichen Gesamtkosten genannt sind, dass sich die Summe der projektierten voraussichtlichen Gesamtkosten auf 2,0 Mrd. € (Vorjahr: 1,3 Mrd. €) beläuft. Mithin waren 1,9 Mrd. € (Vorjahr: 1,2 Mrd. €) noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

¹² Haushalt 2020/2021 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2020–2023 ([§ 5436](#) vom 26.03.2020; [M 210](#) vom 06.12.2019).

¹³ [Haushaltssatzung](#) der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2019 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2019 hier: Genehmigung 2019 ([B 371](#) vom 07.10.2019).

Die Werte verteilen sich auf die folgenden PG:

6-16: Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten im Doppelhaushalt 2020/2021

Produktgruppe		Planungs- mittel	voraussichtliche Gesamtkosten	Verhältnis
		in Mio. €	in Mio. €	in %
12.01	Brandschutz	2,6	35,0	7,5
13.01	Stadtplanung	8,3	56,1	5,7
16.01	Erschließung	6,7	71,7	14,8
16.03	Verkehrsanlagen	8,8	107,6	8,2
16.11	Förderung ÖPNV	2,8	214,7	1,3
18.01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	0,3	5,1	5,1
20.01	Schulbetriebsmanagement/ pädagogische Aufgaben	80,1	1.336,5	6,0
20.03	Trägerübergreifende Kita- Aufgaben, Tagespflege	0,5	9,0	5,5
21.01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	3,5	50,0	7,0
21.14	Sporthallen	0,5	5,0	5,5
21.15	Sportstätten und Sportstätten- vergabe	0,2	22,0	0,9
21.25	Museum für Moderne Kunst	1,0	22,4	4,5
22.06	Oberirdische Gewässer	1,3	30,0	4,3
22.09	Grün- und Freiflächen	2,1	15,1	13,8
Summe		118,7	1.980,2	6,0

Hinsichtlich der in die Effektivschulden einbezogenen **Rückstellungen** merken wir an, dass der zum 31.12.2019 ausgewiesene Wert in Höhe von 1.659,5 Mio. € zu 93,8 % aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (1.556,0 Mio. €) besteht. Wegen der mit den Rückstellungen für Pensionen für die Stadt Frankfurt am Main verbundenen **Pensionslasten**, verweisen wir auf Tz. 6.3.5.5.

Die im Zeitraum von 2008 bis 2013 und seit 2017 stetig gestiegene Höhe der Effektivschulden wurde durch das nach wie vor niedrige Zinsniveau begleitet. Die Zinsentwicklung für Kredite führte somit zu keiner höheren finanziellen Belastung und konnte in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden.

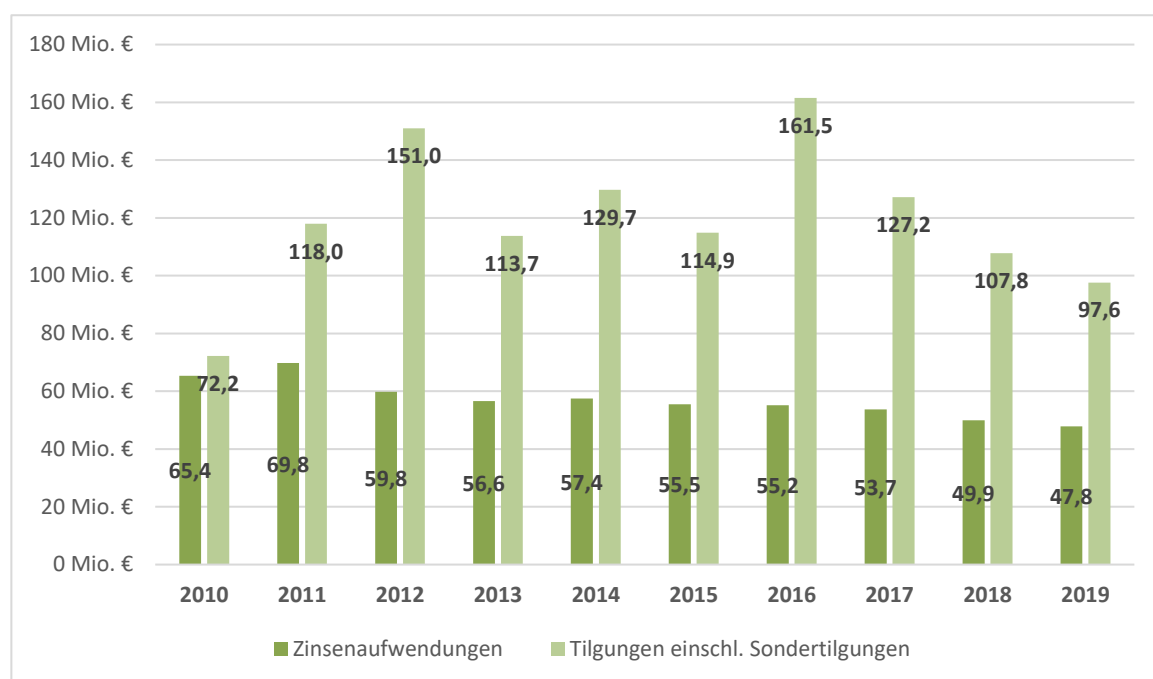
Dennoch muss der Schuldendienst (vertragsgemäße Tilgung von aufgenommenen Investitionskrediten sowie Zinszahlungen) in künftigen Jahren finanzierbar sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass dann die Belastungen selbst bei weiter niedrigem Zinsniveau ungleich höher ausfallen könnten und dennoch getragen werden müssten.

Wie im Lage- und Rechenschaftsbericht in den Ziffern 6.9 und 6.10 zutreffend genannt, war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund des im ersten Quartal 2020 in Deutschland ausgebrochenen Corona-Virus (SARS CoV-2) mit negativen Auswirkungen auf die Haushaltslage 2020 zu rechnen. Dies hat sich zwischenzeitlich bewahrheitet und es zeichnet sich ab, dass die Corona-Pandemie noch längerfristig negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen haben wird. Zudem zeigt die Corona-Pandemie auf, dass ein latentes, und als unwahrscheinlich eingeschätztes Risiko, auch schnell schlagend werden kann.

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf § 103 Abs. 2 HGO hin, wonach der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (Gesamtgenehmigung), welche von dieser in der Regel zu versagen ist, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die **Tilgungsleistungen** einschließlich der Zinsausgaben bzw. Zinsaufwendungen der Haushaltsjahre 2010 bis 2019:

6-17: Zinsaufwendungen und Tilgungen

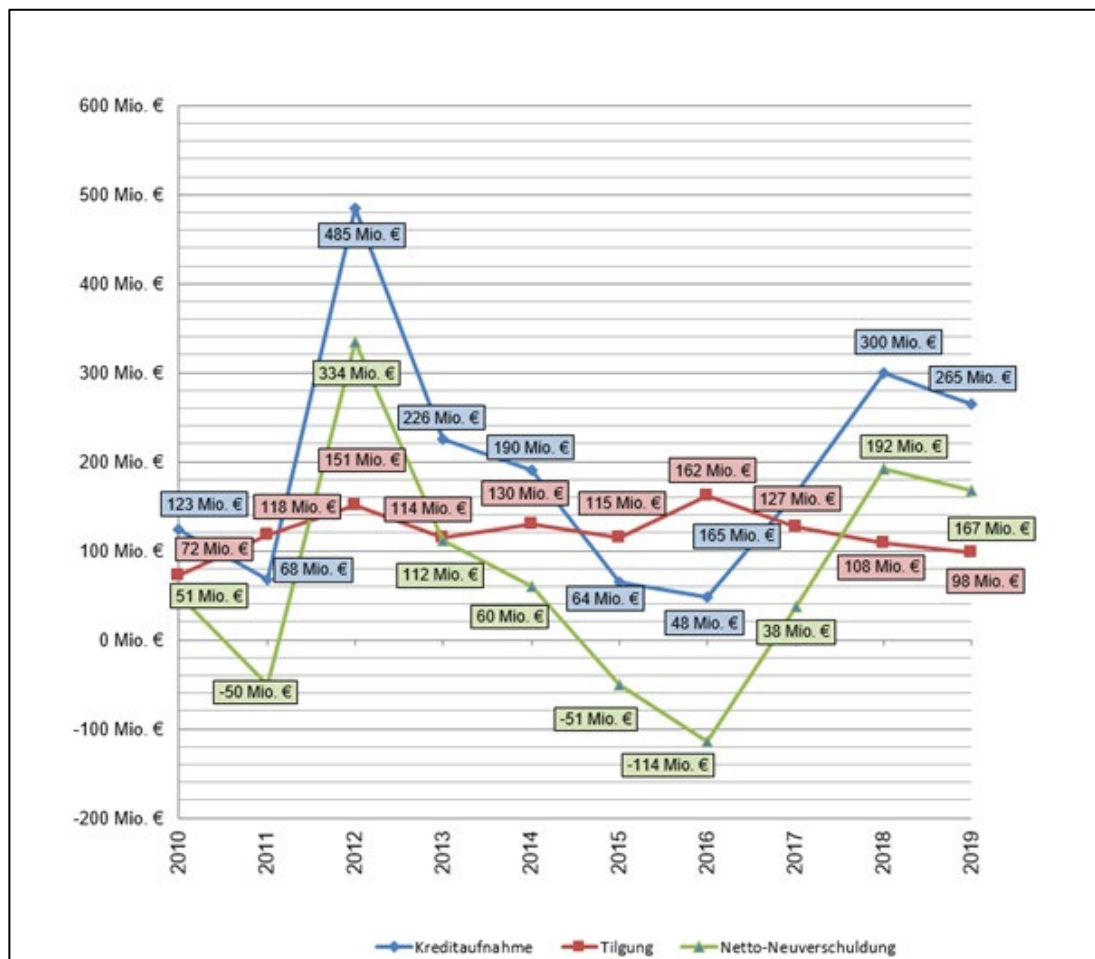


Trotz der im Vergleich zum Jahr 2009 angestiegenen Effektivverschuldung hat sich die Zinslast auf Grund der geringeren Zinssätze am Kapitalmarkt – wenn auch nur leicht – weiter rückläufig entwickelt. Eine höhere Kreditfinanzierung mit einem Anstieg des Schuldenstands würde perspektivisch auch mit einem deutlichen Anstieg der Zinslast einhergehen.

Bedenklich ist, dass kumulierte Geldschulden der Vergangenheit dann über den steigenden Zinsaufwand zu einer Reduzierung des finanziellen Spielraums im Haushalt führen würden.

Die Gegenüberstellung der Kreditaufnahme und der Tilgung in den letzten zehn Jahren zeigt, dass es im Jahr 2019 zu einer Zunahme des Schuldenstands um 167 Mio. € kam:

6-18: Entwicklung der Netto-Neuverschuldung



Der fortgeschriebene Haushaltsplan 2019 sah im Ansatz Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 54 Mio. € und ein Finanzergebnis in Höhe von -6 Mio. € vor. Tatsächlich mussten jedoch nur 48 Mio. € aufgewendet werden. Hinzu kommen Finanzerträge in Höhe von 69 Mio. €, so dass ein gegenüber dem Plan um 27 Mio. € verbessertes Finanzergebnis von 21 Mio. € (Vorjahr: 19 Mio. €) eintrat. Der auffällige Anstieg der Neuverschuldung im Jahr 2012 war durch eine erhebliche Investitionstätigkeit in Verbindung mit einem geringen Bestand an flüssigen Mitteln zu Jahresbeginn begründet. Die hier dargestellte Investitionstätigkeit im Jahr 2012 war insbesondere durch den Rückerwerb der forfeitierten Wohnungsbaudarlehen (Restvaluta zum 30.06.2012 rd. 328 Mio. €) geprägt.

6.3.5.3 Kreditermächtigungen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung war der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hätte erforderlich werden können, auf 443 Mio. € festge-

setzt. Von den geplanten 443 Mio. € waren 89 Mio. € für Tilgungsansätze vorgesehen, woraus sich eine planerische Neuverschuldung von 353 Mio. € ergibt.

Aus Vorjahren wurden insgesamt nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 621 Mio. € übertragen, so dass insgesamt Kreditermächtigungen in Höhe von 1.064 Mio. € zur Verfügung standen. Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 50 ff. des Lage- und Rechenschaftsberichts betrug die tatsächliche Kreditaufnahme im Haushaltsjahr demgegenüber nur 265 Mio. €.

Die aus Vorjahren übertragene Kreditermächtigungen und zu geringem Teil die Ermächtigungen für 2019 konnten im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden, so dass die verbliebenen Kreditermächtigungen von 308 Mio. € aus dem Jahr 2018 und 384 Mio. € aus dem Jahr 2019 von in Summe rund 692 Mio. € in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden konnten.

6.3.5.4 Liquiditätskredite

Die Stadt Frankfurt am Main bediente sich im Berichtsjahr auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO, um mögliche Liquiditätsengpässe flexibel überbrücken zu können. Sie plante im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag von 600 Mio. € aufzunehmen. Nach § 105 Abs. 2 HGO unterlagen auch Kassenkredite der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des Haushalts 2019 war mit der Auflage verbunden, dass im Vollzug des Haushalts maximal 450 Mio. € aufgenommen werden dürfen.

Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 54 f. des Lage- und Rechenschaftsberichts musste dieser Höchstbetrag im abgelaufenen Haushaltsjahr zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden. **Die Liquidität der Kasse war dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben.** Im gesamten Jahr 2019 wurden Kassenkredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von tatsächlich rund 1.040 Mio. € (Vorjahr: 1.650 Mio. €) aufgenommen. Die Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten beliefen sich auf ca. 1.087 Mio. € (Vorjahr: 1.510 Mio. €).

Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor.

6.3.5.5 Pensionslasten

Wie in Tz. 6.3.5.2 „Entwicklung der Schulden“ dargestellt, sind die Pensionsrückstellungen Teil der Effektivschulden.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten für die Stadt Frankfurt am Main eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche **stille Last (Pensionslast)**. Diese resultiert daraus, dass die während der aktiven Dienstzeit der betreffenden Personen notwendige, aufwandswirksame und damit die Ergebnisrechnung belastende Zuführung nicht in angemessener Höhe erfolgt ist. Wie in unserer Prüfungsbemerkung beim Posten P.3.1 (in Tz. 7.2.1.2) erläutert, besteht diese Last auf Grund der gemäß GemHVO vorgegebenen Bewertungsparameter. **Zum Bilanzstichtag beträgt der angesammelte „Erfüllungsrückstand“ inzwischen 892,0 Mio. € (Vorjahr 701,8 Mio. €).**

Im Weiteren ist im Hinblick auf die Risikobetrachtung zu beachten, dass die Pensionslasten, auch bei der Stadt Frankfurt, aufgrund der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden, zunehmen.

In den nächsten Jahren ist mit einem **verstärkten Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** (1955-1969) zu rechnen. Von einer Wiederbesetzung der betroffenen Stellen ist im Regelfall auszugehen. **In Folge dessen ist damit zu rechnen, dass der Personalaufwand grundsätzlich erhalten bleibt und gleichzeitig ein „doppelter“ Liquiditätsabfluss – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung – entstehen wird.** Darüber hinaus ist gegenwärtig zu beobachten, dass der Stellenplan eine Ausweitung erfährt, wodurch sich das Problem verschärft (siehe Tz. 6.1.7 über die Einhaltung des Stellenplanes).

Seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtungen und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen beschafft und in den Wertpapieren des Anlagevermögens und der sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Die Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

6-19: Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen

Bilanzstichtag	Finanzanlagen			Pensionsrückstellung inkl. Versorgungsrücklage	Deckungsquote
	für Rückstellung Neuverbeamtung	für Versorgungsrücklage	Summe		
	in T€	in T€	in T€	in T€	in %
31.12.2012	7.876	34.889	42.765	1.027.017	4,2
31.12.2013	13.436	38.988	52.424	1.059.043	5,0
31.12.2014	22.196	43.718	65.914	1.096.088	6,0
31.12.2015	31.396	47.768	79.164	1.105.895	7,2
31.12.2016	42.396	53.307	95.703	1.141.456	8,4
31.12.2017	54.296	59.407	113.703	1.170.098	9,7
31.12.2018	70.938	65.252	136.190	1.217.586	11,2
31.12.2019	87.068	70.992	158.060	1.263.864	12,5

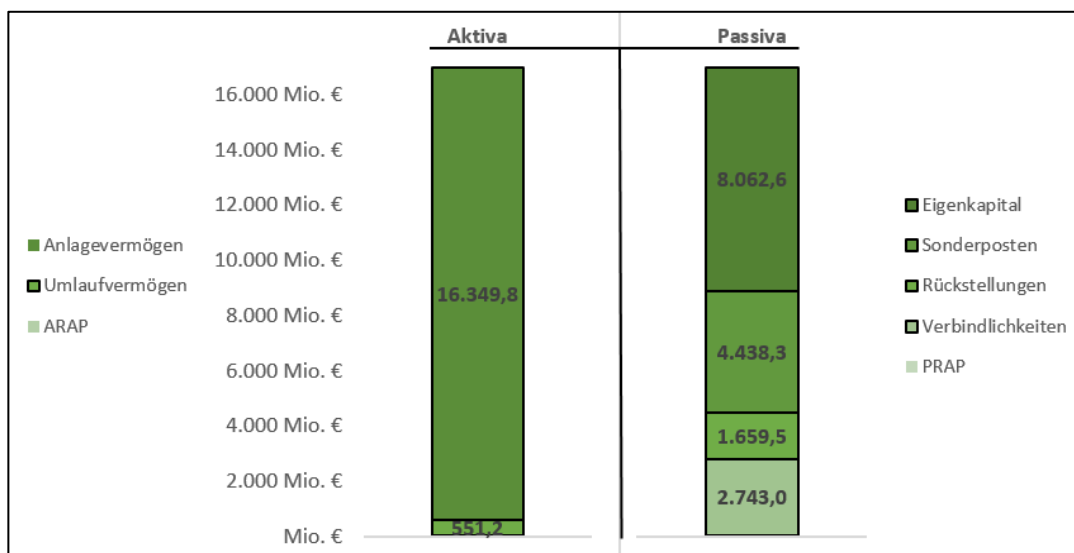
Die Quote der durch Finanzanlagen gedeckten Pensionsverpflichtungen steigt zwar sukzessive an, beträgt jedoch zum Bilanzstichtag gerade einmal 12,5 % der in der Vermögensrechnung passivierten Pensionsverpflichtung.

6.3.6 Vermögenslage

6.3.6.1 Aktiva und Passiva

Die Vermögenslage setzt sich zum Bilanzstichtag grafisch wie folgt zusammen:

6-20: Zusammensetzung der Vermögenslage



Die **Bilanzsumme** belief sich zum 31.12.2019 auf 16.968,9 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 91,6 Mio. € oder 0,5 % erhöht.

Auf das Anlagevermögen entfallen zum Bilanzstichtag 16.349,8 Mio. €, was einer um einen %-Punkt gestiegenen **Anlagenquote** (Anlagenintensität) von 96,4 % entspricht.

Die **Eigenkapitalquote** ist in den letzten beiden Jahren stetig aufgrund der Jahresfehlbeträge gesunken und beträgt zum Bilanzstichtag 47,5 %.

Eine Analyse der **Veränderungen in der Vermögensrechnung** zum Vorjahr findet sich in Tz. 7.2.1.1.

Die Vermögenslage zum 31.12.2019 ist geordnet.

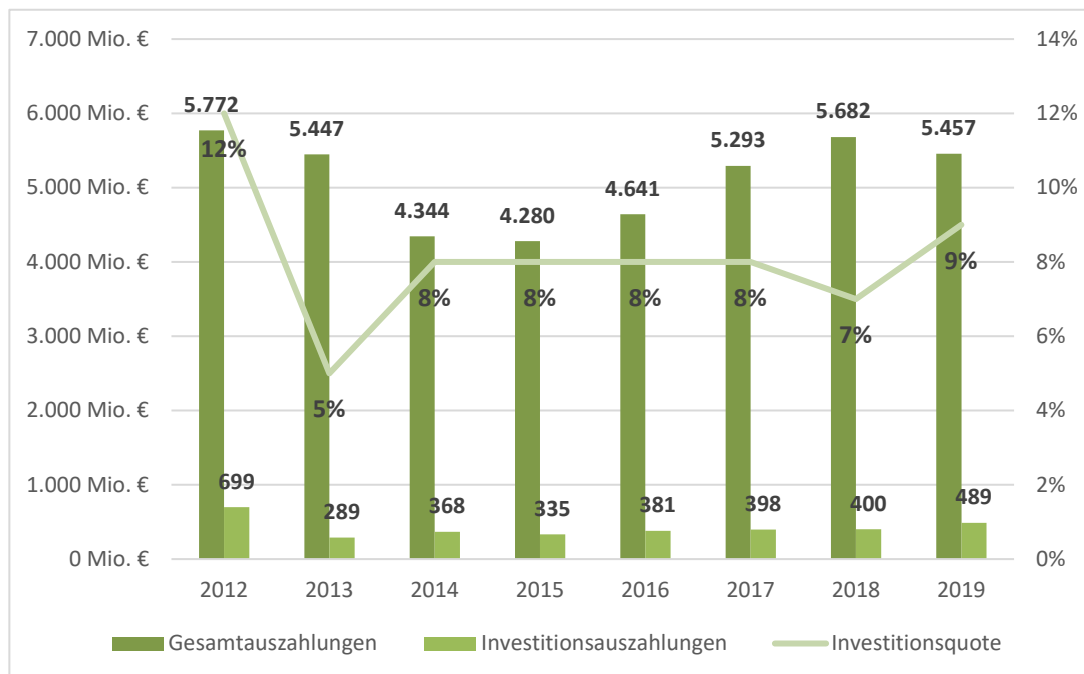
6.3.6.2 Investitionen

Die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2019 erläutert ab der Seite 48, dass in den Fachbereichen die Einhaltung der Investitionsbudgets anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt wurde. Hinsichtlich der dort zudem dargestellten Budgetüberträge verweisen wir auf Tz. 6.1.6 dieses Schlussberichtes.

Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt.

Anhand der Ergebnisse der Finanzrechnung (siehe auch Tz. 6.3.5.1) errechnet sich folgende **Investitionsquote**, welche die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen beschreibt:

6-21: Investitionsquote



Im Anhang des Jahresabschlusses wird in Ziffer 5.2.1 „Kennzahlen, Vermögensrechnung“ zudem die **Wachstumsquote** im Dreijahresvergleich dargestellt. Sie beträgt für das Berichtsjahr 188,7 % (Vorjahr: 156,6 %). Sie ist ein Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt.

6.3.7 Entwicklung in den Produktbereichen

Der Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 beschreibt in Ziffer 6.8 (Seiten 67 bis 156) gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung in den jeweiligen Produktbereichen im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Wir haben diese Berichterstattungen dahingehend geprüft, ob sie dazu beitragen, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt und vor allem, ob hierbei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen in den Produktbereichen erläutert sind.

Wir haben die Ausführungen auch auf fehlende Erläuterungen hin geprüft. Hierbei handelt es sich um Abweichungen die jeweils sowohl absolut 1 Mio. € als auch relativ 20 % übersteigen. Die Anwendung dieses Maßstabs führte bei der Prüfung der Entwicklung der Produktbereiche zu keinen Beanstandungen. Lediglich bei einem Produktbereich stellten wir Abweichungen zwischen den Angaben im Jahresabschluss und dem tatsächlichen Ergebnis fest:

Im Produktbereich 16 „Nahverkehr und ÖPNV“ beliefen sich die Leistungsentgelte für Gestattungen im öffentlichen Straßenraum abweichend von den Ausführungen im Jahresabschluss auf 2,045 Mio. € (nicht 1,51 Mio. €) und übertrafen den fortgeschriebenen Plan um 1,51 Mio. €. Bei den Sondernutzungsgebühren innerhalb der Produktgruppe 16.03 „Verkehrsanlagen“ wurden bei einem Soll von rd. 3,24 Mio. € und einem Ist von rd. 5,23 Mio. € Mehrerträge von rd. 2 Mio. € (statt 0,497 Mio. €) erzielt. Die entsprechende Textpassage im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 bezieht sich nicht auf die absolute Höhe der Leistungsentgelte für Gestattungen im öffentlichen Straßenraum (Ist 2,05 Mio. €), sondern zielt ganz bewusst auf die Mehrerträge (Soll/Ist-Vergleich) und damit auf den Wert 1,51 Mio. € ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Berichterstattung über die Entwicklung in den Produktbereichen im Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.

Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.

6.3.8 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Im Jahresabschluss 2019 wird hierüber entsprechend der Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO auf Seite 156 (Ziffer 6.9) berichtet. Danach sind nach dem Schluss des Berichtsjahres Angabe gemäß keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer geänderten Bewertung der „Haushaltslage 2019“ geführt hätten. Auf die möglichen Auswirkungen durch das im ersten Quartal in Deutschland ausgebrochenen Corona-Virus „SARS CoV-2 wird hingewiesen.

Aus den Prüfungen des Revisionsamtes sind keine Ereignisse bekannt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 im Lage- und Rechenschaftsbericht hätten zudem erwähnt werden müssen.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Auf den Seiten 156 bis 161 des Lage- und Rechenschaftsberichts (Ziffer 6.10) finden sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 101 HGO sieht für die Jahre 2020 bis 2023 im **Ergebnishaushalt** kumulierte Defizite in Höhe von 606,2 Mio. € (Vorjahr: für die Jahre 2019 bis 2022: 346,3 Mio. €) für das ordentliche Ergebnis vor. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird durch diese kumulierten Fehlbeträge vollständig aufgezehrt und weist zum Ende des Finanzplanungszeitraums einen planerischen Rücklagenfehlbetrag von 147,0 Mio. € aus. Die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a HGO wäre damit unausweichlich. Es wird auch dargestellt, dass 2019 Budgetreste im Ergebnishaushalt in Höhe von 142 Mio. € in das Haushaltsjahr 2020 übertragen wurden, die nach den Ausführungen im Jahresabschluss bei den Sach- und Dienstleistungen und zur Deckung von Personalmehrbedarfen oder sonstigen Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Der zunehmende Zugriff auf diese Ermächtigungen wird zusätzliche Liquidität erfordern.

Es werden **weitere Risikofaktoren**, allen voran die aus der **Covid-19-Gefahrenlage**, genannt, die zu Einbrüchen bei der Gewerbesteuer als Folge eines Rückgangs der konjunkturellen Entwicklung führen werden. Neben der hohen Ausgabendynamik bei den sozialen Leistungen, wird beispielsweise auch das finanzielle Risiko höherer Tarifabschlüsse, welche die Personalaufwendungen ausweiten würden, erwähnt. Hinsichtlich der **Entwicklung der Steuererträge** insgesamt und der Auswirkung auf künftige Haushalte verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 6.3.4.2.

In der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen für das außerordentliche Ergebnis sachlogisch keine Angaben von Planwerten.

Für den **Finanzhaushalt** wird für den Planungszeitraum bis 2023 ein Finanzmittelbedarf für die Ausführung des Investitionsprogramms von 2,1 Mrd. € erwartet, der überwiegend durch Kreditneuaufnahmen zu finanzieren ist. Dies wird beim Schuldenstand aus investiver Kreditaufnahme zu einer Nettoneuverschuldung um 1,54 Mrd. € bis zum Jahr 2023 führen (siehe auch Tz. 6.3.5.2 zur Entwicklung der Schulden). Da die Tilgung der Investitionskredite in der Planung nicht aus den Überschüssen des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht werden kann, sind die **Vorgaben für einen genehmigungsfähigen Haushalt** nach § 92a HGO ohne ein aufgestelltes und beschlossenes **Haushaltssicherungskonzept** nicht erfüllt.

Darüber hinaus werden weitere Risiken genannt:

- Trotz hohem planerischem Investitionsniveau sind weitere angedachte Investitionsprojekte haushaltsmäßig nicht berücksichtigt.

- Bestehende Infrastruktur ist zum Teil stark sanierungsbedürftig.
- Aufgrund eines fehlenden zentralen stadtweiten Vertragsmanagements ist ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich.

Das Revisionsamt begrüßt es, dass der Magistrat im Lage- und Rechenschaftsbericht erneut feststellt, dass der Stadtverwaltung ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem fehlt. Daher ist es nicht verständlich, weswegen der Magistrat angesichts dessen keine bzw. nur unzureichende Aktivitäten entwickelt (siehe hierzu Tz. 7.1.2.1). Ähnliche gilt für die fehlende gesamstädtische Digitalisierungsstrategie (siehe hierzu Tz. 8.2.1).

Aus Revisionssicht ist wie in Vorjahren anzumerken, dass neben den in den Ämtern und Betrieben dezentral nicht systematisch eingerichteten Internen Kontrollsystemen und dem Controlling **kein stadtweites Risikofrüherkennungssystem** eingerichtet ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung negativ beeinflussen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien in Tz. 6.3.2. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht betrachten vorwiegend monetäre Aspekte.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden ansonsten grundsätzlich die wesentlichen Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben.

6.3.10 Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts

Unbeschadet der vorgenannten Feststellungen ist der Bericht im Wesentlichen **überschaubar gegliedert** und gibt **übersichtlich Auskunft** über die städtische Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht geht angemessen auf die in den Teilhaushalten und Teilrechnungen dargestellten Entwicklungen ein.

Eine zahlenmäßige/tabellarische Darstellung über die Entwicklung in den Budgetbereichen (Dezernatsbudgets) ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben und in der Berichterstattung auch nicht enthalten.

Die Informationen zum Haushalt 2019 wurden mit übersichtlichen grafischen und tabellarischen Darstellungen wiedergegeben. Sie zeigen den Verlauf der Haushaltswirtschaft auf.

Des Weiteren wurden in der Berichterstattung die **Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** zum Haushalt 2019 mit entsprechenden stadtseitigen Erläuterungen dargestellt.

Form und Chronologie der Berichterstattung über den Jahresabschluss 2019 (§ 44 ff. GemHVO) wurden, nach einer mit dem Jahresabschluss 2018 geänderten

Gliederung, beibehalten. Somit wurde der **Stetigkeitsgrundsatz wieder eingehalten**.

Aufgrund des insgesamt sehr umfangreichen und informativen Inhalts kommt der Magistrat zugleich seiner Pflicht zur Darstellung des **Stands der Ausführung des Haushaltsplans** für das dritte Trimester (Bericht zur Ausführung des Haushalts 2019 - Berichtsperiode September bis Dezember 2019) auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 1472](#) vom 01.03.2007 ([M 19](#) vom 26.01.2007) nach.

Erhebliche **Abweichungen von den Haushaltsansätzen** wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2019 grundsätzlich korrekt dargestellt und erläutert.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2019 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.

6.4 Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen

Die Stadt Frankfurt am Main verwaltet insgesamt 21 rechtlich unselbstständige Stiftungen mit verschiedenartigen Stiftungszwecken als Sondervermögen i. S. d. § 115 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HGO, die im Haushalt gesondert und zentral in der Produktgruppe 98.09 nachgewiesen werden. Sie unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Ihr Vermögen ist nach den seit 01.10.2013 geltenden „Hinweisen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO (sechster Teil)“ je nach Stiftungszweck dem jeweiligen Produktbereich zuzuordnen, dem dieser entspricht. Der Formvorschrift der zitierten „Hinweise“ wird seitens der Stadt Frankfurt sinngemäß dadurch Rechnung getragen, dass im Produkthaushalt 2019 in den verschiedenen Produktgruppen auf eine Tabelle im Band II innerhalb der PG 98.09 (Seite 1804) verwiesen wird, in der die thematische Zuordnung der unselbstständigen Stiftungen zu den einzelnen Produktgruppen (PG 18.01, PG 20.01 und PG 21.01) erfolgt.

Seit dem Jahresabschluss 2013 wird jährlich über die **Veränderung des Anlageportfolios** der Stadt Frankfurt am Main berichtet. Es werden im Jahresabschluss 2019 in Ziffer 7.5.4.1 in zusammengefasster Form die getätigten Geschäfte und die Portfolioallokationen dargestellt. Hierdurch wird die Transparenz in der Stiftungsvermögensverwaltung erhöht (vgl. auch Tz. 7.2.5.7).

Die Stadtkämmerei hat zudem im Jahr 2015 eigene **städtische Anlagerichtlinien** entwickelt, die auch für die rechtlich unselbstständigen Stiftungen gelten und im Haushaltsjahr 2019 weiterentwickelt wurden. Mit [§ 5871](#) hat die Stadtverordnetenversammlung die „1. Änderung der Anlagerichtlinien der Stadt Frankfurt am Main“ ([M 37](#) vom 21.02.2020) beschlossen.

Insgesamt kann eine ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen bestätigt werden.

7 Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2019

Nachfolgend geben wir Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2019 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 112 Abs. 2 und 4 HGO.

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung, Belegerfassung, Inventur und Inventar

7.1.1.1 IT-gestütztes Buchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende Module kamen im Haushaltsjahr 2019 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI-GL), Haushaltsmanagement (PSM), Projektsystem (PS), Investitionsmanagement (IM), Vertrieb (SD), Materialwirtschaft (MM), Instandhaltung (PM), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Kassen- und Einnahmemanagement (PSCD), Controlling (CO), Profit-Center-Rechnung (EC-PCA) und Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können (siehe auch Tz. 8.2.3 ff.). Eine Freigabe durch den Stadtkämmerer ist folglich ebenfalls noch nicht erfolgt.

Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.

7.1.1.2 Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln

Zur Realisierung der Belegfunktion verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung (Autorisierung) durch den Buchführungspflichtigen auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs (z. B. über einen Buchungstext oder -schlüssel) zu erfolgen hat.¹⁴

Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 stellten wir fest, **dass in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen**. Die letzte Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter aus dem Rundmail vom 21.11.2018 zum Jahresabschluss 2018 (zudem veröffentlicht in NaSt 07/2018 vom 07.12.2018) wird somit ebenfalls weiterhin nicht beachtet.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.

¹⁴ Vgl. IDW RS FAIT 1, Tz. 36; Hinweis 2 zu § 33 GemHVO; BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – GoBD, Tz. 64.

7.1.1.3 Inventur und Inventar

Das **Inventar als Ergebnis der Inventur** wurde ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen. Die Bestände des **Anlagevermögens** wurden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen. Auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (**Inventur**) wurde verzichtet. Gem. den Hinweisen zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Eine Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (**Inventur**) erfolgte zuletzt zum 31.05.2015 (Folgeinventur zur Inventur zum 31.05.2011). Die nächste planmäßige Inventur erfolgt auf den Stichtag 30.06.2020.

Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen **insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**.

7.1.2 Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen

7.1.2.1 Vertragsmanagement

Im Jahresabschluss 2019 (Seite 161) wird abermals ausgeführt, dass **aufgrund eines fehlenden zentralen, stadtweiten Vertragsmanagements ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich ist** und daher eventuelle Risiken aus bestehenden Verträgen nicht benannt werden können.

Auf Grund der Vielzahl an Verträgen ergeben sich somit erhöhte Risiken für den Haushalt. Diese sind z. B. das **Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten und -fristen** (z. B. „Werbeverträge“ oder „Galopprennbahn“, Beordnung von Pachtverträgen mit städtischen Beteiligungen) oder der **Vornahme von Mietpreisanpassungen** bei städtischen Immobilien, **erhöhter Aufwand zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben** („neuer § 2b UStG“) oder **nicht in den Finanzplanungen berücksichtigte finanzielle Belastungen**.

Ferner wirkt sich dies auf die Rechnungslegung aus. So ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung (Tz. 7.2.1.2) sowie der Angaben im Anhang (Tz. 7.2.5.1) betroffen.

Die AGA I beinhaltet in Abschnitt 4.4.11 nur sehr allgemeine Vorgaben zur Regelung der Wiedervorlage, im weiteren Sinne als einzig zentral vorhandene Regelung zum Vertragsmanagement. Der Aufgabengliederungsplan (AGA II – Abschnitt 1.1) enthält **keine klare Aufgabenzuweisung für die Bereitstellung eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems**. Das städtische Vertragsmanagement ist daher gegenwärtig **dezentral organisiert**.

In den Schlussberichten 2018 hatten wir zusätzlich berichtet, welche **Lösungen** in den Ämtern und Betrieben zur Unterstützung des operativen Vertragsmanagements im Kern zum Einsatz kommen, und welche städtischen Ämter **Beschaffungsprojekte** für spezielle Vertragsmanagementsoftware begonnen oder bereits abgeschlossen haben. Hierzu ist kein neuer Sachstand zu berichten.

Nachdem der Magistrat in seinen **Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten** der Jahre 2011 bis 2017 zu unseren bisherigen Prüfungsfeststellungen jeweils keine Aussagen getroffen hat, so geht er in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) auf das von der Branddirektion gemeinsam mit der BKRZ KG beschaffte System ein.

Wir sehen die erfolgten dezentralen Beschaffungsvorgänge weiterhin grundsätzlich **positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung** vor Ort. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. Zudem widersprechen die durchgeführten Beschaffungen unterschiedlicher Systeme dem Ansatz einer einheitlichen und somit vermutlich kostengünstigeren Software-Landschaft in der Stadtverwaltung. (Wir verweisen insoweit auch auf unsere Ausführungen zur **fehlenden gesamtstädtischen Digitalisierungsstrategie** in Tz. 8.2.1.)

Wir heben erneut die Wichtigkeit dieses Themas hervor und empfehlen dem Magistrat eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen. Hierzu schlagen wir vor, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (ggf. unterstützt durch das POA und die Stadtkämmerei) zu beauftragen, eine Evaluation der bereits beschafften Verfahren hinsichtlich der Möglichkeit einer **zentralen Bereitstellung durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik** vorzunehmen.

7.1.2.2 Bestell- und Anordnungswesen

Nach den Regelungen der AGA I – Abschnitt 4.9.2 – Abs. 3 gelten für die Zeichnungsbefugnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die besonderen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts und die hierzu ergangenen städtischen Ausführungsbestimmungen. In Ausführung des § 6 Abs. 2 GemKVO werden die Befugnisse, Kassenanordnungen zu erteilen, durch den Bürgermeister geregelt. Aus den Hinweisen zu § 6 GemKVO ergibt sich, dass eine Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten in Anlehnung an die Inhalte des § 70 HGO (Aufgaben des Bürgermeisters) besteht und dass darüber hinaus die Möglichkeit gegeben ist, Beamten und Arbeitnehmern die Anordnungsbefugnis zu übertragen. Diese sollte jedoch auf ihren Aufgabenbereich und auf Höchstbeträge der einzelnen Kassenanordnung begrenzt werden.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 57 vom 15.01.2021 die durch uns bereits seit längerem angemahnte „**Modernisierung der Bestellbefugnis und der Anordnungsbefugnis**“ beschlossen. Durch den MB wurden die beiden im Rahmen des Bestell- und Anordnungswesens bisher geltenden innerstädtischen Vorgaben aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts aufgehoben und eine Neuregelung vorgenommen. Der Oberbürgermeister hat am 15.01.2021 ergänzende Regelungen verfügt und zudem eine OB-Verfügung aus dem Jahre 1974 aufgehoben. Die Stadtkämmerei hat die Neuregelung bereits in der AGA II sowie den NaSt veröffentlichen lassen. Es wurden durch sie zudem neue Formulare entwickelt.

Mit dem MB Nr. 57 hat der Magistrat zudem das Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen, Kirchen – beauftragt, die Erteilung und den Widerruf der Anordnungsbefugnisse und der Bestellbefugnisse zentral z. B. in einem Dokumentenmanagementsystem zu speichern und die **Erteilung und den Widerruf** auf einen **digitalen Workflow** umzustellen. Diese Anwendung soll auch den **Bestand** der erteilten Befugnisse **dokumentieren und transparent machen** sowie die automatisierte Fortschrei-

bung der Wertgrenzen, eine Wiedervorlage zu den Vorgängen, und falls erforderlich eine digitale Signatur oder die Hinterlegung von Unterschriftsproben ermöglichen. Auch sonstige dauerhaft erteilte Vollmachten und ihr Widerruf sollen in der Anwendung zentral erfasst werden. Die erforderlichen Mittel und Ressourcen für dieses Projekt sind gemäß dem MB für den Haushaltsplan 2023 anzumelden.

Wir begrüßen die von Magistrat und Oberbürgermeister getroffene Neuregelung der Bestellbefugnis und der Anordnungsbefugnis und empfehlen diese – insbesondere die Beschaffung einer Software zur Implementierung eines digitalen Workflows – konsequent umzusetzen, um weitere Effizienzsteigerungen im Prozess zu realisieren. Über die weitere Umsetzung werden wir in den Schlussberichten 2020 ff. berichten.

7.1.2.3 Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen

Für die Gewährung städtischer Zuwendungen bestehen die beiden **Richtlinien**

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und
- Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr).

Diese sind regelmäßig im Produkthaushalt in Band 1 „Übergreifendes und Aufstellungen, Wirtschaftsunterlagen“ unter „Aufstellungen, Übersichten und Erläuterungen“ abgedruckt.

Seit den Schlussberichten 2016 regen wir jährlich erneut folgendes an:

- Weiterentwicklung der beiden Richtlinien unter Berücksichtigung
 - anderer bestehender städtischer Beschlüsse bzw. Regelungen
 - zwischenzeitlicher Änderungen an gesetzlichen Regelungen (wie z. B. das in 2016 neu in Kraft getretene Vergaberecht)
- Erstellung von
 - Musterzuwendungsrichtlinien
 - einheitlichen Mustern für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide und Verwendungsnachweise

durch die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Rechtsamt.

Aus Sicht des Revisionsamtes ist es zu begrüßen, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 5567](#) vom 07.05.2020¹⁵ den Magistrat beauftragt hat, die beiden vorgenannten Richtlinien grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, nachvollziehbar sicherzustellen, dass die Zuschussmittel sinnvoll, zielorientiert und effektiv eingesetzt werden und Missbrauch vermieden wird. Ein entsprechend neu konzipiertes Fördercontrolling soll nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung explizit auch die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen miteinbeziehen.

¹⁵ Basierend auf der NR 1091 vom 29.01.2020.

Der Magistrat hat hierzu den Bericht [B 323](#) vom 20.07.2020 erstattet, wonach er sich bereits der **Überarbeitung** widme, und wonach in diesem Rahmen auch eine Weiterentwicklung, unter anderem im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Musterformularen und eine verbesserte Unterstützung der Arbeitsprozesse in den sachbearbeitenden Stellen, angestrebt sei.¹⁶

In Ergänzung dazu regen wir seit den Schlussberichten 2017 ferner an, zur **Unterstützung der Bearbeitungsprozesse** zur Beantragung und Gewährung städtischer Zuwendungen die Möglichkeiten eines **onlinebasierten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements** zu prüfen und in die Digitalisierungsstrategie der Stadt (siehe Tz. 8.2.1) aufzunehmen. Über eine zentrale Datenbank könnten u. E. auch z. B. unzulässige Doppelförderungen verhindert werden.

In seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018** ([M 162](#) vom 19.10.2020) teilte der Magistrat folgendes mit: „Die Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen werden derzeit im Hinblick auf einer den Zielsetzungen des Schlussberichts entsprechende Weise überarbeitet. Nach Abschluss und anschließender Abstimmung zwischen den zu beteiligenden Ämtern können diese sodann in den Geschäftsgang gegeben und zur Veröffentlichung gebracht werden. (Dez. II)

Einer Unterstützung der Digitalisierung der Bearbeitungsprozesse zur Beantragung und Gewährung städtischer Zuwendungen und Zuschüsse mittels "civento" steht technisch nichts entgegen. Zu beachten sind allerdings die Priorität der OZG-Umsetzung sowie die für die Umsetzung von Geschäftsprozessen (von der Prozessanalyse und -optimierung bis zur Entwicklung automatisierter Lösungen) verfügbaren personellen Ressourcen. Für den Antragsteil besteht die gesetzliche Verpflichtung, diesen bis Ende 2022 umzusetzen. Die gesetzliche Verpflichtung erstreckt sich nicht auf eine Unterstützung der Sachbearbeitung (sog. Backend). Allerdings besteht die Absicht, ausgewählte Prozesse über den OnlineAntragsteil hinaus möglichst vollständig zu automatisieren. (Dez. V)“

Aus Sicht des Revisionsamtes ist es diesbezüglich ferner zu begrüßen, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021¹⁷ den Magistrat beauftragt hat, eine datenbankbasierte Anwendung einzuführen, in der alle Zuschüsse, Zuwendungen und finanziellen Förderungen, die die Stadt freien Trägern, Institutionen, Vereinen u. a. gewährt, durch die jeweils zuständigen Stellen erfasst und bearbeitet werden und durch die eine Auswertung der Daten möglich ist.

Ferner soll der gesamte Prozess der Zuschussgewährung und -abwicklung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise in dieser Anwendung integriert werden, so dass ggf. eine Einheitlichkeit und Optimierung des Prozesses erfolgt. In der Anwendung soll zudem für alle städtischen Ämter ersichtlich sein, welcher Zuschussempfänger wann, von welcher Stelle, wie viel Mittel für einen bestimmten Zweck erhalten hat. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sind aus der Stellenplanreserve bereitzustellen. Hierzu sind zunächst die benötigten Personalbedarfe darzulegen. Bei der Anwendungseinführung ist gem. dem Beschluss durch den Magistrat sicherzustellen, dass kein Mehraufwand bei den Zuschuss-/Zuwendungsempfängern entsteht. **Der Magistrat hat hierzu den Zwischenbericht [B 179](#) vom**

¹⁶ Ergänzend verweisen wir auf den Bericht [B 48](#) vom 01.02.2021 basierend auf der A 777 vom 14.10.2020.

¹⁷ Basierend auf der [NR 1356](#) vom 09.12.2020.

30.04.2021 erstattet, wonach er sich bereits in den Vorbereitungen zu der beschlossenen zentralen Erfassung der Zuwendungen der Stadt Frankfurt am Main befindet.

Wir empfehlen zudem bei geleisteten **Investitionszuschüssen** immer den **Erlass von schriftlichen Zuwendungsbescheiden**, in denen auch festzuschreiben ist, über welchen Zeitraum die geförderten Vermögensgegenstände für den Verwendungszweck erhalten bleiben müssen. Aus diesem Grund sollten die Zuwendungsbescheide jeweils auch mit einem Widerrufs- bzw. einem Rückforderungsvorbehalt versehen werden für den Fall, dass der jeweilige Verwendungszweck nicht verwirklicht oder vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben wird.

7.1.2.4 Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen

Die **zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei** erhält die für die Buchungen erforderlichen Informationen weiterhin nicht immer zeitnah, so dass es z. B. zu verspäteten Aktivierungen und folglich zu zeitverzogenen Abschreibungen kommt.

Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2019 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren daher grundsätzliche Bemerkungen im Bereich der Bilanzierung des Sachanlagevermögens, denen künftig durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen – insbesondere in den betroffenen Fachämtern – Rechnung getragen werden sollte:

- Zur Sicherstellung einer zutreffenden bilanziellen Behandlung von Baumaßnahmen ist bereits bei der Anmeldung von Projekten zum Investitionshaushalt eine gewissenhafte **Überprüfung der Aktivierbarkeit von Investitionskosten bzw. der konsumtiven Behandlung von Erhaltungsmaßnahmen** anhand der städtischen **Abgrenzungsrichtlinie** vorzunehmen. Eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Finanzhaushalts wirkt sich auf Grund der engen Kopplung von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug in SAP unmittelbar auf die Aufstellung des Jahresabschlusses aus.
- Bei Fertigstellung, d. h. spätestens bei der **Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen** (z. B. Eröffnung einer Kindertagesstätte, Inbetriebnahme einer Straße) hat eine Meldung der Fachämter an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu erfolgen, damit eine Umbuchung vom Posten A.1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf das endgültige Konto im Posten für fertiggestellte Vermögensgegenstände vorgenommen und mit der planmäßigen Abschreibung begonnen werden kann.
- Bei **Korrekturbuchungen oder verspäteter Abrechnung von Baumaßnahmen** ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.
- Im Fall des **Verkaufs oder des Ersatzes von Vermögensgegenständen** ist sicherzustellen, dass die nicht mehr vorhandenen Anlagenteile in Abgang gestellt werden; dazu bedarf es ebenfalls der Erstellung von entsprechenden Meldungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei.
- Soweit Vermögensgegenstände aus **erhaltenen Investitionszuschüssen** finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend eine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Bei den verbleibenden Sonderposten ohne Zuord-

nung ist der Nachvollzug erschwert, ob Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

Abhilfemaßnahmen sollten durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern ABI, ASE, Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – umgesetzt werden.

7.1.2.5 Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement

a) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde somit sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge zeitnah zum Realisationszeitpunkt **vollständig in der Debitorenbuchhaltung erfasst** und die Forderungen **rechtzeitig eingezogen** werden.

In Ergänzung dazu ist ein **wirkungsvolles Mahn- und Vollstreckungswesen einzurichten**. Letzteres ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO i. V. m. § 110 Abs. 1 HGO die Aufgabe der Gemeindekasse.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Anordnungswesens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

b) Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement

Zu den unterschiedlichen Facetten bis hin zur Aufnahme und Betrachtung von Prozessabläufen des Forderungsmanagements innerhalb der Produktgruppen bzw. Geschäftsbereiche der Stadt Frankfurt am Main hatte das Revisionsamt in den Jahren 2015 bis 2016 insgesamt 13 Prüfungen vorgenommen. Über unsere Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt hatten wir zuletzt in den Schlussberichten 2015 – Teil I ausführlich an dieser Stelle berichtet. In den Schlussberichten 2016 bis 2018 – Teil I haben wir auf folgende Kernaussagen noch einmal hingewiesen:

Die dezentrale Bearbeitung des Forderungsmanagements birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. Als hilfreich könnte sich die Erarbeitung von stadtweit gültigen verbindlichen Rahmenregelungen zum Forderungsmanagement erweisen.

c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemangement (ABI)

An dieser Stelle wiederholen wir unsere Feststellung aus den Vorjahren, **dass im ABI weiterhin ein aktuelles, geordnetes Forderungsmanagement fehlt**. Das Volumen der im Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthaltenen, nicht ausgeglichene Zahlungseingangsbelege aus Miet- und Pachtverträgen beträgt zum 31.12.2019 inzwischen 2.554.922,03 € (Vorjahr: 2.118.723,01 €).

Es ist davon auszugehen, dass einem Teil der eingegangenen Zahlungen offene Forderungen in der Vermögensrechnung gegenüberstehen, die jedoch mangels Kontenpflege nicht zugeordnet wurden bzw. immer noch nicht zugeordnet sind. Möglicherweise werden für einzelne Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt auch keine Sollstellungen („Forderung an Ertrag“) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner dann auch nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als „offene Posten“ verbleiben. Erst nach eingehender Analyse der Summe durch das ABI lässt sich der tatsächlich fehlende Betrag (Sollstellungen) in der Ergebnisrechnung feststellen.

Erste Schritte wurden durch das ABI im 3. Quartal 2020 mit der Aufnahme der Abarbeitung der Rückstände in den nicht ausgeglichenen Zahlungseingängen und offenen Forderungen unternommen. Dadurch ist die Summe der nicht zugeordneten Zahlungseingänge bis zum Stichtag 31.12.2020 bereits auf 2.092.600,84 € zurückgegangen. Auch die verbleibenden Beträge sind durch das ABI schnellstmöglich zu klären. Für den nach unseren Kenntnissen vorherrschenden Fall, dass keine Sollstellungen erfolgt sind, wären die nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege ohne potenziellen Bezug zu einem offenen Posten zum Stichtag 31.12.2019 in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 6/1**)¹⁸.

Wir empfehlen dringend, im ABI parallel zur Abarbeitung der ungeklärten Zahlungseingänge und der offenen Posten ein angemessenes Forderungsmanagement für die Zukunft einzurichten.

d) **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen**

In seiner Stellungnahme zu unseren Schlussberichten 2018 – Teil I ([M 162](#) vom 19.10.2020) hat sich der Magistrat erstmals zu der Thematik „Debitorische Prozesse/Forderungsmanagement (sowie Kreditorische Prozesse)“ und speziell zur Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen geäußert.

Danach wurde nach Abschluss der in 2019 vorgenommenen Organisationsuntersuchung Anfang 2020 durch die Stadtkämmerei und das POA eine Beschlussvorlage zur Durchführung eines Umsetzungsprojekts „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“ erarbeitet und am 13.07.2020 vom Magistrat mit MB Nr. 798 beschlossen. Nach Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens (bis spätestens November 2021) soll das Umsetzungsprojekt mithilfe eines externen Beratungsunternehmens unter der Federführung des POA durchgeführt werden; es soll spätestens im Januar 2022 beginnen. **Aus Sicht der Revision ist das angesichts der Dringlichkeit dieses Reformprojektes als sehr spät zu würdigen.**

Inhaltlich soll gem. der Stellungnahme des Magistrates das aus der Organisationsuntersuchung vorgelegte Grobkonzept weiter ausgearbeitet und umgesetzt werden. Schwerpunkte sollen hierbei die Entwicklung und Implementierung einer zentralen Serviceeinheit, die Beschreibung von Schnittstellen zwischen Ämtern, Zentralämtern und Dezernaten sowie der Bedarf an daraus resultierenden Personalentwicklungsmaßnahmen für die Themen debitorische und kreditorische Prozesse, Jahresabschluss sowie Haushaltsplanaufstellung sein.

¹⁸ Nach Auswertung der Stadtkämmerei stehen zum Stichtag 31.12.2019 den nicht zugeordneten Zahlungseingängen i. H. v. rd. 2.555 T€ maximal rd. 163 T€ an offene Forderungen gegenüber. In Höhe von 2.392,3 T€ bestehen somit noch ertragswirksam zu erfassende Zahlungseingänge.

7.1.2.6 Kreditorische Prozesse

a) allgemeines

Prozessual betrachtet, beginnt das Kreditorenmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Verbindlichkeiten entstehen. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Kreditorenbuchhaltung und endet in der für die Bezahlung zuständigen Organisationseinheit, dem Kassen- und Steueramt.

b) Beschaffungs-/Bestellwesen

Die Entstehung der Verbindlichkeiten beruht i. d. R. auf **Beschaffungs-/Bestellvorgängen** von Vermögensgegenständen und Dienstleistungen. Dabei ist grundsätzlich zwischen zwei Beschaffungsvarianten zu unterscheiden:

- Sofern es das Vergaberecht erfordert, ist die IT-Fachanwendung „AI-Vergabemanager“ zu verwenden.
- Vergabefreie Beschaffungsvorgänge (Direktvergaben) wie der Materialeinkauf oder kleinere Dienstleistungen werden über die sog. „AI-Einkaufsplattform“ (AI-Market) abgewickelt. Diesen Beschaffungen liegen jedoch Rahmenverträge zugrunde, welche zuvor durch den Zentraleinkauf im Rahmen von Vergabeverfahren abgeschlossen wurden.

Das elektronische Einkaufsmanagement-System („AI-Einkaufsplattform“, E-Einkauf) ist stets zu nutzen. Alle Ämter und Eigenbetriebe sind zum Einsatz des Vergabemanagers verpflichtet, um Vergaben rechtssicher durchzuführen. Dadurch soll das Vergabe- und Beschaffungswesen transparent, vergaberechtskonform sowie schnell und kostengünstig gestaltet werden.

Daneben bestehen in einzelnen Ämtern besondere Fachverfahren, über die im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder des Landes im weiteren Sinne ebenfalls Bestellungen abgewickelt werden, wie z. B. die Bestellung von Ausweisdokumenten bei der Bundesdruckerei durch das Bürgeramt.

Im Anschluss an die Datenerfassung bzw. nach der Vergabeentscheidung und die Freigabe durch die berechtigten Personen wird über die Einkaufsplattform ein Bestellschein bzw. eine Bestellvorgangsnummer erzeugt. Die Einkaufsplattform bietet als Verfahren eine automatisierte Übertragung der Bestelldaten an das Materialwirtschaftsmodul SAP MM, den Versand der Bestellscheine an die Lieferanten sowie eine Speicherung der einzelnen Bestellscheine. Eine systemseitige Budgetkontrolle erfolgt nicht, diese ist durch den Besteller manuell vor Versand der Bestellung vorzunehmen.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Bestell- und Anordnungswezens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

c) kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft)

Der Prozess der kreditorischen Rechnungsbearbeitung startet mit dem Rechnungseingang. Rechnungen gehen derzeit zentral, dezentral oder bei externen Akteuren (z. B. Architekten) ein. In einigen Rechnungsführungen werden Rechnungen der

Amtsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Elektronische Rechnungen werden tlw. nicht angenommen.

Nach der Zuordnung einer Rechnung erfolgt die sachlich-rechnerische Prüfung. Hierfür bestehen städtische Regelungen in der AGA II – Abschnitt 4.5 – Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit¹⁹. Die Prüfung erfolgt jedoch stadtweit nicht einheitlich (z. B. nur sachliche Prüfung durch die bedarfsauslösenden Mitarbeitenden und rechnerische Prüfung durch die Rechnungsführung). Im Anschluss wird die Rechnung vervollständigt.

Die Weitergabe der Bestellvorgangsnummern aus dem Beschaffungsprozess an Lieferanten erfolgt nicht konsequent. Insofern ist auch das Auffinden und Schließen des zugehörigen Bestellobligos nicht immer ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand möglich. Im weiteren Verlauf wird u. a. noch die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit geprüft, bis die Anordnung und Freigabe in den Rechnungsführungen erfolgt. Die Buchung von Kreditorenrechnungen erfolgt in der Stadt derzeit nach unterschiedlichen Verfahrensweisen:

- Selbstbucher (direkt in SAP)
- Portalbucher (über das SAP-Portal - Erfassungsmaske)
- Papierbucher (diese senden ihre Buchungsbelege papierhaft an das Kassen- und Steueramt zur zentralen Erfassung)

Die Rechnungen werden anschließend durch das Kassen- und Steueramt zur Zahlung angewiesen und die Rechnungsführungen erhalten i. d. R. noch die Belege und Tagesauszüge zur Kontrolle und Ablage.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Bestell- und Anordnungswe- sens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

d) **elektronische Rechnungsbearbeitung**

Die Stadt Frankfurt befindet sich seit dem Jahr 2014 im **Umstellungsprozess auf die elektronische Rechnungsbearbeitung**. Für die Rechnungsführungen ergeben sich dabei folgende **wesentliche Änderungen**: Papierhafte Rechnungen gehen in der zentralen Scanstelle ein, werden validiert und digital in xFlow den Servicestellen zugeordnet. Dort wird die einzelne Rechnung – ggf. in Abstimmung mit dem Fachamt – vervollständigt. Die sachlich-rechnerische Prüfung erfolgt durch das Fachamt. Der/die Anordnungsbefugte gibt die Rechnung digital in xFlow frei. Die Buchung der Rechnung wird in der zentralen Stelle veranlasst bzw. durchgeführt.

Seit dem 18.04.2020 besteht für die Stadt Frankfurt am Main zudem seitens der EU eine rechtliche **Umsetzungspflicht** über die **Empfangbarkeit (einschließlich Verarbeitbarkeit) von „XRechnungen“**²⁰.

¹⁹ Rundschreiben des Herrn Bürgermeisters und Stadtkämmerers vom 14.08.2017 (NaSt. 07/2017 S. 245).

²⁰ XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elektronische Rechnungen etabliert und insbesondere im Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern in Deutschland verwendet wird.

Die (IT-technische) Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung wird projektbegleitend durch das Revisionsamt geprüft. Wir verweisen dazu auf Tz. 8.2.1.6.

Zum Ende des Berichtsjahres arbeiten ca. 30 % der Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System xFlow. Die weitere Umstellung/Anbindung der Ämter ist derzeit ohne konkreten Endtermin geplant. Auf Grund der Corona-Pandemie wurde in 2020 lediglich das Grünflächenamt an das System xFlow angeschlossen.

Während der Pandemie hat sich der Nutzen einer digitalen Rechnungsbearbeitung als noch gesteigert darstellt.

e) Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Tz. 7.1.2.5 d).

7.1.2.7 Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit, Hinterlegungswesen

Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit §§ 27 bis 29 GemKVO obliegt dem Revisionsamt die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der mindestens einmal in jedem Jahr durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen.

Entsprechend den Vorgaben des § 28 GemKVO haben wir beim Kassen- und Steueramt zu einem Prüfungstichtag die vollständige Prüfung des Tagesabschlusses vorgenommen. Darüber hinaus hat das Revisionsamt die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen (Hinterlegungen) im Zuständigkeitsbereich des Kassen- und Steueramtes stichprobenhaft geprüft.

Die Unterlagen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Verwahrgelder und Hinterlegungen waren vollständig und nachvollziehbar. Die entsprechenden Bücher wurden ordnungsgemäß geführt, die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Verfahrensabläufe in der Hinterlegungsstelle sind transparent und nachvollziehbar. Sie gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

Kassenprüfungen von Kasseneinrichtungen mit geringem Umsatz wurden in einem abgestimmten und aus Revisionssicht ausreichenden Umfang von der Innenprüfung der Dezernate durchgeführt (§ 131 Abs. 1 HGO). Eine ausreichende Prüfdichte war durch systematische und wiederkehrende Prüfungen gewährleistet.

Bei den Prüfungen beim Kassen- und Steueramt sowie den übrigen Kasseneinrichtungen haben sich keinerlei Hinweise ergeben, dass die Kassensicherheit eingeschränkt war. Außerhalb geringfügiger Beanstandungen formaler Art waren keine Feststellungen zu treffen.

7.1.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Die **Verstöße gegen Vorschriften der HGO und GemHVO** (einschließlich Hinweise zur GemHVO) zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie gegen die GoB sind unter Tz. 7.1.1, 7.2 und 7.3 dargestellt.

7.1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO sind dem Jahresabschluss ein Anhang und Übersichten beizufügen.

Der **Anhang** enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen; diese sind im Jahresabschluss 2019 in Kapitel 7. dargestellt.

Die geforderten **Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, Rückstellungen und die Verbindlichkeiten** gem. § 52 GemHVO sind im Jahresabschluss 2019 in Kapitel 8. dargestellt.

Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir unter Tz. 7.2.1.3 und Tz. 7.2.5 dargestellt.

Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beizufügende **Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen** ist im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen abgebildet.

Für die **Ergebnisrechnung** erfolgt eine zusammengefasste Darstellung in Ziffer 8.2.1 des Jahresabschlusses; ebenso wird auf die gebildeten Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und Produktgruppen in Ziffer 8.2.2 des Jahresabschlusses eingegangen.

Eine zusammengefasste Darstellung der **Haushaltsermächtigungen des investiven Bereichs** erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.7 des Jahresabschlusses.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2019

7.2.1 Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)

7.2.1.1 Entwicklung der Vermögensrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-1: Entwicklung der Vermögensrechnung

Posten		31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2019
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
	Aktiva				
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	532,1	423,6	108,5	3,1
1.2	Sachanlagevermögen	13.624,5	13.522,9	101,6	80,3
1.3	Finanzanlagevermögen	2.146,9	2.113,7	33,2	12,7
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46,3	46,3	0,0	0,3
	Summe Anlagevermögen	16.349,8	16.106,5	243,3	96,4
2.	Umlaufvermögen				
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	389,1	481,4	-92,3	2,2
2.4	Flüssige Mittel	162,1	222,1	-60	1,0
	Summe Umlaufvermögen	551,2	703,5	-152,3	3,2
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67,9	67,3	0,6	0,4
	Summe der Aktiva	16.968,9	16.877,3	91,6	100,0
	Passiva				
1.	Eigenkapital				
1.1	Netto-Position	7.653,0	7.653,0	0,0	45,1
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	601,0	617,2	-16,2	3,5
1.3	Ergebnisverwendung	-191,4	-112,2	-79,2	-1,1
	Summe Eigenkapital	8.062,6	8.158,0	-95,4	47,5
2.	Sonderposten	4.438,3	4.443,4	-5,1	26,1
3.	Rückstellungen	1.659,5	1.601,5	58,0	9,8
4.	Verbindlichkeiten	2.743,0	2.615,0	128,0	16,2
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	65,5	59,4	6,1	0,4
	Summe der Passiva	16.968,9	16.877,3	91,6	100,0

Die markanteste Veränderung auf der **Aktivseite** ist der Anstieg des Anlagevermögens um 243,3 Mio. € in Ausführung des Finanzhaushalts bzw. der Umsetzung des Investitionsprogramms. Gewachsen sind dabei insbesondere das immaterielle An-

lagevermögen (+108,5 Mio. €) und das Sachanlagevermögen (+101,6 Mio. €). Gegenläufig entwickelte sich mit -152,3 Mio. € das Umlaufvermögen, bei dem insbesondere die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände um 92,3 Mio. € abgenommen haben.

Auf der **Passivseite** sind im Wesentlichen die Verbindlichkeiten um 128,0 Mio. € angestiegen. Gegenläufig entwickelte sich das Eigenkapital (-95,4 Mio. €).

Unter Berücksichtigung der Veränderung der übrigen Posten ergab sich per Saldo hierdurch eine weitere **Zunahme der Bilanzsumme** um 91,6 Mio. €.

Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 6.3.6.

7.2.1.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung²¹

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2019 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses).

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzliche) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu weiteren **Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen** verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

Sofern sich **Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung des Vorjahres** im Berichtsjahr erledigt haben, und wir keine erneute Umbuchungsempfehlung aussprechen müssen, so werden diese ab nun nicht mehr gesondert als erledigt dargestellt.

²¹ Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Vermögensrechnung bzw. dem Muster 20 zu § 49 GemHVO.

A Aktiva

A.1 Anlagevermögen

31.12.2019	16.349.804.321,01 €
31.12.2018	16.106.423.130,43 €

Zur **Entwicklung des Anlagevermögens** verweisen wir auf die Anlagenübersicht in Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

31.12.2019	16.835.655,00 €
31.12.2018	13.329.032,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Konzessionen, sonstige Rechte	12.754.954,00	9.274.408,00
Software-Lizenzen	4.080.701,00	4.054.624,00
	16.835.655,00	13.329.032,00

Die Veränderungen betreffen im Wesentlichen den Erwerb von Belegrechten im Wohnungsbau sowie die Beschaffung von DV-Software.

Der **Ankauf von Belegrechten** wurde durch das Revisionsamt im Jahr 2020 geprüft; die Prüfungsergebnisse sind im Bericht der Revision Nr. 09/2020 vom 13.07.2020 zusammengefasst. U. a. wurde festgestellt, dass gem. Ziff. 5 der Richtlinie über den Ankauf von Belegrechten an bestehendem Wohnraum der Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen der vereinbarten Fördermiete nach Ziff. 4.2 der Richtlinie (5,00 €/m²) und der ortsüblichen Vergleichsmiete laut Mietspiegel ergibt, entweder als einmaliger Betrag oder periodisch (jährlich) ausgezahlt werden kann.

Unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder periodische (jährliche) Auszahlungen handelte, erfolgte jeweils im vollen Umfang die Aktivierung der geleisteten Auszahlungen als immaterielles Vermögen, was im Fall von jährlichen Zahlungen nichtzutreffend ist. Die bisherigen Abschreibungsbuchungen sind grundsätzlich zu berichtigen, und die über die Jahre zu Unrecht aktivierten Werte in Höhe von 11,7 Mio. € vollständig außerordentlich abzuschreiben (**Umbuchung Nr. 1/8**).

A.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2019	515.262.977,80 €
31.12.2018	410.279.186,80 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Städtische Aufgabenträger	219.299.858,00	218.792.899,80
Öffentlicher Bereich	151.104.109,00	52.161.392,00
Privatrechtliche Empfänger	144.859.010,80	139.324.895,00
	515.262.977,80	410.279.186,80

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen geleistete Investitionszuwendungen u. a. für diverse Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, an die Deutsche Bahn AG für die S-Bahnstrecke Stadion – Flughafen (Gateway Gardens) und an die Mainova AG für die Straßenbeleuchtung.

Da bereits der Bau der **Regionaltangente West** beschlossen und gesellschaftsvertraglich vereinbart wurde, wird die erfolgte Aktivierung der Planungskosten nicht beanstandet. Damit sind die per Umlage an die RTW Planungsgesellschaft mbH geleisteten 16,3 Mio. € zweckgebundenen. Für die geleisteten Zahlungen konnten wir jedoch keinen Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Nicht-Realisierung feststellen und empfehlen, diesen in den Gesellschaftsvertrag noch aufzunehmen oder durch einen anderen Rechtsakt auszusprechen. Die in den Jahren 2018 und 2019 geleisteten 6,6 Mio. € sind korrekt im Posten für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen. Die in den Jahren vor 2018 gezahlten 9,7 Mio. € wurden unzutreffend als geleisteter Investitionszuschuss verbucht und mit 1,0 Mio. € bereits abgeschrieben (**Umbuchung Nr. 1/7**) Dies ist rückgängig zu machen, bis die RTW betriebsbereit fertiggestellt ist.

Die neu gebaute **S-Bahnstrecke zwischen den Stationen „Flughafen-Regionalbahnhof“ und „Stadion“ mit Neuerrichtung der Station „Gateway Gardens“** wurde im Dezember 2019 in Betrieb genommen. Aufgabenträger der Baumaßnahme sind die Eisenbahn-Infrastruktur-Unternehmen DB-Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH, die nach dem bestehenden Zuwendungsrechtsverhältnis verpflichtet sind, die errichteten Anlagen 20 Jahre vorzuhalten. Infolge der Inbetriebnahme wurden die von der Stadt geleisteten 99,3 Mio. € vom Aktivkonto für Anlagen im Bau auf das entsprechende Bilanzkonto für geleistete Investitionszuschüsse umgebucht und die Abschreibung aufgenommen. Die Nutzungsdauer wurde jedoch fälschlich mit 80 Jahren festgelegt. Die Korrektur für Dezember 2019 hat die Erhöhung der Abschreibung um 310 T€ zur Folge (**Umbuchung Nr. 1/11**).

A.1.2 Sachanlagevermögen

A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2019	6.878.892.029,63 €
31.12.2018	6.858.016.855,97 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Unbebaute Grundstücke	1.236.385.127,54	1.241.200.050,52
Bebaute Grundstücke	5.243.650.138,51	5.223.557.372,20
Erbbaugeber	383.399.395,45	377.802.065,12
Grundstücksgleiche Rechte	15.457.368,13	15.457.368,13
	6.878.892.029,63	6.858.016.855,97

Für das **Grundstück „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“** wurde die erforderliche 70%ige Abwertung für Infrastrukturflächen nicht berücksichtigt. Für das in den Jahren 2011/2012 käuflich erworbene Grundstück fehlt weiterhin eine aufwandswirksam zu buchende Wertkorrektur von rund 1,0 Mio. €. Aufgrund eingeschränkter Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten wurden Verkehrsflächen in der Eröffnungsbilanz pauschal um 70 % des Bodenrichtwertes abgewertet. Seit 2007 erfolgen laut der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Ziffer 7.1.1.1 des Jahresabschlusses) diese Abwertungen nur bei unentgeltlicher Übertragung. Diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit § 43 Abs. 3 GemHVO, wonach im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung generell außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen (**Umbuchung Nr. 1/5**). Den Sachverhalt hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2016–2018 beanstandet. Unseren Prüfungsbemerkungen wurde jedoch nicht abgeholfen. Auf dem Areal zwischen Leonardo-da-Vinci-Allee, Wiesbadener Straße und der Straße Am Römerhof sollen anstelle eines ursprünglich angedachten Industriegebietes nunmehr tausend neue Wohnungen errichtet werden. Sollten in diese Maßnahme evtl. Teilflächen des Grundstücks „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“ einbezogen werden, käme wieder eine entsprechende Zuschreibung in Betracht.

Für das mit Abrissabsicht angekaufte, mit einem **Wohngebäude und zwei Werkhallen bebaute Grundstück Rödelheimer Landstr. 51** erfolgte die Aktivierung der Anschaffungskosten von 2.480 T€ vollständig bei dem hiesigen Bilanzposten für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Es wurde versäumt, den auf das Wohngebäude und die beiden Werkhallen entfallenden Teil der Anschaffungskosten beim Bilanzposten A.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken zu aktivieren und für diesen Teil der Anschaffungskosten auch die ordentliche Abschreibung vorzunehmen. Beim Bilanzkonto für Andere Bauten hätten im Jahresabschluss 2019 975 T€ ausgewiesen werden müssen und beim Bilanzkonto für Wohngebäude 486 T€ (**Umbuchung Nr. 1/1**).

Im Rahmen der Prüfung des vorgenannten Erwerbs des Grundstücks Rödelheimer Landstr. 51 hatten wir zudem festgestellt, dass bei dieser Maßnahme 3,5 Mio. € aktiviert waren, die den Ankauf des mit einem **Wohngebäude bebauten Grundstücks Ostendstr. 41–43** betrafen. Von diesem Betrag entfallen 1.155 T€ auf das Wohngebäude. Die erforderliche Korrektur wurde 2020 durchgeführt. Dennoch stellt der Jahresabschluss 2019 dies nicht richtig dar (**Umbuchung Nr. 1/10**).

A.1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2019	1.856.385.905,59 €
31.12.2018	1.738.666.405,71 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Betriebsgebäude	1.377.059.087,00	1.328.520.409,00
Verwaltungsgebäude	128.186.538,00	130.787.434,71
andere Bauten	232.607.780,73	164.444.738,00
Außenanlagen	51.830.390,00	45.653.256,00
Grundstückseinrichtungen	32.445.349,86	34.216.664,00
Wohngebäude	24.558.203,00	25.328.890,00
Gebäudeeinrichtungen	9.698.557,00	9.715.014,00
	1.856.385.905,59	1.738.666.405,71

Hinsichtlich zweier Ankäufe bebauter Grundstücke und der fehlerhaften Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grundstück und Bauten verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.1 (**Umbuchungen Nr. 1/1 und 1/10**).

Für die Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** wurden bis zum 31.12.2019 insgesamt 37,5 Mio. € als Anlagen im Bau aktiviert. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den **Umbau der Tiefgarage und die Herstellung der Gründungsebene für die zukünftige Neubebauung des Dom-Römer-Areals**. Im Mai 2018 wurde die Dom-Römer-Bebauung vollständig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Somit hätte bereits 2018 seitens des zuständigen Amtes für Bau und Immobilien eine Prüfung erfolgen müssen, ob der bisher erfolgte Ausweis bei Anlagen im Bau noch zutreffend ist. Eine Umbuchung der Umbaukosten der Tiefgarage von aktuell insgesamt 31,9 Mio. € als fertiggestelltes Vermögen hätte bereits 2017 erfolgen müssen. Die Herstellungskosten der nicht selbstständig nutzbaren Gründungsebene mit einem Anteil von insgesamt 0,3 Mio. € für die städtischen Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 als betriebsbereit fertiggestellte Bauten hätte 2018 erfolgen müssen. Zugleich hätte die Abschreibung aufgenommen werden müssen, die sich bis zum 31.12.2019 auf insgesamt 1,9 Mio. € beläuft. Soweit die Herstellungskosten der Gründungsebene die übrigen im wirtschaftlichen Eigentum der DomRömer GmbH stehenden Neubauten betrafen, hätte mit aktuell 5,3 Mio. € eine Aufwandsbuchung erfolgen müssen, da es sich hierbei um bei der Stadt nicht aktivierungsfähige Kosten handelt. Die an sich in der Rechnungsperiode 2018 vorzunehmen gewesen Buchungen wurden auch 2019 nicht erledigt (**Umbuchung Nr. 1/2**).

Ferner hätte für die Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** gleichfalls 2018 eine Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertige-

stellte Vermögensgegenstände in Höhe von aktualisiert 40,5 Mio. € erfolgen und die Abschreibungsbuchungen aufgenommen werden müssen (Umbuchung Nr. 1/8). Die ausstehenden Umbuchungen betrafen mehrere Häuser²², das Stadthaus (Markt 1) und den darunter befindlichen archäologischen Garten. Zugleich wurden Außenanlagen errichtet. Die Beordnung wurde nunmehr in der Rechnungsperiode 2019 durchgeführt. Hierbei wurde aber versäumt, die 2019 erfolgte investive Auszahlungen von 1,5 Mio. € einzubeziehen und auch hierfür die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/3**).

Die Herstellung eine **Altarms am Fechenheimer Mainufer** wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Unzutreffend erfolgte jedoch erst 2020 die Umbuchung der investierten 3,4 Mio. € vom Bilanzkonto für Anlagen im Bau auf das Bilanzkonto für Gewässerbauten. Um bereits im Jahresabschluss 2019 das Vermögen korrekt auszuweisen, ist die Umbuchung vorzuziehen und die Abschreibung ab Dezember 2019 aufzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/13**).

A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

31.12.2019	4.170.711.854,82 €
31.12.2018	4.195.417.965,86 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.534.738.518,90	2.533.283.865,99
Tunnel, Brücken, Sonderbauwerke	978.946.768,37	976.087.360,85
Straßen, Wege, Plätze	591.605.384,15	620.704.534,31
Öffentliche Grünflächen	36.158.997,80	37.634.368,49
Aufwuchs	19.155.703,36	19.153.503,22
Spielplätze	9.940.878,00	8.494.186,00
Sonstige	165.604,24	60.147,00
	4.170.711.854,82	4.195.417.965,86

Mit der Errichtung der Hochbahnsteige in versetzter Seitenlage an den **Haltestellen Musterschule und Glauburgstraße der Stadtbahnlinie U5** war auch Straßenbau verbunden. Gleichwohl konnten wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beim städtischen Vermögen keine Zugänge beim Straßenaufbau der Eckenheimer Landstraße feststellen. Ursächlich hierfür ist mutmaßlich, dass die VGF die Maßnahme umfassend einschließlich des Straßenbaus durchgeführt hat. Wir hatten daher bereits in den Schlussberichten der Vorjahre empfohlen, künftig bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen, die VGF hinsichtlich des Straßenbaus nur als Dienstleister zu beauftragen und die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen. Für die hier geprüfte Maßnahme hatten wir zudem empfohlen, die auf den Straßenbau entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Nachhinein in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen. Die Stadtkämmerei hatte diese Empfehlung aufgegriffen, jedoch auskunftsgemäß bisher noch nicht zum Abschluss gebracht. Aus Gründen der Konzernrechnungslegung ist es ferner erforderlich, dass auch die VGF den Vorgang hierzu passend in ihrem Jahresabschluss darstellt. **Die hierfür not-**

²² Markt 5 – Goldene Waage, Markt 7 – Weißer Bock und Markt 17 – Neues Rotes Haus

wendige Abstimmung wurde noch nicht herbeigeführt, so dass auch im Jahresabschluss 2019 eine Nachaktivierung unterblieb. Die ausstehende Abstimmung mit der VGF ist von Seiten des ASE zu initiieren.

Bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz war der Straßenaufbau von bestimmten städtischen Straßen unzutreffend bei dem Bilanzkonto für Wege, Plätze und Radwege ausgewiesen worden. Zugleich fehlt grundsätzlich der **Ansatz der Plätze** in der städtischen Vermögensrechnung. **Auf eine Beordnung abzielende Maßnahmen wurden seitens der Stadtkämmerei ergriffen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Sie sind daher in Verbindung mit dem ASE, das die entsprechenden Informationen bereitzustellen hat, zu intensivieren.**

A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

31.12.2019	12.775.253,00 €
31.12.2018	11.149.065,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Anlagen und Maschinen	9.634.688,00	8.478.082,00
Medienbestand der Stadtbücherei	3.140.565,00	2.670.983,00
	12.775.253,00	11.149.065,00

A.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2019	100.347.755,08 €
31.12.2018	96.509.237,40 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	29.663.159,00	30.704.808,42
Fuhrpark	27.494.380,00	25.459.672,00
DV- und Kommunikationsanlagen	27.468.028,08	24.513.682,36
bewegliches Vermögen (Sammelanlage)	15.713.336,00	15.826.965,62
Lebewesen und Pflanzen	8.852,00	4.109,00
	100.347.755,08	96.509.237,40

A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2019	605.421.016,50 €
31.12.2018	623.092.121,69 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Investitionsmaßnahme	501.382.906,45	499.663.764,12
Investitionszuschüsse an Dritte	104.038.110,05	123.428.357,57
	605.421.016,50	623.092.121,69

Die im Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses 2019), erläuterten Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von 10,4 Mio. € (Vorjahr 1,7 Mio. €) betreffen vollumfänglich **nicht aktivierungsfähige Aufwendungen**. Hierdurch wird augenfällig, dass erneut nicht aktivierungsfähige Erhaltungsmaßnahmen entgegen der Regelungen der Abgrenzungsrichtlinie als aktivierungsfähige Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan angemeldet und im Rahmen des Haushaltsvollzugs in der Anlagenbuchhaltung zunächst auch aktiviert worden waren. Auch wenn hiervon 6,5 Mio. € im Zusammenhang mit revisionsseitig geforderten Korrekturen bei der Maßnahme Neubebauung des Dom-Römer-Areals stehen, **bedeutet dies eine deutliche Ausweitung gegenüber dem Vorjahr**.

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres zur **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel** – (Umbuchung Nr. 1/1) werden derzeit nicht aufrechterhalten. Der 2013 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über den Bau dieses Teilabschnitts der Stadtbahnstrecke, wonach die Gesamtkosten des Projekts auf die Stadt und die VGF aufgeteilt werden, wurde 2015²³ dahingehend geändert, dass die VGF das Bauprojekt insgesamt ausführt, Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird und die Stadt zur anteiligen Finanzierung einen Investitionskostenzuschuss gewährt. Der überwiegende Teil der bisher ausgezahlten städtischen Zuschussmittel wurde zutreffend aktiviert. Der sich nunmehr auf 22,9 Mio. € belaufende Restbetrag wurde jedoch als eigene Investitionsmaßnahme bei einem anderen Bilanzkonto für Anlagen im Bau aktiviert. Diesen Ausweis hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 beanstandet und auch für den Restbetrag eine Aktivierung als Anlagen im Bau – Investitionskostenzuschuss an Dritte – gefordert. Denn bei den 22,9 Mio. € handelt es sich um vor der Gründung der Projektgesellschaft SBEV GmbH im Wesentlichen für Planung entstandene Kosten, für die nach den Zuwendungsbedingungen der Investitionskostenzuschuss verwendet werden darf. Entgegen unserer seinerzeitigen Einschätzung, dass entsprechend der Zuwendungsbedingungen verfahren wird, erhielten wir im Rahmen der jetzigen Prüfung die Information, dass eine Entscheidung über die zumindest teilweise Einbeziehung der 22,9 Mio. € in den städtischen Investitionskostenzuschuss und damit deren Übernahme durch die VGF noch aussteht, jedoch für 2021 erwartet wird. Im Hinblick auf diese Sachlage wird revisionsseitig derzeit davon abgesehen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ausgesprochene Umbuchungsempfehlung aufrechtzuerhalten. Da die VGF Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird, können die 22,9 Mio. € in der städtischen Vermögensrechnung aber auch nicht als eigenständiger Vermögensgegenstand aktiviert werden. Im Hinblick auf die zuvor erwähnte, für 2021 erwartete Entscheidung sehen wir aber zum jetzigen Zeitpunkt davon

²³ Vgl. [§ 6158](#) vom 16.07.2015 ([M 87](#) vom 22.05.2015).

ab, die 22,9 Mio. € als nicht werthaltig einzustufen und deren aufwandswirksame Verbuchung zu empfehlen.

Für die Feststellung aus dem Vorjahr zur Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/2**).

Für die Feststellung aus dem Vorjahr zur Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/3**).

Die **Dachsanierung des Direktionsgebäudes des Palmengartens** (Umbuchung Nr. 1/9) wurde bei der Vorjahresprüfung als nicht aktivierungsfähige Maßnahme eingestuft. Im Rahmen der Nachschau erhielten wir die ergänzende Information, dass darüber hinaus Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen erfolgten, was eine Aktivierung der Gesamtmaßnahme entsprechend der Vorgaben der Abgrenzungsrichtlinie nach sich zog. Unsere Vorjahresprüfungsfeststellung wird daher nicht aufrechterhalten.

Bereits 2016 wurde der **Tunnel unter dem Europagarten** betriebsbereifertiggestellt. Die dem Autoverkehr dienenden Teile des Tunnels (zwei eigenständige Tunnelröhren links und rechts des Stadtbahntunnels) wurde in die Baulast der Stadt übernommen und bereits für den Verkehr freigegeben. Auch der künftig der verlängerten Stadtbahnlinie U5 dienende Teil ist seit 2016 betriebsbereit fertiggestellt. Dass die in diesen Teil des Tunnels die für den Betrieb der Stadtbahn erforderliche Technik noch eingebracht werden muss, steht dem aus Sicht des Revisionsamtes sowie aus Sicht der SBEV GmbH, die die weiteren Arbeiten zur Herstellung der Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel – koordiniert, nicht entgegen. Für den Teil des Stadtbahntunnels hätte somit mit einem Teilbetrag von 20,9 Mio. € der an die VGF ausgezahlten Zuschussmittel von 75,8 Mio. € bereits zu diesem Zeitpunkt eine Umbuchung vom Bilanzkonto für Anlagen im Bau – Investitionszuschuss an Dritte – auf das Bilanzkonto für geleistete Investitionszuweisungen erfolgen müssen. Ferner ist die außerplanmäßige Abschreibung mit 0,9 Mio. € (für die Zeiträume bis 2018) nachzuholen und die planmäßige Abschreibung mit 0,4 Mio. € für das Berichtsjahr vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/16**). Der vom Entwicklungsträger finanzierte Teil des Autotunnels wurde 2019 als städtisches Infrastrukturvermögen mit 12,3 Mio. € nachaktiviert. Dessen Finanzierungsmittel wurden zutreffend als Sonderposten ausgewiesen.

Da bereits der Bau der **Regionaltangente West** beschlossen und gesellschaftsvertraglich vereinbart wurde, wird die erfolgte Aktivierung der Planungskosten nicht beanstandet. Damit sind die per Umlage an die RTW Planungsgesellschaft geleisteten 16,3 Mio. € zweckgebundenen. Für die geleisteten Zahlungen konnten wir jedoch keinen Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Nicht-Realisierung feststellen und empfehlen, diesen in den Gesellschaftsvertrag noch aufzunehmen oder durch einen anderen Rechtsakt auszusprechen. Die in den Jahren 2018 und 2019 geleisteten 6,6 Mio. € sind korrekt im Posten für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen. Die in den Jahren vor 2018 gezahlten 9,7 Mio. € wurden unzutreffend als geleisteter Investitionszuschuss verbucht und mit 1,0 Mio. € bereits abgeschrieben (**Umbuchung Nr. 1/7**).

Die Herstellung eine **Altarms am Fechenheimer Mainufer** wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Unzutreffend erfolgte jedoch erst in 2020 die Umbuchung der

investierten 3,4 Mio. € vom Bilanzkonto für Anlagen im Bau auf das Bilanzkonto für Gewässerbauten. Um das Vermögen korrekt auszuweisen hätten die Umbuchung noch im Dezember 2019 die Abschreibung ab Dezember 2019 vorgenommen werden müssen (**Umbuchung Nr. 1/13**).

A.1.3 Finanzanlagevermögen

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2019	1.202.775.610,57 €
31.12.2018	1.190.429.017,74 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Eigenbetriebe		
SEF	162.472.963,20	150.126.370,37
Kita Frankfurt	47.945.627,57	47.945.627,57
Hafen- und Marktbetriebe	21.501.781,83	21.501.781,83
Städtische Klinken	1,00	1,00
VHS	0,00	0,00
KKJF	0,00	0,00
	231.920.373,60	219.573.780,77
Kapitalgesellschaften		
SWFH	324.046.808,12	324.046.808,12
ABG	269.480.033,96	269.480.033,96
Messe	195.532.276,24	195.532.276,24
BKRZ KG	101.620.697,19	101.620.697,19
Sportpark Stadion	61.771.848,18	61.771.848,18
FES	13.480.523,38	13.480.523,38
FAAG	2.257.451,32	2.257.451,32
HFM	1.591.878,28	1.591.878,28
WOHNHEIM	918.658,50	918.658,50
traffiQ	66.862,13	66.862,13
Wifö	36.848,50	36.848,50
MBF	25.000,00	25.000,00
BKRZ GmbH	13.839,92	13.839,92
SBEV	12.250,00	12.250,00
Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim	261,25	261,25
Bäderbau KG	0,00	0,00
Alte Oper, DomRömer, FHG, Künstlerhaus Mousonturm, Schirn Kunsthalle, SBF, TCF	0,00	0,00
	970.855.236,97	970.855.236,97
	3.058.138.599,37	2.947.019.263,90

Der Anstieg des Beteiligungsbuchwertes der **SEF** um 12,4 Mio. € auf 162,5 Mio. € basiert auf der nachhaltigen Ertragssituation des Eigenbetriebs. Von diesem Betrag wurden in Höhe von 7,3 Mio. € außerordentliche Verluste des Haushaltsjahres aus Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen neutralisiert; der darüberhinausge-

hende Betrag wurde mit 5,1 Mio. € erfolgsneutral im Eigenkapital im Posten P.1.2.3 Zweckgebundene Rücklage passiviert.

Der im Vorjahr an dieser Stelle bemängelte Ausweis der Geschäftsanteil an der **Bä-derbau KG** in Höhe von 2.750 € (11 %) wurde im Berichtsjahr zutreffend vom Posten A.1.3.3 (Beteiligungen) zum Posten A.1.3.1 umgebucht (Umbuchung Nr. 2/1). Auf Grund des sich bei der Gesellschaft in Folge der Anlaufverluste gebildeten, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wurde der Beteiligungsbuchwert auf null abgeschrieben.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3734](#) vom 28.02.2019 zum Haushalt 2019 wurde der Etatantrag [E 72](#) vom 25.01.2019 umgesetzt. Danach wird die Stadt Frankfurt am Main beginnend mit dem Jahresabschluss 2019 (bis 2023) bei der **SWFH** jährlich Einzahlungen in die Kapitalrücklage vornehmen, deren Höhe sich an den jeweils erwarteten Jahresfehlbeträgen gemäß deren Wirtschafts- und Erfolgsplan orientiert; im jeweiligen Folgejahr sind dabei Spitzabrechnungen vorzunehmen. Im Produkthaushalt 2019 ff. ist dies im IPG als Investive Maßnahme unter der Projektdefinition 5.009388 erfasst. Für den erwarteten Jahresfehlbetrag 2019 der SWFH wurde im Jahresabschluss 2019 der Stadt Frankfurt am Main eine Zahlung in Höhe von 5,0 Mio. € als Einzahlung in die Kapitalrücklage berücksichtigt. Diese bei Auszahlung als Zugang bei den Finanzanlagen gebuchte Werterhöhung wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 – mangels Werthaltigkeit – sogleich wieder außerplanmäßig abgeschrieben. **Dadurch entsteht eine Ergebnisverschiebung vom ordentlichen in das außerordentliche Ergebnis. Unseres Erachtens ist aber bereits die investive Veranschlagung im IPG nicht sachgemäß, weswegen wir für künftige Haushalte eine konsumtive Veranschlagung empfehlen.**

A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

31.12.2019	293.371.704,33 €
31.12.2018	284.579.101,32 €

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
ABG-Konzern (Wohnungsbaudarlehen)	293.349.156,38	284.579.101,32
SBF	11.000.000,00	11.000.000,00
Wertberichtigungen	-11.000.000,00	-11.000.000,00
	293.349.156,38	284.579.101,32

Der Anstieg der an den **ABG-Konzern** ausgereichten Wohnungsbaudarlehen 8,8 Mio. € geht – wie im Vorjahr – mit einer hohen Bautätigkeit des ABG-Konzerns einher.

Grundlage der **Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen** war auch im Berichtsjahr das IT-Verfahren Wohnungsbauförderung („Wobau“) des Stadtplanungsamtes. Es diente über das ganze Haushaltsjahr der Erfassung von geplanten und geförderten Wohnungsbauprojekten sowie der Berechnung der von den Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten und Verwaltungskostenbeiträgen auf der Basis der jeweiligen Darlehenskonditionen. Die finanziellen Rückläufe (Tilgungsleistungen, Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge) wurden und werden über SAP durch das Kassen- und

Steueramt bearbeitet. Aufgrund unserer Beanstandungen in den Vorjahren (siehe auch Tz. 8.1.2.1 der Schlussberichte 2012 – Teil I) hat die Stadtkämmerei für die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 erneut eine umfangreiche Auswertung aus der Datenbank vornehmen lassen und auf ihre richtige Bilanzzuordnung hin überprüft. Es ergaben sich durch falsche Zuordnungen zu Bilanzposten erneut Umgliederungsnotwendigkeiten, die anschließend bilanziell richtig erfasst wurden.

Nach zweimal erfolglos vorgenommenen Ausschreibungen stießen das Stadtplanungsamt und die Stadtkämmerei im Zuge einer Markterkundung zwischenzeitlich auf eine Software, die unsere im Revisionsbericht RB 26/2012 formulierten Anforderungen erfüllt. Mittlerweile erfolgte der Produktivstart im ersten Quartal 2020. Der Prozess der Einführung des neuen IT-Verfahrens im Stadtplanungsamt wurde durch uns prüferisch begleitet.

Das **Gesellschafterdarlehen an die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH (SBF)** in Höhe von 11,0 Mio. € wurde im Rahmen des „Übertragungsvertrags“ vom 01.04.2003 mit der SBF an diese ausgereicht und dient neben einer erfolgten Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Finanzierung der von dem Regiebetrieb der Städtischen Bühnen zum 01.09.2004 an die SBF übertragenen Vermögensgegenständen. Im Jahresabschluss 2015 wurde das Gesellschafterdarlehen vollständig wertberichtigt, da sich eine Rückzahlung aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main mit Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBF als zweifelhaft darstellt. **Wir regen an, dieses Darlehen neu zu beordnen**, obgleich das Darlehen bis 2024 tilgungsfrei gewährt wurde. Da die Verbindlichkeit im Jahresabschluss der SBF weiterhin bilanziert ist, besteht im Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main (siehe Teil IV dieser Schlussberichte) seither eine quasipermanente Differenz, die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung regelmäßig zu berücksichtigen ist.

A.1.3.3 Beteiligungen

31.12.2019	98.271.419,44 €
31.12.2018	98.366.452,32 €

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Assoziierte Unternehmen		
Nassauische Heimstätte	78.959.459,16	78.959.459,16
Praunheimer Werkstätten	6.784.426,88	6.784.426,88
Rebstock Projektgesellschaft	2.436.543,21	2.589.863,09
KEG	1.175.220,50	1.175.220,50
FRM	165.511,40	165.511,40
FMT	100.622,07	100.622,07
GatewayGardens	99.267,59	99.267,59
Frankfurt Ticket	82.929,83	0,00
ivm	58.608,50	58.608,50
Gemeinnützige Kulturfonds	30.000,00	30.000,00
FinTech	30.000,00	30.000,00
RTW	7.480,53	7.480,53
Kulturregion	7.064,58	28.957,41
FIZ	0,00	0,00
	89.937.134,25	90.029.417,13
Verbände		
Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	11,00	11,00
Sonstige		
DRK-Blutspendedienst	7.954.647,59	7.954.647,59
Regionalpark Taunushang	130.326,74	130.326,74
RMA	84.631,49	84.631,49
RMV	80.350,30	80.350,30
Regionalpark Ballungsraum	66.381,39	66.381,39
Regionalpark Süd-West	17.936,68	17.936,68
Bäderbau KG	0,00	2.750,00
HOLM, KFH	0,00	0,00
	8.334.274,19	8.337.024,19
	98.271.419,44	98.366.452,32

Da es sich bei der **Bäderbau KG** weiterhin um ein verbundenes Unternehmen handelt, wurde der Geschäftsanteil von 2.750 € (11 %) im Berichtsjahr vom Posten A.1.3.3 auf den Posten A.1.3.1 umgebucht. Damit ist die Prüfungsfeststellung des Vorjahres erledigt.

A.1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen

31.12.2019	60.958.703,31 €
31.12.2018	64.219.283,96 €

Die Ausleihungen an Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Nassauische Heimstätte	42.390.864,17	45.572.247,14
KEG	17.647.086,33	17.615.039,41
Praunheimer Werkstätten	920.752,81	1.031.997,41
	60.958.703,31	64.219.283,96

Der Rückgang der Ausleihungen an Beteiligungen ist im Wesentlichen auf Tilgungen zurückzuführen.

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer neuen DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

31.12.2019	22.691.590,81 €
31.12.2018	20.025.964,11 €

Die Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kapitalmarktpapiere vom Kreditinstituten (Pfandbriefe)	18.990.334,56	16.340.334,56
Kapitalmarktpapiere des Bundes (Bundesanleihen)	3.272.686,66	3.272.686,66
Sonstige Wertpapiere (in- und ausländische Aktien)	428.569,59	412.942,89
	22.691.590,81	20.025.964,11

Veränderungen haben sich insoweit ergeben, als dass Anlagen in Wertpapiere in Höhe von 2.650 T€ erfolgten. Zudem erfolgte eine Zuschreibung bei den Aktien der Allianz AG auf einen beizulegenden Wert von 218,40 €/Aktie (Schlusskurs zum 31.12.2019) – mithin um insgesamt 15.626,70 €.

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HVersRücklG) ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO in der Bilanz unter dem Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon-Vermerk“ anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVersRücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Pos-

ten A.2.4) oder Finanzanlagen (Posten A.1.3) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der **Entwicklung des Anlagenportfolios** der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) sowie unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.2.5.7.

Der **Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens** beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 26,1 Mio. € und liegt insgesamt um 3,4 Mio. € über dem Buchwert.

Die Bestände sind durch Konto- bzw. Depotauszüge nachgewiesen.

A.1.3.6 Sonstige Ausleihungen

31.12.2019	468.798.845,13 €
31.12.2018	456.039.440,55 €

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Wohnungsbaudarlehen	286.780.361,57	292.124.635,25
Darlehen an Kreditinstitute	162.333.600,00	142.638.600,00
Darlehen aus den Hessischen Investitionsfonds A und B	18.732.115,97	20.270.218,97
Sonstige ungesicherte Darlehen (einschl. Konjunkturprogramm im Jahr 2011)	928.562,59	981.781,33
Genossenschaftsanteile	24.205,00	24.205,00
	468.798.845,13	456.039.440,55

Der Rückgang der Wohnungsbaudarlehen ist im Wesentlichen auf Tilgungen zurückzuführen. Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute steht im Zusammenhang mit zusätzlich zu bildenden Rücklagen nach dem HVersRücklG.

Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute (insgesamt rd. 19,7 Mio. €) ist im Wesentlichen auf die Absicherung der künftigen Belastungen aus Neuverbeamtungen zurückzuführen (planmäßige Neuaufnahme 15 Mio. € sowie weitere Anlage von rd. 1,6 Mio. € aus Zinsrückflüssen).

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Anlagenportfolios der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses). Zur Prüfung der Stiftungsgeschäfte verweisen wir auf Tz. 6.4.

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

A.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

31.12.2019	46.304.000,00 €
31.12.2018	46.304.000,00 €

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des Beteiligungsberichts 2020 (Jahresabschluss 2019) ([B 552](#) vom 05.10.2020).

A.2 Umlaufvermögen

A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Vorräte (z. B. Heizöl, Futtermittel im Zoo, Schüttgüter des Grünflächenamtes, Baumaterialien der drei Baubezirke des ASE) wurden nicht erfasst. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

A.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Fertige und unfertige Erzeugnisse (z. B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Dritte erbrachte Leistungen) wurden ebenfalls nicht erfasst. Es handelt sich ebenfalls um unwesentliche Bestände.

A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre sind. Die restlichen Forderungen werden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.2.2 des Jahresabschlusses). Die Fristengliederung ist in Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses ersichtlich.

A.2.3.1 Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.

31.12.2019	131.029.844,94 €
31.12.2018	129.315.659,46 €

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm)	78.784.897,00	76.174.573,17
Forderungen aus Transferaufwendungen	37.957.821,28	37.627.881,30
Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	31.890.253,48	32.181.984,41
Wertberichtigungen	-17.603.126,82	-16.668.779,42
	131.029.844,94	129.315.659,46

Gem. § 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SolInvPrgG HE) wurde im Jahr 2009 für Schulen ein Darlehensprogramm ausgestaltet, welches über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (bzw. bis 30.09.2009 LTH-Bank für Infrastruktur) abgewickelt wird. Die Darlehenstilgung erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Entsprechend der Förderrichtlinie erfolgte bei Zahlungseingang des Darlehensbetrags als Gegenbuchung die Passivierung einer Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe des vollen Darlehensbetrags (6/6). Die Verpflichtung des Landes, die Tilgung des Darlehens zu fünf Sechsteln zu finanzieren, wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung durch Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von fünf Sechsteln des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines „Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land“ in gleicher Höhe abgebildet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) gewährte der Bund ebenfalls seit dem Jahr 2009 Finanzhilfen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Bundesbeteiligung belief sich auf einen Zuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten, der als Sonderposten ausgewiesen wurde. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil des Landes wurde als Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt, wodurch eine entsprechende Verbindlichkeit begründet wurde. Die Darlehenstilgung erfolgt zu gleichen Teilen durch Stadt und Land. Die Verpflichtung des Landes zur hälftigen Tilgung wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung der Stadt ebenfalls durch die Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von ein Halb des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines Sonderpostens in gleicher Höhe abgebildet.

Bei den **Forderungen aus Transferaufwendungen** handelt es sich um Ansprüche auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Privatpersonen.

Die **Forderungen aus Transferleistungen** entstehen im Wesentlichen aus (Rück-) Ansprüchen gegenüber (ursprünglichen) Leistungsbeziehern durch das Jugend- und

Sozialamt. Die Generierung der (Rück-)Forderungen erfolgt in erster Linie mittels der Vorverfahren Care4 (Sozialbereich, SGB XII – Sozialhilfe) und PROSOZ14plus (Jugendbereich, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Leistungsakten. Die Einbuchung der Forderung (Sollstellung) erfolgt in der Praxis mangels SAP-Einnahme-Schnittstellen manuell. Auf Grund der hohen Anzahl und der Schuldnerstruktur erfolgt dies jedoch oftmals erst nach dem Zahlungseingang mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Posten ER.6 „Erträge aus Transferleistungen“. **Mithin erfolgt die Aktivierung der Forderung sowie die ertragswirksame Vereinnahmung phasenverschoben.**

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.2.5.

A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2019	124.957.910,95 €
31.12.2018	176.275.878,28 €

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Gewerbsteuer	160.893.465,45	204.851.724,73
Gemeindeanteil Einkommensteuer/ Umsatzsteuer	19.413.187,91	15.651.038,03
Gebühren	10.275.722,43	9.458.699,81
Ordnungswidrigkeiten	6.727.896,87	7.151.415,32
Spielapparatesteuer	2.425.302,92	2.438.482,18
Grundsteuer A und B	1.825.892,56	2.241.192,90
Fehlbelegungsabgabe	1.700.914,88	1.197.191,84
Abfallbeseitigung	1.153.896,13	878.947,77
Hundesteuer	696.060,33	731.205,57
Straßenreinigung	371.977,12	536.766,11
Gaststättenerlaubnissteuer	57.808,68	58.358,68
Vergnügungssteuer	43.931,31	47.975,92
Getränkesteuer bis 2000	39.442,92	42.351,58
Weitere Steuerarten (Tourismusabgabe, Wettaufwandsteuer)	257.297,82	-58.653,72
Sonstiges (Wertausgleich Umlegungen, Rückläufer)	16.872,67	9.799,67
Bruttoforderungen	205.899.670,00	245.236.496,39
Wertberichtigungen	-80.941.759,05	-68.960.618,11
Nettoforderungen	124.957.910,95	176.275.878,28

Eine Spitzabrechnung der **Gewerbsteuerumlage** hat auch für 2019 stattgefunden; daraus ergab sich erneut eine Verbindlichkeit.

Bei den zum 01.01.2018 bzw. 01.07.2018 neu eingeführten steuerähnlichen Abgaben **Tourismusabgabe** und **Wettaufwandsteuer** resultieren die Bescheide aus den Beitragsmeldungen der Abgabepflichtigen. Bescheid und Zahlung erfolgen grundsätzlich in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Die Zahlung geht zum Teil

vor der Sollstellung ein. Im Jahresabschluss 2018, kurz nach Einführung dieser Steuern bzw. Abgaben, ergab sich bei der Tourismussteuer eine zeitliche Abweichung. Ein Unternehmen zahlte vor Sollstellung (im Januar 2019) einen bestimmten Betrag. Da alle weiteren Bescheide (bis auf Kleinbeträge) ausgeglichen waren, ergab sich hieraus ein negativer Bestand, welcher unter den sonstigen Verbindlichkeiten hätte ausgewiesen werden müssen. Im Jahresabschluss 2019 ist dieser Umstand behoben.

Die Forderungen aus **Gewerbesteuer, Gaststättenerlaubnissteuer, Spielapparatsteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer** werden vom Kassen- und Steueramt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und im Insolvenzfall zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus **Ordnungswidrigkeiten** mit einem Alter bis zu zwei Jahren werden mit 2 % pauschal wertberichtigt; Forderungen, die älter als zwei Jahre sind, werden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, ebenso Insolvenzfälle. Dies gilt ebenso für offene **Forderungen der Stadtbücherei**. Bei den **Straßenreinigungs- und Abfallgebühren** sind lediglich die Altforderungen aus der Zeit vor 2003 zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus der **Hundesteuer** wurden pauschal auf 20 % wertberichtigt. Wertberichtigungen auf die Forderungen aus **Grundsteuer** und den **Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer** wurden nicht vorgenommen.

A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2019	36.874.552,54 €
31.12.2018	45.880.631,09 €

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.356.311,30	29.726.566,74
Von der Hessen Agentur GmbH übernommene Forderungen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg“	16.847.514,00	19.888.793,00
Wertberichtigungen	-3.329.272,76	-3.734.728,65
	36.874.552,54	45.880.631,09

Die originären **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Mit Beschluss [§ 233](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2016 zum Magistratsvortrag [M 56](#) vom 04.03.2016 erfolgte zum 30.06.2016 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs der Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“. In der sich hieran anschließenden, bis 2020 projektierten Abwicklungsphase nimmt der bisherige Entwicklungsträger seine Tätigkeit nicht mehr als Treuhänder in eigenem Namen, sondern als Dienstleister im Auftrag der Stadt wahr. Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Eintritt in die Abwicklungsphase alle die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ betreffenden Buchungen in ihre Buchhaltung aufgenommen, wozu auch die **Forderungen aus abgeschlossenen Kaufverträgen** gehören, die zum 30.06.2016 noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelt waren. Die Kaufpreisforderungen wa-

ren 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten worden. In den Jahren 2017 bis 2019 haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Wie bereits zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 berichtet, besteht **im ABI kein geordnetes Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen**. Noch immer werden durch das ABI für diese Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt keine Sollstellungen (Forderung an Ertrag) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als offene Posten verbleiben. Die Stadtkämmerei hat darauf hingewiesen, dass das ABI über die Geldeingänge informiert ist. **Insoweit besteht grundsätzlich diese Feststellung fort**. Eine baldige Umsetzung wird angemahnt, zumal zu befürchten steht, dass durch das fehlende geordnete Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen Erträge nicht realisiert werden können. Wir verweisen auch auf unsere zentrale Darstellung in Tz. 7.1.2.5 „Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement“.

A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

31.12.2019	52.532.082,41 €
31.12.2018	67.028.652,52 €

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kontokorrentkonten		
DomRömer	30.512.056,66	30.017.500,00
SEF	14.685.436,49	30.404.685,90
FIZ GmbH	1.514.430,67	857.048,00
Mousonturm	464.897,92	517.441,77
BKRZ KG	0,00	388.149,54
HOLM	0,00	2.886,89
Sonstige Forderungen	3.797.241,75	3.414.561,46
aus Lieferung und Leistung	1.105.202,94	1.192.317,99
aus Steuern und Abgaben	457.279,14	537.066,08
aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,00	0,00
Pauschale Wertberichtigungen	-4.463,16	-303.005,11
	52.532.082,41	67.028.652,52

Der Rückgang der Forderungen gegenüber der SEF geht auf eine Reduzierung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurück.

A.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2019	43.679.971,37 €
31.12.2018	62.890.717,88 €

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben	42.755.408,97	53.539.158,16
Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“	14.440.428,78	18.959.156,04
debitorische Kreditoren	1.704.542,99	1.302.053,47
Umsatzsteuerforderung	1.429.980,57	393.775,66
Abgegrenzte Zinsen	1.312.291,13	1.329.463,55
Altforderungen aus der Migration	1.294.427,24	1.513.796,43
Durchlaufende Gelder	315.470,17	206.079,31
Forderungen aus Versicherungsschäden	66.219,41	68.038,25
Sonstige	1.013.570,80	501.550,70
Wertberichtigungen	-20.652.368,69	-14.922.353,69
	43.679.971,37	62.890.717,88

Die Sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre waren. Die restlichen Sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Die **Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“** wurden nach Beendigung der Durchführungsphase in 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten. In den Jahren 2016 bis 2019 haben sich die Forderungen durch Zahlung stetig reduziert.

A.2.4 Flüssige Mittel

31.12.2019	162.102.095,33 €
31.12.2018	222.140.006,98 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Festgelder	127.800.000,00	185.000.000,00
Girokonten	33.334.271,54	36.130.333,38
Kassenbestände (Zahlstellen, Handkassen, Kassenautomaten)	967.823,79	1.009.673,60
	162.102.095,33	222.140.006,98

Der Rückgang der Flüssigen Mittel auf den Giro- und Festgeldkonten der Stadt basiert auf geringeren Steuereinnahmen des Erhebungszeitraums 2019 bei gegenläufig höheren Auszahlungen (siehe auch Tz. 6.3.5.1).

Wir verweisen auch auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen und zur Kassensicherheit in Tz. 7.1.2.7.

A.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	67.884.820,62 €
31.12.2018	67.345.697,56 €

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe)	36.051.097,72	34.840.954,39
Beamtenbesoldung und -versorgung für den Januar des Folgejahres	15.698.187,02	15.142.172,55
Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten Hessischer Investitionsfonds – Abteilung B)	8.043.488,36	9.650.656,33
Lieferungen, Leistungen	5.989.085,41	5.189.090,44
Stadtbeleuchtung bis 2035	2.021.993,65	2.438.640,75
Legatgräber	80.968,46	84.183,10
	67.884.820,62	67.345.697,56

Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

P Passiva

P.1 Eigenkapital

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Posten des Eigenkapitals verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.4 des Jahresabschlusses).

P.1.1 Netto-Position

31.12.2019	7.652.963.323,90 €
31.12.2018	7.652.963.323,90 €

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde ist grundsätzlich vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wurde einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ermittelt.

Die Netto-Position konnte gem. § 108 Abs. 5 HGO und Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls im Rahmen der Aufstellung von Bilanzen für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Gemäß Schreiben vom 02.05.2011 IV 4 – 15 i 01.01 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport es bei der Stadt Frankfurt mit Blick auf die große Anzahl an Vermögensgegenständen und Schuldpositionen jedoch nicht beanstanden, wenn notwendige Korrekturen von Posten der Eröffnungsbilanz nach Aufstellung der vierten Schlussbilanz vorgenommen werden.

Die Netto-Position hat sich im Haushaltsjahr 2019 nicht verändert.

P.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Rücklagen werden jeweils aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt.

P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses

31.12.2019	568.604.847,81 €
31.12.2018	590.004.109,72 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses haben sich wie folgt entwickelt:

	2019	2018
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	590.004.109,72	771.266.423,81
Entnahmen zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresfehlbetrag)	-21.399.261,91	-181.262.314,09
Zuführung des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresüberschuss)	0,00	0,00
Bestand zum 31.12.	568.604.847,81	590.004.109,72

Das im Haushaltsjahr 2018 entstandene Ordentliche Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von -21.399.261,91 € wurde im Haushaltsjahr 2019 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 4247 vom 27.06.2019 (M 64 vom 03.05.2019 – Jahresabschluss 2018 inklusive Finanzcontrollingbericht 2018“) der „Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

In den Haushaltsjahren ab 2008 sind jährlich außerordentliche Fehlbeträge nach Sonderrücklagen entstanden, die in Ermangelung vorhandener Rücklagen als Verlust auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgetragen wurden.

Angesichts der Entwicklung der außerordentlichen Ergebnisse ergaben sich hier keine Prüfungshandlungen. Der im Haushaltsjahr 2018 entstandene außerordentliche Verlust nach Sonderrücklagen in Höhe von -6.357.751,14 € (siehe auch Tz. 6.2 in den Schlussberichten 2018) wurde ebenfalls als Verlust auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen.

Zur **Entwicklung der Verlustvorträge** verweisen wir auf den Posten P.1.3.1 „Ergebnisvortrag“.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Ausführungen.

P.1.2.3 Sonderrücklagen

31.12.2019	27.657.419,16 €
31.12.2018	22.475.700,70 €

Die Sonderrücklagen (bis zum Jahresabschluss 2018 als „zweckgebundenen Rücklagen“ bezeichnet) betreffen zum einen wie in den Vorjahren die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen (sie spiegeln die Erträge/Gewinne und Aufwendungen/Verlustes des von den Stiftungen gehaltenen Stiftungsvermögens wieder) und zum anderen seit 2019 die Erfassung von Bewertungsgewinnen von Beteiligungen.

	2019	2018
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	22.475.700,70	22.642.440,27
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	607.858,71	442.003,11
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-516.962,98	-758.477,63
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	15.626,70	150.147,99
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	0,00	-413,04
Bewertungsgewinne (aus Beteiligungsbewertungen)	5.075.196,03	0,00
Bestand zum 31.12.	27.657.419,16	22.475.700,70

Die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen im Haushaltsjahr 2019 für die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen resultieren – wie bereits unter Tz. 6.2 beschrieben – aus bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 vorgenommenen Buchungen. Gewinne des Stiftungsvermögens werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, bzw. etwaige Verluste durch Entnahmen aus diesen Rücklagen ausgeglichen.

Mangels Vorgaben in der GemHVO, wie die Ergebnisrechnung vom Jahresergebnis zum Bilanzgewinn fortzuentwickeln ist, werden die Gegenbuchungen als Korrekturen in den Posten der Ergebnisrechnung ER.9 „Sonstige ordentliche Erträge“ und ER.13 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ bzw. ER.25 „außerordentliche Erträge“ und ER.26 „außerordentliche Aufwendungen“ korrigiert.

Zu den **Bewertungsgewinnen von Beteiligungen** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.

P.1.2.4 Stiftungskapital

31.12.2019	4.775.224,78 €
31.12.2018	4.775.224,78 €

Das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Stadt Frankfurt am Main verwaltet werden, wird ebenfalls in einer Sonderrücklage nachgewiesen (Hinweis Nr. 13.4 zu § 59 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2019 ergaben sich beim Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen keine Veränderungen.

P.1.3 Ergebnisverwendung

31.12.2019	-191.425.216,48 €
31.12.2018	-112.169.591,61 €

P.1.3.1 Ergebnisvortrag

31.12.2019	-90.770.329,70 €
31.12.2018	-84.412.578,56 €

Fehlbeträge des **ordentlichen Ergebnisses** konnten bisher durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Ergebnisvortrag betrifft daher nur das **außerordentliche Ergebnis** und hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2019
	in €
Außerordentlicher Fehlbetrag 2008, der nicht aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden konnte	-7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2009	-16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2010	-71.493.492,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2011	-30.857.908,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2012	-25.301.441,38
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2013	-25.927.578,68
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2008 gegen die Netto-Position	7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2014	-50.824.467,42
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2009 gegen die Netto-Position	16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2015	-7.098.587,11
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2010 gegen die Netto-Position	71.493.492,48
Außerordentlicher Überschuss nach Rücklagen 2016	74.113.538,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2017	-18.516.133,97
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2018	-6.357.751,14
Kumulierter Ergebnisvortrag	-90.770.329,70

Der außerordentliche Verlust des Jahres 2018 in Höhe von 6,4 Mio. € hat den Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) weiter erhöht.

Im Berichtsjahr ist ein Gewinn im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 8,8 Mio. € entstanden, so dass sich der Verlustvortrag nach dessen Buchung im folgenden Haushaltsjahr 2020 leicht reduziert.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Feststellungen.

P.1.3.2 Jahresergebnis

2019	-100.654.886,78 €
2018	-27.757.013,05 €

Das unverwendete Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	2019	2018
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	-109.426.251,89	-21.399.261,91
außerordentliches Ergebnis	8.771.365,11	-6.357.751,14
	-100.654.886,78	-27.757.013,05

Unter Berücksichtigung aller unserer Prüfungsfeststellungen hätte sich folgendes Jahresergebnis ergeben:

	2019	2018
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	-153.044.570,81	-53.816.791,94
außerordentliches Ergebnis	44.361.133,95	18.048.692,27
	-108.683.436,86	-35.768.099,67

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt.

	Jahresergebnis 2019		Veränderung
	vor Prüfung	nach Prüfung	
	in €	in €	in €
ordentliches Ergebnis	-109.426.251,89	-153.044.570,81	-43.618.318,92
außerordentliches Ergebnis	8.771.365,11	44.361.133,95	35.589.768,84
	-100.654.886,78	-108.683.436,86	-8.028.550,08

Wir verweisen insoweit auch auf unsere **Umbuchungsliste in Anlage 1** sowie den **korrigierten Jahresabschluss in Anlage 2**, die die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten zeigen.

P.2 Sonderposten

P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge²⁴

31.12.2019	1.456.772.251,59 €
31.12.2018	1.470.774.829,92 €

Entsprechend der nach GemHVO vorgesehenen Systematik werden erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt dann eine Umgliederung innerhalb der Sonderposten auf spezielle „Verwendungskonten“ und ab diesem Zeitpunkt – korrespondierend mit der planmäßigen Abschreibung der finanzierten Investitionen – die planmäßige, i. d. R. ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	2019	2018
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	1.470.774.829,92	1.465.297.374,38
Zugänge	33.657.902,24	54.967.809,30
Abgänge	-11.342.503,66	-14.018.594,03
Umbuchung aus dem sonstigen Sonderposten (2.4)	4.117.189,90	3.567.767,54
Auflösungen	-49.005.002,46	-48.939.715,97
Abgänge Auflösungen	8.569.835,65	9.900.188,70
Bestand zum 31.12.	1.456.772.251,59	1.470.774.829,92

Ein Sonderpostenspiegel ist dem Jahresabschluss seit der Eröffnungsbilanz nicht beigelegt, da er in den einschlägigen Rechtsvorschriften auch nicht vorgeschrieben ist. Für die Zwecke der Prüfung der Sonderposten wird jedoch durch das Revisionsamt ein entsprechender Spiegel aus den SAP-Daten erstellt und hier verkürzt wiedergegeben.

Wir verweisen auch auf unsere Tz. 7.1.2.4 zur Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen gemachten allgemeinen Hinweise.

²⁴ Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir die Darstellung der Unterposten P.2.1.1 bis P.2.1.3 an dieser Stelle zusammengefasst.

P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

31.12.2019	1.054.193.980,53 €
31.12.2018	1.071.352.750,57 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
nicht verwendet	20.617.319,04	27.416.049,08
verwendet	1.033.576.661,49	1.043.936.701,49
	1.054.193.980,53	1.071.352.750,57

Im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die **Herstellung eines Alarms am Fechenheimer Mainufer** im Dezember 2019 abgeschlossen wurde. Das Projekt wurde durch das Land Hessen gefördert. Es wurde versäumt, die erhaltene Zuweisung in Höhe von 2,8 Mio. €, die als nicht verwendeter Sonderposten gebucht worden war, als Sonderposten für verwendete Zuweisungen umzubuchen (**Umbuchung Nr. 1/14**) und für den Monat Dezember 2019 mit der Auflösung zu beginnen.

P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

31.12.2019	43.178.762,57 €
31.12.2018	39.543.761,57 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
nicht verwendet	9.030.321,80	9.884.327,09
verwendet	34.148.440,77	29.659.434,48
	43.178.762,57	39.543.761,57

P.2.1.3 Investitionsbeiträge

31.12.2019	359.399.508,49 €
31.12.2018	359.878.317,78 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
nicht verwendet	54.824.348,81	54.118.149,78
verwendet	304.575.159,68	305.760.168,00
	359.399.508,49	359.878.317,78

Innerhalb des Postens P.2.1.3 für sonstige pauschale Beiträge u. ä. werden zum Bilanzstichtag unzutreffend zur Finanzierung des Ankaufs von Belegungsrechten für Wohnungen verwendete Mittel aus der allgemeinen Fehlbelegungsabgabe ausgewiesen. Das für diesen Zweck eingerichtete Sonderpostenkonto für verwendete all-

gemeine Fehlbelegungsabgabe im Posten P.2.4 verzeichnete deshalb fälschlich per 31.12.2019 keinen Bestandswert. 2019 wurden fälschlich 4,1 Mio. € umgebucht.

Im Rahmen einer revisionsseitig durchgeführten Prüfung des **Ankaufs von Belegrechten an bestehendem Wohnraum** (siehe Tz. 8.1.1.2) wurde festgestellt, dass die hierfür an Dritte gezahlten Gelder teils als einmaliger Betrag und teils periodisch (jährlich) ausgezahlt wurden. Im Fall von periodischen Auszahlungen erfolgte jedoch unzutreffend seit der Eröffnungsbilanz eine Aktivierung unter den immateriellen Vermögensgegenständen (siehe Posten A.1.1.1). Sowohl die einmaligen als auch die jährlichen Zahlungen wurden aus Mitteln der Fehlbelegungsabgabe finanziert, welche im hiesigen Posten P.2.1.3 passiviert sind. Aus der Korrektur des Bilanzierungsfehlers im Posten A.1.1.1 für die jährlichen Zahlungen für erworbene Belegungsrechte ergibt sich aber auch, dass der hiesige Sonderposten mit 9,6 Mio. € ebenfalls noch aufzulösen ist (**Umbuchung Nr. 1/9**).

Unter Berücksichtigung dieser Korrekturbuchung ist lediglich noch eine Fehlbelegungsabgabe von 0,5 Mio. € von Posten P.2.1.3 an den Posten P.2.4 zurück zu buchen (**Umbuchung Nr. 1/6**).

P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

31.12.2019	97.440.270,82 €
31.12.2018	90.732.778,33 €

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	Wert in €
Bauaufsicht	53.606.319,91	43.783.559,18
Kommunale Abfallentsorgung	36.183.339,57	40.339.739,10
Straßenreinigung	7.650.611,34	6.609.480,05
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00
	97.440.270,82	90.732.778,33

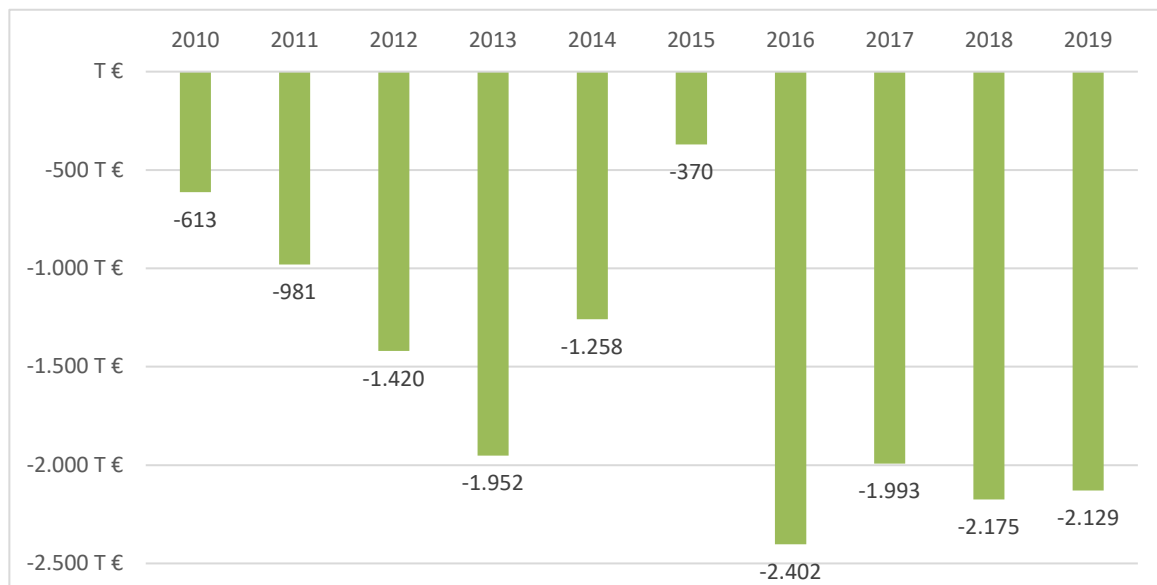
In den „Erläuternden Hinweisen“ des Haushaltsplanes 2019 ist zur Produktgruppe 15.01 – **Bauaufsicht** – geregelt, dass die Ansätze der Kontengruppe/Hauptkonto 51 im Planungszeitraum für die 'Konsolidierung 2013' Erträge i. H. v. 1.000 T€ p. a. enthalten. Diese sind im Jahresabschluss als Überschuss auszuweisen. Dies ist umgesetzt, indem nur 9.822.760,73 €, anstatt des tatsächlichen Überschusses von 10.822.760,73 €, zugeführt wurden.

Dem Sonderposten **Kommunale Abfallentsorgung** sind 4.156.399,53 € zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes entnommen worden.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes **Straßenreinigung** in Höhe von 1.041.131,29 € wurde dem Sonderposten zugeführt.

Im Gebührenhaushalt Friedhof besteht ein strukturelles Defizit, welches zum wiederholten Mal in Folge zu einem Fehlbetrag führte. Die Fehlbeträge haben sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

7-2: Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof



Eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung war insoweit geboten, welche letztlich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5204](#) vom 30.01.2020 ([M 218](#) vom 20.12.2019) zum 01.03.2020 vorgenommen wurde. In dem M-Vortrag sind dezidiert die Gründe wie

- Rückgang der Bestattungsfälle,
- steigende Nachfrage an kleinen und kostengünstigen Grabarten,
- Rückgang der Kühlzellennutzung,
- steigende Ausgaben auch aufgrund des Klimawandels und der Zunahme von Freiflächen

für die Entwicklung der Fehlbeträge beschrieben.

In seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018** ([M 162](#) vom 19.10.2020) teilte der Magistrat mit, dass die Möglichkeit einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades ohne Rückgriff auf allgemeine Haushaltsmittel derzeit weder für Frankfurt noch für andere vergleichbare Kommunen zu realisieren sei. Dies würde eher die aufgezeigte Entwicklung beschleunigen. Da kurzfristige Kosteneinsparungen aufgrund der hohen Fixkosten wie beispielsweise Personalkosten, Abschreibungen, ILV und kalkulatorische Kosten nicht möglich sind, sei es erforderlich, das Friedhofswesen durch öffentliche Mittel zu unterstützen. Auch gesetzliche Vorgaben wie beispielsweise die kommende Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG erschweren einen ausgeglichenen Haushalt im Bereich des Friedhofswesens zusätzlich, weil dies für die Bevölkerung ebenfalls zu erhöhten Ausgaben für eine Bestattung führt – in der Regel bei unveränderter Leistung.

P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Der Sonderposten für die Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist zu bilden, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Kosten der Schulträgerschaft übersteigen (§ 41 Abs. 8 GemHVO). Diese Umlage betrifft jedoch lediglich Landkreise, nicht aber die Stadt Frankfurt am Main.

P.2.4 Sonstige Sonderposten

31.12.2019	2.884.048.903,16 €
31.12.2018	2.881.924.900,48 €

Die sonstigen Sonderposten sind wie folgt verwendet:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
nicht verwendet	219.751.388,14	232.133.674,42
verwendet	2.664.297.515,02	2.649.791.226,06
	2.884.048.903,16	2.881.924.900,48

Der sonstige Sonderposten setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kunstgegenstände/Medienetat	2.504.554.378,53	2.504.352.577,53
Riedberg	212.621.169,51	224.760.003,87
Investorenbaugelände	23.797.911,00	24.873.385,00
Sozialbindung	6.846.029,39	6.824.833,08
Fehlbelegung „Wiedereinführung“	186.907,24	162.720,33
Weitere Sonderposten	136.042.507,49	120.951.380,67
	2.884.048.903,16	2.881.924.900,48

Auf einem Sonderpostenkonto innerhalb des Posten P.2.1.3 für sonstige pauschale Beiträge u. ä. werden zum Stichtag unzutreffend zur Finanzierung des Ankaufs von Belegungsrechten für Wohnungen verwendete Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 3,6 Mio. € ausgewiesen. Das für diesen Zweck eingerichtete Sonderpostenkonto für verwendete allgemeine Fehlbelegungsabgabe im hiesigen Posten P.2.4 verzeichnete deshalb fälschlich per 31.12.2019 keinen Bestandswert. Eine entsprechende Ausweiskorrektur in Höhe von noch 451 T€ ist noch vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 233 vom 16.06.2016 wurde die Satzung des **städtebaulichen Entwicklungsgebietes Riedberg** zum 30.06.2016 aufgehoben und die Entwicklungsmaßnahme in die Abwicklungsphase überführt. Das Treuhandvermögen wurde aufgelöst und die bisher vom Entwicklungsträger/Treuhänder noch nicht übergeben Vermögens- und Kapitalpositionen an die Stadt übertragen. Soweit es sich bei den übertragenen Kapitalpositionen nicht um Darlehen handelt, sind sie als Sonderposten zu klassifizieren, die die Vermögenswerte finanzieren. Für einen Teil der Sonderposten in Höhe von 156,6 Mio. € wurde

bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 39,6 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge. 2019 wurde eine Auflösung für zwei Jahre (2018 und 2019) als ordentlicher Ertrag gebucht. Aus der Korrektur der ordentlichen Ertragsbuchung für 2018 ergibt sich eine Rückbuchung an den Sonderposten von 5,4 Mio. € (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Eine Grundstücksgesellschaft hat sich an der Finanzierung der Verlegung der S-Bahnstrecke mit Errichtung der **Station Gateway Gardens** mit einem Infrastrukturbeitrag von 12 Mio. € zu beteiligen. Für die 2019 gezahlte erste Rate von 2,5 Mio. € hätte anstelle der gewählten Auflösungsdauer von 80 Jahren eine Dauer von 20 Jahren zugrunde gelegt werden müssen. Denn die im Dezember 2019 eröffnete Station muss ab Inbetriebnahme über einen Zeitraum von 20 Jahren vorgehalten werden. Im Hinblick auf die Nichtaufgriffsgrenze erfolgt keine Aufnahme in die Umbuchungsliste; gleichwohl muss der entsprechende SAP-Datensatz für den automatisierten Auflösungslauf korrigiert werden.

P.3 Rückstellungen

Zur **Entwicklung der Rückstellungen** verweisen wir auf Rückstellungsübersicht in Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses.

P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2019	1.556.038.564,30 €
31.12.2018	1.502.513.339,72 €

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch- nahme 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
	in €	in €	in €	in €	in €
Beamten- pensionen	1.152.216.109,14	71.991.440,50	5.744.797,96	118.353.802,59	1.192.833.673,27
Versorgungs- rücklage	65.369.652,78	0,00	79.061,75	5.740.000,00	71.030.591,03
<u>Zwischen- summe</u>	<u>1.217.585.761,92</u>	<u>71.991.440,50</u>	<u>5.823.859,71</u>	<u>124.093.802,59</u>	<u>1.263.864.264,30</u>
Beihilfe- verpflichtungen	282.763.307,00	11.692.281,28	0,00	20.872.553,28	291.943.579,00
Altersteilzeit- verpflichtungen	2.164.270,80	2.135.215,61	0,00	201.665,81	230.721,000
Summe	1.502.513.339,72	85.818.937,39	5.823.859,71	145.168.021,68	1.556.038.564,30

Die Ermittlung der Beamtenpensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit-Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Hilfe des DV-Verfahrens „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6.0.6.0“ (HPR) der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömburg. Im Programm sind die Richttafeln von Professor Dr. Klaus Heubeck integriert. Die Berechnung erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3.

Die **Parameter** wurden wie folgt angewendet:

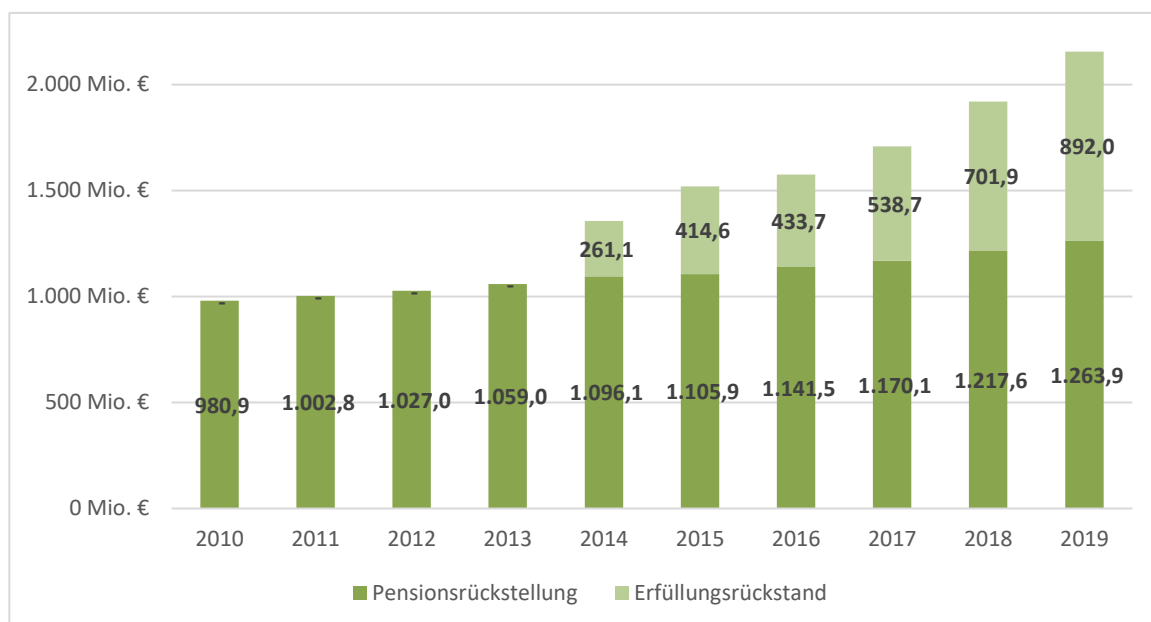
- Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gem. § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst.
- Das **Eintrittsdatum** mit 21 Jahren (Feuerwehr 17 Jahre) und der **Ruhestandsbeginn** mit 67 Jahren (Feuerwehr 62 Jahre) wurden so festgelegt, dass sich der maximale **Ruhegehaltssatz** ergibt. Die Einflussfaktoren, die zu einem niedrigeren Ruhegehaltssatz führen, insbesondere Teilzeitphasen und Beurlaubungen, wurden über einen pauschalen Kürzungsfaktor in Höhe von 5,72 % (VJ 5,65 %) und für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr mit 0,00 % berücksichtigt.
- Der **Rückstellung für Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten sieben Jahre in Höhe von 417,00 € (Vorjahr: 411,00 €) zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.

- **Altersteilzeitrückstellungen** werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.
- Es wurden die **Heubeck Richttafeln 2018 G** verwendet²⁵.

Die Anwendung des nach der GemHVO vorgegebenen Abzinsungsfaktors von 6 % für die Pensionsrückstellungen und 5,5 % für die Beihilferückstellungen führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen, als die Anwendung des zum Stichtag 31.12.2019 vorherrschenden handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %) bei den Pensionsverpflichtungen und 1,97 % (Vorjahr: 2,32 %) bei den Beihilfeverpflichtungen. Daraus ergibt sich für Pensions- und Beihilferückstellungen ein **Erfüllungsrückstand**, welcher seit dem Jahresabschluss 2014 ermittelt und auf den im Anhang gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO unter Ziffer 7.5.5.3 bei den Weiteren Sachverhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung „b) Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ hingewiesen wird.

Zur besseren Verdeutlichung der Pensionslast haben wir dies wie folgt dargestellt:

7-3: Entwicklung der Pensionsrückstellung und des Erfüllungsrückstands



Bewertet mit einem handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz würde die Pensionsrückstellung somit zum Bilanzstichtag 2.155,9 Mio. € betragen.

²⁵ Am 20.07.2018 veröffentlichte die Heubeck AG neue Richttafeln „2018 G“ für die betriebliche Altersversorgung. Diesen liegen die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes zu Grunde. Das Bundesfinanzministerium hat diese neuen Richttafeln mit BMF-Schreiben vom 19.10.2018 anerkannt. Den Kommunen war es möglich, die neuen Richttafeln erstmals im Jahresabschluss 2019 zu verwenden, d. h. für den Jahresabschluss 2018 konnten noch die Richttafeln „2005 G“ angewandt werden. Der Hessische Städtetag empfahl in seinem Schreiben vom 11.12.2018, die Richttafeln „2018 G“ erstmals im Jahresabschluss 2019 anzuwenden. In Abstimmung mit der Stadtkämmerei hatte das Personal- und Organisationsamt auf der Grundlage der Empfehlung des Hessischen Städtetages für den Jahresabschluss 2018 weiterhin die Richttafeln „2005 G“ verwendet.

Vor dem Hintergrund der Darlegung im Anhang ergeben sich jedoch keine Beanstandungen.

P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

31.12.2019	466.000,00 €
31.12.2018	908.000,00 €

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden die zuvor unter dem Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen ausgewiesenen **Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen sowie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** nunmehr als Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ausgewiesen.

P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

31.12.2019	54.768.614,34 €
31.12.2018	56.194.871,67 €

Der Bilanzposten hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
	in €	in €	in €	in €	in €
Dreieich- Buchschatz	37.804.049,82	889.067,32	0,00	0,00	36.914.982,5
Monte Scherbelino	16.434.008,73	502.195,99	0,00	0,00	15.931.812,74
Neugrube Kramer	1.956.813,12	34.994,02	0,00	0,00	1.921.819,10
Summe	56.194.871,67	1.426.257,33	0,00	0,00	54.768.614,34

Wie im Jahresabschluss 2019 unter Ziffer 7.1.1.2 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, wurde zuletzt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 eine umfassende Neubewertung des Gesamtaufwandes der drei Abfalldeponien vorgenommen. Dabei wurden insbesondere der Nachsorgezeitraum und die in dieser Zeit zu erwartenden Kosten neu bestimmt. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung von Abzinsungen oder Kostensteigerungen gibt es für diesen Bilanzposten bislang nicht. Es erfolgt daher keine Abzinsung der Rückstellung, künftige Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt.

P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Derzeit bestehen bei der Stadt keine Altlasten, für die das Regierungspräsidium Darmstadt eine Sanierung angeordnet hat.

P.3.5 Sonstige Rückstellungen

31.12.2019	48.217.152,51 €
31.12.2018	41.845.519,07 €

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
	in €	in €	in €	in €	in €
Anhängige Gerichtsverfahren	27.456.066,50	896.617,43	2.126.791,39	6.666.267,17	31.098.924,85
Ausstehende Rechnungen	14.336.767,53	10.564.075,44	452.907,99	13.391.633,41	16.711.417,51
Unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	353.000,00	353.000,00
Sonstige Risiken und Abfindungen	52.685,04	9.058,06	0,00	10.183,17	53.810,15
Summe	41.845.519,07	11.469.750,93	2.579.699,38	20.421.083,75	48.217.152,51

Neben den verpflichtend als Rückstellung auszuweisenden Sachverhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 9 GemHVO) für unterlassene Instandhaltung, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für anhängige Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Streitwert, Zinsen, sonstige Forderungen) werden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken gebildet. Die Stadtkämmerei hat die Ämter mit dem Rundmail zum Jahresabschluss aufgefordert, folgende Sachverhalte (Wahlrückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO) stadtintern verpflichtend zu berücksichtigen, sofern die Wertgrenze von 50 T€ überschritten wird:

- ausstehende Rechnungen,
- Abfindungen,
- Wiederherstellungspflichten und sonstige Baulasten,
- Entsorgungs- und Umweltlasten, Rekultivierung Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung ohne rechtliche Verpflichtung,
- Verlustabdeckung bei kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben.

Für die weiteren in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten rückstellungsfähigen Sachverhalte wie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden keine Rückstellungen gebildet.

Mit gleichem Schreiben wurden die Ämter auch aufgefordert, die Rückstellungen neu zu bewerten.

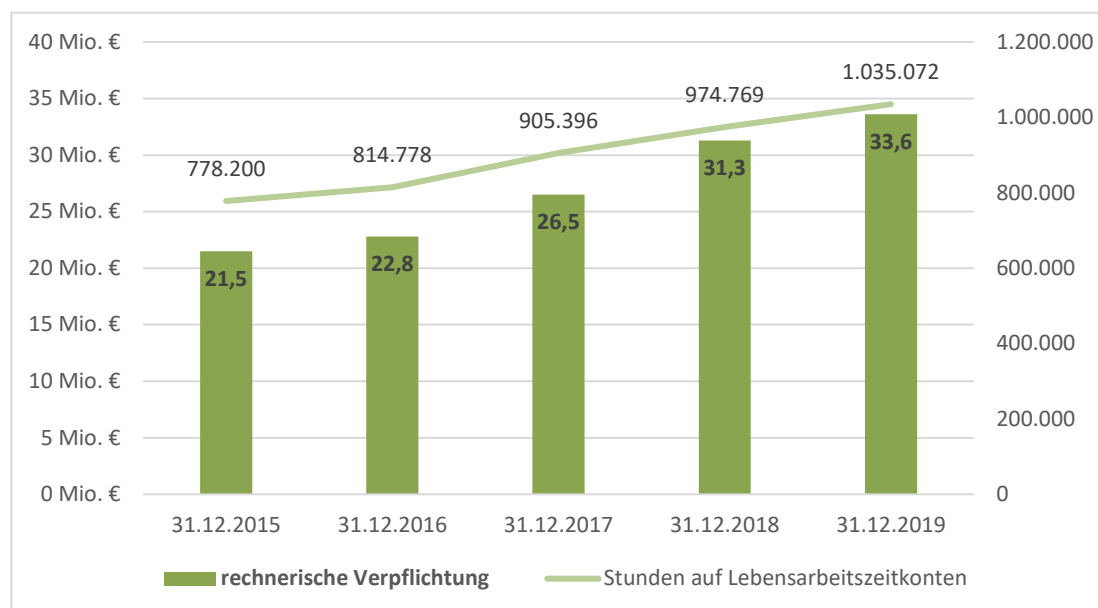
Zu den von den Ämtern gemeldeten und von der Stadtkämmerei passivierten Sachverhalten ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund eines weiterhin in der Stadtverwaltung nicht existierenden (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems (siehe Tz. 7.1.2.1) ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen hinsichtlich relevanter Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken und der ordnungsmäßigen Bilanzierung kann nicht getroffen werden.

Seit dem 01.01.2007 wird bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (ab 01.08.2017: 41 Stunden) eine Arbeitsstunde pro Woche in der digitalen Arbeitszeiterfassung (AZE) auf einem **Lebensarbeitszeitkonto** (LAK) gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Berechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt.

Mit dem Jahresabschluss 2015 wurde erstmalig im Anhang über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus ergebenden rechnerischen Verpflichtung berichtet. Danach ergibt sich folgende Entwicklung²⁶:

7-4: Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung



Aufgrund einer zum 01.08.2017 veränderten Rechtslage und dem **stetigen Anstieg des Bestands der LAK**, empfehlen wir zuletzt im Schlussbericht 2018 an dieser Stelle die Bildung einer freiwilligen Rückstellung zur Darstellung der sich aus den LAK ergebenden rechnerischen Verpflichtung gemäß § 39 Absatz 2 GemHVO.

²⁶ Gemäß der Angaben in Ziffer 7.5.5.3 d) des Jahresabschlusses; zur Prüfung dieser Angaben siehe Tz. 7.2.5.8.

Nach einer erneuten tiefgreifenden Befassung mit der Frage der Passivierungsprinzipien kommen wir unter Heranziehung von Literatur- bzw. Kommentarmeinungen sowie der Analyse von Jahresabschlüssen anderer hessischer Kommunen und dem des Landes Hessen zu einer geänderten Auffassung:

Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich, weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 d) im Jahresabschluss) erfolgt.

Die Empfehlung zu Bildung dieser Rückstellung hatten wir bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gemacht. Sie wurde jedoch vom Magistrat im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 nicht umgesetzt. Wir halten die Empfehlung aufrecht (**Umbuchung Nr. 4/1**).

P.4 Verbindlichkeiten

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den **Anhang** (Ziffer 7.2.7 des Jahresabschlusses).

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die **Verbindlichkeitenübersicht** in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2019.

P.4.1 Anleihen

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Die Stadt hat keine Anleihen zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen begeben.

P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

31.12.2019	1.835.218.075,22 €
31.12.2018	1.668.379.366,82 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kreditinstitute	1.654.347.179,30	1.477.875.629,70
Öffentliche Kreditgeber	46.412.357,05	50.480.005,79
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	134.458.538,87	140.023.731,33
	1.835.218.075,22	1.668.379.366,82

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen und ausländischen Bereich auch weitere Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen (gegenüber Kreditinstituten und öffentli-

chen Kreditgebern) und die Abgrenzung der Sonderbeiträge aus dem Hessischen Investitionsfonds.

In diesem Posten sind nicht enthalten die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim städtischen Sondervermögen ZVK. Diese werden in der Vermögensrechnung gesondert unter dem Posten P.4.8. „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ in Höhe von 44,8 Mio. € ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 166,8 Mio. € (Vorjahr Anstieg um 192,7 Mio. €) liegt im weiter gestiegenen Finanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit begründet. Wir verweisen auch auf die weiteren Erläuterungen zur Finanzlage in Tz. 6.3.5 sowie den damit im Zusammenhang stehenden Investitionen in Tz. 6.3.6.2.

P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

31.12.2019	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für die Liquiditätssicherung (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO erfolgt grundsätzlich zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorrangig vor der Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Tz. 6.3.5.4 „Liquiditätskredite“.

Die **Liquiditätsbedarfsermittlung** wird anhand der **Liquiditätsplanung** mit Bezug auf eine täglich aktualisierte Liquiditätsentwicklung vorgenommen. In Absprache zwischen dem Kassen- und Steueramt und der Stadtkämmerei erfolgt die Entscheidung, ob ein Kassen- bzw. Liquiditätskredit aufgenommen, verlängert oder durch ein Darlehen ersetzt wird. Letztere werden vom Kassen- und Steueramt, Investitionskredite von der Stadtkämmerei aufgenommen.

Der Posten P.4.3 beinhalten nie **Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen**, diese sind im Posten P.4.8 in Höhe von 95,9 Mio. € (Vorjahr: 143,0 Mio. €) enthalten.

P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

31.12.2019	244.338.979,13 €
31.12.2018	257.443.528,64 €

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Adam-Riese-Straße (Verwaltungsgebäude inkl. Mobiliar für ASE und Grünflächenamt)	70.873.143,06	72.325.724,91
PPP-Projekt, 4 Schulen: (Heinrich-Kleyer-Schule, Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Carl-von-Weinberg-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule)	65.741.481,29	70.944.024,38
Bildungszentrum Ostend (VHS, Bethmannschule, Dr. Hochs Konservatorium)	25.286.155,26	28.547.249,22
Breite Gasse 28 (Gesundheitsamt)	24.496.723,70	25.111.648,44
IGS West	24.174.583,44	24.916.923,91
Hasengasse 4 (Stadtbücherei inkl. Café)	21.032.897,80	21.603.698,80
Borgori-Wald (Menschenaffenhaus im Zoo)	8.374.503,46	9.151.374,44
Große Rittergasse 103 (Verwaltungsgebäude, Sozialrathäuser Sachsenhausen und Goldstein sowie Bürgeramt Sachsenhausen)	4.271.754,84	4.655.895,82
Leibrentenverpflichtungen für Ankauf von Kunst (Caricatura/Neue Frankfurter Schule)	87.736,28	186.988,72
	244.338.979,13	257.443.528,64

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden durch Tilgungsleistungen zurückgeführt.

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

31.12.2019	52.273.775,56 €
31.12.2018	52.218.224,91 €

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Transferleistungen	37.371.377,14	35.163.428,44
Rückzahlungsverpflichtungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	6.656.222,27	6.199.474,85
Verpflichtungen, anderen Empfängern Zuwendungen und Zuschüsse zu erteilen	6.146.235,91	3.882.016,28
Spenden und Nachlässe	2.099.940,24	6.973.305,34
	52.273.775,56	52.218.224,91

Die Stadtkämmerei weist alle erhaltenen Zuwendungen (empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge gem. Hinweis Nr. 3 zu § 38 GemHVO) als Sonderposten aus und bilanziert eine Verbindlichkeit aus einer **Rückzahlungsverpflichtung** erst dann, wenn ein konkreter Rückforderungsanspruch seitens eines Zuwendungsgebers gestellt wurde.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** ist auf stichtagsbezogene Leistungen (Bewilligungen ohne Auszahlungen) im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurückzuführen.

Der Rückgang der **Spenden und Nachlässe** resultiert aus einer Änderung der Bilanzierungspraxis von erhaltenen Spenden im Zoo. Die seit der Eröffnungsbilanz vorgenommene **Bilanzierungspraxis von erhaltenen Spendengeldern** wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und im Vorgriff auf die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 mit der Stadtkämmerei vertieft hinterfragt. Eine Passivierung erhaltener Spendeneinzahlungen als Verbindlichkeit ist danach nicht statthaft. Für den Jahresabschlusses 2019 wurde die Bilanzierung daher geändert.

P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2019	35.123.039,51 €
31.12.2018	29.568.380,21 €

Die Verbindlichkeiten (sofern sie nicht gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Lieferungen und Leistungen	33.952.418,03	28.681.100,70
Sicherheitseinbehalte	1.099.395,88	832.915,99
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	71.225,60	54.363,52
	35.123.039,51	29.568.380,21

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus stichtagsbedingten Faktoren (Zahlbarmachung erst im neuen Jahr).

Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen sind im Posten P.4.8 enthalten.

P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2019	9.043.881,91 €
31.12.2018	7.200.529,38 €

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betreffen Verpflichtungen aus der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer für das IV. Quartal 2019. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte zum 31.01.2020.

P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

31.12.2019	308.747.119,15 €
31.12.2018	353.021.757,81 €

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Kontokorrentkonten		
Kita Frankfurt	26.397.794,07	22.746.456,38
KFH	19.117.155,23	37.242.106,64
SBF	18.392.294,15	19.937.178,68
Hafen- und Marktbetriebe	17.385.627,68	14.883.133,38
VHS	14.999.157,48	13.758.153,00
ZVK	10.960.918,19	4.658.927,03
traffiQ	10.929.403,83	11.105.958,00
HFM	7.391.896,39	6.883.421,68
KKJF	6.834.460,53	6.539.653,98
Sonstige	9.183.530,05	4.205.518,97
	141.592.237,60	141.960.507,74
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gegenüber der ABG	95.900.000,00	143.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gegenüber der ZVK	44.827.993,96	45.333.035,97
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	11.407.007,17	9.098.751,03
Sonstige Verbindlichkeiten	11.405.453,07	9.681.797,42
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.321.216,02	2.672.597,63
Hinterlegungen	1.293.211,33	1.275.068,02
	308.747.119,15	353.021.757,81

Die Reduktion der Verbindlichkeiten begründet sich insbesondere in einer Reduzierung der kurzfristigen Geldanlage der ABG bei der Stadt.

Diese dient grundsätzlich analog den bei Kreditinstituten aufgenommenen Liquiditätskrediten (vgl. Posten P.4.3) zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt.

P.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2019	258.259.261,45 €
31.12.2018	247.130.199,51 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
freiwillige Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen	134.125.729,31	139.144.805,92
Hinterlegungen	31.980.214,48	32.178.210,11
Vorteilsausgleich Kelsterbach	31.915.709,88	19.854.457,36
kreditorische Debitoren	12.476.221,38	11.648.639,21
Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Allgemeiner Almosenkasten	10.774.336,72	10.543.559,49
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	9.682.241,87	9.134.949,36
weitere personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten	7.578.303,94	5.903.928,66
Durchlaufende Gelder	5.973.152,51	7.913.504,33
Verbindlichkeiten gegenüber den ehemaligen Treuhandvermögen „Am Martinszehnten“, „Sanierung Ostend“ und „Güterplatz“	1.616.050,24	1.959.693,18
Kapitalstock Legatgräber	504.784,70	524.918,47
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	11.632.516,42	8.323.533,42
	258.259.261,45	247.130.199,51

Der Anstieg des Postens resultiert insbesondere aus gestiegenen Verbindlichkeiten aus dem „Vorteilsausgleich Kelsterbach“, kreditorischen Debitoren und weiteren personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten bei unterproportionalem Rückgang der erhaltenen freiwilligen Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen, Hinterlegungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern.

Wie bereits im Vorjahr an dieser Stelle berichtet, haben wir den Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABL** auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 weiter analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2.5). Dabei stellten wir weiterhin fest, dass **die angeratene Kontoklärung vom ABL erst nach dem Bilanzstichtag 31.12.2019, nämlich im dritten Quartal 2020, eingeleitet wurde**. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege aus vom ABL verwalteten Miet- und Pachtverträgen beträgt zum Bilanzstichtag rund 2,6 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,1 Mio. €). Nach unseren Feststellungen sind die offenen Posten zwischenzeitlich zurückgegangen und die Kontenklärung zeigt erste Erfolge, die sich aber erst im nächsten Jahresabschluss 2020 wertmäßig niederschlagen werden. Abzüglich der

maximal zuordenbaren offenen Posten im Bereich der Debitoren – empfehlen wir, die nicht zugeordneten Zahlungseingänge in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 6/1**)²⁷.

Über den Fortschritt der Abarbeitung und zum Aufbau eines leistungsfähigen Forderungsmanagements im ABI werden wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 berichten.

P.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	65.534.111,35 €
31.12.2018	59.395.380,24 €

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Grabnutzungsentgelte	40.680.418,89	39.902.392,84
Lieferungen und Leistungen	24.572.056,10	18.885.651,73
Zuweisungen und Zuschüsse	281.636,36	607.335,67
	65.534.111,35	59.395.380,24

Ab dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt das Grünflächenamt die **Zahlen für neue Grabnutzungsfälle** direkt aus der DV-Anwendung Winfried, für das der Hersteller ein neues Release bereitgestellt hat. Für einen Übergangszeitraum wird es ein Nebeneinander von pauschal aus dem Gebührenvolumen ermittelten Abgrenzungsposten und solchen geben, die auf Einzelgrabnutzungsbasis ermittelt wurden.

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten für Lieferungen und Leistungen** beinhaltet im Wesentlichen vorfällig gezahlte (erhaltene) Erbbauzinsen.

Die Vorauszahlungen an Abgaben werden dem Abgabeverfahren NSK entnommen. Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen und darüber hinaus auch alle Sachverhalte unterhalb dieser Grenze zu melden. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

²⁷ Diese Beträge fehlen in der Teilergebnisrechnung bzw. im Teilhaushalt der PG 34.04 und schließlich in der Gesamtergebnisrechnung als Erträge.

7.2.1.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses)

Anlagenübersicht (Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

Forderungsübersicht (Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses)

Die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 HGO) entspricht den rechtlichen Vorschriften.

Rückstellungsübersicht (Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses)

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen des § 52 Abs. 3 GemHVO, insbesondere ist die Übersicht nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO gegliedert und enthält korrekte zahlenmäßige Angaben.

Verbindlichkeitenübersicht (Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses)

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO).

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf die einzelnen Restlaufzeiten erfolgt anhand der vereinbarten Tilgungen.

7.2.2 Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)

7.2.2.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Wir verweisen auf unsere Darstellungen in Tz. 6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts).

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.3 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen.

7.2.2.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung²⁸

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses), speziell auf Ziffer 7.1.2 zur Ergebnisrechnung.

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzlichen) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

ER.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

2019	100.806.865,63 €
2018	94.844.169,86 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	50.386.300,13	49.158.588,55
Dienstleistungen und Überlassung von Rechten	24.743.681,23	20.290.902,77
Teilnehmerentgelte und Eintrittsgelder	15.050.706,77	14.356.253,16
Leistungsabrechnungen mit Eigenbetrieben	3.492.180,04	3.628.163,95
Handelswaren	1.158.513,22	1.349.047,05
Überlassung Parkeinrichtungen	1.103.745,23	1.203.333,12
Sonstige Erträge	4.871.739,01	4.857.881,26
	100.806.865,63	94.844.169,86

²⁸ Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Ergebnisrechnung bzw. dem Muster 15 zu § 46 GemHVO.

Wie bereits im Vorjahr beim Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** berichtet, haben wir diesen Posten auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 näher analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2.5). Dabei stellten wir fest, dass **die angeratene Kontoklärung vom ABI erst in 2020 eingeleitet wurde**. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege aus vom ABI verwalteten Miet- und Pachtverträgen beträgt zum Bilanzstichtag rund 2,6 Mio. € (Vorjahr ca. 2,1 Mio. €). Nach unseren Feststellungen sind die offenen Posten zwischenzeitlich zurückgegangen und die Kontenklärung zeigt erste Erfolge, die sich aber erst im nächsten Jahresabschluss 2020 wertmäßig niederschlagen werden. Abzüglich der maximal zuordenbaren offenen Posten im Bereich der Debitoren – empfehlen wir, die nicht zugeordneten Zahlungseingänge in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 6/1**)²⁹.

Über den Fortschritt der Abarbeitung und zum Aufbau eines leistungsfähigen Forderungsmanagements im ABI werden wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 berichten.

ER.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

2019	255.197.165,33 €
2018	260.486.554,66 €

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Grundstücksbezogene Gebühren (Straßenreinigung, Abfallbeseitigung)	144.808.308,57	147.822.031,63
Verwaltungsgebühren	60.885.835,59	63.501.751,48
Sonstige Benutzungsgebühren	25.300.477,11	25.438.733,38
Bußgelder	18.556.243,03	19.841.458,21
Maut	530.279,75	0,00
Sonstige Entgelte	5.116.021,28	3.882.579,96
	255.197.165,33	260.486.554,66

²⁹ Diese Beträge fehlen in der Teilergebnisrechnung bzw. im Teilhaushalt der PG 34.04 und schließlich in der Gesamtergebnisrechnung als Erträge.

ER.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

2019	61.396.117,45 €
2018	61.382.349,18 €

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Personalkostenerstattungen	54.025.053,50	54.905.800,18
Sonstiges	7.371.063,95	6.476.549,00
	61.396.117,45	61.382.349,18

Die Personalkostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Städtische Bühnen Frankfurt am Main in Höhe von 21,4 Mio. € (im Vorjahr 21,8 Mio. €) und die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von 23,6 Mio. € (im Vorjahr 22,5 Mio. €).

ER.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

2019	980.945,21 €
2018	1.154.128,15 €

Fertige und unfertige Erzeugnisse (Posten A.2.2) wurden bisher und werden weiterhin nicht aktiviert. Aus diesem Grunde sind hieraus auch keine Bestandsveränderungen aufgetreten. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden jährlich in geringem Umfang Eigenleistungen der Bauaufsicht (Baugenehmigungen), der Branddirektion (Installation von Brandmeldeanlagen), des Stadtvermessungsamtes (Vermessungen) und des ABI (Submissionen) aktiviert. Die Grundsätze zur Bilanzierung bei der Aktivierung von Eigenleistungen werden seit dem Jahresabschluss 2015 im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1.1.1) angegeben.

ER.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

2019	2.908.470.685,84 €
2018	2.824.905.105,13 €

Als Ausnahme von dem Grundsatz der Periodenabgrenzung werden nach § 16 GemHVO die Abgaben, abgabenähnlichen Entgelte und allgemeinen Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, bei den Erträgen abgesetzt, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Gewerbesteuer	1.977.895.535,79	1.946.329.367,98
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	482.883.127,36	452.842.568,21
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210.971.155,49	191.859.548,27
Grundsteuer B	208.328.635,32	208.069.232,31
Spielapparatesteuer	18.561.743,43	18.892.634,89
Tourismusabgabe	7.361.068,00	4.790.678,00
Zweitwohnungssteuer	354.902,84	0,00
Sonstiges	2.114.517,61	2.121.075,47
	2.908.470.685,84	2.824.905.105,13

Die **Gewerbesteuer** ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Hinsichtlich einer tiefergehenden Analyse der Steuererträge sowie deren Bedeutung für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stadt verweisen wir auf Tz. 6.3.4.2 „Erträge des Ergebnishaushalts“.

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt ab dem 01.01.2019 eine **Zweitwohnungssteuer**.³⁰ Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Damit soll u. a. erreicht werden, dass Menschen, die ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Frankfurt am Main haben, sich auch hier mit ihrem ersten Wohnsitz anmelden. Im Jahre 2019 wurden insgesamt Erträge in Höhe von 354,9 T€ gebucht.

³⁰ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3326](#) vom 08.11.2018 ([M 155](#) vom 03.09.2018).

ER.6 Erträge aus Transferleistungen

2019	244.310.227,54 €
2018	280.713.953,46 €

Transfererträge liegen vor, wenn die Stadt aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, erhält. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende	81.825.929,07	118.798.929,99
Erstattung von sozialen Leistungen des Bundes, des Landes und sonstiger Träger	81.492.571,67	101.245.212,97
Kosten- und Unterhaltsbeiträge außerhalb Einrichtungen	40.926.595,60	21.391.626,51
Familienlastenausgleich des Landes	31.575.944,94	30.805.800,00
Kosten- und Unterhaltsbeiträge innerhalb Einrichtungen	7.978.446,13	7.951.952,74
Sonstige Erstattungen (z. B. Altenerholung, Tageserholung, Frankfurt-Pass)	510.740,13	520.431,25
	244.310.227,54	280.713.953,46

Im Rahmen der Prüfung **stellten wir erneut fest, dass bei den Belegerfassungen nicht durchgängig aussagefähige Eintragungen in den dafür vorgesehenen Feldern erfolgt waren.** Zur Erfüllung der Anforderungen der GoB empfehlen wir dem Jugend- und Sozialamt dringend bei der Belegerfassung darauf zu achten aussagefähige Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern in SAP zu machen, um die Nachvollziehbarkeit der Buchungen zu gewährleisten (siehe auch Tz. 7.1.1.2).

ER.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

2019	238.110.107,00 €
2018	219.174.667,70 €

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Zuweisungen für Ausgaben der Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	122.117.258,79	117.461.240,89
Allgemeine Finanzausgleich	60.273.758,37	39.276.777,66
Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleich)	30.596.368,00	42.001.924,00
Zuweisungen für Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfe (§ 23 FAG)	2.833.865,57	2.416.760,81
Ausgaben für Schulen (§ 22 FAG)	125.258,14	38.213,56
Sonstige Zuweisungen	22.163.598,13	17.979.750,78
	238.110.107,00	219.174.667,70

Die ab dem 01.08.2018 ausgeweitete Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich sowie die erstmals in 2019 gezahlte Entlastung der Kommunen für inklusionsrelevanten Aufgaben führte zu einer Steigerung der **Allgemeine Finanzausgleich** vom Land.

Aufgrund schwankender Steuerkraft im Vorjahresvergleich sanken die **Schlüsselzuweisungen** entsprechend.

ER.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

2019	62.878.762,00 €
2018	51.851.229,31 €

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten geprüft (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten P.2).

Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten haben wir vereinzelt festgestellt, dass die Umbuchung von nicht verwendeten auf verwendete Sonderposten im Haushaltsjahr 2018 versäumt worden ist, in Folge dessen ist auch die anteilige Auflösung unterblieben. Sofern die Umbuchung in Vorjahren unterblieben ist, fehlen im Jahresabschluss 2019 im Posten ER.25 entsprechende außerordentliche Erträge.

Für einen Teil der Sonderposten (siehe Posten P.2.4) in Höhe von 156,6 Mio. € abgebildeten Beträge, die im Zusammenhang mit der Beendigung der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg** stehen, wurde bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 39,6 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge (Posten ER.25). Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine Auflösung für zwei Jahre (2018 und 2019) als ordentlicher Ertrag gebucht. Aus der Korrektur der ordentlichen Ertragsbuchung für 2018 ergibt sich eine Rückbuchung an den Sonderposten von 5,4 Mio. € (**Umbuchung Nr. 1/12**).

ER.9 Sonstige ordentliche Erträge

2019	101.323.847,38 €
2018	91.764.570,77 €

Die Sonstigen ordentlichen Erträge sind alle anderen betrieblichen Erträge, die nicht den vorherigen Ertragsarten zuzuordnen sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Konzessionsabgaben	53.847.691,65	52.852.933,68
Nebenerlöse	18.690.118,60	16.786.993,90
DSM-Pachterträge	5.025.069,10	4.878.566,55
Sonderposten Gebührenhaushalt	4.156.399,53	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.579.699,38	4.190.149,02
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	1.496.206,23	1.581.647,37
Sonstige	15.528.662,89	11.474.280,25
	101.323.847,38	91.764.570,77

Die Erträge aus **Konzessionsabgaben** betreffen im Wesentlichen die Mainova (Strom, Gas und Wasser), ferner die Süwag (Strom) und die VGF (Verkehrsinfrastruktur).

Die **Nebenerlöse** resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden und Räumen.

Die **DSM-Pachterträge** resultierten aus dem mit der Deutsche Städte-Medien GmbH (DSM) zum 01.01.2018 neu geschlossenen Konzessionsvereinbarung über die Vermarktung von Werbeflächen im Stadtgebiet.

Hinsichtlich der Erträge aus den **Sonderposten Gebührenhaushalt** verweisen wir auf den Posten P.2.2.

Die Erträge aus der **Auflösung von Wertberichtigung** betreffen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (siehe Tz. 7.2.1.2 und Posten A.2.3).

ER.10 Summe der ordentlichen Erträge

2019	3.973.474.723,38 €
2018	3.886.276.728,22 €

ER.11 Personalaufwendungen

2019	612.011.461,40 €
2018	577.242.381,59 €

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen bezahlt werden, z. B. Beamtenbezüge, Arbeitgeberanteile gesetzlicher Pflichtabgaben oder auch Personalnebenkosten.

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Entgelte Beschäftigte	344.919.312,24	324.549.667,20
Bezüge Beamte	150.412.881,26	144.920.073,61
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	80.032.867,89	74.551.883,64
Zusatzversorgung	31.363.775,67	29.590.871,60
Sonstige Personalaufwendungen	5.282.624,34	3.629.885,54
	612.011.461,40	577.242.381,59

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert aus Tarifsteigerungen sowie Stellenbesetzungen in Folge der Ausweitungen des Stellenplanes.

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen zur **Einhaltung des Stellenplans** verweisen wir auf Tz. 6.1.7.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Aufwand für übernommene Fahrtkosten (Jobticket), Aufwendungen für Dienstjubiläen und Verabschiedungen (Ehrengaben) sowie weitere und sonstige Personalaufwendungen, wozu z. B. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Impfstoffe, Führungszeugnisse und Trauerflor sowie Essensgeldzuschüsse gehören.

Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich, weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 d) im Jahresabschluss) erfolgt (**Umbuchung Nr. 4/1**). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Darstellungen zum Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen in Tz. 7.2.1.2.

ER.12 Versorgungsaufwendungen

2019	141.425.676,23 €
2018	132.437.094,86 €

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für aktive und nicht mehr aktive Bedienstete sowie deren Hinterbliebene, die nicht für eine Leistung d. Unterstützungsempfängerin/-s gezahlt werden.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen	141.425.676,23	132.437.094,86
Laufende Versorgung und sonstige Versorgungsbezüge	71.345.301,50	66.874.864,62
Beihilfen	11.620.541,28	10.769.188,40
Inanspruchnahme von Rückstellungen	-82.965.842,78	-77.644.053,02
	141.425.676,23	132.437.094,86

Der Anstieg an Versorgungsaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Besoldungserhöhung um 3,2 % zum 01.03.2019 und der Anhebung des Beihilfetarifes von 411 € auf 417 €.

ER.13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2019	680.423.128,78 €
2018	651.630.058,35 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Bauunterhaltung, Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Wir verweisen auf unsere **Prüfungsbemerkungen zu den rechnungslegungsrelevanten, kreditorischen Geschäftsprozessen** in Tz. 7.1.2.6.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Unterhaltsaufwand (u. a. Bauunterhaltung)	154.332.446,06	138.263.489,48
Abfallbeseitigung	107.197.569,04	102.929.278,97
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Mietnebenkosten	92.645.913,10	85.390.095,48
Materialaufwand und Energie	60.888.688,52	56.409.835,53
Straßenreinigung	48.335.674,51	46.877.156,88
Fremdreinigung	27.366.151,93	25.569.726,91
Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	26.434.344,09	26.827.169,59
IT-Kosten (Lizenzen, ekom 21, Wartung, Beratung, Verschrottung)	22.818.497,37	18.576.818,49
Fremdleistungen	16.808.040,93	16.655.337,80
Schülerbeförderung	16.169.507,13	15.746.946,49
Kommunaler Finanzanteil Jobcenter	12.383.076,87	12.126.167,01
Leiharbeitskräfte	10.925.720,79	11.762.324,82
Zuführung zu Sonderposten (Gebührenhaushalte)	10.860.539,02	20.552.117,61
Beiträge für Versicherungen und Verbände	7.402.142,04	10.920.254,58
öffentlich-rechtliche Gebühren	5.759.956,72	5.878.097,26
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.659.309,81	5.520.004,33
Interne Leistungsverrechnung	201.762,19	198.258,83
Zuführung zu Sonderposten (Fehlbelegung)	129.761,31	0,00
Sonstiges	54.104.027,35	51.426.978,29
	680.423.128,78	651.630.058,35

Die **Dachsanierung des Direktionsgebäudes des Palmengartens** (Umbuchung Nr. 1/9) wurde bei der Vorjahresprüfung als nicht aktivierungsfähige Maßnahme eingestuft. Im Rahmen der Nachschau erhielten wir die ergänzende Information, dass darüber hinaus Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen erfolgten, was eine Aktivierung der Gesamtmaßnahme entsprechend der Vorgaben der Abgrenzungsrichtlinie nach sich zog. Unsere Vorjahresprüfungsfeststellung wird daher nicht aufrechterhalten.

Für die Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** verweisen wir grundsätzlich auf unsere Ausführungen beim Posten A.1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken. Soweit die dort beschriebenen Herstellungskosten der Gründungsebene die übrigen im wirtschaftlichen Eigentum der DomRömer GmbH stehenden Neubauten betrafen, hätte im Jahresabschluss 2019 mit aktuell 5,3 Mio. € eine Aufwandsbuchung erfolgen müssen, da es sich hierbei um bei der Stadt nicht aktivierungsfähige Kosten handelt (**Umbuchung Nr. 1/2**).

Im Rahmen der Prüfung **stellten wir erneut fest, dass bei den Belegerfassungen (insbesondere bei den vom ABI gebuchten Miet- und Pachtaufwendungen) nicht durchgängig aussagefähige Eintragungen in den dafür vorgesehenen Feldern erfolgt waren.** Zur Erfüllung der Anforderungen der GoB empfehlen wir dringend bei der Belegerfassung darauf zu achten, aussagefähige Angaben in den

dafür vorgesehenen Feldern in SAP zu machen, um die Nachvollziehbarkeit der Buchungen zu gewährleisten (siehe auch Tz. 7.1.1.2).

ER.14 Abschreibungen

2019	247.468.752,97 €
2018	241.271.852,27 €

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
auf das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	213.768.687,15	208.547.796,43
auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.700.065,82	32.724.055,84
	247.468.752,97	241.271.852,27

Weitere Abschreibungen sind im Posten ER.26 „Außerordentliche Aufwendungen“ abgebildet.

Nachfolgende Übersicht zeigt, um Wiederholungen zu vermeiden, bei welchen Posten des Anlagevermögens wir **zu niedrige Abschreibungen** festgestellt haben:

Umbuchung	Gegenposten		Fehlende Abschreibung
Nr.	Posten	Bezeichnung	in €
1/2	A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.914.834,96
			11.187,60
1/3	A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	48.339,42
1/11	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	310.426,22
1/16	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	418.309,71
			2.703.097,91

Für die Feststellung zur Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/2**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen bei den Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/3**).

Zur erforderlichen höheren Abschreibung im Zusammenhang mit der neu gebaute S-Bahnstrecke zwischen den Stationen „Flughafen-Regionalbahnhof“ und „Stadion“ mit **Neuerrichtung der Station „Gateway Gardens“** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.1.2 (**Umbuchung Nr. 1/11**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Tunnel unter dem Europagarten** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen bei den Posten A.1.1.2 (**Umbuchung Nr. 1/16**).

Gegenläufig (**zu hohe Abschreibungen**) haben wir im Posten A.1.1.2 bei einem Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit dem Bau der **Regionaltangente West** eine zu Unrecht bereits erfolgte planmäßige Abschreibung in Höhe von € 1,0 Mio. € festgestellt (**Umbuchung Nr. 1/7**).

ER.15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen

2019	900.971.395,08 €
2018	852.136.459,88 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) an leistungserbringende Dritte zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt. **Zuweisungen** liegen – wie auch im Vorjahr – nicht vor. **Zuschüsse** erfolgen als direkter, unmittelbarer Zuschuss an den Zuschussempfänger. Daneben entsteht **mittelbarer Aufwand**, der von den jeweiligen Ämtern an Andere zum Zwecke der Förderung eines bestimmten Ziels geleistet wird (z. B. Mieten, Dienstleistungen). Ein mittelbarer Aufwand, der ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenerstattung geleistet wurde, ist unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen. Bei den **Kostenerstattungen** handelt es sich um Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen, wozu keine Kostenerstattungen im sozialen Bereich gehören. Die **besonderen Finanzaufwendungen** liegen in Form von Schuldendiensthilfen in einer vernachlässigbaren Größenordnung vor.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
an städtische Aufgabenträger		
Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	135.500.000,00	135.300.000,00
SBF	75.126.000,00	73.621.549,09
traffiQ	48.660.730,55	36.380.568,35
KKJF (Eigenbetrieb)	15.140.495,67	14.304.015,24
VHS (Eigenbetrieb)	11.840.000,00	11.676.000,00
Alte Oper	7.500.000,00	7.500.000,00
TCF	5.460.000,00	4.900.000,00
Schirn	5.286.000,00	5.286.000,00
Wifö	5.285.900,00	6.210.000,00
sonstige Beteiligungen	13.196.740,14	19.959.627,22
	322.995.866,36	315.137.759,90
Zuschüsse an andere Empfänger		
des Stadtschulamtes	406.404.894,05	370.531.559,87
des Jugend- und Sozialamtes	82.864.415,54	79.213.147,27
des Kulturamtes	37.444.794,81	37.738.408,70
des Sportamtes	14.326.587,35	14.459.088,41
des Drogenreferats	11.997.964,97	11.249.988,82
des Gesundheitsamtes	3.258.528,29	3.223.897,59
Sonstiger öffentlicher Bereich	21.678.343,71	20.582.609,32
	577.975.528,72	536.998.699,98
	900.971.395,08	852.136.459,88

Die Steigerung um 7,9 Mio. € der an städtische Aufgabenträger (Eigenbetriebe und Beteiligungen) geleisteten Zuschüsse und Kostenerstattungen ist insbesondere auf die Ausweitung des ÖPNV Angebotes (um 12,3 Mio. € höherer Zuschuss an den Treuhandbereich der traffiQ) und um 1,5 Mio. € gestiegene Zuschüsse an die SBF zurückzuführen. Gegenläufig, aber unterproportional, haben sich die Zuschüsse an die Wirtschaftsförderung (-0,9 Mio. €), die TCF (-0,6 Mio. €) und die weiteren Beteiligungen (-6,8 Mio. €) entwickelt.

Die **Zuschüsse des Stadtschulamtes an andere Empfänger** sind um 35,9 Mio. € (Vorjahr: 30,1 Mio. €) gestiegen. Ursächlich waren vor allem höhere Leistungen an gemeinnützige und kirchliche Träger für deren Betreuungsangebot in Folge gestiegener Platzzahlen bei der Kinderbetreuung.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und **Zuschüsse des Jugend- und Sozialamtes an andere Empfänger** sind gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Mio. € oder 4,6 % gestiegen. Im Jahr 2018 betrug die Steigerung 2,0 Mio. € bzw. 2,6 %.

ER.16 **Steueraufwendungen inkl. Umlagen**

2019	601.729.314,84 €
2018	592.044.675,35 €

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Gewerbesteuerumlage	280.171.503,44	285.880.281,19
Umlage an den Landeswohlfahrtsverband	260.234.345,00	249.445.591,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	31.915.709,88	29.512.673,21
Krankenhausumlage	23.966.143,00	21.877.194,00
Sonstige Umlagen	5.441.613,52	5.328.935,95
	601.729.314,84	592.044.675,35

Durch die Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum 01.01.2016 nach dem Finanzausgleichsgesetz hat sich der Prozess in der Stadt nicht wesentlich verändert. Nach wie vor ist der bedeutendste Faktor die Steuerkraft einer Gemeinde. Hierbei werden die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer addiert und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen. Problematisch ist hierbei für die Stadt Frankfurt am Main, dass im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs durch die Erweiterung der interkommunalen Solidarität ihre hohe Steuerkraft wesentlich stärker berücksichtigt wird, als dies in der Vergangenheit nach dem alten KFA der Fall war.

ER.17 Transferaufwendungen

2019	913.773.310,80 €
2018	872.952.377,83 €

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (Unterkunft, Heizung, Ausstattung)	274.823.536,34	254.844.474,16
Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	224.353.952,35	215.080.677,82
Jugendhilfeleistungen (SGB VIII)	195.776.282,61	190.343.406,44
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	127.566.479,82	123.115.356,96
Leistungen nach AsylbLG	50.691.543,30	49.944.098,30
Sonstige Leistungen (Frankfurt-Pass, Unterhaltsvorschuss, Stiftungsmittel)	30.195.825,82	29.743.735,49
Sonstige Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kriegsopferfürsorge	10.365.690,56	9.880.628,66
	913.773.310,80	872.952.377,83

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahlende festzusetzen hat.

Die Transferaufwendungen sind nach einem leichten Rückgang im Vorjahresvergleichszeitraum nun von 2018 auf 2019 um 40,3 Mio. € oder 4,7 % gestiegen. Der größte Anstieg ist dabei auf die „Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II“ (dort auf eine buchungstechnische Umstellung) zurückzuführen (+20,0 Mio. € oder 7,8 %).

ER.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

2019	5.964.884,03 €
2018	7.134.526,38 €

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Kapitalertragsteuer auf Beteiligungserträge	5.113.895,46	4.941.607,00
Grundsteuer	682.941,08	2.093.117,10
Sonstige	168.047,49	99.802,28
	5.964.884,03	7.134.526,38

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen bestehen zum großen Teil aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf an den städtischen Haushalt abgeführte Ausschüttungen durch städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe und aus der zu zahlenden Grundsteuer für die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke.

ER.19 Summe der ordentlichen Aufwendungen

2019	4.103.767.924,13 €
2018	3.926.849.426,51 €

ER.20 Verwaltungsergebnis

2019	-130.293.200,75 €
2018	-40.572.698,29 €

ER.21 Finanzerträge

2019	68.670.561,27 €
2018	69.078.960,41 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Garantie- und Bürgschaftsprovisionen).

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Ausschüttungen von Beteiligungen	34.315.352,70	33.130.357,71
Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen	20.264.154,76	22.179.904,52
Zinsen aus Wertpapieren Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen	5.661.319,18	4.895.090,86
Provisionen aus Haftungsverhältnisse	4.971.775,46	5.617.979,36
Zinsen aus Festgeldern und Girokonten	3.457.959,17	3.255.627,96
	68.670.561,27	69.078.960,41

Der leichte Rückgang der Finanzerträge ist vor allem auf die gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunkenen „Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen“ zurückzuführen. Dies konnte durch leicht gestiegene Beteiligungserträge teilweise kompensiert werden.

ER.22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

2019	47.803.612,41 €
2018	49.905.524,03 €

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Zinsen für Kreditverbindlichkeiten	29.011.003,68	29.697.442,49
Zinsen für Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	10.127.746,43	10.696.408,24
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	2.866.313,00	3.068.173,00
Zinsen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.806.355,88	1.663.583,55
Sonderbeiträge und Ansparraten Hessi- scher Investitionsfonds	1.023.599,12	1.243.178,25
Sonstiger Zinsaufwand	2.968.594,30	3.536.738,50
	47.803.612,41	49.905.524,03

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Darstellungen zur Entwicklung der Schulden in Tz. 6.3.5.2 sowie zu den Kreditverbindlichkeiten in Tz. 7.2.1.2 Posten P.4 Verbindlichkeiten.

ER.23 Finanzergebnis

2019	20.866.948,86 €
2018	19.173.436,38 €

ER.24 Ordentliches Ergebnis

2019	-109.426.251,89 €
2018	-21.399.261,91 €

ER.25 Außerordentliche Erträge

2019	48.401.979,09 €
2018	18.636.292,87 €

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Zuschreibung Anlagevermögen	17.320.531,04	5.442.828,48
Grundstückszugang Bodenordnung	10.313.340,43	0,00
Dienstherrenwechsel	7.476.048,35	5.629.951,07
Finanzanlagevermögen	7.354.326,63	95.400,90
Veräußerung von Sachanlagevermögen	4.699.934,20	4.728.540,19
Auflösung Sonderposten (Anlagevermögen)	566.609,00	21.256,92
Umsatzsteuererstattung für Vorjahre	0,00	2.671.179,50
Auflösung Rückstellungen Instandhaltung	0,00	17.803,80
Sonstiges	671.189,44	29.332,01
	48.401.979,09	18.636.292,87

Der **Anstieg der außerordentlichen Erträge** um 29,8 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus Zuschreibungen zum Anlagevermögen in Höhe von 11,9 Mio. € sowie aus Grundstückszugängen aus einem Bodenordnungsverfahren Höhe von 10,3 Mio. €.

Der außerordentliche Ertrag beim **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 7,4 Mio. € resultiert aus einer Entnahme aus der im Eigenkapitalposten P.1.2.3 Sonderrücklage für „Bewertungsgewinne“ für erforderliche Abschreibungen auf Finanzanlagen (insbesondere auf Beteiligungen an der SWFH in Höhe von 5,0 Mio. € und der BKRZ KG i. H. v. 2,2 Mio. €), die buchungstechnisch unmittelbar zuvor aufwandwirksam in Höhe von 12,4 Mio. € über die außerordentlichen Aufwendungen (Posten ER.26) zugeführt wurde. Zu dem dahinterstehenden Sachverhalt verweisen wir auf die Ausführungen beim Vermögensrechnungsposten A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die **Auflösungen von Sonderposten (Anlagevermögen)** stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. dem aufwandwirksamen Abgang von Sachanlagevermögen, in Folge dessen auch zur Finanzierung dienende Sonderposten ertragswirksam aufzulösen sind.

Aus Korrektur des Bilanzierungsfehlers im Posten A.1.1.1 für die jährlichen **Zahlungen für erworbene Belegungsrechte** ergibt sich aber auch, dass der in Posten P.2.1.3 bilanzierte Sonderposten mit 9,6 Mio. € ebenfalls noch aufzulösen ist (**Umbuchung Nr. 1/9**).

Für einen Teil der in den Sonderposten (P.2.4) in Höhe von 156,6 Mio. € abgebildeten Beträge, die in Zusammenhang mit der Beendigung der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg** stehen, wurde bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 39,6 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge. 2019 wurde eine Auflösung für zwei Jahre (2018 und 2019) als ordentlicher Ertrag gebucht. Aus der Korrektur der ordentlichen Ertragsbuchung für 2018 ergibt sich eine Rückbuchung an den Sonderposten von 5,4 Mio. € (**Umbuchung Nr. 1/12**).

ER.26 Außerordentliche Aufwendungen

2019	39.630.613,98 €
2018	24.994.044,01 €

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	in €	in €
Finanzanlagevermögen (Abschreibungen, Zuführung zur Bewertungsrücklage)	19.783.849,29	6.281.509,66
Abschreibungen von Sachanlagevermögen und Veräußerungsverluste	11.806.132,36	10.683.588,51
Dienstherrenwechsel	7.476.048,35	5.629.951,07
Sonstiges	564.583,98	2.398.994,77
	39.630.613,98	24.994.044,01

Der Anstieg der außerordentlichen Aufwendungen um 14,6 Mio. € ist insbesondere auf um 13,5 Mio. € höhere Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen zurückzuführen.

Die außerplanmäßigen **Abschreibungen von Finanzanlagen** in Höhe von 19,8 Mio. € erfolgten insbesondere auf Beteiligungen an der SWFH (5,0 Mio. € und der BKRZ KG (2,2 Mio. €). Daneben wurden 12,4 Mio. € der Bewertungsrücklage zugeführt, die im Eigenkapitalposten P.1.2.3 Sonderrücklage enthalten ist.

Die **Abschreibungen von Sachanlagevermögen** resultieren im Wesentlichen aus der Nachbuchung unserer Prüfungsfeststellungen, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gemacht haben; die Aufwendungen wurden von uns nachvollzogen.

Hinsichtlich der auch im Berichtsjahr 2019 unterlassen außerordentlichen Abwertung des **Grundstücks „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“** in Höhe von 1.027.044,73 € verweisen wir auf die Prüfungsfeststellung beim Posten A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (**Umbuchung Nr. 1/5**).

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellung zur fehlerhaften Bilanzierung des **Ankaufs von Belegrechten** sowie deren erforderlicher außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 11,7 Mio. € (**Umbuchung Nr. 1/8**) verweisen wir auf Posten A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte.

ER.27 Außerordentliches Ergebnis

2019	8.771.365,11 €
2018	-6.357.751,14 €

Das außerordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

ER.28 Jahresergebnis

2019	-100.654.886,78 €
2018	-27.757.013,05 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	2019	2018
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	-109.426.251,89	-21.399.261,91
außerordentliches Ergebnis	8.771.365,11	-6.357.751,14
	-100.654.886,78	-27.757.013,05

Das **ordentliche Ergebnis 2018** in Höhe von -21.399.261,91 € wurde im Haushaltsjahr 2019 auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 4247](#) vom 27.06.2019 ([M 64](#) vom 03.05.2019) der "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" entnommen. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung – Posten P.1.2.1).

Das **außerordentliche Ergebnis 2018** in Höhe von -6.357.751,14 € wurde im Haushaltsjahr 2019 auf Grund des vorgenannten Beschlusses als Verlust auf neue Rechnung vorgetragen.

Hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung des **ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnis 2019** im nachfolgenden Haushaltsjahr 2020 verweisen wir auf Tz. 6.2 „Aufstellung des Jahresabschlusses“.

Es ergaben sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung des Ergebnisses aus 2018 im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2019 **keine Beanstandungen**.

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt. **Wir verweisen hierzu auch auf unsere Darstellung des Jahresergebnisses im Posten P.1.3.2 innerhalb des Eigenkapitals.**

7.2.3 Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes vom Beginn zum Schluss des Haushaltsjahres über die folgenden vier Zahlungsmittelflüsse nachgewiesen:

7-5: Entwicklung der Finanzrechnung

	2019	2018	Veränderung
Zahlungsmittelfluss	in €	in €	in €
aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.813.299,25	254.427.811,49	-48.614.512,24
aus Investitionstätigkeit	-401.590.310,82	-291.051.742,25	-110.538.568,57
aus Finanzierungstätigkeit	167.414.398,96	192.056.957,97	-24.642.559,01
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-31.675.299,04	45.304.255,21	-76.979.554,25
des Haushaltsjahres	-60.037.911,65	200.737.282,42	-260.775.194,07

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	222.140.006,98	21.402.724,56	200.737.282,42
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	162.102.095,33	222.140.006,98	-60.037.911,65

Die Finanzrechnung wird bei der Stadt Frankfurt am Main nach der **direkten Methode** unmittelbar aus SAP erzeugt. Dafür sind in SAP den Sachkonten Finanzpositionen zugeordnet, sodass die Finanzpositionen automatisch mitgebucht werden.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.4 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen (siehe Tz. 7.2.5.3).

In Ziffer 8.3.1 des Jahresabschlusses wird die direkte Finanzrechnung zudem mit dem Ergebnis des Vorjahres, den Werten des fortgeschriebenen Planes 2019, den Ergebnissen des Jahres 2019 und die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan 2019 und den Ergebnissen 2019 dargestellt.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere **Erläuterungen zur Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse** in Tz. 6.3.5.1.

7.2.4 Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses)

Die in Ziffer 5.1 dargestellten **Kernaussagen** bilden eine Art Überleitung zu den in Kapitel 6. im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellten Analysen und Erläuterungen.

In den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 werden die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Stadt anhand der gezeigten **Kennzahlen** analysiert.

Für die **Vermögensrechnung** werden folgende Kernaussagen getroffen:

- Die **Eigenkapitalquote** sinkt wegen des Jahresfehlbetrages weiter und liegt nun bei 47,5 % (Vorjahr 48,3 %).
- Der **Anlagendeckungsgrad 2** liegt mit 98,7 % einen Prozentpunkt unter dem Vorjahr. Das langfristige Vermögen ist somit fast vollständig durch langfristiges Kapital (Eigenkapital, Sonderposten und Fremdkapital) finanziert. Berücksichtigt man nur das Eigenkapital und die Sonderposten (sog. nicht rückzahlungspflichtiges Kapital) so liegt der **Anlagendeckungsgrad 1** bei 76,5 % (Vorjahr: 78,2 %).
- Die **kurzfristige Finanzierungssituation** zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren **wieder etwas verschlechtert**. Die **Liquidität 2. Grades** sank auf 60,0 % (Vorjahr: 78,9 %), und entspricht damit in etwa dem Wert zum 31.12.2017. Dies ist in erster Linie auf den Rückgang der liquiden Mittel zurückzuführen. Berücksichtigt man neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten auch die noch nicht für Investitionen verwendeten Sonderposten (z. B. noch nicht verwendete Stellplatzablösemittel), so beträgt der Liquiditätsgrad nur noch 56,0 % (Vorjahr: 74,0 %).
- Die **Fremdkapitalquote** liegt mit 25,9 % abermals über Vorjahresniveau (Vorjahr: 25,0 %) und auf ihrem bisherigen Höchstwert. Zum 31.12.2011 lag sie noch bei 20,1 %.
- Die **Wachstumsquote** als Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt, beträgt für das Berichtsjahr inzwischen 188,7 % (Vorjahr: 156,6 %).

Für die **Ergebnisrechnung** werden folgende Kennzahlen dargestellt:

- Die **Steuerertragsquote** ist mit 71,4 % gegenüber dem Vorjahr (70,9 %) leicht gestiegen.
- Die **Zinslastquote** ist von 1,24 % auf 1,14 % weiter gesunken.

7.2.5 Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses)

7.2.5.1 Vorbemerkungen

Dem Jahresabschluss 2019 ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO und § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß ein Anhang beigelegt worden. Die Hinweise Nr. 2 und 3 zu § 50 GemHVO empfehlen, sich für die Gestaltung und den Aufbau des Anhangs an einer vorgegebenen Struktur (Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Sonstige Angaben) auszurichten. Diese Empfehlungen sind beachtet worden.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir in den folgenden Textziffern dargestellt.

Vertragsmanagement

Seit dem Jahresabschluss 2012 werden die nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO vorgeschriebenen Anhangangaben im Rahmen der „Vollständigkeitserklärung“ von der Stadtkämmerei bei den Ämtern und Betrieben für jeden Geschäftsbereich erhoben, und im Anhang zum Jahresabschluss genannt bzw. erläutert.

Da die Stadt – wie bereits unter Tz. 7.1.2.1 erläutert – nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt, kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, von uns nicht bestätigt werden. Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung zu den Ziffern 7.5.3 – „Haftungsverhältnisse“ und 7.5.5 – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

7.2.5.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben.

Die Angaben erfolgen getrennt für die Vermögensrechnung (für Aktiva und Passiva) in Ziffer 7.1.1, sowie für die Ergebnisrechnung in Ziffer 7.1.2.

Die im Schlussbericht 2018 an dieser Stelle bemängelte Angabe hinsichtlich der Bewertung von Flurstücken, die als Infrastrukturflächen im engeren Sinne ausgewiesen werden, wurde im Jahresabschluss 2019 präzisiert, so dass sich die Beanstandung der Vorjahre nun erledigt hat.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Tz. 7.3 über unsere Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.

7.2.5.3 Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses)

Unsere Feststellungen zu den einzelnen Posten im Jahresabschluss 2019, die unter den Tz. 7.2.1 (Vermögensrechnung), Tz. 7.2.2 (Ergebnisrechnung) und Tz. 7.2.3

(Finanzrechnung) dieses Schlussberichts dargestellt werden, bewirken grundsätzlich auch entsprechende Änderungen in den Anhangsangaben.

Die mit dem Jahresabschluss 2018 neue eingeführten Erläuterungen zur Ergebnisrechnung (Ziffer 7.3) und zur Finanzrechnung (Ziffer 7.4) sehen wir weiterhin als **sinnvolle Ergänzung** an, die die Verständlichkeit des Jahresabschlusses erhöhen.

7.2.5.4 Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO sind die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Gemeindevorstands (Magistrat), auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder des Magistrats der Stadt im Jahr 2019 werden vollständig und richtig im Jahresabschluss 2019 aufgelistet.

7.2.5.5 Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses)

Im Anhang ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer anzugeben, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen.

Die GemHVO enthält zur Ermittlung des Durchschnitts keine Vorgabe. Dies gilt auch für die entsprechende Regelung im HGB (§ 285 Nr. 7). Hierzu wird in den Kommentierungen die Übernahme der zur Umschreibung der Größenklasse in § 267 Abs. 5 HGB anzuwendenden quartalsweisen Berechnung empfohlen. Im vorliegenden Anhang wurden wie in den Vorjahren für das Jahr 2019 andere als die Quartalswerte aufgeführt, sondern es wurden die Zahlen aus dem Berichtszyklus für die Stadtverordnetenversammlung (31.12.2018, 30.04.2019, 31.08.2019 und 31.12.2019) entsprechen, verwendet. Dieses Vorgehen erachten wir als akzeptabel. Die Angaben wurden zudem zutreffend ermittelt.

7.2.5.6 Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses)

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO sind im Anhang solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung enthalten sind.

Die gemachten Angaben erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Stadt verfügt nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem! Es bestehen somit **Restunsicherheiten** hinsichtlich der vollständigen Ermittlung der Angaben der durch die Stadt **eingegangenen Haftungsverhältnisse**. **Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns nicht bestätigt werden** (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1 und 7.2.5.1).

7.2.5.7 Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)

In dieser Ziffer berichtet der Magistrat zusammengefasst über die Struktur des Anlagenportfolios zur Finanzierung von Personalrückstellungen (für Neuverbeamtun-

gen und gem. dem HVersRückIG) und im Bereich der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen. **Die gemachten Angaben erfüllen ihren Zweck.**

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf Tz. 6.4 in diesem Schlussberichtsteil.

7.2.5.8 Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)

- Die **Angaben zu den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Ziffer 7.5.5.1) sind insgesamt zutreffend erfolgt.
- Da die Stadt nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, ist eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben der **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.2) nicht sichergestellt. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns weiterhin nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1). Wir konnten jedoch feststellen, dass die im Anhang dokumentierten Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung wertmäßig leicht angestiegen sind waren. Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von rund 2,3 Mrd. € erhöhte sich zum 31.12.2019 auf rund 2,5 Mrd. €. Ferner sind nun drei (Vorjahr: sieben) Sachverhalte lediglich als Text benannt worden, die auf unbestimmte Zeit vereinbart sind. Eine wertmäßige Angabe (unter Berücksichtigung eines vertraglich festgelegten Enddatums) ist hierbei nicht möglich. Da die restlichen vier Sachverhalte bezifferbar sind (insgesamt 3.311 T€ p. a.), werden sie nun in der Tabelle 7-25 aufgeführt, woraus sich der vorgenannte Anstieg ergibt.
- Zur Ziffer 7.5.5.3 **Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung** ergeben sich folgende Feststellungen:
 - Es sollte in der Anhangsangaben zu den **Dotationsverpflichtungen** der Stadt (Ziffer 7.5.5.3 a)) wie bereits im Vorjahr angemerkt zum Ausdruck gebracht werden, **dass für die Dotationsverpflichtungen nicht „ein in Deutschland einmaliger Dotationsvertrag“ maßgebend ist, sondern die entsprechenden Verpflichtungen aus Urkunden mit der evangelischen und der katholischen Kirche resultieren.**
 - Die Angaben zu den **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.3 b)) sind zutreffend; auf unsere **Ausführungen zum Erfüllungsrückstand und den Pensionslasten** beim Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird verwiesen.
 - Hinsichtlich der Angaben zu den geführten **Lebensarbeitszeitkonten** der Beamtinnen und Beamten (Ziffer 7.5.5.3 c)) ist anzumerken, dass die rechnerische Verpflichtung zum 31.12.2019 wie angegeben inzwischen 33,6 Mio. € (Vorjahr: 31,3 Mio. €) beträgt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Prüfungsfeststellung beim Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen.
 - Die Angaben zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im **Entwicklungsgebiet Riedberg** (Ziffer 7.5.5.3 d)) decken sich grundsätzlich mit den Werten im Jahresabschluss; wir verweisen jedoch auf unsere **Prüfungsfeststellung beim Posten P.2.4 Sonstige Sonderposten.**
 - Bei den in Ziffer 7.5.5.3 e) dargestellten **steuerlichen Rückzahlungsrisiken** werden für den Berichtszeitpunkt nun diverse (Vorjahr 4) Veranlagungsfälle genannt. Nach den Angaben der Stadtkämmerei im Jahresabschluss zum

31.12.2019 kann die Höhe von möglichen Gewerbesteuerrückzahlungen im Zusammenhang mit sogenannten **Cum/Cum- bzw. Cum/Ex-Transaktionen** im Bankenbereich noch nicht exakt quantifiziert werden; es wird aber von „Gewerbesteuererstattungen nebst Zinsen in dreistelliger Millionenhöhe“ ausgegangen. **Die Summe der genannten Beträge aus weiteren Rückzahlungsrisiken** wegen Rechtsbehelfe gegen bereits beglichene Gewerbesteuerforderungen **beläuft sich auf insgesamt 247 Mio. €** (Vorjahr 157 Mio. €).

7.2.5.9 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO ist dem Anhang eine Übersicht über fremde Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO) beizufügen.

Die Erläuterungen unter Ziffer 7.5.6 in Verbindung mit der „Übersicht Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen“ in Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses 2019 erfüllen diese Vorgabe.

7.2.5.10 Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)

Die **Übersichten entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die das HGB für handelsrechtliche Jahresabschlüsse vorgibt**, und auf die wegen fehlender Vorgaben in der GemHVO bzw. den Verwaltungsvorschriften hilfsweise zurückgegriffen wird.

7.2.5.11 Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses)

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Wir verweisen ferner auf die vorgenannte Tz. 7.2.5.9 über die fremden Finanzmittel.

7.2.5.12 Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)

Die Darstellung der Verbindlichkeiten beruht auf vorläufigen Zahlen, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 noch keine testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 vorlagen. Sie stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
	in T€	in T€
Unmittelbare Beteiligungen	2.246.125	2.245.518
Mittelbare Beteiligungen	2.357.421	2.190.013
Eigenbetriebe	352.898	366.854
	4.956.444	4.802.385

Die Summe der (vorläufig ermittelten) Verbindlichkeiten hat sich von 4,8 Mrd. € auf rund 5,0 Mrd. € erhöht.

7.2.5.13 Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses)

Die Übersicht der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist vollständig. Es werden 21 Stiftungen hinsichtlich ihres Stiftungszwecks dargestellt.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen über die **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** verweisen wir auf Tz. 6.4 in diesem Schlussberichtsteil.

7.2.5.14 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 7.5.11 des Jahresabschlusses)

Mitgliedschaften in Vereinen werden, da sie nicht als „Finanzanlage“ in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, lediglich freiwillig im Anhang aufgezählt. Diese werden um die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, einschließlich Wasser- und Bodenverbände ergänzt.

Die Übersicht im Anhang zum Jahresabschluss 2019 (Ziffer 7.5.11, Seiten 211 bis 217) weist unter Nennung des jeweiligen Jahresbeitrages die Mitgliedschaften der einzelnen Ämter aus. Zusätzlich wird auch die Gesamtsumme aller jahresbezogenen Beiträge je Amt dargestellt. Dies kann zur Abweichung hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Zahlungen in 2019 führen.

Vor dem Hintergrund, dass auch eine Mitgliedschaft verschiedener Ämter im gleichen Verein oder Verband in bestimmten Fällen vertretbar erscheint (insbesondere wenn die Mitgliedschaft z. B. mit dem Bezug spezifischer Fachzeitschriften und Publikationen verbunden ist), verzichteten wir wie in den Vorjahren auf weitergehende Feststellungen zu Doppel- bzw. Mehrfach-Mitgliedschaften.

Wir weisen jedoch weiterhin darauf hin, dass zur Vermeidung mehrmaliger Beitragszahlungen Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften grundsätzlich nicht eingegangen werden sollten, sofern keine besonderen Gründe für eine Mitgliedschaft verschiedener städtischer Ämter vorliegen.

Wir empfehlen, künftig die Summe aller Beiträge je Amt und die Gesamtsumme der Stadt einschließlich Vorjahreswert darzustellen. Darüber hinaus sollten auch solche Vereine und Verbände mit einer Erläuterung versehen werden, bei denen die Stadt Mitglied ist, die Mitgliedschaft aber durch Dritte (auch finanziell) wahrgenommen wird.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses

Die vom Magistrat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden** für die Posten der Vermögensrechnung entsprechen in allen wesentlichen Belangen den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie den hierzu erlassenen Hinweiserlassen des HMdIS. Sie sind im Anhang zum Jahresabschluss in Ziffer 7.1 beschrieben.

Sofern die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt haben, haben wir dies in der vorstehenden Tz. 7.2 angegeben.

Hervorzuheben sind:

- der **Nichtansatz von Vorräten**,
- die Ausübung der **Ansatzwahlrechte von Rückstellungen** gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO,
- die **Bewertung der Pensions-, Beihilferückstellungen** gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO.

Beim **Nichtansatz von Rückstellungen für LAK** gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO liegt ein Verstoß gegen die Ansatzvorschriften vor.

In folgenden Fällen wird nach unseren Feststellungen gegen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 40 GemHVO verstoßen:

- Die **Bewertung (Abschreibung) auf Beteiligungen** bei dauerhafter Wertminderung erfolgt – wie im Anhang auf Seite 147 angegeben – phasenverschoben, was nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 3 GemHVO entspricht.
- Vereinzelt **fehlende Ertragsbuchungen zum Realisationszeitpunkt**, welche die Vermögens- und Ertragslage schwächen, da sie entgegen der GoB erst nach Zahlungseingang gebucht werden; dies entspricht nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 4 GemHVO.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2019 insgesamt (mit Ausnahme der nicht passivierten Rückstellungen für LAK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

8 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, enthält der Schlussbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) im Folgenden auch ausgewählte Prüfungserkenntnisse, soweit diese von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder Beispielcharakter haben. Diese waren in der Regel bereits Gegenstand von Berichten der Revision gegenüber den zuständigen Ämtern bzw. im technischen Bereich von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder von Prüfungsberichten zu Bauabrechnungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht. Einzelfeststellungen können allerdings durchaus auch auf allgemeine, übergreifende Probleme und Lösungen hinweisen und insoweit darüber hinaus für nicht geprüfte Bereiche Handlungsmaßstäbe setzen.

8.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

8.1.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen oder im Kalenderjahr 2019 durchgeführt wurden

Ein Verzeichnis aller Berichte der Revision (BdR), die den städtischen Haushalt betreffen, ist als **Anlage 4** beigelegt.

8.1.1.1 PG 15.01 Bauaufsicht (Bauaufsicht) – Analyse zur Erhebung von Befreiungs- und Abweichungsgebühren

Im Jahr 2018 enthielten 43 % der genehmigten Bauanträge Befreiungs- und Abweichungsgebühren. Unsere Prüfung führte zu geringfügigen Feststellungen hinsichtlich der Berechnung der Gebührenhöhe.

Prüfungsgegenstand waren die nach der „Satzung über die Bauaufsichtsgebühren der Stadt Frankfurt am Main“ durch die Bauaufsicht erhobenen Befreiungs- und Abweichungsgebühren.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- die Höhe der erhobenen Gebühren der Preisspanne laut Satzung entspricht,
- die Festlegung der erhobenen Gebühren begründet und dokumentiert ist und der dabei angewandte Ermessensspielraum nachvollziehbar ist,
- eine ggf. bestehende Abweichung von den festgelegten Gebühren ausreichend begründet und dokumentiert wurde,
- ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden, um einen regelwidrigen Verzicht auf die Gebühren zu verhindern.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Innerhalb der 30 Stichproben mit insgesamt 103 Gebührentatbeständen waren aus Sicht der Stadt Mindereinnahmen in Höhe von 21.026,97 € zu verzeichnen. Dies resultierte im Wesentlichen aus fehlerhafter Anpassung des Bodenrichtwertes an die tatsächlich geplante Ausnutzung des Baugrundstückes.

98 Tatbestände lagen innerhalb des von der Bauaufsichtsgebührensatzung vorgegebenen Gebührenrahmens. In vier Fällen wurde nicht die Mindestgebühr erhoben, einmal wurde die Kappungsgrenze minimal zu hoch angesetzt.

Zwölf Maßnahmen der Stichprobe unterlagen der Kappungsgrenze, weshalb die Gebühren aller Stichproben um insgesamt mehr als 1,6 Mio. € reduziert wurden.

Zur einheitlichen Beurteilung des Ermessens und der Vermeidung von Willkür in gleichgelagerten Sachverhalten wurden spezielle Formeln zur Gebührenberechnung entwickelt. Dies hat jedoch zur Folge, dass alle anderen Befreiungs- und Abweichungstatbestände mit der Mindestgebühr festgesetzt werden. Für die satzungsgemäße Anpassung des Bodenrichtwerts hat die Bauaufsicht inzwischen eine Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bereitet die Bauaufsicht derzeit eine Arbeitshilfe für die Erhebung von Befreiungs- und Abweichungsgebühren vor und wird im Anschluss eine Fortbildungsmaßnahme zu dieser Thematik durchführen.

Zur Qualitätssicherung und Korruptionsvorsorge hat die Bauaufsicht das Sachgebiet „Grundlagen“ eingerichtet. Neben einer jährlich wechselnden Sonderprüfung werden dort 5 % der erstellten Baugenehmigungen überprüft, was ca. 100 Fällen pro Jahr entspricht.

8.1.1.2 PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Erwerb von Belegungsrechten

Die Prüfung des Erwerbs von Belegungsrechten an bereits bestehendem Wohnraum beim Amt für Wohnungswesen führte – abgesehen von unseren Feststellungen hinsichtlich der bilanziellen Darstellung – zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Letztere liegen darin, dass jahresbezogene Zahlungen zu Unrecht aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben wurden. Für den Jahresabschluss 2019 bedeutet dies eine fehlende Sonderabschreibung i. H. v. 11,7 Mio. €.

Prüfungsgegenstand war der Erwerb von Belegungsrechten an bereits bestehendem Wohnraum auf Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) i. V. m. den einschlägigen städtischen Richtlinien. Hierbei wurden stichprobenartig nach Auszahlungshöhe diejenigen Belegungsrechte betrachtet, deren Erwerb im Jahr 2018 zu Auszahlungen geführt hat.

Das **Prüfungsziel** lag darin, Feststellungen zu treffen hinsichtlich

- der Anzahl und des Nutzungsgrades der von der Stadt angekauften Belegrechte,
- der Entwicklung der Haushaltsansätze für den Erwerb von Belegungsrechten und deren Ausschöpfung im Zeitreihenvergleich der Jahre 2015 bis 2018,
- der Übereinstimmung des Erwerbs von Belegungsrechten mit den rechtlichen Grundlagen,
- des Bestehens eines Vorgangskontrollsystems,
- der Zweckmäßigkeit der zum Einsatz kommenden DV-Verfahren „WinAWOS“ und „EBAs“,
- der Ordnungsmäßigkeit der bilanziellen Darstellung der Belegungsrechte.

Seit dem Beginn des Programms für den Erwerb von Belegungsrechten hat sich die Stadt 2.508 Belegungsrechte gesichert, wobei bei 87 dieser Wohnungen die Förderung bereits ausgelaufen war, sodass Mitte Februar 2020 noch 2.421 Belegungsrechte verblieben.

Der überwiegende Teil (95,2 %) der Auszahlungen für den Erwerb von Belegungsrechten im Jahr 2018 in Höhe von 4.248.608,11 € floss an Unternehmen mit städtischer Beteiligung in periodischer Zahlweise. Privatpersonen und private Unternehmen erhielten die verbleibenden 4,8 % der Förderungen im Jahr 2018 und dies in der Regel in Gestalt einer Einmalzahlung im Voraus für den gesamten Förderzeitraum.

Die Prüfung führte zu folgenden **Feststellungen**:

- Die Bearbeitung der Erwerbe von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum erfolgt ordnungsgemäß, d. h. im Einklang mit den städtischen Richtlinien und den Landesvorschriften. In allen Fällen waren die Kooperationsverträge zwischen der Stadt und den jeweiligen Förderempfänger*innen vorhanden und die Förderbeträge waren korrekt kalkuliert.
- Eine Förderauszahlung für ein Belegungsrecht wird erst dann geleistet, wenn ein Kooperationsvertrag zustande gekommen ist. Weil die interessierte Person dem Amt für Wohnungswesen vor Abschluss dieses Vertrages überhaupt erst einmal den Mietvertrag zwischen ihr und d. Mieter*in vorlegen muss, ist gewährleistet, dass die Belegungsrechte, für die Auszahlungen geleistet werden, stets voll genutzt werden.
- Neben den Kooperationsverträgen waren in den Akten auch sämtliche andere entscheidungserheblichen Unterlagen, bspw. Fotografien von Wohnungsbegehungen, vorhanden.
- In sämtlichen von uns geprüften Fällen wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Das im Amt für Wohnungswesen implementierte Vorgangskontrollsystem auf Basis einer Access-Datenbank unterstützt die Leitungskräfte bei der Dokumentation ihrer Vorgangskontrollen im Rahmen der jeweils gültigen Amtsverfügung.
- Die beiden zum Einsatz kommenden DV-Verfahren „WinAWOS“ und „EBAs“ ermöglichen im Zusammenspiel eine zweckmäßige Belegungsrechteverwaltung samt Zahlungsüberwachung.
- Die bilanzielle Darstellung der Belegungsrechte erfolgt als Bestandteil des Anlagevermögens unter dem Bilanzposten A.1.1.1 „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“, sofern es sich um vorschüssige Einmalzahlungen handelt. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch durch eine unzulässige Aktivierung auch von periodisch geleisteten Auszahlungen ein zu hoher Bilanzwert kumuliert. Dieser hätte zum 31.12.2019 statt rund 12,3 Mio. € richtig nur rund 553 T€ betragen dürfen. Für die sich ergebende Differenz von rund 11,7 Mio. € war im Jahresabschluss eine Sonderabschreibung erforderlich. Die tatsächliche Korrektur erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

8.1.1.3 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Kommunalen Finanzierungsanteil am Jobcenter Frankfurt am Main

Das Jugend- und Sozialamt prüfte die Verwaltungskostenabrechnungen des Jobcenters Frankfurt, die Grundlage für den Kommunalen Finanzierungsanteil sind, in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 nur formell und auf ihre rechnerische Richtigkeit. Ein inhaltlicher Nachvollzug bedeutender Kostenentwicklungen sowie stichprobenweise Belegprüfungen erfolgten nicht.

Prüfungsgegenstand waren die Abrechnungsunterlagen zum Kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters Frankfurt am Main, der i. H. v. 15,2 % von der Stadt Frankfurt zu tragen ist.

Prüfungsziel war es festzustellen, ob der Kommunale Finanzierungsanteil in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 in der richtigen Höhe berechnet wurde. Ferner sollte betrachtet werden, ob das Jugend- und Sozialamt die vom Jobcenter übermittelten Berechnungen bzw. Abrechnungen hinreichend nachvollzogen hat und ob die Kosten für das städtische Personal vollständig abgerechnet und erstattet wurden.

Die Prüfung führte zu folgendem **Prüfungsergebnis**:

- Auf der Grundlage der Kostenkalkulationen des Jobcenters zum Verwaltungsbudget leistet das Jugend- und Sozialamt monatliche Abschläge auf den Kommunalen Finanzierungsanteil. Das Jugend- und Sozialamt bestätigte gegenüber dem Jobcenter zwar die Angemessenheit der geforderten Abschläge und bezog sich dabei nur auf die rechnerische Richtigkeit des Zahlenmaterials. Plausibilitätsprüfungen zur Identifikation möglicher Einsparpotenziale oder Maßnahmen zur Kostensteuerung erfolgten nicht.
- Die Verwaltungskostenendabrechnungen des Jobcenters sind durch das Jugend- und Sozialamt rechnerisch und sachlich zu prüfen. Die Durchführung dieser Prüfungen wurde zwar bestätigt, kritische Prüfungen des Zahlenmaterials, insbesondere die Klärung auffälliger Kostenentwicklungen, fanden allerdings nicht statt. Unter dem Gesichtspunkt der Risikoprävention sind inhaltliche Prüfungen der Endabrechnungen jedoch unabdingbar, um mögliche Abrechnungsfehler rechtzeitig aufzudecken.
- Durch das interne Kontrollsystem des Jugend- und Sozialamtes wird nicht überwacht, ob und inwieweit inhaltliche Prüfungen der Endabrechnungen des Jobcenters erfolgten. Insoweit besteht Optimierungsbedarf.
- Der Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters Frankfurt wurde für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 i. H. v. insgesamt 45.947.607,00 € rechnerisch in der korrekten Höhe ermittelt und an das Jobcenter ausgezahlt.
- Die Personalkosten für die beim Jobcenter Frankfurt am Main eingesetzten städtischen Bediensteten wurden für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 vollständig i. H. v. insgesamt rund 92 Mio. € durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Im Jahresmittel waren 359 städtische Vollzeitkräfte beim Jobcenter beschäftigt.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass die sachliche Richtigkeit i. S. des § 11 GemKVO bei den Endabrechnungen des Jobcenters durch das Jugend- und Sozialamt nicht in dem erforderlichen Umfang geprüft wird. Es wurde nicht dokumentiert, ob bzw. in

welchem Umfang eine inhaltliche Prüfung der Endabrechnungen des Jobcenters erfolgte, insbesondere, ob die geltend gemachten Aufwendungen im Einklang mit der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung stehen und ob diese Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach zumindest plausibilisiert wurden. Auch von der Möglichkeit von Belegprüfungen wurde kein Gebrauch gemacht. Bereits mit Prüfungsmittelung 14/2014 vom 22.07.2014 hatte das Revisionsamt darauf hingewiesen, dass Plausibilitätsprüfungen um stichprobenweise Prüfungen von finanziell relevanten Einzelbelegen ergänzt werden sollten.

Unter dem Gesichtspunkt der Risikoprävention ist es aufgrund des inhärenten Risikos unabdingbar, dass durch das Jugend- und Sozialamt nicht lediglich auf die Richtigkeit der Abrechnung der durch das Jobcenter bzw. die BA erbrachten Leistungen vertraut wird, sondern auch gezielte Klärungen und ggf. auch Kontrollen erfolgen. Da die Durchführung inhaltlicher Prüfungen der Verwaltungskostennachweise nicht überwacht bzw. nicht durch die Vorgangskontrolle erfasst wird, zeigte sich insoweit auch eine Schwachstelle im IKS des Jugend- und Sozialamtes, die durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen ist.

Mit Stellungnahme vom 02.09.2020 sagte das Jugend- und Sozialamt zu, die durch das Revisionsamt aufgedeckten Schwachstellen im Abrechnungsprozess des Kommunalen Finanzierungsanteils zu beseitigen. Damit konnte aus Revisionssicht auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet werden.

8.1.1.4 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung

Mit Vertrag vom 15.03.1993 (MB Nr. 457 vom 05.03.1993) wurde der Evangelische Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V. beauftragt, eine zentrale Vermittlung von Unterkünften (ZVU) zu betreiben. Angesichts der seither verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat VIII – Soziales, Senioren, Jugend und Recht – hat bereits mit weitgehenden Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptionellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) sollen im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der derzeitigen Pandemie bis Ende 2021 abgeschlossen werden.

Prüfungsgegenstand waren die vertraglichen und finanziellen Beziehungen des Jugend- und Sozialamtes zum Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V., der im Auftrag der Stadt die Zentrale Vermittlung von Unterkünften (kurz: ZVU) betreibt. Die ZVU vermittelt Unterkünfte für Personen, die von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit betroffen oder die davon bedroht sind. In allen Vermittlungsfällen der ZVU läuft auch die Abrechnung über diese. Eine Inanspruchnahme bzw. Belegung von Unterkünften ohne Einbindung der ZVU erfolgt auskunftsgemäß nur mit Einrichtungen für besondere Personengruppen und dann direkt mit deren Trägern. Die Prüfung war als belegorientierte bzw. vorgangsorientierte Einzelfallprüfung ausgerichtet. Eine Prüfung von Leistungsakten wegen individueller Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Unterkunftskostenübernahme nach den einschlägigen Leistungsgesetzen (SGB II und XII, AsylbLG) erfolgte nicht.

Prüfungsziel war die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die geprüfte Stelle.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Neben der Zentralen Vermittlung und Abrechnung (ZVU) von 25 Unterkünften anderer Träger der freien Wohlfahrtspflege und 22 Unterkünften von gewerblichen Vermietern betreibt der Verein 18 eigene Unterkünfte. Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 betrug die durchschnittliche monatliche Belegung im Bereich der ZVU 6.767 Personen und bei der Vereinssparte EVU (Nutzung von sanierungsbedürftigem Wohnraum) 884 Personen, zusammen 7.651 Personen.

Jahresabschlüsse des Vereins liegen der Stadt nicht vor; die Stadt selbst ist kein Mitglied des Vereins. Der Verein hat für 2019 erstmals einen „Jahresbericht“ im Internet (ohne finanzielle Angaben) veröffentlicht. Für die Vermittlung und Abrechnung von Unterkünften hatte die Stadt zuletzt 2019 Betriebskosten von 1.008.318,24 € entrichtet. Wir empfehlen die sich hieraus ergebenden vergaberechtlichen Fragestellungen mit dem Rechtsamt zu klären.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 hat der Verein als Transferaufwand gebuchte Beträge von rund 240 Mio. € erhalten. Das entspricht rund 9 % des gesamten Transferaufwandes. Stadtweit ist damit der Verein der drittgrößte Kreditor der Stadt.

Für die der ZVU entstehenden Kosten zahlt die Stadt eine monatliche Abschlagszahlung. Die Spitzabrechnung der ZVU erfolgt zeitlich versetzt, so dass sich jahresübergreifend ein Saldo bildet, der entweder eine Forderung oder Verbindlichkeit der Stadt darstellt und im städtischen Jahresabschluss bislang nicht berücksichtigt wird (z. B. zum 31.12.2019 eine Verbindlichkeit der Stadt von 919.294,61 €). Das Jugend- und Sozialamt hat aufgrund unserer Hinweise bereits während der Prüfung mit Lösungsüberlegungen begonnen und beabsichtigt eine Umsetzung zum Jahresabschluss 2021.

Bei einer Neukonzeption der Zentralen Unterkunftsvermittlung sollte die Prüfung der Zuverlässigkeit der Unterkunftsbetreiber in Anlehnung an das Vergaberecht ausgerichtet werden.

In 15 von 22 Belegungsvereinbarungen hat die ZVU Garantiebeträge mit den Unterkunftsbetreibern (Hotels und Wohnheime privater Betreiber) vereinbart, die bei Nichterreichen einer bestimmten Auslastung fällig werden. Im Schlussgespräch hat das Jugend- und Sozialamt darauf verwiesen, dass Garantiebeträge nur bei länger laufenden Verträgen mit privaten Betreibern vereinbart würden, deren Unterkünfte seitens der ZVU voll belegt bzw. voll reserviert werden und dies mit günstigeren Konditionen für die Stadt einhergehe. Aus der Prüfung haben sich Hinweise ergeben, dass die Stadt ihrerseits dem Verein ausreichende finanzielle Mittel garantiert, um den Garantieverpflichtungen nachkommen zu können. Eine Übersicht, in welchen Fällen und in welchem Umfang solche Erklärungen seitens der Stadt abgegeben wurden, konnte uns nicht vorgelegt werden. Das Jugend- und Sozialamt sollte dies ermitteln und prüfen lassen, ob die Erklärungen Gewährleistungen für Dritte im Sinne des § 104 Abs. 2 HGO darstellen und welche Rechtsfolgen (Befassung der Stadtverordnetenversammlung, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, Formvorschriften) dies nach sich zöge.

Aus den 15 Belegungsvereinbarungen ergibt sich bei Hochrechnung der Garantiebeträge auf die jeweilige Vertragslaufzeit eine Summe von 59.285.681,09 €. Ein Teil dieses Betrages könnte (je nach Prüfungsergebnis zu den vorstehenden Ausführungen) im Anhang zum städtischen Jahresabschluss als „sonstige finanzielle Verpflichtung“ zu berücksichtigen sein. Gleiches gilt für die Verpflichtungen aus den im Bericht des Magistrats [B 450](#) vom 07.09.2020 aufgeführten „Verträge im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern“ in Höhe von 89.302.260,48 €. Auch hier beabsichtigt das Jugend- und Sozialamt eine Prüfung der Sachverhalte und Umsetzung zum Jahresabschluss 2021.

Bei Aufwendungen von 86.045.000,00 € in 2019 für die ZVU ergeben sich bei durchschnittlich rund 7.800 untergebrachten Personen Kosten pro Person und Monat von rund 919 €, nach Abzug von Kostenerstattungen verbleiben Netto-Aufwendungen für die Stadt von rund 685 € pro Person und Monat.

Wir empfehlen die „Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen“ ([§ 4068](#) vom 23.05.2019, [M 42](#) vom 22.03.2019) öffentlich bekannt zu machen und damit ihre Anwendung zu erreichen. Die Umsetzung der Satzung wäre nun ab dem zweiten Halbjahr 2021 geplant.

8.1.1.5 PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Schulentwicklungsplanung bei allgemeinbildenden Schulen

Die derzeitige Schulentwicklungsplanung (allgemeinbildende Schulen) der Stadt entspricht nach unserer Auffassung nicht den rechtlichen Anforderungen. Wesentliche Einflussfaktoren bleiben unberücksichtigt und die getroffenen Annahmen werden nicht anhand tatsächlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler überprüft. Deshalb ist die Planung nicht geeignet, den zukünftigen Bedarf an Schulplätzen zutreffend auszuweisen. Hierdurch sehen wir das Risiko, dass Schulbauten errichtet werden, für die überhaupt oder an diesem Ort kein Bedarf bestehen könnte oder aber dass trotz bestehenden Bedarfs keine Maßnahmen getroffen werden.

Prüfungsgegenstand war die Schulentwicklungsplanung (allgemeinbildende Schulen) des Stadtschulamtes.

Prüfungsziele waren insbesondere Feststellungen zur Bedarfsermittlung bzw. Prognoseberechnung, zu den Kapazitäten und zur Auslastung der Schulen sowie zur Vollständigkeit des integrierten Schulentwicklungsplans (iSEP) hinsichtlich der Vorgaben aus dem HSchG zu treffen.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Unzureichende Bedarfsermittlung

Wesentliche Größen wie die Elternwünsche nach einem bestimmten Bildungsgang, Schüler*innen aus Wohnbaupotentialen (Neubaugebiete), Seiteneinsteiger, hinzukommende Plätze durch bereits beschlossene Maßnahmen werden bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt.

Die zur Bedarfsermittlung verwendeten Eingangs- und Durchgangsquoten sind ausschließlich vergangenheitsbezogen, so dass zukünftige Entwicklungen unberücksichtigt bleiben.

In der Eingangsquote für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen werden auswärtige Schüler*innen (Gastschüler*innen) berücksichtigt. Dies führt zu einem vermeintlich erhöhten Bedarf an Schulplätzen und damit zu höheren – vermeidbaren – Investitionen.

Die Eingangsquote für die weiterführenden Schulen ist nicht aussagekräftig, da sie auf unzutreffende Bezugsgrößen beruht, die Elternwünsche nicht berücksichtigt und keine stadtweite, bildungsgangbezogene Ausrichtung hat.

Fehlende Kapazitätsdarstellung

Die Kapazität der Schulen ist im iSEP 2017–2023 nicht vollständig dargestellt, da keine Platzzahlen genannt werden. Deshalb sind weder die tatsächliche Auslastung noch die Auslastungsquote der Schulen erkennbar.

Inwieweit die geplanten Errichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich überbelegter Grundschulen zu deren Entlastung beitragen, ist nicht dargestellt.

Bei den weiterführenden Schulen fehlt die notwendige Darstellung des bildungsgangbezogenen Schulangebotes.

Verfehlte Maßnahmenplanungen und unzureichende Umsetzung

Für unsere Beurteilung der Maßnahmenplanungen und deren Umsetzung haben wir den iSEP 2015–2019 zugrunde gelegt.

Die Maßnahmenplanungen und deren Umsetzung im Grundschulbereich sind nicht geeignet, (rechtzeitig) ein auskömmliches Schulangebot sicherzustellen. So wurden von den durch Errichtungsmaßnahmen vorgesehenen 500 Plätzen im 1. Jahrgang bislang nur 100 Plätze und bei den Erweiterungsmaßnahmen lediglich 75 der geplanten 450 Plätze geschaffen. Für sieben überlastete Grundschulen waren keine Maßnahmen vorgesehen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen kann die Notwendigkeit der geplanten Errichtungsmaßnahmen insbesondere aufgrund der fehlenden Kapazitätsdarstellung nicht nachvollzogen werden. Alle durch Errichtungsmaßnahmen vorgesehenen 615 Plätze im 5. Jahrgang wurden geschaffen. Von 350 vorgesehenen Plätzen im 11. Jahrgang wurden 150 geschaffen.

Die Planungen berücksichtigen nicht die Regelungen des HSchG, wonach das Staatliche Schulamt für die Zuweisung der Schüler*innen an die Schulen zuständig ist. Die städtische Planung in Planungsbezirken und Bildungsregionen sowie hinsichtlich der Wohnortnähe ist im Zuweisungsverfahren des Staatlichen Schulamtes nicht maßgeblich.

Provisorische Umsetzungen von Maßnahmen

Zahlreiche mit den iSEP 2015–2019 bis 2017–2023 beschlossene Maßnahmen wurden bisher lediglich provisorisch durch Containerstellungen umgesetzt. Dadurch entstanden Mehrkosten in Höhe von 136,7 Mio. €.

Fehlende Schulentwicklungsplanung in Teilbereichen

Im Bereich der Förderschulen bzw. der inklusiven Beschulung findet keine Schulentwicklungsplanung im Sinne des HSchG statt.

Ausblick

Zur Weiterentwicklung der Schulentwicklungsplanung wurde zwischenzeitlich ein Gutachten vom Stadtschulamt in Auftrag gegeben. Ziel ist außerdem, ein städtisches Verständnis zu entwickeln, das künftige Schulentwicklungsplanung ein Bestandteil der Integrierten Schulentwicklungsplanung ist.

8.1.1.6 PG 20.07 Angebote der Stadtbücherei (Stadtbücherei) – Forderungsmanagement

Die Prozessanalyse zum Forderungsmanagement der Stadtbücherei zeigte insbesondere systembedingte Schwächen auf, z. B. durch die Anwendung eines nicht freigegebenen IT-Verfahrens, Medienbrüchen im Bearbeitungsprozess und fehlende interne Kontrollen. Die Möglichkeit der Barzahlung in allen Bibliotheken verursacht unter den vorgefundenen Bedingungen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Kassenverwaltung und Kasseninfrastruktur (z. B. Kassenautomaten). Anstatt das zuständige Kassen- und Steueramt zu beauftragen, werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entgegen dem Aufgabengliederungsplan durch die Stadtbücherei selbst veranlasst.

Prüfungsgegenstand war das Forderungsmanagement zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten der Stadtbücherei. **Prüfungsziel** war es, die Geschäftsabläufe in der Stadtbücherei zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten (Ist-Analyse). Schwachstellen sollten erkannt und beschrieben werden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Eine wesentliche Schwachstelle des Forderungsmanagements der Stadtbücherei ist das zur Buchführung eingesetzte IT-Verfahren BIBLIOTHECAplus. Wir haben das IT-Verfahren bereits in den Jahren 2007 und 2016 geprüft, ohne dass durch das Revisionsamt eine Freigabeempfehlung gegeben werden konnte. Auch zum Prüfungszeitpunkt lagen die gesetzlich geforderten Freigaben durch den Stadtkämmerer weder für BIBLIOTHECAplus noch für die eingesetzten Kassenautomaten vor.

Durch systembedingte Schwächen können Bibliotheksausweise manuell und unabhängig von Forderungsbuchungen oder Zahlungseingängen ausgestellt oder verlängert werden. Es ist möglich, über Gruppenkennungen Ausleih-, Buchhaltungs- und Kassierungsvorgänge sowie Stornierungen in Bibliotheca zu buchen, ohne dass es hierzu hinreichende interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) gibt. Eine systemseitige Dokumentation, wer welche Daten wann eingegeben oder verändert hat, fehlt.

Die Prozesse zur Buchung der Erträge und Forderungen in SAP sind aufgrund bestehender Medienbrüche und der daraus folgenden manuellen Bearbeitung sehr aufwendig und es besteht ein Risiko für Falschbuchungen.

Die Möglichkeit der Barzahlung in allen Bibliotheken verursacht einen unverhältnismäßig hohen Personal- und Kostenaufwand für die Führung, Abrechnung und Prüfung der Kassenautomaten und Einnahmekassen. Wir haben daher empfohlen, auf einen weitestgehend unbaren Zahlungsverkehr hinzuwirken, zumal verschiedene bargeldlose Bezahlungsmöglichkeiten bereits bestehen und die Einführung der Online-Bezahlung beabsichtigt ist.

Auch bei der bargeldlosen Bezahlung stellten wir aufgrund der teilweisen manuellen Buchung Optimierungsbedarf fest und haben eine möglichst automatisierte Buchung der Zahlungseingänge auf die zutreffenden Konten empfohlen.

Abweichend von den städtischen Vorgaben werden die Kasseneinrichtungen nicht mehrmals im Jahr im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft. Auch die Kassendienst-anweisungen sind nicht aktuell und bedürfen der Überarbeitung.

Entgegen dem Aufgabengliederungsplan werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Stadtbücherei selbst veranlasst. Wir haben daher empfohlen, hiermit das dafür zuständige Kassen- und Steueramt zu beauftragen, auch um ein stadtweit einheitliches Vorgehen, Aufrechnungen und den Einsatz städtischen Vollzugspersonals zu ermöglichen.

Im Rahmen der Schlussbesprechung zur Prüfung wurde uns seitens der Stadtbücherei mitgeteilt, dass BIBLIOTHECAplus durch eine neue Software abgelöst werden soll. Auch das Ziel der Reduktion der Bargeldumsätze wird geteilt, wobei die Stadtbücherei auch zukünftig beabsichtigt, in allen Bibliotheken Bargeld anzunehmen und eine entsprechende Kasseninfrastruktur vorzuhalten. Hinsichtlich der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurde eine Klärung mit dem Kassen- und Steueramt durch die Stadtbücherei zugesagt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts war dies jedoch noch nicht erfolgt.

8.1.1.7 PG 22.07 StadtForst, PG 22.09 Grün- und Freiflächen, PG 22.10 Friedhöfe, Bestattungen und städtische Pietät (Grünflächenamt) – Prozessanalyse zur Rechnungsprüfung bei Bauleistungen

Insbesondere Medienbrüche und Transportschritte zwischen den räumlich getrennten beteiligten Stellen wirkten sich negativ auf die Durchlaufzeit bei der Rechnungsbearbeitung aus. Mit der zum Prüfungszeitpunkt im Grünflächenamt begonnenen Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung haben wir empfohlen, als Erfolgsfaktor eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Verschlankung der Bearbeitungsprozesse zu erreichen.

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse) zur Bearbeitung der Rechnungen bei Bauleistungen im Grünflächenamt.

Prüfungsziel war es festzustellen, ob

- amtsintern verfügte Regelungen zu den Prozessen vorhanden waren,
- die Rechnungsprüfung im Hinblick auf die Zahlungsfristen gemäß § 16 VOB/B rechtzeitig erfolgte,

- bei Rechnungsbeträgen über 10 T€ netto förmliche Abnahmeverhandlungen durchgeführt wurden,
- sich die Beauftragung externer Stellen (z. B. Landschaftsarchitektur- bzw. Ingenieurbüros) mit der Rechnungsprüfung auf die Prozesse auswirkte und wie
- ein Vorgangskontrollsystem bestand und angewendet wurde.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Im Jahr 2019 wurden 85 % der investiven Auszahlungen des Grünflächenamtes innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang geleistet. Bezogen auf investive Zahlungen für Außenanlagen und Freiflächen des Stadtschulamtes, die ebenfalls beim Grünflächenamt geprüft werden, waren dies lediglich 72 %. Medienbrüche bei der Bearbeitung und Transportschritte zwischen den räumlich getrennten beteiligten Stellen wirkten sich negativ auf die Durchlaufzeit aus.

Durch unterschiedliche Vorgaben an die Rechnungssteller war eine Terminkontrolle zur Bearbeitungszeit externer Stellen und damit eine lückenlose Überwachung der Zahlungsfristen nicht in allen Fällen gewährleistet.

Die erforderlichen Bescheinigungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit lagen trotz der unterschiedlichen Abläufe im Grünflächenamt in allen Fällen der Stichprobe, teils mehrfach, vor.

Die bei Auftragssummen über 10 T€ erforderlichen förmlichen Abnahmeverhandlungen wurden im Bereich StadtForst auskunftsgemäß bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht vorgenommen. Es wurde zugesagt, dass diese künftig erfolgen.

Teilweise erledigten gartenbautechnische Angestellte Verwaltungsarbeiten, die nicht zu ihrem originären Tätigkeitsfeld gehören. Wir stellten fest, dass durch eine Vereinheitlichung der Prozesse eine Entlastung der Fachbereiche erreicht werden könnte.

Ein systematisches Vorgangskontrollsystem bestand nicht. Prozessunabhängige Prüfungen zur Rechnungsbearbeitung durch Vorgesetzte fanden nicht statt.

Unterschriften durch städtische Bedienstete sind durch einen Namenszusatz und Hinzufügung der Organisationsziffer zu leisten. Dies wurde nicht immer konsequent umgesetzt, sodass die Bescheinigungen den jeweils Verantwortlichen teilweise nicht zugeordnet werden konnten.

Kurz nach Prüfungsabschluss wurde im Grünflächenamt mit der Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung xFlow begonnen³¹. Hierdurch bestand die Chance, unsere Prüfungsfeststellungen auszuräumen. Wir haben als Erfolgsfaktor eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Verschlinkung der Bearbeitungsprozesse empfohlen.

³¹ Siehe auch Tz. 7.1.2.6 und Tz. 8.2.1.8.

8.1.1.8 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – Einhaltung des Haushalts

Das mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossene Modell der Budgetierung auf Dezernatsebene ist sehr komplex. Dadurch bedingt ergaben sich bei der Prüfung hinsichtlich der praktischen Umsetzung in Haushaltsvollzug und -abschluss diverse Feststellungen. So wird beispielsweise die vertikale Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, was im Hinblick auf die Produktsteuerung aber geboten wäre. Auch verhindert die Komplexität der Budgetierungsregeln eine „einfache“ DV-gestützte Umsetzung. So ist eine automatisierte Kontrolle, ob die Budgets der Dezernate unterjährig noch verfügbar sind oder zum Jahresabschluss eingehalten wurden ausschließlich innerhalb des Verfahrens SAP nicht möglich, sondern erfordert vielfältige manuelle Tätigkeiten.

Die zentral bei der Stadtkämmerei durchgeführten Jahresabschlussarbeiten zur Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes und zur Ermittlung der Budgetüberträge werden grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt. Wir empfehlen insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit durch eine Reduzierung der Komplexität im Budgetierungsmodell eine Automatisierung verschiedener Prozessschritte in SAP ECC möglich ist.

Dokumentationen aller Geschäftsprozesse im engeren Sinn liegen nicht vor.

Gegenstand der Prüfung war der gesamtstädtische Prozess zur Sicherstellung der Einhaltung des Haushaltsplanes und der Rechtmäßigkeit der ggf. festgestellten Abweichungen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Hierbei wurde auch der Einsatz der hierzu verwendeten Datenverarbeitungs-Systeme berücksichtigt.

Betrachtet wurde, inwieweit mit Hinblick auf die sich aus dem § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO an das Revisionsamt abzuleitende gesetzliche Vorgabe „Prüfung der Einhaltung des Haushaltplans“ bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Stadtkämmerei und die übrigen Beteiligten ein angemessenes IKS umgesetzt ist.

Prüfungsziel war es, Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie ggf. zur Wirtschaftlichkeit des Prozesses zu treffen. Es sollte festgestellt werden, ob:

- die Abschlüsse der Teilhaushalte korrekt vorgenommen werden,
- die Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zutreffend umgesetzt werden,
- bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 HGO die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden,
- unterjährig die Geschäftsvorfälle identifiziert werden, die eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO erfordern,
- die Höhe der ggf. übertragenen nicht verbrauchten Haushaltsmittel richtig festgestellt wird,

- die bei der Stadtkämmerei genutzten Instrumente (Excel-Auswertungen) zur Überwachung der Deckungskreise und Budgetüberträge geeignet sind,
- die Darstellung der Daten in den Excel-Auswertungen der Stadtkämmerei vollständig und richtig ist.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Die Stadt macht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets (Teilhaushalte) „kraft Verordnung“ nach § 20 Abs. 1 GemHVO (vertikale Deckungsfähigkeit) nur in sehr geringem Umfang Gebrauch, sie praktiziert vielmehr fast ausschließlich die horizontale Deckungsfähigkeit innerhalb der Dezernate als Budgetbereiche „kraft Erklärung“ nach § 20 Abs. 2 GemHVO im Rahmen der Festlegungen in ihren ABV. Um die Produktverantwortlichen weiter zu stärken sowie um die Gewichtung von einer reinen Input- hin zu einer Input-Output-Betrachtung zu verlagern, sollten künftig die Regelungen der vertikalen Deckungsfähigkeit (innerhalb der Produktgruppen) verstärkt angewendet werden, und zwar vorrangig zur horizontalen Deckungsfähigkeit (innerhalb der Dezernate).

Eine aktive (technische) Verfügbarkeitskontrolle der Budgets wird in SAP ECC nicht praktiziert. **Wir empfehlen zu prüfen, wie das IT-gestützte Informationssystem im Hinblick auf eine aktive Budgetüberwachung weiterentwickelt werden kann.** Aus Gründen der Ausgestaltung der SAP-Software bevorzugt die Stadtkämmerei die passive Verfügbarkeitskontrolle durch das bestehende Berichtswesen.

Bei den in SAP ECC eingerichteten Sachkonten der Ergebnisrechnung mit einem BGM-Zusatz haben wir in einigen Fällen Abweichungen zu denen gemäß der Anlage zu den ABV „Kontenzuordnung zu BGM“ festgestellt, jedoch ohne dass dies negative Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts gehabt hätte.

Eine ordnungsgemäße Umsetzung des § 100 HGO zur Behandlung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann nicht grundsätzlich bestätigt werden. Daher ist es aus Sicht des Revisionsamtes zwingend erforderlich, dass die Stadtkämmerei über entsprechende Sachverhalte von den Fachbereichen zeitgerecht Kenntnis erlangt. Nur so kann ggf. unterstützend auf das Erstellen einer Mehrkostenvorlage hingewirkt werden. Auch für die qualifizierten Berichte (Trimester-Berichte) an die Stadtverordnetenversammlung ist es erforderlich, dass der Stadtkämmerei sachgerechte Informationen zeitgerecht geliefert werden.

Der Erlass einer Nachtragssatzung war für 2019 auch aus Revisionssicht nicht erforderlich, da keine der Voraussetzungen gemäß § 98 Abs. 2 HGO vorlagen.

Bei der Budgetbewirtschaftung des Haushalts finden die Instrumente der Ziele und Kennzahlen entgegen der Vorgaben des § 10 Abs. 3 Satz 2 GemHVO kaum eine Anwendung.

Das mit dem Haushaltsplan beschlossene komplexe Modell der Budgetierung auf Dezernatsebene lässt Tätigkeiten zum Jahresabschluss ausschließlich innerhalb des Verfahrens SAP ECC praktisch nicht zu. Dies erfordert zwecks Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans eine aufwendige Analyse mit einer separaten Arbeitsdatei in Excel. **Wir empfehlen zu prüfen, ob und inwieweit durch eine Reduzierung der Komplexität im Budgetierungsmodell eine automatisierte Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans im Rahmen der Aufstellung des Jah-**

resabschlusses in SAP ECC möglich ist. Die Stadtkämmerei bestätigt im Schlussgespräch, dass aufgrund des derzeit komplexen Budgetmodells SAP hierzu nicht genutzt werden kann.

Die zentral bei der Stadtkämmerei durchgeführten Jahresabschlussarbeiten zur Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes und zur Ermittlung der Budgetüberträge grundsätzlich werden ordnungsgemäß durchgeführt. Die jeweiligen Tätigkeiten bei der dezentralen Bewirtschaftung der Budgets unterscheiden sich jedoch jeweils nach Dezernat. Insoweit kann nicht von einem gesamtstädtisch einheitlichen Prozess gesprochen werden. Dokumentationen der Geschäftsprozesse im engeren Sinn lagen nicht vor.

Auch aus den Erkenntnissen der bisherigen Jahresabschlussprüfungen ist der Prozess der Übertragbarkeit des Ergebnishaushalts als ordnungsgemäß zu bewerten.

Mit der von der Stadtkämmerei gewählten Vorgehensweise der Budgetübertragung im investiven Bereich werden die haushaltsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Insbesondere die (kritische) Bewertung des Budgetübertrages jeder einzelnen Investitionsmaßnahme durch die Stadtkämmerei wird aus Revisionssicht begrüßt.

Die in den Ausführungen des Magistratsbeschlusses zum Jahresabschluss 2019 unter Ziffern VI ff. genannten Beträge wurden aus den Arbeitsdateien der Stadtkämmerei folgerichtig ermittelt und korrekt dargestellt.

Durch die Bearbeitung der Arbeitsdateien nach den jeweiligen Zuständigkeiten und das Zusammenführen der Daten an zentraler Stelle sowie die Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern ist innerhalb der Stadtkämmerei in jedem Fall ein Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip gewährleistet.

Im Hinblick auf die bei der Bearbeitung von Excel-Dateien bestehenden Fehlerrisiken und hinsichtlich des Uploads der zum Jahresabschluss bearbeiteten Arbeitsdatei nach SAP ECC liegt bei der Stadtkämmerei kein definierter Prozess im Sinne einer Verfahrensdokumentation vor. **Wir empfehlen daher, den Prozess zur Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zur Ermittlung der Budgetüberträge zu dokumentieren.**

8.1.2 Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2018 berichtet wurde

8.1.2.1 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Umsetzung neues Spielhallengesetz

Prüfungsgegenstand war die Umsetzung der Regelungen des Hessischen Spielhallengesetzes (HessSpielhG). Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnisse ordnungsgemäß erfolgt.

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen führen erkennbar zu Klärungsbedarfen mittels Gerichtsverfahren. Die bereits bestehenden, abschließenden Urteile werden seitens des Ordnungsamtes umgesetzt. Von den 163 Spielhallen waren im Zeitpunkt unserer Prüfung für insgesamt 51 Spielhallen (rund 31 %) Schließungen bereits erfolgt bzw. vereinbart. Das erklärte Ziel des Magistrats, Spielhallen zu verringern, wird kontinuierlich umgesetzt.

Der Magistrat bestätigte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) die dargestellten Sachverhalte, die keine Beanstandungen beinhalteten.

8.1.2.2 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Taxikonzessionen

Prüfungsgegenstände waren die Arbeitsabläufe zur Bearbeitung der Taxikonzessionen. Prüfungsziele waren:

- Feststellung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Aufnahme und Analyse von Arbeitsabläufen,
- Identifizierung von inhärenten Risiken und
- Überprüfung von Angemessenheit (Aufbauprüfung) und Wirksamkeit (Funktionssprüfung) des Internen Kontrollsystems.

Die Anzahl der Taxikonzessionen beträgt seit Jahrzehnten unverändert 1.712. Die Gesamtzahl auf der Warteliste betrug im Jahr 2017 insgesamt 1.542. Da einmal erteilte Konzessionen selten zurückgegeben werden, findet ein Wechsel d. Inhabers/Inhaberin fast nur noch durch Übertragung statt. Einen Zwang zur Rückgabe der einmal genehmigten Taxikonzessionen sieht das Gesetz nicht vor. Bei der Prüfung der Taxikonzessionen im Ordnungsamt ergaben sich diverse Beanstandungen und Hinweise auf weitere, bisher nicht bekannte Risiken. Insgesamt schätzten wir die getroffenen organisatorischen und regulatorischen Maßnahmen zur Korruptionsvorsorge in Teilen als optimierungsbedürftig ein. Unsere diesbezüglichen Empfehlungen wurden bereits aufgegriffen bzw. zum Teil umgesetzt.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) mit, dass bezugnehmend auf den Bericht des Revisionsamtes eine Stellungnahme an das Revisionsamt erfolgte. Danach wurde seitens des Ordnungsamtes eine Checkliste erstellt, um die Umsetzung der Verbesserungen aus dem Bericht der Revision zu kontrollieren und aufzuarbeiten. Die aufgelisteten Punkte seien größtenteils bereits abgearbeitet. Ebenso gäbe es eine regelmäßige Revisionskontrolle sowie auch immer Abstimmungen mit dem Revisionsamt. Zuletzt war dies im März 2021 der Fall.

Gegenwärtig begleiten hinsichtlich der Umsetzung unserer Prüfungsfeststellungen einer Nachschau-Prüfung vor.

8.1.2.3 PG 16.03 Verkehrsanlagen (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prozess geförderte Baumaßnahmen

Prüfungsgegenstand waren bei einer vorangegangenen Prüfung getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prozessanalyse zur Abwicklung von geförderten Baumaßnahmen sowie die seitens des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE) zugesagten Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses. In die Prüfung wurde ebenfalls die entsprechende Kostenzuordnung der Baumaßnahmen in SAP einbezogen. Es sollte festgestellt werden, ob eine Optimierung der damals festgestellten Arbeitsabläufe erreicht werden konnte und bei den bebuchten PSP-Elementen in- zwischen Programm-Nummern eingerichtet werden.

Zur Gesamtübersicht und Terminkontrolle über geförderte Baumaßnahmen werden Überwachungslisten geführt. Durch interne Vorgaben (wie z. B. Checklisten) und Änderungen im Prozessablauf wurden Schwachstellen beseitigt und der Arbeitsablauf verbessert. Allerdings ist weiterhin nicht sichergestellt, dass durch das ABI vorfinanzierte Grundstückskosten den geförderten Baumaßnahmen vollständig zugeordnet werden.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) mit:

„Vorfinanzierte Grundstückskosten können derzeit durch das Amt für Bau und Immobilien (ABI) den geförderten Baumaßnahmen vollständig zugeordnet werden, da diese Konstellation nicht häufig vorkommt und eine zeitnahe Nachverfolgung möglich ist. Ein gemeinsam mit dem ABI entwickelter Workflow unter der Federführung unseres Dezernatsbüros steht noch aus. Interne Gespräche zur alten Arbeitsanweisung innerhalb des Amtes für Straßenbau und Erschließung haben bereits stattgefunden.“

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes steht der noch zu entwickelnde Workflow zur Abwicklung von Grundstückskosten unter der Federführung des Dezernatsbüros noch aus.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.4 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Nord und Sachsenhausen. Insgesamt wurden 58 Leistungsakten, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII gewährt wurde, in die Prüfung einbezogen. Prüfungsziel war die Feststellung, ob bei Neufällen die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen worden waren, Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe übernommen werden, Leistungen für einmalige Bedarfe in Bezug auf ihre Höhe und Häufigkeit begründet und angemessen waren.

Im Ergebnis wurden 23 Bearbeitungsmängel festgestellt, die sich auf folgende Kategorien verteilen:

- Auszahlungen bzw. Überzahlungen ohne Dokumentation des Rechtsgrundes in Höhe von insgesamt rd. 11.000 €,
- keine bzw. unvollständige Prüfung vorrangiger Ansprüche,
- unklarer Erwerbsstatus sowie Höhe der Unterkunftskosten,
- Nichtverwendung der internen Checklisten zur Anspruchsprüfung.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) mit:

„Wie bereits in der Schlussbesprechung dem Revisionsamt mitgeteilt, hat das Jugend- und Sozialamt eine Überprüfung und Bereinigung der 23 festgestellten Bearbeitungsmängel durchgeführt. Dadurch konnten finanzielle Schäden abgewendet

werden. Die Teamleitungen des Arbeitsbereiches wurden im Nachgang auf die festgestellten und besonders zu beachtenden Risikobereiche hingewiesen und sensibilisiert. Dabei wurde auch auf bereits vorhandene Arbeitsmittel und die Möglichkeiten zur laufenden Prüfung dieser Bereiche im Rahmen des Vorgangskontrollsystems verwiesen. Insgesamt ist festzuhalten, dass alle dem Revisionsamt gegenüber angekündigten Maßnahmen vollständig vom Jugend- und Sozialamt umgesetzt wurden.“

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.5 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Sachsenhausen und Dornbusch. Prüfungsgegenstand waren Einzelfallakten über die Gewährung von häuslicher Pflegehilfe nach Kapitel 7 SGB XII. Insgesamt wurden 61 Leistungsakten in die Prüfung einbezogen. Prüfungsziel war es, die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung sowie die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens festzustellen.

Das Jugend- und Sozialamt prüft bei hohen ambulanten Pflegekosten nur in Ausnahmefällen, ob eine kostengünstigere stationäre Versorgung möglich und zumutbar ist. In 36 von 61 geprüften Fällen entstehen seit mehreren Jahren mittlere Einzelfallkosten i. H. v. rund 13 T€ monatlich, ohne dass eine stationäre Versorgung geprüft wurde. Hierdurch entstehen Mehrkosten i. H. v. rund 4,3 Mio. € jährlich. Im Bestand befinden sich weitere 156 mehrjährige ambulante Pflegefälle, die jeweils Pflegekosten von über 10 T€ monatlich verursachen. Hierdurch entstehen im Vergleich zu einer stationären Versorgung jährliche Mehrkosten i. H. v. rund 24 Mio. €. Die Prüfung des Mehrkostenvorbehalts erfolgte in diesen Fällen bisher nicht und bedarf der zeitnahen Nachholung.

Die Stundensätze für die ambulanten Pflegedienste liegen in einer Spannweite zwischen 23,28 € und 44,72 €. Da Vereinbarungen vorrangig mit kostengünstigen Pflegediensten abzuschließen sind und das Jugend- und Sozialamt ein Mitspracherecht bei den Pflegesatzverhandlungen hat, sind diese Preisunterschiede nicht nachvollziehbar.

Das Verfahren zur Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist trotz seiner finanziellen Bedeutung nur unzureichend geregelt. Es fehlen Regelungen, nach welcher Frist welche Kostenobergrenze zu beachten ist sowie Kontrollen durch die Teamleitungen, ob der Mehrkostenvorbehalt geprüft wurde.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) mit:

„Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der damit verbundenen erheblichen Mehraufwände in den Fachteams, sowie der danach coronabedingt einsetzenden personellen Einschränkungen, konnten noch keine Stellungnahmen zu den beanstandeten Einzelfällen angefordert werden. Im Rahmen der Umsetzung des BTHG sowie der Hessischen Ausführungsgesetze zum HAG SGB IX und HAG SGB XII musste in rund 2.000 Einzelfällen, die zum 01.01.2020 in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers wechselten, neue Akten angelegt und die Daten in das Fachverfahren eingegeben, berechnet und be-

schieden werden. Weiterhin waren die beim Jugend- und Sozialamt verbleibenden Einzelfälle der Eingliederungshilfe zum gleichen Zeitpunkt vom 6. Kapitel SGB XII in das neue Leistungsgesetz SGB IX umzusteuern. Mit der Umsetzung des BTHG war auch eine Änderung der Organisationsstruktur in den Fachteams der Sozialräthäuser und Besonderen Dienste angezeigt. Hierbei erfolgte eine Trennung der bisherigen Teams Soziale Hilfen in zwei Teams, Wirtschaftsdienst und Sozialdienst. In diesem Rahmen wurde die Entscheidungsverantwortung bei den Teamleitungen Sozialdienst verortet. Die entsprechenden Verfügungen und Vordrucke zur Bedarfserhebung wurden überarbeitet, insbesondere ergänzt um die ausführlichen Prüfungskriterien der Zumutbarkeit bei stationärer Hilfe. Seit dem 09.01.2020 steht der entsprechende neue Vordruck zur Verfügung. Weiterhin wurde eine neue Frankfurter Richtlinie (FRL) zum Mehrkostenvorbehalt sowie ein Verfahrensablauf als Workflow dazu erarbeitet. Die Entwürfe der FRL und des Verfahrensablaufs befinden sich aktuell in Abstimmung mit der operativen Ebene des Jugend- und Sozialamtes. Verschiedene Abstimmungstermine haben bereits stattgefunden, letztmalig Ende Mai 2020. Das Thema wird kontinuierlich weiterverfolgt. Fachlich weist der Magistrat darauf hin, dass das Thema Mehrkostenvorbehalt in regelmäßigen Abständen im Jugend- und Sozialamt erörtert wird. Hierbei wurden in den letzten 10 Jahren immer wieder Einzelfälle unter dem Aspekt von steigenden Kosten überprüft. Zum 01.01.2017 ist die bisherige Leistung „andere Verrichtungen“ vollumfänglich in die häusliche Pflegehilfe, insbesondere in die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nach dem SGB XI, übergegangen. Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sind Teil der Leistungen des SGB XI und werden in Federführung von den Pflegekassen mit den Diensten verhandelt. Bei der entsprechenden Umstellung wurde in jedem Einzelfall der Bedarf von pauschaler Bewilligung auf individuelle Bewilligung nach Stunden überprüft. § 13 SGB XII wird gemäß den Vorgaben angewandt, die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände werden bei der Entscheidung großzügig berücksichtigt. Eine bundesweite Abfrage zum aktuellen Umgang mit dem Thema in anderen Großstädten in 2016 hat ergeben, dass nur in Einzelfällen der Mehrkostenvorbehalt durchgesetzt werden konnte (2015 und 2016 vier Einzelfälle in vier Städten). Seit geraumer Zeit wird in Absprache mit der Dezernentin im Jugend- und Sozialamt ein geeigneter Einzelfall gesucht, um diesen als Präzedenzfall vor Gericht klären zu lassen. Die Anforderung und Prüfung der Einzelfälle wird sobald organisatorisch wieder möglich erfolgen. Dabei werden neben den vom Revisionsamt geprüften Akten des Wirtschaftsdienstes zusätzlich die Akten des Sozialdienstes gesichtet werden, da in diesen die Überprüfungen der Zumutbarkeitskriterien erfolgt und entsprechend dokumentiert sind. Nach Abschluss wird das Jugend- und Sozialamt dem Revisionsamt entsprechende Rückmeldungen zukommen lassen.“

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.6 PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben/Tagespflege (Stadtschulamt) – Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung

Prüfungsgegenstand war die Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung (KEP) des Stadtschulamtes. Prüfungsziel war es festzustellen, ob Bedarfsermittlung, Angebotsplanung, Plan/Ist-Abweichungsanalyse und Controlling zweckmäßig erfolgen.

Aufgrund der fehlenden Informationen für die Bedarfsermittlung, den festgestellten Mängeln bei der Festlegung der Versorgungsziele, den Prognosen und der Ausbauplanung sehen wir erhebliche Risiken für die Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus im Rahmen der derzeitigen KEP des Stadtschulamtes. Eine Berichterstattung

an die Stadtverordnetenversammlung und den Jugendhilfeausschuss erfolgte in den Jahren 2017 und 2018 nicht.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) mit:

„Das Revisionsamt sieht „erhebliche Risiken für die Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus im Rahmen der derzeitigen Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung (KEP) des Stadtschulamtes“. Der Magistrat teilt diese Einschätzung nicht. In mehreren Stellungnahmen und Gesprächen zwischen dem Revisionsamt und dem Stadtschulamts wurde die unterschiedliche Sichtweise erläutert, dies fand keinen Eingang in den Schlussbericht.

Fehlende Information bei der Bedarfsermittlung:

Der Vorwurf der unzureichenden Bedarfsermittlung wird zurückgewiesen. Vor Einführung des Online-Portals kindernetfrankfurt wurde die Bedarfsermittlung durch Berechnung des Unterschiedes zwischen beschlossenen Versorgungszielen und tatsächlich erreichten Versorgungsgraden (jeweils aktuelle Kinder- und Platzzahlen) sowohl auf Ebene von Schulbezirken, Kita-Planungsbezirken und gesamtstädtisch vollzogen. Abfragen bei Trägern und Kitas wurden ebenfalls zur Bedarfsermittlung herangezogen. Vor Einführung des kindernetfrankfurt (bis 2015) wurden jährlich im März sogenannte Planungsforen durchgeführt. Hier wurden auf Schulbezirksebene unberücksichtigte Vormerkungen durch die Einrichtungen erfasst und an das Stadtschulamts gemeldet. Mehrfachanmeldungen wurden dabei herausgefiltert. Im Anschluss wurden „übriggebliebene“ Kinder über die sogenannte aktive Platzvermittlung mit Hilfe der Träger vermittelt. In der Zwischenzeit funktioniert die Bedarfsermittlung über das Online-Portal kindernetfrankfurt. Unberücksichtigte Vormerkungen (und damit der Elternwunsch nach Betreuung) können auf Kita-Planungs- und Schulbezirksebene für alle 3 Altersbereiche automatisiert abgefragt werden. Das Revisionsamt nimmt die Auslastung in Einrichtungen als Indikator für „freie Kapazitäten“ und „nicht vorhandene Bedarfe“. Dies ist generell unzutreffend, da eine niedrige Auslastung im Wesentlichen auf Personalmangel und die sukzessive Belegung bei neu in Betrieb genommenen Einrichtungen zurückzuführen ist. Da die Träger nur belegte Plätze finanziert bekommen, haben sie ein hohes Interesse an einer hohen (Voll)Auslastung. Das Thema Personalmangel wird mit zunehmendem Ausbau zu einem immer größer werdenden Problem (bundesweit).

Mängel bei der Festlegung der Versorgungsziele:

Der Magistrat geht bei der Ermittlung des Versorgungsziels im U3-Bereich weiterhin von 3 Jahrgängen (Kinder von 0 bis 3 Jahren) aus. Eine Reduzierung der Versorgungsziele – gerade auf 2 Jahrgänge (Kinder von 1 bis 3 Jahren), weil nur für diese Altersgruppe der individuelle Rechtsanspruch besteht, erscheint aus Sicht des Magistrats nicht ausreichend. Darum übernimmt die Stadt die Verantwortung und baut auch über dem bereits erreichten bundesweiten Mittelwert hinaus weiter aus, so dass aktuell ein Versorgungsgrad von 49 % für die 3 Jahrgänge beschrieben werden kann. Auch ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter 1 Jahr ist per Gesetz (§ 24, Abs. 1, SGB VIII) zu schaffen (wenn auch ohne den individuell einklagbaren Rechtsanspruch) und wird auch von den Bürgerinnen und Bürgern nachgefragt. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Bundes und der Länder, was die Berichterstattung der Kommunen angeht, seit 2008 gleichgeblieben. Alle Angaben, die hier jährlich (z. B. dem Hessischen Sozialministerium oder dem Bundesfamilienministe-

rium) vorgelegt werden, müssen in Bezug auf 3 Jahrgänge dargestellt werden. Diese Anforderungen finden ihre Begründung insbesondere in der Vergleichbarkeit der Angaben in betreffenden Statistiken des Bundes und der Länder. Das Versorgungsziel für den Kindergartenbereich von 100 % in Bezug auf 3,5 Jahrgänge basiert auf einer bewussten (politischen) Entscheidung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Kindergartenbereich. Stadtteilbezogene unterschiedliche Bedarfe sind nicht zu erkennen bzw. lassen sich nicht durch den Indikator Auslastung beschreiben. Es gibt keine nicht belegbaren Überkapazitäten. Freigemeldete Plätze im kindernetfrankfurt werden kurzfristig belegt und dienen auch bei Rechtsanspruch-Fällen zur Versorgung. Ein weiterer Beleg dafür, dass das Versorgungsziel von 100 % nicht den Bedarf übersteigt, ist die Tatsache, dass aktuell ein Versorgungsgrad von 96 % erreicht ist, es aber immer noch Nachfragen nach Kindergartenplätzen gibt (unberücksichtigte Vormerkungen im kindernetfrankfurt). Im Hinblick auf den Schulbereich geht der Magistrat weiterhin davon aus, dass mindestens Kapazitäten in Höhe der Ganztagsquote im Kindergartenbereich geschaffen werden müssen. Diese beträgt aktuell ca. 80%. Die Belegung von Hortplätzen durch Kinder der 5. Klasse und höher ist seit Jahren rückläufig. Aktuell sind nur noch ca. 250 von ca. 10.000 Hortplätzen durch Kinder von weiterführenden Schulen belegt. Daher werden diese Plätze bei der Hortkapazität für Grundschulkinder zum Abzug gebracht. Eine eigene Planung für Schülerinnen und Schüler von weiterführenden Schulen ist wegen des zunehmend geringeren Bedarfs nicht sinnvoll. Die Bezugsgröße wurde im Jahr 2005 erstmalig von damals 6,5 auf 4 Jahrgänge umgestellt. Die schulbezogenen Bildungs- und Betreuungsangebote können (größtenteils) nicht quantifiziert werden. Es gibt hier im Gegensatz zu Horten und ESBen keine Betreuungsverträge, die gezählt werden können. Ständig wechselnde Angebote (AGs) werden täglich von anderen Kindern in Anspruch genommen. Die Problematik wird im KEP in Anlage 3 beschrieben und eine Annäherung an Versorgungsgrade versucht.

Mängel bei den Prognosen:

Es erklärt sich nicht, was das Revisionsamt in Bezug auf die Prognosen im U3-Bereich unter „aktuelle Entwicklungen“ und „andere wesentliche Aspekte mit Auswirkungen auf die Kinderzahlen“ versteht. Die Prognose wird auf Basis einer Mittelwertberechnung der Entwicklung in den letzten 6 Jahren erstellt. Selbstverständlich werden aktuelle Entwicklungen wie Wohnungsneubaugebiete und Nachverdichtungen im Einzelfall berücksichtigt. In Stellungnahmen des Stadtschulamtes gegenüber dem Stadtplanungsamt werden Folgebedarfe für soziale Infrastruktur (Kita und Schule) mit einer Formel berechnet und gemeldet. Die entsprechenden Mehrbedarfe werden in der Planung und bei der jährlichen Haushaltsaufstellung berücksichtigt. Mehrbedarfe durch Vorklassen und die Klasse wiederholende Schüler/innen sind marginal. Darüber hinaus werden bei der Gesamtzahl der 4 Jahrgänge alle Kinder dieses Alters gezählt, auch diejenigen, die sich in Privatschulen und den dortigen Betreuungsangeboten befinden.

Mängel bei der Ausbauplanung:

Wie im KEP beschrieben findet der größte Teil des Platzausbaus über Sofortprogramm-Maßnahmen und Erweiterungen in bestehenden Kitas statt. In der Anlage 5 des KEP sind lediglich Neubau-Maßnahmen nachrichtlich aufgeführt. Eine Darstellung aller in Bau/Planung befindlichen Maßnahmen mit den unterschiedlichen Planständen erscheint für den KEP-Bericht zu umfangreich. Das Ausbau-Team im Stadtschulamt nutzt hierfür eine Maßnahmenplanungsliste und eine Datei, die die Entwicklung der Versorgungsgrade nach Umsetzung geplanter Maßnahmen be-

rechnet. Diese Listen werden täglich aktualisiert. Auch diese Listen wurden dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Fehlende Berichterstattung:

Die KEP-Berichte 2017 und 2018 wurden vom Stadtschulamt fristgerecht erstellt. Bei der Vorlage der Berichtsentwürfe im Magistrat gab es Beratungs- und Änderungsbedarfe, die sich über einen längeren Zeitraum hinzogen und so den Beschluss dieser Berichtsentwürfe stark verzögerte. Aktuell hat der Magistrat beschlossen, diese (veralteten) Berichte nicht mehr vorzulegen, sondern einen neuen KEP-Bericht 2020 vorzulegen, der die Zahlen zu Ende 2019 zu Grunde legt. Dieser Bericht soll im Laufe des Jahres fertiggestellt und in den Geschäftsgang gegeben werden.

Zusammenfassung:

Die pauschale Kritik des Revisionsamtes weist der Magistrat zurück und verweist auf die seit Jahren erfolgreiche Ausbauplanung. Im U3-Bereich ist Frankfurt beispielsweise mit einem Versorgungsgrad von aktuell ca. 49% im Bereich der hessischen Kommunen Spitzenreiter, auch bundesweit (westliche Bundesländer) liegt Frankfurt im führenden Bereich. Bisher konnten in Frankfurt Klageandrohungen auf den Rechtsanspruch in Kindertagesbetreuung sowohl im U3- als auch im Kindergartenbereich durch das gut ausgebaute Angebot abgewendet werden. Inwieweit es sinnvoll ist, den KEP-Bericht durch detailliertere Darstellungen noch umfangreicher zu gestalten, stellt der Magistrat in Frage.“

Wie wir bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2020 vorgetragen haben, sind hierdurch unsere wesentlichen Beanstandungen nicht widerlegt. Diese betreffen Mängel bei der Festlegung der Versorgungsziele wie beispielsweise die Tatsache, dass die regionalen Versorgungsziele im U3-Bereich nicht den Bedarfen in den Stadtteilen entsprechen, es ein überhöhtes Versorgungsziel im Kindergartenbereich gibt und keine Anpassung des Versorgungsziels für Grundschulkindern erfolgt. Bei den Prognosen mangelt es vor allem daran, dass keine stadtteilbezogene Prognose im U3-Bereich vorliegt, eine pauschale Korrektur der Berechnungen für den Kindergarten- und Schulbereich erfolgt und keine Anpassung des Versorgungsziels vorgenommen wird. Im Hinblick auf die Mängel bei der Ausbauplanung ist vor allen anzuführen, dass teilweise ausgebaut wird, obwohl ein Versorgungsziel bereits erreicht ist und gleichzeitig bei unterversorgten Bereichen ein Ausbau unterbleibt.

8.2 Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

8.2.1 Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie

8.2.1.1 Allgemeines

Die verschiedenen Elemente einer Digitalisierungsstrategie sind aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt. Sie sollten in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden.

Der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist geprägt von nicht aufeinander abgestimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Mit dem aktuellen Umsetzungstempo können die rechtlichen Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Digitalisierungsprojekte in den Ämtern sind nicht aufeinander abgestimmt. Bei der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht. Der IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten.

Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.

Bereits in den Vorberichten hatten wir angemerkt, dass die Stadt Frankfurt am Main nicht über eine gesamtstädtische IT-Strategie verfügt.

Der Magistrat hat sich in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) unseren Ausführungen zum Teil angeschlossen, aber zu Recht ausgeführt, dass die Kommunale Digitalisierungsstrategie drei verschiedene Elemente umfasst:

- Eine Smart-City-Strategie,
- eine Verwaltungsdigitalisierungsstrategie (E-Government-Strategie)
- und eine „Gesamtstädtische IT-Strategie“ (Organisationsmodell und das Management von IT³²).

Die Digitalisierungsstrategie in Frankfurt in der derzeit gültigen Fassung stützt sich auf den Etatantrag [E 88](#) vom 26.04.2017³³, welcher auf das Thema „Smart-City“ fokussiert. Ausgespart wurden hierbei strategische Aspekte, die bereits Teil der beschlossenen E-Government-Strategie (z. B. elektronische Aktenführung und Onlineantragsverfahren; vgl. [M 81](#) vom 17.05.2013), der zugehörigen Roadmap (vgl. [M 107](#) vom 06.06.2014) sowie der beschlossenen gesamtstädtischen IT-Strategie

³² Hierzu gehören insbesondere: Demand-Supply-Organisationsmodell zentral über das IKT-Amt; zentraler IT-Einkauf; Zentralisierung von DV-Hardware in den vom IKT-Amt betriebenen städtischen Rechenzentren.

³³ Der [E 88](#) wurde mit [§ 1429](#) vom 01.06.2017 im Rahmen der Vorlage [M 39](#) vom 17.02.2017 „Haushalt 2017 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2017–2020“ beschlossen.

(vgl. MB Nr. 695 vom 24.07.2015³⁴) sind oder der Umsetzung rechtlicher Vorschriften (z. B. Onlinezugangsgesetz; OZG) dienen. Ausgeklammert werden zudem Fachverfahren, da diese gemäß der „Gesamtstädtischen IT-Strategie“ in der dezentralen Verantwortung der jeweiligen Fachämter liegen (vgl. MB Nr. 1079 vom 09.12.2016³⁵). Die Smart-City-Projekte erfüllen zusätzlich die Kriterien, eine direkte Außenwirkung auf die Stadtgesellschaft und einen Digitalisierungsbezug zu haben.

Aus Sicht der Revision ist es unbefriedigend, dass die verschiedenen Elemente aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt sind und nicht in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden. Zudem fehlen organisatorische Regelungen. Es bestehen weitgehende dezentrale Zuständigkeiten in der IT und Zuständigkeiten z. B. für die zentrale Schriftgutverwaltung blieben lange ungeklärt und sind zum Teil bis heute unbestimmt. Wir stellen ferner fest, dass beim Übergang von der Pilotierung über den Test zum Regelbetrieb die jeweiligen Zuständigkeiten nicht definiert sind.

Im Mittelpunkt der begleitenden prozessorientierten Prüfungen der Revision stehen die gesetzlichen Anforderungen und deren Umsetzung im Sinne der Verwaltungsdigitalisierung. Dabei sind Prüfungsmaßstab neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prozesse bzw. Projekte.

Auch im Berichtsjahr 2019 und bis zum Redaktionsschluss hinaus ist der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung geprägt von nicht aufeinander abgestimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Bei dem Tempo der Umsetzung können die Anforderungen der EU, des IT-Planungsrates auf Bundesebene und gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise das OZG, das E-Justice-Gesetz, die E-Government-Gesetze auf Bundes- und Landesebene mit unterschiedlichen Fristen und zahlreichen Anforderungen an die Verwaltungen auf kommunaler Ebene nicht erfüllt werden.

In zahlreichen Einzelprojekten erfolgen gegenwärtig Anstrengungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. An dieser Stelle sind exemplarisch die Einführung der E-Akte, die E-Vergabe, die E-Rechnung, das einheitliche Behördenpostfach und diverse Online-Antragsverfahren in verschiedenen Ämtern zu nennen. Darüber hinaus gibt es **weitere Digitalisierungsprojekte in den Ämtern** (wie z. B. die Einführung einer Gesundheitssoftware im Gesundheitsamt, die Einführung verschiedener Vertragsmanagementsoftwarelösungen durch die Branddirektion und das Straßenverkehrsamt, die Einführung einer neuen Software im ABI zur Umsetzung des Projektes „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“ (HLM)), **die nicht aufeinander abgestimmt sind**. Obwohl die Projekte in weiten Teilen voneinander abhängig und Schnittstellen zu beachten sind, erfolgt **keine Gesamtsteuerung**, die **Möglichkeiten zur Hebung von Synergien werden nicht erkannt oder zumindest nicht wahrgenommen**.

Bei unseren begleitenden Prüfungen der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht.

³⁴ „Reformprojekt Gesamtstädtische IT-Strategie“

³⁵ „Reform der städtischen IT und Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT)“

Der mit MB Nr. 1079 vom 09.12.2016 „Reform der städtischen IT und Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT)“ eingerichtete **IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten**. Dies gilt auch für die „Stabstelle Digitalisierung“ (ehemals Stabstelle E-Government-Strategie).

Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.

Das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – teilte dem Revisionsamt im Rahmen der Vorabstimmung des Entwurfs der Schlussberichte zum Themenkomplex „**Digitalisierungsstrategie**“ folgende Sichtweise mit:

„Der Begriff „Digitalisierung“ wird auf den föderalen Ebenen sehr unterschiedlich ausgelegt. So finden sich in Digitalisierungsstrategien anderer Kommunen gelegentlich durchaus Aspekte einer IT-Strategie; bei anderen Kommunen wiederum bleibt das Thema „Smart City“ in der Digitalisierungsstrategie ausgespart. Digitalisierung ist nicht IT; IT ist das Werkzeug der Digitalisierung, Digitalisierung ist der Prozess.“

Das Revisionsamt lässt erkennen, dass es unter einer gesamtstädtischen Digitalisierungsstrategie die Zusammenführung der bestehenden Einzelstrategien für IT, E-Government und Smart City versteht; ergänzt durch eine derzeit fehlende Strategie für die Verwaltungsdigitalisierung mit dem Schwerpunkt Fachverfahren.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich eine fehlende zentrale Zuständigkeit für IT-Fachverfahren nicht nur aus dem aktuell zitierten MB der IT-Strategie ergibt, sondern vor allem aus der stadtweiten Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, die einst zu einer gewollten Dezentralisierung der ehemaligen ISCs führte.

Vor diesem Hintergrund ist eine fehlende Gesamtstrategie nicht ein Versäumnis der Verwaltung, sondern die Folge bestehender Beschlusslagen. Derzeit ist keine zentrale Stelle zuständig und autorisiert, eine solche Strategie zu entwickeln. Niemand steuert aktuell den Gesamtbereich der Fachverfahren.

Aus den vorgenannten Gründen hat auch Stabsstelle Digitalisierung keine detaillierten Kenntnisse über städtische Fachverfahren und kann daher die zu Fachverfahren aufgeworfenen Aspekte nicht bewerten. Richtig ist aber, dass sich nicht nur OZG-Online-Antragsverfahren, sondern auch interne Geschäftsprozesse mit dem Werkzeug „civento“ abbilden lassen und es dringend einer Workflow-Unterstützung interner Geschäftsprozesse bedarf.

Wir schließen uns dem Eindruck an, dass bei der Umsetzung von Fachverfahren In-sellösungen entstehen.“

Zum Themenkomplex „**OZG-Umsetzung**“ ergänzte das Dezernat V: „Nicht erklärt wird die Aussage, es gebe bei der OZG-Umsetzung „keinen einheitlichen Ansatz aus Bürgersicht“. Hier sehen wir die Ursache in der Leistungsbereitstellung auf unterschiedlichen Wegen. Wünschenswert wäre auch aus unserer Sicht ein einheitliches Antragsportal; dies ist aber schon aufgrund der zahlreichen technischen Lösungen (direkte Onlinefunktionen von Fachverfahren, Verfahren des Bundes, Verfahren der Digitalisierungsfabriken, Top-30-Eigenentwicklungen, EfA-Leistungen) nicht darstellbar. Seitens der die OZG-Umsetzung steuernden Verantwortlichen

wurde immer darauf hingewiesen, dass die Bürgersicht im Vordergrund steht. Allerdings wird dies z. B. in den vom Land Hessen beauftragten Digitalisierungsfabriken unzureichend umgesetzt. Hinzu kommt, dass verschiedene Landesministerien abseits der einheitlichen Entwicklungsumgebung „civento“ Verfahrensentwicklungen betreiben.“

Wir schließen uns der Sichtweise des Dezernats V an, dass es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, eine gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie zu entwickeln. Erforderlich halten wir die Festlegung von Zielen und für eine erfolgreiche Umsetzung Projektstrukturen sowie eine zentrale Verantwortung. Wir empfehlen die Einrichtung eines „Chief Information Officer – CIO“ auf der Ebene des Magistrats.

Bei laufenden begleitenden Prüfungen haben wir u. a. folgendes festgestellt.

8.2.1.2 Onlineantragsverfahren

Onlineantragsverfahren können mit dem von der ekom21 – KGRZ Hessen vertriebenen Produkt für das Antrags- und Fallmanagement „Civento“ abgebildet werden.

Die Stadt Frankfurt am Main verfügt derzeit über rund 30 Einzelleistungen, die mit Unterstützung der Software „Civento“ umgesetzt wurden.

Beispielhaft seien hier aufgeführt:

- Anwohnerparkausweis, erstmalig und Verlängerung (Ordnungsamt),
- Waffenverbringung (Ordnungsamt),
- Waffenmitnahme (Ordnungsamt),
- Urkunden (Standesamt),
- Sondernutzungserlaubnisse für Außenbestuhlung (ASE),
- Jugendferienkarte 2017, 2018, 2019 (Jugend- und Sozialamt).

In keinem Fall wurde bisher das ebenfalls von der ekom21 – KGRZ Hessen bereitgestellte hessische Servicekonto zur Authentifizierung in den Prozess eingebunden. **Im Übrigen verweisen wir auf die Einzelfeststellungen in Tz. 8.2.6 und 8.2.7.**

Das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – teilte dem Revisionsamt im Rahmen der Vorabstimmung mit, dass auf Basis der negativen Erfahrungswerte der Stadt Darmstadt beim Einsatz des Servicekontos im Sinne eines effektiven Einsatzes der begrenzten Ressourcen und dem noch fehlenden Mehrwert auf Kundenseite bisher von einem Einsatz abgesehen wurde. Sobald das Servicekonto stabil, sicher und kundenfreundlich zur Verfügung steht, steht einer Einbindung nichts entgegen und diese ist entsprechend vorgesehen.

8.2.1.3 Elektronische Akte (E-Akte)

Die **E-Akte** ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Das Projekt E-Akte wurde formell mit der Projektabschlussitzung des Lenkungs-
kreises am 26.02.2020 beendet; hierbei wurde der Projektabschlussbericht vom
10.02.2020 angenommen.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021³⁶ implizit festgelegt, dass als füh-
rendes System für die elektronische Akte das Produkt eGov Suite der Firma
Fabasoft GmbH eingesetzt werden soll.³⁷ Zahlreiche Ämter und Betriebe haben in-
zwischen Interesse an der Einführung der E-Akte und dies beim Amt für Informa-
tions- und Kommunikationstechnik (IKT-Amt) angezeigt. Das IKT-Amt verfügt aber
derzeit weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, die für
eine zeitnahe stadtweite Umsetzung notwendig wären. In den bisherigen Pilotpro-
jekten wird die eGov Suite weitgehend nur als E-Akte im engeren Sinne zur Doku-
mentation und Ablage der Dokumente (Steuerakte, Sozialhilfeakte) genutzt.

Das Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – teilte dem Revisionsamt
im Rahmen der Vorabstimmung des Entwurfs der Schlussberichte hierzu ergänzend
mit, dass mit der E-Akte der Fabasoft GmbH seit Februar 2020 bei der Veranlagung
von Gewerbesteuer gearbeitet wird. Ende 2021 soll die E-Akte bei den Sonstigen
Steuern, die in SAP veranlagt werden, und spätestens im Februar 2022 bei den
Grundabgaben sowie den Sonstigen Steuern, die mit Hilfe von newsystemkommun-
al der ekom21 veranlagt werden, eingeführt werden.

Vom Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT –
wurde ergänzend mitgeteilt, dass mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021 dem Amt für In-
formations- und Kommunikationstechnik Stellen zum Aufbau des E-Akte-
Kompetenzteams bereitgestellt wurden, von denen ein Teil nur befristet – und somit
auch ohne Personalkosten – zur Verfügung steht. Sofern die Stellen besetzt und die
Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eingearbeitet sind, ist das Amt für Informations-
und Kommunikationstechnik in der Lage, mit dem stadtweiten Rollout der E-Akte zu
beginnen. Inwieweit die Stellen auskömmlich sind, bleibt abzuwarten.

Wir empfehlen dringend, die E-Akte zeitnah in allen städtischen Ämtern und Betrie-
ben einzuführen und die eGov Suite auch für die **stadtinterne, ämterübergreifen-
de Kommunikation** zu nutzen.

8.2.1.4 Beschlussvorlagenmanagement

Die Nutzung eines, wie in der vorhergehenden Tz. 8.2.1.3 genannten, einheitlichen
Systems in den Dezernatsbüros bei gleichzeitiger Einrichtung automatisierter
Schnittstellen bei den Programmen, die für Vorlagen an den Magistrat³⁸ und die
Stadtverordnetenversammlung³⁹ (**Beschlussvorlagenmanagement**) genutzt wer-
den, sowie eine weitest gehende papierlose medienbruchfreie Bearbeitung der Vor-
gänge. Es ist daher zu prüfen, ob die bislang im Büro der Stadtverordnetenver-
sammlung und im Büro des Magistrats verwendeten Systeme zur Sitzungsverwal-
tung unter Einbeziehung der in Frankfurt am Main bestehenden besonderen gremi-
enspezifischen Anforderungen und politischen Prozesse durch ein gemeinsames

³⁶ „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online- Zugangsge-
setz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“

³⁷ Die Ämter und Betriebe sind gem. dem MB Nr. 180 verpflichtet, die zentral angebotenen
Dienste zu nutzen und keine abweichenden Verfahren einzusetzen.

³⁸ Vorlagen- und Beschlussinformationssystem (VoBis)

³⁹ PARLamentsInformationsSystem (PARLIS)

Verfahren ersetzt werden können. Die hierdurch zu erzielenden Synergien sowie die zu erwartenden Aufwendungen für ein solches Projekt sollten hierbei benannt werden.

Zwischen den aktuellen IT-Systemen bestehen wenige automatisierte IT-Schnittstellen und es erfolgen redundante Ablagen. Durch die zahlreichen Medienbrüche (paralleler Workflow von Papier/Dateien) ist das Beschlussvorlagenmanagement zudem sehr langsam und birgt diverse operationelle Risiken, die ggf. zu fehlerhaften oder gar unwirksamen Beschlüssen führen könnten. Im Sinne der Nachhaltigkeit könnten so die bereits erzielten Fortschritte hinsichtlich einer Reduzierung des Papierverbrauchs im Bereich des Versands von Tagesordnungen und Niederschriften der Gremien auf sämtliche Bereiche des Beschlussvorlagenmanagements ausgedehnt und weiter optimiert werden.⁴⁰

Aus Sicht der Revision sind an dieser Stelle folgende **Vorteile (Chancen)** zu sehen:

Unterstützung von mobilem Arbeiten und auch dadurch kürzere Durchlaufzeiten

- mehr Transparenz
- Kostensenkungen
- höhere Rechtssicherheit
- höhere Nachhaltigkeit

8.2.1.5 Postbearbeitung

Für die Nutzung der E-Akte und die medienbruchfreie digitale Verwaltung ist die Digitalisierung der nach wie eingehenden analogen (papierhaften) Post von zentraler Bedeutung. Im Berichtszeitraum konnte weder über die zentrale oder dezentrale Organisation der Schriftgutverwaltung noch über die Verortung der Scanstellen Einigung erzielt werden. Für die Pilotphase wurde das Projekt dem für IT zuständigen Dezernat und der Stabsstelle Digitalisierung zugeordnet. Als Beispiel kann hier die Stadt Wien dienen, die seit über 10 Jahren ein zentrales Scanzentrum betreibt und inzwischen rund 90 Prozent der eingehenden und ausgehenden Post ausschließlich digital bearbeitet.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021⁴¹ festgelegt, dass die Grundsatzzuständigkeit zur zentralen Schriftgutverwaltung (Zentrale Schriftgutverwaltung) dem Hauptamt und Stadtmarketing sowohl für die analoge und digitale Schriftgutverwaltung obliegt, welche jedoch bis zur konzeptionellen und strategischen Entwicklung einer entsprechenden Strategie durch OB-Verfügung vom 10.07.2020⁴² vorübergehend der Stabsstelle Digitalisierung zugewiesen wurde.

⁴⁰ Dies würde somit auch die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 6142](#) vom 03.09.2020 „Einsatz von Papier in der städtischen Verwaltung reduzieren“ unterstützen.

⁴¹ „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online- Zugangs-gesetz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“

⁴² „Verlagerung der Aufgaben „Zentrale Schriftgutverwaltung“ und „Projekt Digitalisierung/Scannen“ in die Stabsstelle Digitalisierung“

8.2.1.6 Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops

Die Anforderungen an die Sicherheit des unbaren Zahlungsverkehrs und an digitale Zahlungssysteme wurden durch gesetzliche Regelungen⁴³ und die Bankenaufsicht⁴⁴ zum 13.01.2018⁴⁵ verschärft. Hiervon betroffen sind in erster Line EC-Terminals und Kassenautomaten.

Die betroffenen Ämter haben mit dem Kassen- und Steueramt bereits im Jahre 2016 eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziele waren:

- die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen
- Vereinheitlichung der Kassensysteme
- Prüfen, ob neue Bezahlssysteme, wie die Bezahlplattform epay21 der ekom21 – KGRZ Hessen genutzt werden können

Im Rahmen der Neubeschaffungen durch Ämter und Betriebe wurden und werden die Kassen- und Zahlssysteme seither um weitere Komponenten, wie z. B. den digitalen Ticketverkauf erweitert.

Die Revision erkennt nicht die Sinnhaftigkeit solcher Angebote, hält aber eine Koordinierung und Priorisierung im Sinne einer Digitalisierungsstrategie für dringend geboten.

Das Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – bestätigte im Rahmen der Vorabstimmung die Notwendigkeit, die eingesetzten Bezahl- und Kassensysteme besser zu koordinieren und zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck ist aktuell eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik, der Stadtkämmerei und des Kassen- und Steueramtes damit beschäftigt, Prozesse und Zuständigkeiten mit dem Ziel der Zentralisierung neu zu definieren.

8.2.1.7 E-Vergabe

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Vergaben grundsätzlich umgesetzt. Die Stadt Frankfurt am Main ist zwar in der Lage, im Vergabemanager Ausschreibungen digital zu veröffentlichen und digitale Angebote zu bearbeiten, nach wie vor nutzen aber nicht alle Ämter den Vergabemanager. Teilweise verfügen Sie über keinen Zugang. In anderen Ämtern wird der Vergabemanager nicht in allen Fällen genutzt. Wir verweisen hier auch auf unsere Ausführungen in Tz. 7.1.2.6 zu den rechnungslegungsrelevanten kreditorischen Geschäftsprozessen Unterpunkt b) Beschaffungs-/Bestellwesen.

8.2.1.8 E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme Elektronischer Rechnungen grundsätzlich umgesetzt.

⁴³ Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) vom 17.07.2017

⁴⁴ Merkblatt - Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) der BaFin vom 29.11.2017

⁴⁵ Inkrafttreten des neuen ZAG

Die Stadt ist zwar in der Lage, E-Rechnungen zu empfangen, nach wie vor sind aber noch nicht alle Ämter in der Lage diese auch im Workflow zu bearbeiten. Wir verweisen hier auch auf unsere Ausführungen in Tz. 7.1.2.6 zu den rechnungslegungsrelevanten kreditorischen Geschäftsprozessen (Unterpunkt d) elektronische Rechnungsbearbeitung).

8.2.2 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) - IT-Verfahren „Care4“: Modul „Aktive Hilfen“

Bei Umsetzung unserer Prüfungsfeststellungen kann unsere Freigabeempfehlung für das IT-Verfahren „Care4“ aufrecht erhalten bleiben.

Seit dem Jahr 2009 ist das IT-Verfahren „Care4“ im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main eingesetzt.

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 bzw. die stufenweise Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sind im Bereich der Eingliederungshilfe umfangreiche Änderungen u. a. im Berichtswesen/Statistiken (beispielsweise ist in allen Fällen der Eingliederungshilfe ein Gesamt-/Teilhabeplan aufzustellen) umzusetzen, was die kurzfristige Einführung eines – bisher noch nicht vorhandenen – IT-Verfahrens für den Bereich Soziale Hilfen/Sozialdienst erforderlich machte.

Die erforderlichen Funktionalitäten wurden – sinnvollerweise – durch eine Erweiterung des Fachverfahrens „Care4“ im Modul „Aktive Hilfen“ abgebildet, da über das Verfahren „Care4“ letztlich auch die Abrechnung entstehender Kosten mit dem Bund stattfindet und somit ein einheitlicher Arbeitsablauf umsetzbar ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das BTHG zukünftig zur Erstellung von Statistiken verpflichtet wird, in denen Daten vom Wirtschaftsdienst und Sozialdienst zusammengeführt werden können.

Zudem können Personendaten gemeinsamen von allen Sachbearbeiter-Bereichen genutzt werden, was die Datenaktualität und -integrität erhöht.

Das IT-Verfahren „Care4“ wurde in der Version 4.2.1100.48h – Hauptversion 2013Q3FFM – vom Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main am 10.04.2015 nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO zum Einsatz frei gegeben.

Das Revisionsamt wird seitdem bei Änderungen an dem IT-Verfahren eingebunden und über das Update, den Inhalt sowie den Test- und Abnahme-Prozess inkl. Dokumentation unaufgefordert informiert. Im Rahmen der Internen Releasefreigabe wurde die Freigabeempfehlung seitens des Revisionsamtes bisher aufrechterhalten.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Version 4.2.1501.4 Hauptversion Oktober 2018 im Einsatz.

Die Erweiterung des IT-Verfahrens „Care4“ um das Modul „Aktive Hilfen“ stellt eine erhebliche Änderung bzw. Eingriff in das Verfahren dar, nicht zuletzt durch die Nutzung einer gemeinsamen Datenbank. Durch eine erneute Prüfung sollte – auch auf Grundlage neuer rechtlicher Vorgaben (z. B. GoBD, IT-Grundschutz-Kompendium des BSI) – die weitere Aufrechterhaltung der Freigabeempfehlung festgestellt werden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass bei Umsetzung folgender Feststellungen

- **Update der Care4-Datenbankserver (Supportende Betriebssystem und Datenbankengine) sowie**
- **Aktivierung der Datenbankprotokollierung (Nachvollziehbarkeit)**

unsere Freigabeempfehlung aufrecht erhalten bleiben kann. Die Umsetzung der Feststellungen ist bislang noch nicht erfolgt.

8.2.3 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen

Die im Modul Finanzwesen (FI) von SAP festgestellten Risiken im Berechtigungswesen werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet.

Seit dem Jahr 2012 wird auf Arbeitsebene, zwischen dem Kassen- und Steueramt, der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt, die Feststellungen vorangegangener Prüfungen im Bereich des Berechtigungswesens im SAP ERP System mit Hilfe des Prüfprogrammes „CheckAud for SAP Systems“ umgesetzt. Die Berechtigungen der Basisadministration (BC) wurden bereits im Jahr 2012 erfolgreich und gesetzeskonform angepasst, diese kritischen Berechtigungen werden monatlich auf sachgerechte Vergabe überprüft.

Bei den monatlichen Prüfungen konnten keine Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Berechtigungen im Bereich der SAP Basisadministration (BC) festgestellt werden.

Die festgestellten Risiken im Bereich Finanzwesen (FI) werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet und soweit möglich konkrete Maßnahmen zur Beseitigung vereinbart. Die Umsetzung der noch offenen Maßnahmen im Bereich Finanzwesen (FI) werden fortgeführt.

8.2.4 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Prüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen

Bei der Überprüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Aufgrund der weitreichenden und gesetzeskritischen Zugriffsrechte (z. B. Änderungsbelege löschen, Löschen von Tabellenänderungsprotokollen, ABAP-Programme debuggen mit Replace, Ausführen aller Funktionsbausteine, Versionen löschen), dürfen diese Rollen nur eingesetzt werden, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

Es wurde das SAP Kompetenzzentrum gebeten, künftig die Anträge sowie die Begründungen für die jeweilige Vergabe der Notfalluserrollen bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

Die Aufstellung über die Nutzung der Notfalluserrollen wurde durch das Kassen- und Steueramt, 21.12 IT-Finzen (SAPtec), fristgerecht vorgelegt.

Unsere Prüfung über den Einsatz der Notfalluserrollen hat ergeben, dass im Zeitraum Januar bis Dezember 2019 die Rolle „Z_BC_TNOTFALL_P“, „Z_BC_TFACHLNOT_P“ oder das Profil „SAP_ALL“ in 30 Fällen vergeben wurde.

Die Erteilung der Notfalluserrollen im geprüften Zeitraum konnte nachvollzogen werden. Die uns zur Verfügung gestellten Dokumentationen (Antrag/Begründung der Vergabe, Protokollierung/Kontrolle der Tätigkeiten) wurden durch uns geprüft, bei dieser Überprüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Das SAP Kompetenzzentrum wurde gebeten, die Anträge sowie die Begründungen für die jeweilige Vergabe der Notfalluserrollen auch weiterhin bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

8.2.5 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung

Weitere Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb und aus unserer Prüfungen der elektronischen Rechnungsbearbeitung im IT-Verfahren „SAP“ wurden bereits aufgenommen und Anpassungen vorgenommen.

Das Revisionsamt prüft begleitend die Einführung der „elektronischen Rechnungsbearbeitung“ in den beiden Pilotbereichen „Finanzen“ und „Hochbau“. Der Pilotbetrieb für Rechnungen im Bereich des Dienstleistungssektors (VOL) findet im Bereich Finanzen statt. Der Pilotbetrieb wurde im August 2017 im nächsten Schritt auf die Verwaltungsrechnungen des Amtes für Bau und Immobilien ausgedehnt. Das Amt für Wohnungswesen ist im Dezember 2018 als Pilot hinzugekommen.

Im Berichtsjahr sind folgende Bereiche als Pilot hinzugekommen:

Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Geschäftsstelle der KAV, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Branddirektion, Kulturamt Frankfurt am Main, Stadtbücherei, Archäologisches Museum, Historisches Museum, Museum Angewandte Kunst, Museum der Weltkulturen, Deutsches Architekturmuseum, MMK 1-Museum für Moderne Kunst Frankfurt, Jüdisches Museum, Institut für Stadtgeschichte, Umweltamt und das Energiereferat.

Der geplante Pilotbetrieb für Baurechnungen (VOB) im damaligen Hochbauamt wurde aufgrund des Reformprojekts HLM zurückgestellt. Erste Erkenntnisse aus den Prüfungen wurden bereits aufgenommen und Anpassungen am Prozess, dem Betrieb und den Ordnungsgrundlagen vorgenommen.

Die Stadtkämmerei hat im November des Berichtsjahres den Entwurf der „Dienst-anweisung für die Elektronische Rechnungsbearbeitung“ und den Entwurf der „Richtlinie zum ersetzenden Scannen von Eingangsrechnungen“ vorgelegt. Eine erste Sichtung der vorgelegten Dienstanweisung und Richtlinie hat bereits einen nicht unerheblichen Änderungsbedarf erkennen lassen, um die gesetzlichen Anforderungen an die Elektronische Rechnungsbearbeitung und das beabsichtigte ersetzende Scannen zu erfüllen. Das Revisionsamt hat im Januar 2020 eine entsprechende schriftliche Stellungnahme mit den aus Sicht des Revisionsamtes notwendigen Maßnahmen an die Stadtkämmerei abgegeben.

Das Projekt zur Einführung einer elektronischen Rechnungsbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Ergebnisse werden wir in folgenden Schlussberichten darstellen.

8.2.6 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: Grundlagen

Wir empfehlen die Erstellung eine Liste der Top 30 OZG-Prozesse einschließlich deren priorisierter Umsetzung ab dem Jahr 2020.

Der Magistrat (Stabsstelle Digitalisierung gemeinsam mit dem Kassen- und Steueramt) sollte zeitnah die Abgabe von SEPA-Mandaten per digitalem Workflow realisieren.

Die Etablierung eines qualifizierten stadtweiten Lieferantenstammdatenmanagements sehen wir als zwingend erforderlich an.

Die Stabsstelle Digitalisierung führte 2016 für das Antrags- und Fallmanagement das IT-Verfahren „civento“ der ekom21 - KGRZ Hessen ein. Bei dem IT-Verfahren „civento“ handelt es sich um eine Softwarelösung, die die automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen unter Nutzung eines elektronischen Zahlverfahrens ermöglicht. Seit dem Jahr 2016 werden stadtweit stetig weitere Prozesse in das IT-Verfahren eingebunden.

Im Berichtsjahr wurde die Verfahrensbetreuung zum 01.07.2019 von der Stabsstelle Digitalisierung an das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik übergeben. Dort wird die Verfahrensbetreuung und Projektleitung zur Einführung weiterer Prozesse durch den Bereich „Digitale Services“ wahrgenommen.

Durch die Stabsstelle Digitalisierung werden im Rahmen des OZG die einzelnen Prozesse aufgenommen und priorisiert. Eine Liste der Top 30 OZG-Prozesse wird hierfür erstellt, deren Umsetzung ab 2020 durchgeführt werden soll. **Wir befürworten die Priorisierung.**

Für die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen bzgl. der Nutzung des IT-Verfahrens „civento“ sowie der damit einhergehenden Funktionen und Schnittstellen empfehlen wir die Erstellung einer stadtweiten verbindlichen Vorgabe, in welcher die Standards für alle Prozesse und deren Implementierung definiert werden. Insbesondere **für den Bereich ePayment (Be- und Auszahlungen) und der damit verbundenen Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem SAP ECC sind bindende Rahmenbedingungen** seitens des Dezernats II – Finanzen – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik **zu definieren**. Für den Zahlungsverkehr aller Prozesse müssen verbindliche und einheitliche städtische Regelungen (organisatorisch u. technisch) etabliert werden.

Im Zug der Umsetzung des Prozesses „Gewerbliche Sondernutzungen Außengastronomie (Sommergärten)“ im IT-Verfahren „civento“ im Jahr 2018 wurde die unbefristete Beantragung der Sommergärten inkl. automatischem SEPA-Einzug besprochen. Das SEPA-Mandat muss jeweils von den einzelnen Kontoinhabern beauftragt werden. Das Mandat wird derzeit durch das Kassen- und Steueramt einzig schriftlich in Papierform akzeptiert. Auf dieser Grundlage, sowie der Anforderung, den Bürger*innen einen einfachen und vollständig digitalen Prozess zur Verfügung zu stellen, wurde der unbefristete Antrag mit gleichzeitiger Erteilung des SEPA-

Mandates vorerst zurückgestellt. **Wir empfehlen dem Magistrat, dass die Stabstelle Digitalisierung gemeinsam mit dem Kassen- und Steueramt die Abgabe von SEPA-Mandaten per digitalem Workflow realisiert.**

Durch die Umstellung sind sowohl Zeiteinsparungen (Postweg) als auch Ressourceneinsparungen (Erfassung der Mandate) möglich. Der Trend der Einbindung von elektronischen Prozessen und Abläufen wird sich im Zeitalter der „digitalen Revolution“ weiter verstärken. Die Umsetzung allgemeiner Prozessbestandteile wie die Einholung von SEPA-Mandaten erleichtert somit die Einführung weiterer Prozesse. Hierbei ist auch der interne Meldeprozess für die Anlage und Änderung der SEPA-Mandate zu betrachten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Digitalisierung der einzelnen Prozesse stetig kritisch ist, ist der Austausch von Lieferantenstammdaten zwischen den einzelnen Vor- und Folgesystemen. Fast alle Prozesse benötigen einen Austausch von Lieferantenstammdaten. Dies erfolgt teilweise manuell, teilweise per Export/Import und teilweise einzig durch Referenz der Geschäftspartner-Nummer ohne den Abgleich bzw. die Aktualisierung der eigentlichen Stammdaten.

Wir sehen es als zwingend erforderlich an, ein qualifiziertes stadtweites Lieferantenstammdatenmanagement zu etablieren, welches den Austausch zwischen allen IT-Systemen und die damit einhergehenden Problematiken (Vertraulichkeit/Integrität/Verfügbarkeit/Authentizität) vollständig und stadtweit löst.

Das IT-Verfahren „civento“ ist ein wichtiges und zentrales Werkzeug zur Digitalisierung der Prozesse innerhalb der Stadt Frankfurt u. a. in Bezug auf das OZG, welches bis 31.12.2022 umzusetzen ist. Wir empfehlen daher einen Magistratsbeschluss zur verpflichtenden Nutzung des IT-Verfahrens „civento“ für alle (noch) nicht digitalisierten Prozesse, insbesondere für die (OZG-) Prozesse mit externen Nutzern. Die Umsetzung muss unter Beachtung der genannten Feststellungen zügig erfolgen. Dies funktioniert einzig mithilfe von standardisierten Regelungen durch die Verfahrensverantwortlichen der involvierten IT-Systeme „civento“ und SAP ECC sowie einer einheitlichen Projektorganisation und Dokumentation.

Mit dem MB Nr. 180 „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online-Zugangsgesetz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“ vom 12.02.2021 hat der Magistrat einen Schritt in diese Richtung unternommen.

Das Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – ergänzte im Rahmen der Vorabstimmung, dass die Hundean- und -abmeldung sowie die Meldung über den Verlust einer Hundesteuermarke ab Ende 2021 auch über das Online-Verfahren von civento ermöglicht werden soll. Das Antragsportal sei soweit fertiggestellt. Derzeit werde das Sachbearbeiter-Portal programmiert, sodass eine weitgehend medienbruchfreie Übergabe der Daten in das Fachverfahren erfolgen könne. Weitere Abgabarten, wie zum Beispiel der Tourismusbeitrag, werden folgen. Um gänzlich medienbruchfreie Online-Prozesse für den Bürger zu ermöglichen, ist auch die Entgegennahme von Online-SEPA-Mandaten unerlässlich. Insofern wird die Forderung des Revisionsamtes nach Realisierung eines entsprechenden digitalen Workflows ausdrücklich unterstützt.

Durch das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – wurde ergänzend mitgeteilt, dass bei der Priorisierung der OZG-Umsetzung die Stadt an die Vorgaben des Landes und des Bundes gebunden sei. Nur soweit es die „Top-30-Liste“ angeht, seien Prioritäten festgelegt worden, die auf gängigen Quellen zu lohnenden Top-Prozessen beruhen. Das Dezernat V unterstützt den Wunsch nach einem zügigen Ausbringen der elektronischen Aktenführung als Grundlage für die Umsetzung des HEGovG, des OZG und des E-Justice-Gesetzes. Zur Priorisierung der Smart-City-Projekte verwies das Dezernat V auf die mit [§ 7306](#) vom 04.03.2021 ([M 28](#) vom 12.02.2021) beschlossene Smart-City-Strategie, die bewusst konkrete Infrastruktur- und Fachprojekte aus einer großen Ideenmenge herausgreift und priorisiert. Zur Umsetzung der übrigen Verwaltungsdigitalisierungsmaßnahmen könne das Dezernat V keine Aussage bezüglich der Prioritäten treffen.

Wir empfehlen, diesen Weg konsequent fortzusetzen.

8.2.7 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen

Vor der Digitalisierung von Prozessen sind zunächst Anforderungsdefinitionen gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI zu erstellen.

Die Verfahrensdokumentation für das zentrale IT-Verfahren „civento“ ist dringend zu aktualisieren. Zudem ist die Benutzeroberfläche durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten.

Im Zuge der Umsetzung der einzelnen Prozesse weisen wir darauf hin, dass eine Dokumentation/Konzeption der einzelnen Ist- und Soll-Prozesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwingend erforderlich ist. Dies ermöglicht Transparenz, Optimierungsmöglichkeiten und eine Risikofrüherkennung. **Wir empfehlen wiederholt, bei zukünftigen Änderungen und Anpassungen der Prozesse sowie bei Neuimplementierungen zunächst eine Anforderungsdefinition gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erstellen, um auf dieser Grundlage eine schriftliche Abnahme zu gewährleisten.** Für die Aufnahme und Anpassung der vorhandenen Prozesse muss ggf. das Personal- und Organisationsamt involviert werden. Grundsätzlich muss eine Prozessaufnahme und Prozessbetrachtung vor der Digitalisierung der Prozesse stattfinden.

Im Rahmen der Nutzung des IT-Verfahrens „civento“ liegt derzeit keine aktuelle Verfahrensdokumentation vor. Da es sich um ein zentrales Verfahren mit hoher Querschnittsbedeutung handelt, empfehlen wir dringend, eine Aktualisierung der Verfahrensdokumentation vorzunehmen und Mechanismen zum stetigen Review dieser sowie der Dokumentation der in dem IT-Verfahren realisierten Prozesse zu etablieren.

Die grundsätzliche Benutzeroberfläche des IT-Verfahrens „civento“ für die Bürger (extern) und für die Sachbearbeiter (intern) entspricht nicht aktuellen Standards. Die Oberflächen sind nicht durchgängig barrierefrei und intern sowie extern optisch nicht benutzerfreundlich. Wir empfehlen eine Anpassung des grafischen Benutzeroberflächen zur Sicherstellung der Akzeptanz bei externen (Bürgern) und internen (Sachbearbeiter) Nutzern des IT-Verfahrens „civento“.

Das Dezernat V teilt hierzu mit, dass mit der Version 3.6 das Frontend zwischenzeitlich barrierefrei gestaltet wurde. Die verwendeten Features und der Auftritt selbst wurden im Vorfeld mit der Landesbeauftragten für barrierefreie IT abgestimmt und an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst.

8.2.8 Offene IT-Prüfungen

Folgende, noch nicht abgeschlossene IT-Projekte wurden seitens der IT-Revision im Haushaltsjahr 2019 ff. begleitet:

- PG 14.02 Geoinformation (Stadtvermessungsamt) – **Aufbau einer Geodateninfrastruktur Frankfurt am Main**
- PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – **Einführung einer Gesundheitssoftware**
- PG 22.11 Palmengarten (Palmengarten) – **Einführung eines Kassen- und Einlasssystems**
- PG 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung und 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT; Amt für Bau und Immobilien (ABI)) – **Reformprojekt „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“, hier: Beschaffung neuer bzw. die Anpassung von bereits eingesetzten IT-Verfahren für das ABI**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung von VoIP**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung eines stadtweiten Lizenzmanagements „SAM-FFM“**
- PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) sowie diverse PG und Ämter – **Umsetzung von verschiedenen E-Government-Prozessen im Online-Antrags- und Fallmanagementverfahren „Civento“**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse werden wir ggf. in den Schlussberichten der kommenden Jahre berichten.

8.3 Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen

8.3.1 Allgemeines

Der Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen umfasst u. a. die Prüfung von Vorlagen für die Anmeldung zum Investitionsprogramm (Investitionsvorlagen), Bauvorlagen (Vorprüfung), Mehrkostenvorlagen, Baubegleitende Prüfungen und Bauabrechnungen. Prüfungsschwerpunkte sind dabei

- die ordnungsgemäße Anwendung der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeverordnung (VgV) unter Berücksichtigung der stadtspezifischen Regularien (u. a. Vergabe- und Beschaffungsordnung),
- die Anwendung bautechnischer Vorschriften und Regelungen (z. B. allgemein anerkannte Regeln der Technik) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Einhaltung der einschlägigen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Prozessprüfungen.

Entwürfe, Kostenermittlungen und Abrechnungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die Kosten in Höhe von netto 500.000 € überschreiten, sind dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen (Revisionsordnung).

Vor der Aufnahme von Bauvorhaben in das Investitionsprogramm sind Investitionsmaßnahmen über 500.000 € (brutto), ebenfalls vom Revisionsamt zu prüfen (AGA II – Abschnitt 4.2 – Veranschlagungsgrundsätze).

An dieser Stelle im Schlussbericht beschränken wir uns auch in diesem Jahr in den nachfolgenden Tz. auf eine Auswahl markanter Prüfergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungen im Berichtsjahr. Dabei werden Auszüge aus unseren Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen an den Magistrat und Berichten der Revision wiedergegeben, in denen die konkrete Sachaussage im Vordergrund steht. Wenn dazu einzelne Stellungnahmen der beteiligten Dezernate und Ämter bzw. Eigenbetriebe zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts vorlagen, sind deren Argumente, soweit sie zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen, in die Ausführungen eingearbeitet.

Bei allen nachfolgend genannten Zahlenangaben in Euro (€) handelt es sich um sog. Bruttowerte, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

8.3.2 Prüfungen zum Investitionsprogramm 2020–2023

8.3.2.1 Allgemeines

Vor der Aufnahme in das Investitionsprogramm sind neue Investitionsmaßnahmen über brutto 500.000 € vom Revisionsamt zu prüfen. Eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität des Planungsstands bei Einreichung der gemäß AGA II – Abschnitt 4.2 – geforderten geprüften Kostenschätzung ist grundsätzlich in diesem frühen Planungsstadium schwierig. Viele Kostenbestandteile können aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der noch nicht ausreichenden Planungstiefe nicht vollständig erfasst und beurteilt werden. Unabhängig davon ist es möglich, dass auch zunächst plausibel erscheinende Planungen nach Abklärung der kompletten Aufgabenstellung unter Umständen noch stark verändert werden müssen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch bereits im frühen Stadium der Anmeldung von Maßnahmen zum Investitionsprogramm (IPG) notwendig.

8.3.2.2 Martin-Buber-Schule, Sachsenhäuser Landwehrweg 301, Auslagerung, Abbruch und erweiterter Neubau einer Grundschule

Die uns im November 2018 vorgelegte Planung der Martin-Buber-Schule umfasst den Komplettabbruch einer dreizügigen Grundschule, die Auslagerung im Umfang einer Vierzügigkeit, den Wiederaufbau der Schule im Umfang einer Fünzügigkeit sowie den Neubau einer Zweifeldsporthalle. Das Amt für Bau und Immobilien (ABI) veranschlagt für das Bauvorhaben einen Kostenrahmen in Höhe von etwa 34,742 Mio. €.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir die bis dahin ausgeführten Planungsleistungen für den beabsichtigten Komplettabbruch beanstandet, obwohl die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Bestandssanierung mit dem Neubau eines Erweiterungsgebäudes aufgrund einer **fehlenden Wirtschaftlichkeitsberechnung** gemäß MB Nr. 113 vom 05.02.2016 und gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 Gemeindehaushaltsverordnung nicht nachgewiesen ist. Ebenso hatten wir die Höhe der Kostenanmeldung beanstandet, die wir für die gestellte Bauaufgabe als überhöht eingestuft haben.

Der Planung liegt ein Raumprogramm zugrunde, dass das Standardraumprogramm für Grundschulen um 974 m² Nutzfläche überschreitet und deshalb aufgrund der erheblichen Abweichungen vom genehmigten Standardraumprogramm vor Planungsbeginn genehmigungspflichtig ist. Wir hatten dem Stadtschulamt als Bauherrenamt deshalb empfohlen, sowohl den Bedarf für die geplante Fünzügigkeit der Grundschule sowie das geplante Raumprogramm vorzeitig durch den Magistrat genehmigen zu lassen und die Planung erst dann fortzusetzen, wenn die Grundlagen dafür durch Beschlussfassung gesichert sind.

Gleiches gilt für die geplante Auslagerung während der Bauphase. Auch in diesem Fall liegt **kein genehmigtes Raumprogramm** vor. Die geplante Nutzfläche überschreitet rechnerisch das Standardraumprogramm um 43 m² und ist für ein zweijähriges Provisorium völlig unangemessen. Sämtliche kürzlich in Betrieb genommenen Provisorien für Grundschulauslagerungen kommen mit wesentlich weniger Nutzfläche aus. Wir hatten deshalb eine Flächenkorrektur bei der Auslagerung in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen vorgenommen.

Die Kosten für die Außenanlagen der Kostengruppe 500 (KG 500) wurden mit einem Betrag in Höhe von knapp 1 Mio. € in einer bisher beispiellosen Höhe kalkuliert. Im Zuge der Prüfung haben wir die veranschlagten Kosten auf einen plausiblen Betrag von etwa 500.000 € reduziert.

Gemäß dem Leistungsbild der HOAI und den städtischen „Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen“ sind bereits in der Vorplanungsphase für die Kostenschätzung wesentliche städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, bauphysikalische, wirtschaftliche und energiewirtschaftliche Vorgänge und Bedingungen zu klären und zu erläutern. Diese Erläuterungen wurden nicht vorgelegt. Die erweiterte Kostenberechnung werden wir bei der Vorlage der entsprechenden Unterlagen, z. B. der Bau- und Finanzierungsvorlage mit detaillierten Planungen, prüfen. Es konnte daher zum damaligen Planungsstand nicht beurteilt werden, ob die Planungen wirtschaftlich sind.

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Schulbaumaßnahmen haben gezeigt, dass die Gesamtkosten für den Neubau und die daran anschließende Bauunterhaltung dann besonders hoch und damit unwirtschaftlich sind, wenn die Entwurfsplanungen aus vorgeschalteten Architektenwettbewerben resultieren. Dies liegt u. E. an den unzureichenden Vorgaben der Wettbewerbsauslobung, insbesondere, wenn entweder gar keine oder zu hohe Kostenobergrenzen angesetzt werden. Wir empfehlen deshalb, bereits im Zuge eines gegebenenfalls zweistufigen Wettbewerbsverfahrens für einen beschränkten Teilnehmerkreis qualifizierte Kostenschätzungen als Entscheidungsgrundlage für die Preisrichter anzufordern.

Darüber hinaus sollte in Erwägung gezogen werden, angesichts der Vielzahl der in absehbarer Zeit erforderlichen Zuwächse an Schulneubauten nicht jede Baumaßnahme unbedingt mit einem gestalterischen Alleinstellungsmerkmal (sogenannte „Leuchtturmprojekte“) zu versehen. **In den meisten Fällen kann auf einen Architektenwettbewerb verzichtet werden und das Architekturbüro kann mit einem VgV-konformen Verfahren ermittelt und beauftragt werden. In diesen Fällen stehen dem Bauherren mehr Einflussmöglichkeiten auf die Preisgestaltung der Entwürfe zur Verfügung als bei einem Architektenwettbewerb, dessen Gewinner schon mit der Preisverleihung auf der Unveränderlichkeit seines prämierten Entwurfes beharrt. Darüber hinaus bietet ein VgV-konformes Verfahren gegenüber dem Architektenwettbewerb einen deutlichen Zeitgewinn in der Planungsphase, der angesichts der Dringlichkeit der anstehenden Projekte von wesentlicher Bedeutung ist.**

Als Ergebnis unserer Prüfungen und Vergleichsberechnungen hatten wir empfohlen, die fehlenden Grundlagen zu klären und eine Gesamtsumme in Höhe von 27,3 Mio. € für den Haushalt 2019 einzustellen. Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden unter der Projektdefinition 5.006020 entsprechend unserer Empfehlung 27,3 Mio. € veranschlagt.

Das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – teile hierzu im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass das ABI bei der Auslobung zukünftiger Wettbewerbe den Empfehlungen des Revisionsamts folgen und als auslobendes Amt die sieben Beschlusspunkte der Beschlussausfertigung der Stadtverordnetenversammlung ([§ 1134](#) vom 02.02.2012) in die Organisationsrichtlinie verbindlich übernehmen und bei der Durchführung von Architekten-

wettbewerben beachten wird. Dabei wird auch dem Punkt 2, Stichwort: Wirtschaftlichkeit, eine besondere Bedeutung beigemessen. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

8.3.2.3 Stadtbahnstation Niddapark, Aufzugsnachrüstung

Die Stadtbahnstation Niddapark soll mit zwei neuen behindertengerechten Aufzugsanlagen ausgestattet werden, um eine barrierefreie Anbindung an die Bahnsteige zu realisieren. Damit wird die Forderung nach barrierefreiem Zugang zu den Stadtbahnstationen entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 783 vom 12.12.1985 weiter umgesetzt.

Für die vorgenannte Investitionsmaßnahme wurde uns im Dezember 2018 im Rahmen der Anmeldung für das Investitionsprogramm der Kostenanteil für die Stadt Frankfurt am Main zunächst mit einer Kostenschätzung in Höhe von 4,129 Mio. € und nach Überarbeitung der Kostenzusammenstellung dann mit 5,354 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir die Durchführung der geplanten Baumaßnahme befürwortet und vorgeschlagen, dafür die beantragten finanziellen Mittel in Höhe von 5,354 Mio. € in das Investitionsprogramm einzustellen. Wir hatten außerdem empfohlen, die gewünschten Fördermittel zeitnah zu beantragen und die genehmigten Zuwendungen entsprechend in dem noch ausstehenden Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen. Ebenso sollte die nachträglich festgestellte Kostenerhöhung dem Planungsprogramm „Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen“ von Hessen Mobil kurzfristig mitgeteilt sowie der Planungs- und Projektierungsvertrag zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der VGF zum Abschluss gebracht werden.

Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden unter der Projektdefinition 5.010328 lediglich 2,5 Mio. € und Zuwendungen des Bundes nach GVFG in Höhe von 2,3 Mio. € veranschlagt.

Das Dezernat VI – Verkehr – ergänzte hierzu im Rahmen der Vorabstimmung, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung lediglich diese vorgenannten Kosten belegbar vorlagen. Ein überarbeiteter MobiFög-Antrag wurde am 25.05.2020 bei Hessen Mobil eingereicht. Dieser beinhaltet eine Gesamtkostensumme in Höhe von 5.450.949 € und einer voraussichtlichen Einnahme von Fördermitteln in Höhe von 3.051.400 €.

8.3.3 Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)

8.3.3.1 Allgemeines

Die Vorprüfung hat für eine Projektrealisierung grundlegende Bedeutung, da wesentliche Einsparpotentiale am wirkungsvollsten in der Anfangsphase einer Planung realisiert werden können. Deshalb sollen die Vorlagen dem Revisionsamt rechtzeitig zur Prüfung zugeleitet werden. Gleiches gilt natürlich auch für die Maßnahmen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Die Prüfung der Bauvorlagen hat u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Angabe und Einhaltung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme sowie Angabe und Angemessenheit der Folgekosten,
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme, insbesondere, ob die Funktionalität und die geplante Durchführung den gesetzten Zielen entsprechen und die wirtschaftlichste Lösung, auch unter Einbeziehung der Folgekosten, erarbeitet wurde,
- Vorhandensein und Plausibilität der Bedarfsanalyse und Grundlagenermittlung,
- Übereinstimmung der Planung mit dem Raumprogramm bei Hochbaumaßnahmen,
- technische Ausführung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Einhaltung der in der HOAI festgeschriebenen Regelungen bei den Honorarberechnungen der beauftragten Architekten und Fachingenieure,
- realistische und marktkonforme Veranschlagung der Kosten und ggf. deren Korrektur sowie
- Plausibilität der Massenansätze und ggf. deren Richtigstellung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen (§ 92 HGO). Es ist Aufgabe der Bauherren und Planer, diese Ziele einzuhalten und entsprechend zu planen. Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wesentlich, dass die jeweilige Baumaßnahme mit allen Randbedingungen ausreichend beschrieben und dargestellt wird.

Dazu ist bei Baumaßnahmen i. d. R. die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 GemHVO erforderlich. Der Magistrat hat hierzu mit MB Nr. 113 vom 05.02.2016 die „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ beschlossen, welche in der NaSt Nr. 02/2016 veröffentlicht wurde. Die Richtlinie wurde vom Magistrat im Berichtsjahr überarbeitet, mit MB Nr. 374 vom 30.03.2020 in aktualisierter Fassung beschlossen und in AGA II – Abschnitt 4.4 – sowie den NaSt stadintern bekannt gemacht.

Spätestens im Rahmen der Bearbeitung von Bauvorlagen ist die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß den städtischen Vorgaben erforderlich (siehe auch Tz. 8.3.2.1).

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgen auch die Prüfungen der Anträge auf die Genehmigung von Raumprogrammen, die den Umfang jeder Hochbaumaßnahme definieren und die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser elementare Planungsschritt „Genehmigung des Raumprogramms“ wird von einzelnen Bauherrenämtern häufig vernachlässigt und anschließend zu einem zu späten Zeitpunkt zusammen mit der Bau- und Finanzierungsvorlage zur Genehmigung beantragt.

Es kann der Eindruck entstehen, dass die frühe Festlegung auf einen verbindlichen Umfang der Planung aus verschiedenen Gründen vermieden wird. Mit einer verspäteten Vorlage des Raumprogramms gehen häufig Planungsänderungen einher, die nicht nur den Bauablauf verzögern, sondern auch erhebliche zusätzliche Planungs- und unnötige Baukosten verursachen können.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Genehmigung des Raumprogramms ist lediglich für Maßnahmen zulässig, für die die Stadtverordnetenversammlung ein sogenanntes Modellraumprogramm (bzw. zukünftig auch ein Modellflächenprogramm⁴⁶) beschlossen hat. Nur in diesen Fällen kann das Raumprogramm zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einer Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossen werden. Dies trifft überwiegend auf bestimmte Schulformen zu, wie z. B. Grundschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, aber auch auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und Einfeldsporthallen.

8.3.3.2 Stadtbahnbau Grundstrecke C, Aufzugsnachrüstung U-Bahnstation Westend

Im Juli 2019 erhielten wir die Bau- und Finanzierungsvorlage für die Nachrüstung eines Personenaufzugs für die U-Bahnstation Westend in der Bockenheimer Landstraße zur Prüfung. Für die Aufzugsnachrüstung sind Investitionskosten von insgesamt 3,269 Mio. € vorgesehen. Die Planung des Personenaufzuges folgt den Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes. **Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten stufen wir die Umsetzung der uns vorliegenden Planung als nicht optimal ein und hatten bereits im Rahmen der Prüfung der Anmeldung zum IPG auf mögliche Risiken hingewiesen.**

Die Planung sieht vor, dass der Aufzug oberirdisch auf einer noch zu errichtenden Verkehrsinsel, inmitten der Fahrstreifen der stark befahrenen Bockenheimer Landstraße, endet. Die nördliche Fahrbahn soll dafür noch verschwenkt werden. Für die Zugänglichkeit der Verkehrsinsel sind entsprechende Querungshilfen erforderlich. Wir hatten unsere Bedenken hinsichtlich der Lage des Aufzugs auf einer Verkehrsinsel und der damit verbundenen Gefahren für die Nutzer*innen im Zuge der Prüfung erneut mit dem zuständigen Verkehrsdezernat diskutiert.

Bereits in unserer damaligen Prüfungsmitteilung I 2016/0004 im September 2016 hatten wir dazu ausführlich Stellung genommen und darüber hinaus eine genehmigungsfähige Variante mit Aufzug am Ausgang West aufgezeigt. In unserem Schlussbericht 2016 hatten wir einen Variantenvergleich empfohlen, der sowohl die bahnbetrieblichen, die verkehrssicherheitstechnischen als auch die bauausführungstechnischen Belange ausreichend berücksichtigt. Als Ergebnis des Variantenvergleichs wurde die zur Prüfung vorgelegte Planung ausgewählt, bei der ein Umsteigen in der B-Ebene nicht notwendig ist und der Aufzug direkt von der C-Ebene

⁴⁶ Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen (§ 4065 vom 23.05.2019 (M 38 vom 08.03.2019)), sowie Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen (§ 7023 vom 28.01.2021 (M 195 vom 27.11.2020))

an die Geländeoberfläche führt. Die dafür vorgesehenen Investitionskosten sind, im Vergleich zu bisher realisierten Aufzügen im Stadtgebiet, außerordentlich hoch.

Seit Ende 2018 liegt der Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers vor. Als Prüfungsergebnis der Bau- und Finanzierungsvorlage hatten wir eine enge Steuerung bei der Umsetzung der Baumaßnahme empfohlen, um die Fördergelder in vollem Umfang nutzen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Bau- und Finanzierungsvorlage ([M 109](#) vom 12.08.2019) mit [§ 4647](#) vom 26.09.2019 mit den oben genannten 3,269 Mio. € beschlossen.

Das Dezernat VI – Verkehr – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte ergänzend mit, dass es sich bei diesem Projekt um eine Maßnahme der VGF mit städtischem Anteil unter Federführung und eigener Verantwortlichkeit der VGF handelt. Bei den Aufzügen werden lediglich die Kosten des städtischen Anteils über das Amt für Straßenbau und Erschließung verrechnet. Die Planung wurde mit der Koordinierungsgruppe Verkehr (KGV) abgestimmt.

8.3.3.3 Jugendverkehrsgarten, Siesmayerstraße, Genehmigung Flächenprogramm sowie Abriss und Kauf von Containern

Der Jugendverkehrsgarten befindet sich in der Siesmayerstraße am Rande des Grüneburgparks. Dieser wird neben fünf mobilen Einheiten von allen Grundschulkindern der Stadt genutzt, in deren Grundschule kein Verkehrsübungsplatz eingerichtet ist. Gemäß den Angaben in der Vorlage, die uns im November 2019 zur Prüfung vorgelegt wurde und die mit der Überschrift "Genehmigung des Flächenprogramms für den Jugendverkehrsgarten, Abriss und Ankauf von Containern" bezeichnet war, soll das alte Funktionsgebäude abgebrochen und durch einen Neubau mit einem angepassten Flächenprogramm ersetzt werden. In dem neuen Funktionsgebäude sind ein Unterrichtsraum mit Garderobe, ein Büro- und Besprechungsraum, Sanitäreinrichtungen und Lagerräume vorgesehen. Die Flächen orientieren sich an dem genehmigten Planungsrahmen für Grundschulen ([§ 4065](#) vom 23.05.2019; [M 38](#) vom 08.03.2019) und dem alten Standardraumprogramm für Grundschulen ([§ 6684](#) vom 10.09.2009; [M 98](#) vom 30.04.2009). Die Ermittlung der Lagerflächen ist nicht näher erläutert, die Flächenangaben sind jedoch plausibel, sodass wir die Genehmigung des Flächenprogramms befürwortet haben.

In der Vorlage wurde weiter ausgeführt, dass für die Planung und den Bau des Funktionsgebäudes aus Holzmodulen ab dem Haushalt 2020 rund 2,09 Mio. € zur Verfügung stehen. Diesbezüglich stellten wir fest, dass der Kostenansatz für die vorgesehenen Nutzflächen von etwa 450 m² hoch ist und an die Lagerflächen von 220 m² keine energetischen oder besonderen baulichen Ansprüche gestellt werden. Wir hatten deshalb vorgeschlagen, den Kostenansatz im Zuge der Bau- und Finanzierungsvorlage deutlich zu reduzieren.

Außerdem hatten wir empfohlen, als Alternative zu dem Kauf von Holzmodulen, Alternativ eine Planung in Massivbauweise oder ggf. auch mit Stahlcontainern zu untersuchen. Für Lagerflächen von 220 m² sind Holzmodule grundsätzlich wenig geeignet, unabhängig davon, dass sich der bestehende Rahmenvertrag für Holzmodulbauten nur auf den Bau von Klassenräumen und die erforderlichen Nebenräume bezieht. Abschließend hatten wir in unserer Stellungnahme an den Magistrat diesen darauf hingewiesen, dass mit dem Antrag nur das Flächenprogramm für das neue

Funktionsgebäude durch die städtischen Gremien beschlossen werden solle, da der Abriss des Funktionsgebäudes und der Kauf von Containern, außer in der Überschrift, nicht Gegenstand des Antrags war. Schließlich hat der Magistrat mit MB Nr. 1367 unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme lediglich dem Flächenprogramm für die neue Pavillonanlage des Jugendverkehrsgartens als Orientierungsrahmen zugestimmt.

8.3.3.4 Deutsches Architekturmuseum, Schaumainkai 43, energetische Ertüchtigung und Brandschutzsanierung

Bei der geprüften Maßnahme handelt es sich um die Bau- und Finanzierungsvorlage für den zweiten Bauabschnitt (2. BA) der energetischen Ertüchtigung und Brandschutzsanierung des Deutschen Architekturmuseums, die uns im Juni 2019 im Rahmen einer Präsentation vorgelegt wurde. Während die energetische Ertüchtigung durch den Einbau neuer Materialien den Energieverbrauch des Bauwerks deutlich reduzieren soll, umfasst die Brandschutzsanierung u. a. die Beseitigung der Mängel aus der letzten Gefahrenverhütungsschau. Des Weiteren sind notwendige Schönheitsreparaturen vorgesehen, die die Attraktivität des Gebäudes für Besucher weiterhin sicherstellen sollen.

Mit dem 1. BA wurden in den Jahren 2011 und 2012 verschiedene Brandschutzer-tüchtigungen ausgeführt sowie die technischen Anlagen erneuert. Die Gesamtkosten betrugen damals knapp 4 Mio. €, entsprechend einer Kostensteigerung von rund einem Drittel gegenüber den beschlossenen Haushaltsmitteln. Zum damaligen Beschlusszeitpunkt wurden bereits Finanzmittel in Höhe von 4,036 Mio. € für den 2. BA angekündigt. Im Januar 2017 wurde eine Haushaltsmittelanmeldung i. H. v. 7,311 Mio. € zur Prüfung vorgelegt, die wir als Ergebnis unserer Prüfung mit 6,945 Mio. € bestätigen konnten. Nach erstmaliger Überarbeitung der Planung im Januar 2019 wurde uns das Ergebnis der nochmaligen Überarbeitung als Bau- und Finanzierungsvorlage, mit zugehöriger Kostenberechnung i. H. v. 12,225 Mio. €, im Juni 2019 vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) zur Prüfung vorgestellt. Die prognostizierte Investitionssumme entspricht, unter Vernachlässigung einer Baukostensteigerung von rund 30 % gemäß den Angaben des statistischen Bundesamts, einer inflationsbereinigten Kostensteigerung von 132 % gegenüber dem damaligen Magistratsbeschluss im Jahr 2010.

Die zur Prüfung vorgelegten Gesamtkosten von netto etwa 9,389 Mio. € entsprechen umgerechnet auf den Quadratmeter [m²] Bruttogeschossfläche (BGF) des Gebäudes Sanierungskosten von netto 2.630 €/m² und erreichen damit nahezu die Preiskategorie von einfachen Museumsneubauten. Bei der von uns stichprobenhaft geprüften Preiskalkulation stellten wir in allen Positionen überhöhte Ansätze in der Größenordnung zwischen 10 % und teilweise weit über 100 % gegenüber den statistischen Kostenkennwerten aus dem Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammern (BKI) fest. Alleine aufgrund der geprüften Positionen gehen wir davon aus, dass sich die prognostizierten Gesamtkosten um ca. 1,8 Mio. € auf etwa 10,425 Mio. € verringern werden.

Die von den Planern vorgeschlagenen Maßnahmen zur energetischen Sanierung hatten wir im Rahmen unserer Prüfung als plausibel und nachvollziehbar eingestuft. Die gewählte Verglasung bezeichneten wir trotz der hohen Kosten als zweckmäßig sowie, aufgrund des innovativen Charakters des Museums und der Belange des Denkmalschutzes, als angemessen.

Gemäß den Angaben in der Baubeschreibung vom 04.06.2019 des Architekturbüros wurden *“in einem ersten Bauabschnitt 2010 gravierende brandschutz- und sicherheitstechnische Mängel aus der 2004 durchgeführten Gefahrenverhütungsschau größtenteils beseitigt, die Maßnahmen wurden aber nicht vollumfänglich abgeschlossen.”*

Die mit der Bau- und Finanzierungsvorlage im Juni 2019 vorgelegten Unterlagen enthalten ein von einem zweiten Ingenieurbüro aufgestelltes Brandschutzkonzept. **Gemäß diesem Brandschutzkonzept ist eine Entfluchtung des Gebäudes im Brandfall nun über einen Fluchttunnel vorgesehen.** Dazu sind Abgrabungen an der Westseite bis auf die Kellerfundamentplatte notwendig, im Einflussbereich tragender Konstruktionselemente des Gebäudes. Der Fluchttunnel soll über eine Treppe hoch zum Schaumainkai führen. Die Kosten für den Fluchttunnel wurden mit voraussichtlichen Herstellkosten von über 1 Mio. € angegeben.

Aus Sicht des Revisionsamts bestehen unverändert erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme zur Verbesserung der Rettungswegesituation. Die Zweifel werden durch den Vergleich mit dem ursprünglichen Brandschutzkonzept bestärkt, das im Oktober 2017 von dem erstbeauftragten Ingenieurbüro aufgestellt wurde und das für die Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege Maßnahmen mit erheblich weniger baulichem sowie finanziellem Aufwand vorsah. Ein Fluchttunnel war bei diesem Brandschutzkonzept nicht enthalten.

Obwohl das ABI das erste Brandschutzkonzept als nicht umsetzbar verworfen hat, war es jedoch der Überzeugung, dass die geleisteten Arbeiten in vollem Umfang vergütungspflichtig waren. Zwischen den beiden Brandschutzgutachtern hat nach unserer Einschätzung keine fachliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Lösungsansätzen stattgefunden zumal es Gründe gab, die gegen die Beauftragung des Zweitgutachters sprachen.

Aufgrund der zwei gegensätzlichen Brandschutzkonzepte hatten wir im Zuge unserer Prüfung mit der zuständigen Abteilung bei der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main Kontakt aufgenommen. Dies geschah in der Annahme, dass die Abteilung Vorbeugung und Planung der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main von den Verfassern frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen worden sei, so wie es in Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen der Stadt Frankfurt am Main, der Feuerwehrverbände sowie der Vertreter der Landes- und Bundesministerien empfohlen wird.

Es stellte sich jedoch heraus, dass keines der beiden Brandschutzkonzepte mit der Branddirektion abgestimmt war. Die Branddirektion teilte die Zweifel bezüglich der Notwendigkeit und Angemessenheit des vom zweiten Ingenieurbüro vorgeschlagenen zusätzlichen Fluchttunnels und verweist in diesem Zusammenhang auch auf Erfahrungen mit Fluchttunneln bei der Messe hin. Nach ihrer Einschätzung könnte der zweite erforderliche Rettungsweg auch über die straßenseitigen Ausgänge im Erdgeschoss geführt werden, sofern dieser Weg zusätzlich ertüchtigt wird und damit die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele erfüllt. Dieses Prüfungsergebnis hatten wir dem ABI im Juli 2019 mitgeteilt, mit der Empfehlung, die Abstimmung mit der Branddirektion nachzuholen. Auch der Bauaufsicht war das erste Brandschutzkonzept nicht bekannt.

Als Ergebnis unserer Prüfung beanstanden wir, dass sich die Projektleitung des ABI zwischen zwei vorliegenden Brandschutzalternativen für die bedeu-

tend teurere Alternative entschieden hat, ohne die Branddirektion als das zuständige Fachamt in diese Entscheidung einbezogen und insbesondere, ohne wirtschaftliche Aspekte der Fachplanungen mit der Branddirektion abgestimmt zu haben. Diese Beanstandung erfolgt auch unter dem Aspekt, dass eine Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der Branddirektion formal nicht verpflichtend ist, jedoch die Chance vertan wurde, eine Optimierung der brandschutztechnischen Prüfung gemeinsam mit der Branddirektion herbeizuführen.

Zu unseren Prüfungsfeststellungen erhielten wir eine vierseitige Stellungnahme des ABI mit einer umfassenden Rechtfertigung des eigenen Handelns. Unsere Prüfungsfeststellungen wurden als in großen Teilen pauschal, nicht schlüssig oder nicht nachvollziehbar bezeichnet. Lediglich in der Kostengruppe 400 "Technische Anlagen" wurden finanzielle Kürzungen i. H. v. 84.000 € akzeptiert.

Zum Thema Entfluchtung wurde in der Stellungnahme des ABI ausgeführt, dass das erste Brandschutzkonzept keine gleichwertige alternative Lösung darstellt: *"Leider ist es eben nicht gleichwertig. Es ist zwar formal "auf dem Papier" umsetzbar, hätte aber eine erhebliche Einschränkung des Museumsbetriebs zur Folge. Tatsächlich fiel die Ausstellungsfläche weg, die "Bespielbarkeit" würde erheblich beeinträchtigt, die ohnehin komplizierte Wegeführung würde sich zusätzlich verschärfen."*

Abschließend heißt es in der Stellungnahme: *"Nach wie vor besteht selbstverständlich das Bestreben ein Alternativkonzept umzusetzen falls es nicht nur die formalen Anforderungen des Brandschutzes löst, sondern auch alle anderen oben genannten Kriterien gleichermaßen berücksichtigt. Nur dann ist es eben eine wirtschaftliche Lösung."*

In nachfolgenden Gesprächen mit dem ABI wurde dann präzisiert, dass man mit der Einschränkung des Museumsbetriebs den Verzicht auf die Dekorationsmöglichkeit einer Wandfläche gemeint habe, da der Flur für die Entfluchtung hätte genutzt werden müssen. Dafür habe seitens des Museums keine Bereitschaft bestanden.

Wir haben in diesem Fall die geringe Bereitschaft des ABI zur Kenntnis genommen, sich inhaltlich mit den Argumenten, insbesondere unter den Gesichtspunkten Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, auseinanderzusetzen.

Dem ABI hatten wir empfohlen, zukünftig frühzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abstimmungen mit der fachlich zuständigen Branddirektion durchzuführen und hatten diesbezüglich auch Konsens mit der Bauaufsicht erzielen können.

Dem Magistrat hatten wir unter Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Hinweise vorgeschlagen, für die geplanten Baumaßnahmen finanzielle Mittel in Höhe von 10,425 Mio. € für die Bewilligung durch die Stadtverordnetenversammlung zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgte durch den Magistrat mit der [M 180](#) vom 01.11.2019, jedoch antragsgemäß über 12,225 Mio. €. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit Beschluss [§ 5003](#) vom 12.12.2019 dem angeschlossen.

Das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – teilte hierzu im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass die Vorlage antragsgemäß beschlossen sei und der Beschluss die Grundlage für die Umsetzung des Projektes ist.

Hinsichtlich der Einschätzung des Revisionsamts zur Kostenbewertung der Sanierungskosten von netto 2.630 €/m² BGF und dem Erreichen der Preiskategorie von einfachen Museumsneubauten ist das ABI der Auffassung, dass es sich bei der Sanierung des Architekturmuseums um ein komplexes und anspruchsvolles Bauvorhaben handelt. Nach den Recherchen des ABI lägen die Kosten pro m² deutlich höher, wie z. B. beim Neubau des Historischen Museums, indexbereinigt bei rund 3.900 €/m²BGF.

Die Aufwendungen des ersten Brandschutzgutachters seien auf Stundenbasis und auf Nachweis vergütet und Teile davon im neuen Konzept des zweiten Brandschutzgutachters aufgegriffen und weiterverwendet worden. Letzteres kann vom Revisionsamt nicht bestätigen werden.

Bei zukünftigen Projekten hat das ABI erklärt, die Branddirektion frühzeitig in den Planungsprozess einbinden zu wollen.

8.3.3.5 Umgestaltung der Franziusstraße

Bei der Franziusstraße handelt es sich um eine Industriestraße im Osthafen. Über den gesamten Straßenquerschnitt weist diese Straße erhebliche Abnutzungerscheinungen aufgrund des Schwerlastverkehrs der Anliegerbetriebe auf. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers besteht Handlungsbedarf.

Die Planungen für die Umgestaltung der Franziusstraße wurden uns als Bau- und Finanzierungsvorlage im Juli 2019 zur Prüfung vorgelegt. Demzufolge soll der vorhandene Straßenquerschnitt neu aufgeteilt werden. Die Planung sieht eine Reduzierung der Fahrbahn und die Schaffung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Südseite vor. Die vorgesehene Bauweise (Dicke des Aufbaues, Materialwahl, Ausführung der Bushaltestellen, Beleuchtung etc.) entspricht den gängigen Regelwerken, wie sie in der Stadt Frankfurt am Main üblicherweise Anwendung finden.

In der Vergangenheit hatten wir bei Prüfungen vergleichbarer Baumaßnahmen häufig bemängelt, dass in den Baunebenkosten ein erheblicher Kostenbetrag für das sog. **Anwohnerinformationsmanagement** enthalten war, mit dem regelmäßig externe Dienstleister beauftragt wurden. Wir hatten regelmäßig sowohl die Höhe der Beauftragung bemängelt, als auch die Leistung als eine überwiegende Bauherrenleistung bezeichnet. Das Anwohnerinformationsmanagement sollte beispielsweise bei der von uns geprüften Grunderneuerung Wilhelmshöher Straße, 1. Bauabschnitt, mit 120.000 € beauftragt werden (V 2019/0057 vom 22.08.2019).

Im Fall der Grunderneuerung der Franziusstraße waren erfreulicherweise keine zusätzlichen Kosten für eine Anwohnerkommunikation vorgesehen. Auf Rückfrage hat uns das Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) bestätigt, dass die anfallenden Aufgaben vollständig von der zwischenzeitlich eingerichteten Stabsstelle Kommunikation im ASE wahrgenommen werden. Dritte werden somit nicht beauftragt. Das Revisionsamt begrüßt diese Vorgehensweise.

Das Dezernat VI – Verkehr – ergänzte hierzu, dass die Franziusstraße eine Industriestraße ist. Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich damit vor allem an die ansässigen Betriebe. Ein umfassendes Baustelleninformationsmanagement mit Bürgertelefon, Sprechstunden und E-Mail-Kontakt wäre wenig zielführend. Da die Zahl der von der Maßnahme betroffenen Betriebe überschaubar ist, setzen das Dezernat auf den direkten Kontakt. In der Vergangenheit gab es dazu zum Beispiel Gespräche, die von

der Managementgesellschaft für Hafen und Markt organisiert wurden. Das Dezernat steht in Kontakt zu Interessensvertretungen, wie IHK und Handwerkskammer, zudem bringt sich die Wirtschaftsförderung unterstützend ein. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Infolyer etc.) wird amtsintern gesteuert.

Ergänzend zu unseren Ausführungen teilte das Dezernat VI mit, dass Bauprojekte, die große Auswirkungen auf das Tagesgeschehen von Anlieger*innen und Pendler*innen hätten, zwingend ein umfassendes Baustellenmanagement erfordern würden, das vom ASE nicht geleistet werden könne. Aufgabe der Kommunikation sei die Steuerung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, nicht aber die Sicherstellung von Servicetelefon und digitalem Beschwerdemanagement. Aus diesem Grund sei erstmals für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ein Budget im Ergebnishaushalt eingestellt worden, um Dritte weiterhin beauftragen zu können. Das Revisionsamt kann sich diesen Ausführungen nicht anschließen und sieht diesbezüglich Klärungsbedarf.

8.3.3.6 Einhausung der Bundesautobahn A 661, Planungskosten

Im Oktober 2019 prüften wir die Verwaltungsvereinbarung des Magistrats mit dem Land Hessen über die Einhausung der A 661, die, nebst der noch zu erstellenden Entwurfsplanung dafür, Teil eines Auftrags der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat ist.⁴⁷

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die Umsetzung der sog. Variante L2, entsprechend einer 1.000 m langen Einhausung der A 661. Die zuvor favorisierte Variante L4, mit 400 m Einhausung, ist uns offiziell ebenso wenig bekannt, wie die Gründe für den Variantenwechsel. Ein Wirtschaftlichkeitsnachweis bzw. eine Nutzen-Kosten-Untersuchung für verschiedene Varianten liegen uns nicht vor.

Für die Entwurfsplanung der 1.000 m langen Einhausungsvariante L2 sind gemäß Vorlage 9,4 Mio. € Planungskosten veranschlagt, auf Basis von geschätzten Baukosten von rund 258 Mio. €. Die von der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) geschätzten Planungs- und Verwaltungskosten stellen gemäß Verwaltungsvereinbarung die Kostenobergrenze (Maximalbetrag) für die Kostenbeteiligung der Stadt Frankfurt am Main bis zum Abschluss der Entwurfsplanung durch die DEGES dar.

Auch wenn das städtische Kostenrisiko damit bis zum Ende der Entwurfsplanung entfällt, so würden im Fall der Realisierung der Einhausung weitere Planungskosten für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung etc. auf Basis der damit verbundenen Neubewertung der Baukosten entstehen. Das damit verbundene Risiko insgesamt höherer Gesamtkosten als die derzeit geschätzten Baukosten in der Größenordnung von 258 Mio. € stufen wir als sehr hoch ein. Unabhängig davon halten wir eine vollständige Fertigstellung der Einhausung und der geplanten Grünflächengestaltung bis 2028 für sehr ambitioniert.

Wir gehen davon aus, dass nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Bau- und Finanzierungsvorlage erstellt wird, in der die zu erwartenden Gesamtkosten der Einhausung, einschließlich der vorgesehenen Grünflächengestaltung, zusammengestellt werden. Im Detail sind darin die zu erwartenden Planungs- und Baukosten sowie die jährlichen Folgekosten aus Abschreibung, Wartung, Unterhalt und sonstigen

⁴⁷ [§ 3864](#) vom 04.04.2019.

jährlichen Zahlungen an den Bund in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich darzulegen. Diese Zahlenangaben sind die Eingangsgrößen für den gemäß § 12 GemHVO erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen von erheblicher Bedeutung.

Gegen den vorgelegten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung hatten wir aus Sicht des Revisionsamts keine Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung hat der entsprechenden Beschlussvorlage [M 189](#) vom 11.11.2019 mit [§ 5011](#) vom 12.12.2019 zugestimmt.

8.3.3.7 Ersatzneubau für Kinderzentrum KiZ 55, Willemerstraße 1, KiZ 145, Neuer Wall 2 und Verwaltungsgebäude, zusätzliche Planungsmittel

Das Kinderzentrum (KiZ) KiZ 55, Willemerstraße 1 sowie das KiZ 145, Neuer Wall 2, befinden sich in Gebäuden aus den 1950er Jahren, die bauliche, insbesondere statische Mängel und einen erheblichen Sanierungsbedarf haben. Nach dem Abriss des Altbaubestands soll das gemeinsame Grundstücksensemble wesentlich höher ausgenutzt werden. Die nun vorliegende Planung sieht einen gemeinsamen Ersatzneubau am Standort vor, die Erweiterung des KiZ 55 um 42 Betreuungsplätze, entsprechend zwei Kindergartengruppen, auf dann fünf Gruppen und die Neuschaffung von 39 Wohnungen sowie sechs Veranstaltungs- und Fortbildungsräumen für Mitarbeitende von Kita Frankfurt. Für diese neue Planung wurden mit einer Beschlussvorlage vom Oktober 2019 zusätzliche Planungsmittel beantragt.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir den Eigenbetrieb darauf hingewiesen, dass vor Beginn der eigentlichen Planung ein Raumprogramm vom Magistrat beschlossen und verbindlich die mögliche Bebaubarkeit hinsichtlich Städtebau, Baumfällungen und Kanalstillegungen etc. geklärt sein muss. Wir hatten Kita Frankfurt gebeten, die gewünschte Bebauung diesmal frühzeitig und in Schriftform mit der Bauaufsicht abzustimmen, da sich die ursprünglich vorgesehene erste Planungsvariante erst im Nachhinein als nicht genehmigungsfähig herausstellte. Wir hatten deshalb empfohlen, eine entsprechende Bauvoranfrage zu stellen.

Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, rechtzeitig mögliche Alternativen zur gewünschten Planungsvariante "Abriss und Neubau" zu untersuchen, auch im Hinblick auf einen notwendigen Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß HGO und GemHVO. Eine Empfehlung lautete, vor bzw. zum Abschluss der Vorplanung, die dann aktuelle Planung dem Revisionsamt vorzustellen.

8.3.3.8 Kinderzentrum KiZ 118, Weidenbornstraße 44, Abriss, Ersatzneubau und Erweiterung, Planungsmittel

Für das Kinderzentrum (KiZ) KiZ 118 wurden im November 2019 Planungsmittel für den "Abriss und Ersatzneubau und Erweiterung" beantragt und dafür die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Das Grundstück des KiZ 118 liegt im Günthersburgpark und ist relativ klein. Das Raumprogramm für ein neues Kinderzentrum wäre erheblich größer und würde die nutzbare Außenspielfläche entsprechend einschränken.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass mit der Bezeichnung der Maßnahme "Abriss und Ersatzneubau ..." bereits vor Beginn der eigentlichen Planung eine Vorfestlegung auf die umfassendste und teuerste Variante erfolgt, ohne

dass entsprechende stichhaltige Bewertungen bzw. gutachterliche Feststellungen vorliegen.

Wir halten es für erforderlich, dass der bauliche Zustand des KiZ 118 und die statischen Probleme in ausreichendem Maß vorab untersucht, dokumentiert und bewertet werden, so dass ein möglicher Abriss des Bestandsgebäudes – ggf. im Zusammenhang mit einer Erweiterung – nachvollziehbar ist. Außerdem hatten wir die Empfehlung ausgesprochen, bei der notwendigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 12 GemHVO auch zu prüfen, ob der bestätigte Bedarf für die zusätzliche Krippengruppe mit 12 Plätzen an einer anderen, nahegelegenen Stelle gedeckt werden kann, ohne Investitionskosten in der Größenordnung von geschätzt etwa 6,0 Mio. € auszulösen.

Wir hatten dieses Bauvorhaben zum Anlass genommen, erneut darauf hinzuweisen, dass vor Beginn eines Planungsprozesses gewährleistet sein muss, dass eine solche Planungsvariante dem Grunde nach genehmigungsfähig ist, auch mit Hinweis auf den vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück. Um eventuell überflüssige Planungskosten bezüglich einer Erweiterung an diesem Standort zu vermeiden, **müssen die grundsätzlich erforderlichen Vorabstimmungen zur Genehmigungsfähigkeit** seitens des Stadtplanungsamtes, der Bauaufsicht, der Unteren Naturschutzbehörde und des Grünflächenamtes **bereits vor Beginn der eigentlichen Planung vorliegen.**

Auch beim Kinderzentrum **KiZ 38, Fritz-Tarnow-Straße 25**, hatten wir dem Eigenbetrieb Kita Frankfurt empfohlen, rechtzeitig mögliche Alternativen zur gewünschten Planungsvariante "Abriss und Neubau und Erweiterung" zu untersuchen, auch im Hinblick auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß HGO und GemHVO und diesen dem Revisionsamt mit den zu prüfenden Unterlagen vorzulegen. In diesem Fall fehlte ebenfalls der Nachweis darüber, dass eine Sanierung des Bestandsgebäudes unwirtschaftlich ist.

Bei der Prüfung des **KiZ 12, Wiesenhüttenstraße 40**, "energetische Ertüchtigung, Umbau und Erweiterung" hatten wir Kita Frankfurt darauf hingewiesen, dass das mit [§ 3871](#) vom 14.11.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigte Raumprogramm ([M 170](#) vom 20.09.2013), auf dessen Grundlage der Neubau des KiZ 12 geplant werden soll, für eine maximal sechsgruppige Kindertagesstätte gültig ist. Für die neu geplante siebengruppige Kindertagesstätte ist daher das vorgesehene Raumprogramm gemäß MB Nr. 1148 vom 29.08.2005, Ziffer II, rechtzeitig vor Beginn der Vorplanung dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen und danach durch die städtischen Gremien zu beschließen (siehe auch MB Nr. 562 vom 14.04.1989).

8.3.3.9 Genehmigung des Planungsrahmens für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen, Genehmigung des Flächenprogramms für die Grundschulen Schönhofviertel und Grundschule Hansaallee

Wir erhielten den Entwurf der Beschlussvorlage mit der vorgenannten Bezeichnung im Dezember 2018 erstmals zur Prüfung. Eine Aktualisierung der Vorlage erfolgte im März 2019.

Mit dem neuen Planungsrahmen für Grundschulen wird das bisher gültige Modellraumprogramm ([§ 6684](#) vom 10.09.2009; [M 98](#) vom 30.04.2009) durch ein neues Modellflächenprogramm ersetzt. Die Beschlussvorlage gilt **für Schulneubauten** von

Grundschulen. Die Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Erfahrungen mit den ganztägigen Schulbetrieben, den neu hinzu gekommenen Anforderungen aus der gemeinsamen Beschulung aller Schüler*innen (Inklusion) und dem Wunsch, flächendeckend Schulsozialarbeit anzubieten. **Das neue Modellflächenprogramm bietet zwar viele Vorteile, führt aber auch zu deutlich größeren Gesamtflächen und zu deutlichen Kostensteigerungen. Damit wird es zukünftig zum einen noch schwieriger werden, die Programmflächen auf den beengten Grundstücken in Frankfurt unterzubringen, und zum anderen erschwert dies die Konsolidierung des Haushaltes.**

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 9.3 des [M 38](#) / MB Nr. 221 vom 08.03.2019 i. V. m. den Erläuterungen unter Punkt A. "Zielsetzung" **für die Erweiterung von Bestandsbauten** von Grundschulen Übergangsweise das bisherige Modellraumprogramm [M 98](#) aus 2009, zuzüglich einer Fläche von 340 m² für die Ganztagsbetreuung und die Inklusion, gelten soll. Entgegen dieser bestehenden Beschlusslage wurde für verschiedene Bestandsbauten jedoch regelmäßig das Modellflächenprogramm für Neubauten angewendet und anschließend jeweils eine entsprechende Beschlussfassung erwirkt. Aufgrund der regelmäßigen Anwendung des Neubaumaßstabes für Bestandsbauten hatten wir eine Beschlussänderung für Bestandsbauten angeregt, um den dauerhaften Konflikt mit der Beschlusslage des [M 38](#) / MB Nr. 221 zu bereinigen. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurde dem Magistrat jedoch kein entsprechender Entwurf einer Beschlussvorlage vorgelegt, ein erster Entwurf mit Angaben zu "Flächenkorridoren" wurde uns bereits unverbindlich vorgestellt.

Im Zuge unserer Prüfung hatten wir die Angaben in dem neuen Modellflächenprogramm für eine **vierzügige Grundschule** (maximal 400 Kinder) mit dem bisher gültigen Modellraumprogramm verglichen. Demzufolge steigt die sog. Programmfläche (Nutzfläche ohne Garderoben, WCs und Lagerflächen) bei dem neuen Modellflächenprogramm von bisher 2.658 m² um 752 m² auf 3.410 m² an, **entsprechend einer Vergrößerung um etwa 28 %.**

Das neue Modellflächenprogramm legt erstmals für die verschiedenen möglichen Grundschulgrößen – zweizügig bis fünfzügig – Flächenbudgets fest, die laut Stadtschulamt, von der Schule im Rahmen der Planungsphase frei aufgeteilt werden kann.

Aus Sicht des Revisionsamts ist es begrüßenswert, dass erstmals die Flächenbudgets für alle Größenvarianten von Grundschulen definiert werden, damit diese nicht mehr zeitraubend vorab abgestimmt und vom Magistrat beschlossen werden müssen. Die Flächenbudgets sind verbindlich und geben maximale Obergrenzen vor. Es ist vorgesehen, dass der Planungsrahmen nach sieben Jahren bezüglich der Vor- und Nachteile erneut geprüft wird.

Bei unserer Prüfung hatten wir beanstandet, dass für die **Bemessung des Speiseraums ein maximaler Ansatz**, nämlich 100 % Essensteilnehmer und 1,8 m² pro Essplatz, zugrunde gelegt wurde. Dies führt zu unnötigen und erheblichen Flächen- und Kostensteigerungen.

Nicht nur die bisherigen Erfahrungen in Schulkantinen in Frankfurter Neubaugebieten (Riedberg, Rebstock, New Atterberry) zeigen maximale Essensbeteiligungen (der tatsächlichen und nicht der theoretisch möglichen Schülerzahlen) von rund 80 %, im Einzelfall der Grundschule Rebstock ca. 92 %. Gerade die Grundschule

Rebstock wurde noch für eine Essenbeteiligung von 60 % bemessen, was unsere Annahme bestätigt, dass die von uns vorgeschlagene moderate Erhöhung der bisherigen Bemessungsgrößen (von 60 % auf 80 %) tatsächlich für eine 100 % Versorgung aller Essenteilnehmer ausreichen wird. Insofern halten wir die gewählte Bemessung auf 100 % Essenteilnehmer für unangemessen hoch und unwirtschaftlich, gerade auch im Hinblick auf die exakten Angaben der Schülerzahlen gemäß iSEP sowie der statistisch vorliegenden Zahlenwerte der tatsächlichen Essenbeteiligung.

Darüber hinaus soll mit dem neuen Flächenprogrammansatz der bisherige Bemessungsansatz von 1,1 m² pro Essplatz auf 1,8 m² pro Essplatz erhöht werden, entsprechend einer **Flächenerhöhung um 63 % je Essplatz**. Das Stadtschulamt weist auf Nachfrage zu dem Zahlenwert auch auf die Bedarfe von behinderten Kindern und zusätzliche Ausgabeflächen hin. Folglich geht man von einem Anteil der Kinder mit Förderbedarf von ca. 5 % aus. Aufgrund der uns gegenüber gemachten Aussagen ist davon auszugehen, dass davon nur ein geringer Teil körperlich eingeschränkt ist.

Das Stadtschulamt führt im Vortragsentwurf in der Begründung aus, dass es sich bei der Größe des Platzbedarfs von 1,8 m² pro Essplatz um eine entsprechende Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) handelt. Die DGE teilt dem Revisionsamt auf Nachfrage mit, dass diese Empfehlung dort nicht bekannt sei und man sich die Herleitung auch nicht erklären könne.

Im Internet ist eine Broschüre „DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung“ (4. Auflage, 3. korrigierter Nachdruck 2018) abrufbar. Dort heißt es auf Seite 24 in der Fußnote zur Definition von *„ausreichend Platz in der Mensa“*: *„Pro Verpflegungsteilnehmer sollten idealerweise insgesamt 1,4 bis 1,7 m² pro Person eingeplant werden.“*

Nach Auffassung des Revisionsamts bzw. der DGE beginnen demzufolge *„ideale Verhältnisse“* bereits bei einer Fläche von 1,4 m² pro Essplatz. Die bisher angesetzten 1,8 m² pro Essplatz liegen jenseits dieser Angaben, sind keine Empfehlung der DGE und nicht belegt. In diesem Zusammenhang hatten wir erneut auf die Empfehlungen der Bauministerkonferenz der Länder aus dem Jahr 2010 hingewiesen, die für Behördenkantinen, z. B. in Krankenhäusern und Polizeipräsidien, einen Platzbedarf von 1,25 m² pro Essplatz empfehlen.

Nach den Empfehlungen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) sind für Schulen pro Essplatz 1,0 m² vorgesehen, zuzüglich der Flächen für Einbauten und Verkehrswege, in der Summe jedoch keinesfalls 1,8 m² pro Essplatz. Die Empfehlungen der DGUV für Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplätze haben nach Angaben des POA auch die ehemaligen städtischen *„Raumbedarfsrichtwerte“* in der AGA ersetzt. Es ist aus Revisionssicht kein Grund ersichtlich, warum die Regeln der DGUV für Schulen nicht ebenso Anwendung finden sollten.

Wir hatten bei weiteren, später geprüften Vorlagen zum Flächenprogramm von Grundschulen empfohlen, die bisher auf falsch wiedergegebenen DGE-Werten basierende Flächenvorgabe von 1,8 m² pro Essplatz auf eine angemessene Flächengröße zu reduzieren und für alle Speiseflächen, auch für bereits beschlossene Bauvorhaben, anzuwenden. Damit könnten unnötige und daher un-

wirtschaftliche Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.

Dem Stadtschulamt ist dieser Sachverhalt zwischenzeitlich bekannt und man kann sich dort auch die Herkunft der „1,8 m² pro Essplatz“ nicht mehr erklären. **Das Stadtschulamt besteht jedoch weiterhin auf der 1,8 m²-Anwendung, da man keine Ungleichbehandlung gegenüber den bereits beschlossenen Vorlagen entstehen lassen möchte. Die Argumentation ist u. E. nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen, bei künftigen Bauvorhaben die Flächen entsprechende den Empfehlungen der DGUV wieder zu reduzieren.**

Am Beispiel der Prüfung der Flächenprogrammvorlage für die Sanierung und Erweiterung der vierzügigen Münzenbergerschule (V 2021/0006 vom 22.02.2021) hatten wir exemplarisch gezeigt, dass sich die mit 1,8 m² pro Essplatz berechnete Speiseraumfläche von 258 m² beim Ansatz von 1,4 m² pro Essplatz auf rund 146 m² reduzieren lässt, entsprechend einer Differenz von 112 m².

Im Fall der geprüften Grundschulen Schönhofviertel und Hansaallee hatten wir u. a. vorgeschlagen, die Bemessung der Küche und Speiseraumfläche auf 80 % Essens- teilnehmer und 1,4 m² pro Essplatz, plus zusätzlicher 15 m² Anstellfläche, zu beschränken. Zusätzlich für die Grundschule Hansaallee lautete unsere Empfehlung, die aus dem neuen Modellflächenprogramm resultierenden Änderungen nur inso- weit zu übernehmen, damit die Ergebnisse des gerade abgeschlossenen Architek- tenwettbewerbs nicht unbrauchbar würden. Ansonsten würde nach unserer Ein- schätzung durch eine Neuplanung der vorgesehene Zeitablauf des Gesamtprojektes Grundschule Hansaallee / Adorno-Gymnasium verzögert.

Zusammenfassend hatten wir anhand verschiedener Kostenbeispiele aufge- zeigt, wie sich einzelne Kosten durch die Anwendung des neuen Modellflä- chenprogramms auswirken: Durch den Anstieg der Programmflächen beispiels- weise bei einer vierzügigen Grundschule um 752 m², von 2.658 m² auf 3.410 m², entstehen zusätzliche Kosten in der Größenordnung von rund 5,6 Mio. € (Betrach- tungszeitpunkt 2019, Kostengruppen 200 bis 600, inkl. 12 % für Unvorhergesehe- nes). Mit einer verkleinerten Speisefläche und der Beschränkung des Clusters „Re- gelhafte Sonderbedarfe“ auf die Cluster-Regelgröße, würde z. B. eine vierzügige Grundschule 148 m² Fläche und damit rund 1,1 Mio. € weniger Baukosten benöti- gen. Die Betriebskosten der Schule würden überschlägig um rund 67.000 € pro Jahr sinken. Das sind, über 50 Jahre Betriebszeit betrachtet, mögliche Einsparungen von ca. 3,3 Mio. €, ohne Berücksichtigung von Zinskosten.

Der Magistrat hat sich die Ergebnisse unsere Prüfung nicht zu eigen gemacht und hat die Vorlage in der Fassung des antragstellenden Dezernats X – Integration und Bildung – als [M 38](#) vom 08.03.2019 beschlossen. Allerdings wurde nachträglich die Größe des Clusters „Regelmäßige Sonderbedarfe“ von 627 m² auf 540 m² ange- passt, so dass ein Teil der vorgenannten Einsparmöglichkeiten realisiert wird.

8.3.3.10 Wiederherstellung des Ensembles "Sachsenhäuser Warte" und Modernisie- rung der Gastronomie, Darmstädter Landstraße 279

Im Juli 2019 wurde uns eine Vorlage mit dem Titel „Wiederherstellung des Ense- mbles "Sachsenhäuser Warte" und Modernisierung der Gastronomie, Darmstädter Landstraße 279 in Frankfurt am Main“ zur Prüfung vorgelegt. In der Vorlage wurde mitgeteilt, dass sich die Kostenschätzung für das Gesamtkonzept Wiederaufbau des

Forsthauses und Sanierung sowie Modernisierung des Gebäudeensembles Sachsenhäuser Warte sowie der Modernisierung der Gastronomie auf ca. 4,6 Mio. € beläuft. Die geschätzten Planungskosten sollen etwa 350.000 € betragen. Das Gebäudeensemble steht unter Denkmalschutz.

Wir hatten uns bereits im Vorfeld der Vorlage mit dem Amt für Bau und Immobilien ausgetauscht und darauf hingewiesen, dass vor der Freigabe von Planungsmitteln ein Raumprogramm zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Die Vorlage wurde nach langer Wartezeit unverhofft vorgelegt. Die bisher getroffenen Vereinbarungen wurden nicht eingehalten.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir sowohl die Nichtumsetzung der Magistratsbeschlüsse, das fehlende genehmigte Raumprogramm als auch die bereits durchgeführte Vorplanung, ohne entsprechende Beantragung von Planungsmitteln, kritisiert.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß den MB Nr. 1148 vom 29.08.2005, MB Nr. 562 vom 04.04.1989 und gemäß der Ziffer II des MB Nr. 1199 vom 05.09.2005 die Dezernate aufgefordert sind, bei allen hochbaulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Planung zu Grunde zu legenden Raumprogramme vor Erstellung der Vorplanung durch die städtischen Gremien beschlossen werden.

Bereits ausgeführte Planungen, ohne entsprechende Freigaben von Planungsmitteln, bergen das Risiko von Kosten für Fehlplanungen, falls das Vorhaben und / oder die Planung nicht die abschließende Zustimmung des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung erhalten sollte. Es bleibt für uns nicht erkennbar, warum entgegen unserer Empfehlungen bei mehr als acht Monaten Vorbereitungszeit von dem bewährten Ablauf städtischer Regularien abgewichen wurde.

Wir hatten dem Magistrat empfohlen, den Vortragsentwurf nicht zu beschließen und das Bauherrendezernat aufzufordern, zunächst einen Antrag auf Genehmigung des Raumprogramms und auf die Freigabe von Planungsmitteln zu stellen. Die Freigabe von Planungsmitteln sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass bereits entsprechende Finanzmittel dafür im Haushalt angemeldet sind.

Die Vorlage wurde daraufhin zur Überarbeitung zurückgezogen.

8.3.3.11 Planung und Konzepterstellung eines Kinder- und Jugendtheaters / Zukunft des Zoo-Gesellschaftshauses, Grundsatzbeschluss und Genehmigung des Raumprogramms

Im August 2019 erhielten wir die Unterlagen über den Grundsatzbeschluss und die Genehmigung des Raumprogramms für das geplante Kinder- und Jugendtheater im Zoogesellschaftshaus zur Prüfung.

Nach Auffassung des Revisionsamts gehen mit der geplanten, großflächigen Umnutzung des Zoogesellschaftshauses in ein Kinder- und Jugendtheater dem Zoologischen Garten Frankfurt dauerhaft wertvolle Flächen für die Eigennutzung verloren. **Aufgrund der begrenzten innerstädtischen Lage fehlt dem Zoologischen Garten Frankfurt jegliche Erweiterungsmöglichkeit, um beispielsweise die Flächenknappheit seiner teilweise beengten Tiergehege zu beseitigen.** Für den Fall, dass der Zoo seinen Tierbestand erhalten will, so wird er aufgrund steigender Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung nicht umhinkommen, sich um Erwei-

terungsflächen zu bemühen. Für eine moderne Tierhaltung sind die vorhandenen, teilweise veralteten Anlagen nicht mehr ausreichend, um den Flächenbedarf des derzeitigen Tierbestandes zu gewährleisten. Mit der Alternative, den Tierbestand an die begrenzten Flächenressourcen anzupassen, wie das bereits in den vergangenen Jahren passiert ist, wächst indes das Risiko, die Attraktivität des Zoologischen Gartens beim Besucher zu verlieren.

Unter diesem Gesichtspunkt halten wir die geplante, großflächige Fremdnutzung des Zoogesellschaftshauses für ein Theater für nicht geeignet. Wir hatten stattdessen eine zoonaher Verwendung empfohlen. Unabhängig davon hatte das Revisionsamt die Förderung der Kinder- und Jugendkultur nicht in Frage gestellt. Über die Form, die Größe oder die Standorte sowie die Kosten und Alternativen gibt es jedoch keine belastbaren Nachweise. Eine Stärkung der Kinder- und Jugendtheaterszene wäre aus Revisionssicht mit der Stärkung und Vergrößerung der bereits bestehenden Szene an kleineren dezentralen Standorten möglich. Außerdem hatten wir auf die finanziellen Risiken der geplanten Theaternutzung im Zoogesellschaftshaus hingewiesen.

Der Magistrat konnte sich unserer Sichtweise nicht anschließen und hat einen Beschluss im Sinne des antragstellenden Dezernates VII – Kultur und Wissenschaft – gefasst. Die Vorlage [M 123](#) vom 23.08.2019 wurde als Grundsatzbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mit [§ 4617](#) vom 26.09.2019 beschlossen.

8.3.3.12 Altes Rathaus – Heimatmuseum Bergen-Enkheim, Berger Rathausplatz 1, Gesamtinstandsetzung

Das ehemalige Bergen-Enkheimer Rathaus wurde Anfang des 16. Jahrhunderts auf einem älteren, gotischen Sockelgeschoss als Fachwerkhaus im Stil der bauerlichen Renaissance errichtet. Seit 1959 wird es als Heimatmuseum genutzt und von dem Verein „Arbeitsgemeinschaft Heimatmuseum Frankfurt am Main - Bergen-Enkheim e. V.“ betrieben. 2012 wurden das Gebäude aufgrund des fortschreitenden schlechten Zustandes geräumt und die Exponate (mit Ausnahme der im Untergeschoss ausgestellten Landmaschinen) in angemietete Flächen ausgelagert. 2015 wurde eine auf zehn Jahre ausgelegte temporäre Stützkonstruktion als Notsicherung aufgebaut und auf Basis umfangreicher Bestandsaufnahmen und Gutachten ein Sanierungskonzept erstellt. Ziel der geplanten Sanierungsarbeiten ist es, das unter Denkmalschutz stehende Gebäude konstruktiv, energetisch und nach den Belangen des Vorbeugenden Brandschutzes zu ertüchtigen.

Die Entwurfsplanung sowie die Kostenberechnung der Gesamtinstandsetzung des Alten Rathauses – Heimatmuseum Bergen-Enkheim – wurde uns vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) im Januar 2019 als Bauunterhaltungsmaßnahme zur Prüfung vorgelegt. Die angemeldeten Gesamtkosten betragen 4,990 Mio. €. Aufgrund des Sanierungsumfanges und mit Hinweis auf die „Richtlinie zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Maßnahmen und Erhaltungsaufwendungen in der Stadt Frankfurt am Main“ hatten wir darauf hingewiesen, dass die Maßnahme nicht, wie ursprünglich geplant, aus dem Ergebnishaushalt, sondern aus dem Investitionshaushalt zu finanzieren ist und nach entsprechender Haushaltsanmeldung eine Genehmigung der städtischen Beschlussgremien erfordert.

Im Zuge der Prüfung hatten wir beanstandet, dass für die vorgesehene Nutzung als Heimatmuseum kein Ausstellungskonzept vorliegt und hierdurch die Planung der technischen Ausstattung unnötig erschwert wird. Zudem besteht

das Risiko, dass die Flächen für Auslagerungen von zukünftig nicht mehr zur Ausstellung vorgesehenen Exponaten über die Fertigstellung hinaus angemietet werden müssen, was weitere laufende Kosten nach sich ziehen würde.

Seitens des Revisionsamts hatten wir bezweifelt, ob der Verein als vorgesehener Betreiber des Heimatmuseums der zukünftigen Aufgabe im sanierten Gebäude gewachsen ist. Wir konnten bei der Besichtigung der Auslagerungsstätte keine Anzeichen erkennen, dass dem Verein bewusst ist, dass aufgrund der zukünftigen Nutzung des Erdgeschosses als Veranstaltungsort sowie des Wegfalls des Dachgeschosses sich die Ausstellungs- und Lagerfläche nahezu um die Hälfte reduzieren wird. In den letzten sechs Jahren hat offensichtlich keine Bearbeitung der eingelagerten Ausstellungsobjekte und Archivalien stattgefunden. Neben einigen Beständen, die schon vor dem letzten Umzug hätten entsorgt werden müssen, befinden sich dort Ausstellungsobjekte, die keinen unmittelbaren Bezug zum Ort haben und deren zukünftige Ausstellung in Frage gestellt werden darf, zumal diese Themenkomplexe bereits in anderen Frankfurter Museen eindrucksvoll vermittelt werden.

Wir hatten dem Kulturamt als sogenanntes Bauherrenamt empfohlen, zur Vermeidung von weiteren Mietkosten, auf den Verein entsprechend einzuwirken und ggf. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Verein zur Erstellung eines Ausstellungskonzeptes und Auswahl der Exponate einen professionellen Kurator für einen befristeten Zeitraum zur Seite zu stellen.

Als Prüfungsergebnis hatten wir Einsparmöglichkeiten von etwa 920.000 € benannt. Darin enthalten sind u. a. Korrektur von Einheitspreisen und Mengenangaben und der einvernehmlich mit dem Bauherrenamt vereinbarte Verzicht auf den Teilausbau des Dachraums. Wir halten den finanziellen Aufwand in Höhe von 535.000 € zur Erhaltung des Dachstuhls, dessen Hölzer zu ca. 50 % bis 70 % ausgetauscht werden müssen, für unangemessen. Bei einer originalgetreuen Rekonstruktion könnten weitere Kosten in Höhe von ca. 200.000 € bis 250.000 € brutto eingespart werden.

Aufgrund des fortschreitenden Verfalls hatten wir empfohlen, im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Mittel, vorab mit den notwendigen Ertüchtigungsarbeiten des Rohbaus unverzüglich zu beginnen.

Über den Zeitraum der Berichterstattung hinausgehend haben wir im November 2020 davon Kenntnis erlangt, dass der bisheriger Planer seinen Vertrag gekündigt hat und ein neuer Planer beauftragt wurde. Die Planung wurde in Teilen überarbeitet, wodurch die Gesamtkosten in der Größenordnung von rund 1,340 Mio. € steigen sollen. Verschiedene Vorschläge des Revisionsamts wurden umgesetzt, z. B. der Verzicht auf den Ausbau des Dachgeschosses, der Einbau eines Behinderten-WCs im Erdgeschoss nahe dem Veranstaltungsraum sowie die Schaffung einer behindertengerechten Zugangstür zum Gebäude.

8.3.3.13 Liesel-Oestreicher-Schule, Boskoopstraße 6, Mängelbeseitigung und Sanierung

Mit dem Hinweis auf besondere Dringlichkeit erhielten wir im Januar 2019 die Planungsunterlagen und die Kostenberechnung für die Mängelbeseitigung und Sanierung der Liesel-Oestreicher-Schule vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) zur Prüfung. Gemäß Kostendeckblatt wurden dafür Gesamtkosten von 2,059 Mio. € prognostiziert. Die unter dem Projektnamen Grundschule Preungesheim bekannte Passivhausschule wurde im Jahr 2007 als Generalunternehmerprojekt fertiggestellt.

Nach Fertigstellung traten zahlreiche technische Mängel während des Schulbetriebs auf und es gab einen langwierigen Rechtsstreit mit dem Generalunternehmer, der in der ersten Jahreshälfte 2017 durch einen Vergleich beendet wurde.

Die vorgesehenen Arbeiten betrafen, neben der Mängelbeseitigung und Bauunterhaltung, u. a. die Trinkwasserhygiene, Energieoptimierung, Lichtsanierung, Vorbereitung der Inklusion und die Erhöhung des Lichtniveaus.

In der Kürze der Zeit konnten wir den vorgeschlagenen Arbeiten zustimmen, jedoch unter der Voraussetzung der nochmaligen Prüfung diverser Sachverhalte durch das ABI sowie des Vorhandenseins der entsprechenden Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt. Gründe für die nochmalige Prüfung waren beispielsweise die Notwendigkeit der Sanierung der Leuchten bei noch nicht ausreichender Amortisationszeit.

Zum Thema Inklusion hatten wir anlässlich dieser Prüfung darauf hingewiesen, dass bei weiteren Bauvorlagen in der jüngsten Zeit technische Anlagen mit der Begründung der Inklusion in sehr kostenintensiven Umfang geplant und ausgelegt wurden. Auch bei dieser geprüften Vorlage der Liesel-Oestreicher-Schule stellten wir beispielsweise fest, dass im Rahmen der Hausalarmierungsanlage neben der akustischen Alarmierung auch eine flächendeckende optische Alarmierung vorgesehen werden soll.

Da sämtliche technische Einrichtungen zur Umsetzung der Inklusion teilweise mit erheblichen Kosten verbunden sind, hatten wir dringend **empfohlen**, die bereits im Jahr 2015 im Stadtschulamt gegründete **Arbeitsgruppe „Inklusion“ neu zu aktivieren**, mit der Aufgabe, die bis dato gemachten Erfahrungen mit den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie mit zwischenzeitlich neuen technischen Planungsansätzen zu evaluieren. Dabei sollte es das Ziel sein, eine für alle Schulen gültige und durch den Magistrat zu beschließende Planungsrichtlinie kurzfristig zu erarbeiten.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und zwischenzeitlich der Entwurf einer **„Planungsrichtlinie für inklusives Bauen von Schulen“** in einer **ämterübergreifenden Arbeitsgruppe**, bestehend aus Stadtschulamt, ABI und Grünflächenamt, **erarbeitet**. Gemäß den uns zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegenden Informationen, ist es das Ziel der Arbeitsgruppe, eine gemeinsame Beschlussvorlage des Bau- und des Schuldezernats über diese Planungsrichtlinie in den Geschäftsgang zu geben, die als Grundlage für Neubau, Umbau, Erweiterung und Sanierungen von inklusiven Schulen dienen soll.

8.3.4 Prüfung der Mehrkostenvorlagen

8.3.4.1 Allgemeines

Die Regularien hinsichtlich Mehrkosten sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) als Anlage zur Haushaltssatzung enthalten. Demzufolge ist unverzüglich nach Bekanntwerden, dass sich die finanziellen Belastungen (Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) einer Investitionsmaßnahme gegenüber der aktuellen Beschlussfassung durch Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat erhöhen, anhand des in den ABV dargestellten Schemas zu prüfen, ob die Bewilligung dieser Mehrbelastungen notwendig ist bzw. wer dafür zuständig ist.

Die Mehrkostenvorlagen ab einem Wert von 500.000 € sind gemäß der Revisionsordnung dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen analog den Prüfungen der Bauvorlagen. Bei Mehrkostenvorlagen ist besondere Sorgfalt bei der Ursachenanalyse und den Begründungen für Art und Umfang der Mehrkosten sowie eine klare Aufgliederung und Zuordnung zu den jeweiligen Gewerken erforderlich. Da trotz Mehrkosten häufig an anderer Stelle auch Minderkosten im Projekt vorhanden sind, sind die jeweiligen Kostenveränderungen sehr genau aufzuschlüsseln und zu dokumentieren, damit die notwendige Transparenz im Gesamtprojekt erhalten bleibt. Es reicht also keineswegs bei der Ursachenanalyse und Begründung die pauschale Aussage "Marktsituation etc.".

Wir hatten bereits wiederholt auf die Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation von Mehrkosten in den Beschlussvorlagen hingewiesen, so auch in den Schlussberichten der Jahre 2013 bis 2015. Das damalige Dezernat II – Planen und Bauen – hatte die unterschiedlichen Sichtweisen bestätigt und darauf hingewiesen, dass diese alsbald geklärt werden müssten. Wir empfehlen nach wie vor, diese Klärung zeitnah durchzuführen.

8.3.4.2 Programm zur Schaffung der Barrierefreiheit von 6 Kinderzentren der sogenannten baugleichen Wurzel-KiZ

Den Antragsentwurf für das Programm zur Schaffung der Barrierefreiheit von sechs Kinderzentren (KiZ) der sogenannten baugleichen Wurzel-KiZ erhielten wir mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen zwischen Oktober und Dezember 2019 zur Prüfung vorgelegt. Darin werden finanzielle Mehrbedarfe (Mehrkosten) für die Herstellung von jeweils einem Plattformlift, einem behindertengerechten WC und die Erweiterung eines Gruppenraums angemeldet.

Gemäß dem MB Nr. 54 vom 19.01.2018 wurde damals der Anbau von Plattformliften in den sechs Kinderzentren der sogenannten Wurzelbaureihe beschlossen. Zusätzlich zu dieser Maßnahme sollten als Ergebnis eines Abstimmungsverfahrens mit der Schwerbehindertenbeauftragten der Stadt Frankfurt am Main noch die Herstellung eines behindertengerechten WC im Erdgeschoss und, daraus resultierend, die Erweiterung des bestehenden Gruppenraumes je Kinderzentrum durchgeführt werden. Damit sollten die Investitionen von ursprünglich 100.000 € je Kinderzentrum durch entsprechende Mehrkosten auf rund 230.000 € steigen.

Als Prüfungsergebnis hatten wir darauf hingewiesen, dass wir die in der Vorlage benannten Kosten von rund 136.000 € für die Erweiterung des Gruppenraums durch einen Anbau als zu niedrig einstufen. Wir erwarten aufgrund der Kleinteiligkeit der dafür erforderlichen Arbeiten zusätzlich Mehrkosten von etwa 30.000 € bis 40.000 €

je Kinderzentrum. Ebenfalls sind weitere Zusatzkosten aus Bauzeitverlängerung bzw. Terminverschiebung und damit entsprechend längere Auslagerungszeiten für jeweils eine Gruppe mit weiteren Kosten absehbar.

Aufgrund der erheblichen Aufweitung der ursprünglichen Maßnahme(n), der zusätzlichen Kostenrisiken hatten wir **Zweifel an der Angemessenheit** des Aufwandes zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit im Erd- und Obergeschoss der Kinderzentren. Bei näherer Betrachtung der Situation anlässlich der Vorlage zum Mehrbedarf hatten sich auch erhebliche **Zweifel an der Notwendigkeit** zur nachträglichen Erschließung des Obergeschosses der Kinderzentren mittels eines außenliegenden Plattformliftes ergeben. Im Obergeschoss befinden sich ausschließlich Räume des Hortbereiches, in dem Grundschulkindern betreut werden.

Wir halten die nachmittägliche Betreuung der Schulkinder am Schulstandort für am besten geeignet. Sollte eine barrierefreie Nachmittagsbetreuung dort nicht möglich sein, sondern in den jeweiligen Kinderzentren stattfinden, hatten wir darauf hingewiesen, dass dann der Einbau eines rollstuhlgerechten WCs im Obergeschoss (Hortbereich) ebenfalls notwendig ist und diese Kosten in der bisherigen Aufstellung der Mehrkosten noch nicht enthalten sind. Vor diesem Hintergrund hatten wir dem Magistrat vorgeschlagen, die Vorlage nicht zu beschließen und die entsprechenden Klärungen und Prüfungen zu veranlassen. Der Magistrat sah diese Notwendigkeit nicht und hat antragsgemäß beschlossen.

8.3.5 Baubegleitende Prüfungen

8.3.5.1 Allgemeines

Mit der Baubegleitenden Prüfung beabsichtigen wir, schon früh begleitend und beratend Informationen zur Ausführung von Baumaßnahmen und ggf. weiteren Planungen (planungsbegleitend) zu erhalten. In einigen Fällen lassen sich dadurch Empfehlungen aussprechen, die bei der Bauausführung noch umgesetzt werden können und die zum Zeitpunkt der Abrechnungsprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme i. d. R. zu spät sind. Eine Baubegleitende Prüfung kann jedoch weder eine Vorprüfung noch eine Abrechnungsprüfung ersetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Baubegleitenden Prüfungen lassen sich aufgrund der komplexen Wechselwirkungen nur schwer darstellen. Die späteren Abrechnungsprüfungen (vgl. Tz. 8.3.6) werden durch vorausgegangene Baubegleitende Prüfungen i. d. R. dadurch erleichtert, dass

- Entscheidungsgründe für Handlungsweisen nicht mehr zeitaufwendig aus den Unterlagen hergeleitet werden müssen und
- die Örtlichkeit, die Beteiligten sowie die ausgeführten Leistungen bereits bekannt sind.

8.3.5.2 Einhaltung der Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren und Wettbewerben (Architekturwettbewerben)

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit [§ 1134](#) vom 02.02.2012 Verfahrensweisen zur Kostenplanung und Budgeteinhaltung bei Bauvorhaben beschlossen. Dabei sollten u. a. folgende Punkte als Bestandteil der zu erstellenden Organisationsrichtlinie geprüft und eingearbeitet werden (Auszug):

1. *Vor der Auslobung von Realisierungswettbewerben wird der Stadtverordnetenversammlung ein detailliertes Raumprogramm und ein an die DIN 276 (Kostenermittlung im Bauwesen) angelehnter Kostenrahmen für das Vorhaben sowie ein geschätzter Bauzeitenplan zur Beschlussfassung vorgelegt werden.*
2. *Realisierungswettbewerbe werden grundsätzlich mit einem verbindlichen Investitionskostenrahmen bzw. einer verbindlichen Baukostenobergrenze (Kostengruppe 200 bis 600 nach DIN 276) ausgelobt. ...*
3. *Bei allen Vorprüfungsgremien sind die Wettbewerbsbeiträge daraufhin zu prüfen, ob die Kosten vermutlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bleiben.*

Daran anknüpfend beinhaltet der Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung, [B 442](#), mit Datum vom 06.09.2013, die ausgearbeitete "Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren bzw. Wettbewerben". In dem Bericht wird folgender Sachverhalt als Ergebnis der durchgeführten Arbeiten erläutert:

Bei der Überprüfung der Wettbewerbsbeiträge wird die Einhaltung des Kostenrahmens in unterschiedlichen Arbeitsstufen des Verfahrens sichergestellt. Von der fachlichen Vorprüfung – einem Gremium von Spezialisten – wird jeder Entwurf anhand von ermittelten Kostenkennwerten überprüft.

Die Erarbeitung einer Kostenschätzung oder Nennung eines Kostenrahmens durch die Wettbewerbsteilnehmer hat sich nach der Erfahrung als nicht effektiv herausgestellt, da die genannten Zahlen sich als nicht belastbar herausgestellt haben und zusätzlich enorme Honorarkosten entstanden.

Als sinnvoll und deutlich realistischer hat sich die Überprüfung der Kosten durch den Auslober selbst herausgestellt. Deshalb werden in der Stufe 2 des anschließend vorgeschriebenen Verhandlungsverfahrens die Entwürfe, die als preiswürdig beurteilt werden, zusätzlich von einem qualifizierten Kostenplaner mit Hilfe der Bauteilmethode überprüft.

Das Revisionsamt hat im Rahmen seiner allgemeinen Prüfungstätigkeit die Einhaltung der vorgenannten Organisationsrichtlinie untersucht. Die Prüfung wurde anhand einer Stichprobe aus drei bereits abgeschlossenen Architekturwettbewerben für Schulneubauten durchgeführt. Dafür wurden folgende Projekte Anfang November 2019 ausgewählt und die vollständigen Unterlagen bis Ende Februar 2020 vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) bereitgestellt:

- Ludwig-Weber-Schule, Wettbewerb im Jahr 2015,
- Grundschule Europaviertel, Wettbewerb im Jahr 2016,
- Adorno-Gymnasium am endgültigen Standort, Wettbewerb im Jahr 2019.

Gemäß der Organisationsrichtlinie sind die Wettbewerbsverfahren zweistufig. In Stufe 1 findet das Auswahlverfahren mit Planungswettbewerb und mit Auswahl der Preisträger durch das Preisgericht statt. In Stufe 2 wird ein Verhandlungsverfahren innerhalb des Architekturwettbewerbs mit den Preisträgern durchgeführt. Dieses beinhaltet u. a. die Kostenermittlung für die Entwürfe aller Preisträger als wesentliches Entscheidungskriterium sowie einen Abschlussbericht über die Ergebnisse des Wettbewerbs und ggf. Hinweise zu Einsparmöglichkeiten und Risiken der jeweiligen Entwürfe.

Bei der Prüfung des Architektenwettbewerbs **Ludwig-Weber-Schule** mussten wir feststellen, dass lediglich vom ersten, nicht jedoch vom zweiten und dritten Preisträger, eine Mengen- und Kostenermittlung vorlag. Von insgesamt sieben Zuschlags-

kriterien wurde die Wirtschaftlichkeit mit 20 % bewertet, was keinem wesentlichen Entscheidungskriterium mit Hinweis auf die Organisationsrichtlinie entspricht. Gemäß den Angaben des vom ABI erstellten Vergabeprotokolls sei die Wirtschaftlichkeit gegeben, wenn 400 von 500 zu vergebenden Punkten bei insgesamt fünf Kriterien, mit jeweils 100 möglichen Punkten, erreicht würde. **Speziell dazu hatten wir angemerkt, dass damit die Gesamtwirtschaftlichkeit auch dann bereits gegeben sei, wenn das Einzelkriterium "Wirtschaftlichkeit" im Extremfall mit 0 Punkten bewertet würde. Dieses Fallbeispiel sollte den Widerspruch der gewählten Vorgehensweise zu den Vorgaben der Organisationsrichtlinie verdeutlichen.**

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Wettbewerbsergebnisse der **Grundschule Europaviertel** wurden laut Vergabeprotokoll und den uns vorgelegten Unterlagen lediglich Berechnungen zu Flächen und Volumen der Wettbewerbsentwürfe erstellt. Berechnungen zu Kosten sowie Kostenangaben fehlten vollständig. Der Wirtschaftlichkeitsnachweis des Siegerentwurfes wurde somit über die Netto-Raumfläche gemäß DIN 277 nachgewiesen, deren Wert lediglich im Wettbewerbsdurchschnitt lag. Die Wirtschaftlichkeit sollte gemäß den ursprünglichen Wertungskriterien mit nur 3 % in die Gesamtbewertung einfließen. Das Amt für Bau und Immobilien hatte uns dazu schriftlich mitgeteilt, dass eine Kostenüberprüfung nicht vorgenommen und im anschließenden VgV-Verfahren, an dem nur der Erstplatzierte teilnahm, der Kostenrahmen nicht thematisiert wurde.

Die versäumte Kostenbewertung wirkte sich anschließend gravierend aus, da im Rahmen der Entwurfsplanung festgestellt wurde, dass die bereits im Wettbewerbsprotokoll erwähnten Brandschutzmängel des Siegerentwurfes zu erheblichen Zusatzkosten in Millionenhöhe führen werden.

Für das **Adorno-Gymnasium (endgültiger Standort)** konnten aus dem Verhandlungsverfahren keine Kostenermittlungen vorgelegt werden, die den Anforderungen der Organisationsrichtlinie in vollem Umfang gerecht wurden. Die Gesamtkosten wurden nur für die Kostengruppen 300 (Baukonstruktionen) und 400 (Technische Anlagen) geprüft, sodass keine vollständige Bewertung der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich möglich waren.

Die beiden zweiten Preisträger blieben in diesem Verfahren ungeprüft und ohne Hinweise zu Einsparungsmöglichkeiten, Risiken oder Gründen der erkennbaren Kostenüberschreitung i. d. H. von 20 % bis 30 %.

Zusammenfassend haben wir anhand unserer Stichprobe festgestellt, dass die vom ABI, als dem auslobenden Amt, durchgeführten Architektenwettbewerbe nicht den Vorgaben der "Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren bzw. Wettbewerben" entsprechen. Die unterschiedlich praktizierten Bewertungen der Wirtschaftlichkeit sind in keiner Weise dazu geeignet, ein wirtschaftliches Wettbewerbsergebnis sicherzustellen. Den Investitionskosten und den Folgekosten im Betrieb des Gebäudes wird keine ausreichende Beachtung beigemessen. Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zu den Angaben im zuvor benannten Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung, [B 442](#), aus dem Jahr 2013.

Wir empfehlen deshalb dem auslobenden Amt die sieben Beschlusspunkte der Beschlussausfertigung [§ 1134](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2012 in die Organisationsrichtlinie verbindlich zu übernehmen und bei der Durchführung von Architektenwettbewerben zu beachten. Dabei ist dem Punkt 2 eine besondere Bedeutung beizumessen. Darin heißt es:

“Realisierungswettbewerbe werden grundsätzlich mit einem verbindlichen Investitionskostenrahmen bzw. einer verbindlichen Baukostenobergrenze (Kostengruppe 200 bis 600 nach DIN 276) ausgelobt. Bei nicht offenen Wettbewerben können die Teilnehmer aufgefordert werden, Kostenrahmen vorzulegen, wobei diese Mehrarbeit entsprechend höher honoriert wird.“

Bei der Festlegung der Baukostenobergrenze ist auch aus Sicht des Revisionsamts zu beachten, dass die Kostenangaben mit Hinweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften (HGO, GemHVO) einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern entsprechen müssen.

Das Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – teile hierzu im Rahmen der Abstimmung der Schlussberichte mit, dass das ABI bei der Auslobung zukünftiger Wettbewerbe den Empfehlungen des Revisionsamts folgen und als auslobendes Amt die sieben Beschlusspunkte der Beschlussausfertigung der Stadtverordnetenversammlung ([§ 1134](#) vom 02.02.2012) in die Organisationsrichtlinie verbindlich übernehmen und bei der Durchführung von Architektenwettbewerben beachten wird. Dabei wird auch dem Punkt 2, Stichwort: Wirtschaftlichkeit, eine besondere Bedeutung beigemessen.

8.3.5.3 Jüdisches Museum, Untermainkai 14, Sanierung und Neubau

Der Neubau und die Sanierung des Altbaus des Jüdischen Museums werden vom Revisionsamt seit dem Jahr 2015 stichprobenartig baubegleitend geprüft. Seit Juli 2015 ist das alte Jüdische Museum geschlossen. Die Grundsteinlegung für den Neubau erfolgte im Juni 2016. Ursprünglich war die Bauzeit bis Ende 2018 veranschlagt. Aufgrund von Bauzeitverzögerungen erfolgte die Wiedereröffnung im Oktober 2020.

Wir hatten bereits im Schlussbericht 2018 über die Gründe der eingetretenen Verzögerungen und Mehrkostenentwicklungen aufgrund der Beobachtungen und Beurteilungen des bisherigen Bauablaufs berichtet. Im Zuge unserer Prüfungen hatten wir auf die geringe Personalausstattung des Projekts und die damit verbundenen Risiken hingewiesen. Das Projektmanagement der MuseumsBausteine Frankfurt GmbH (MBF) sieht eine Teamstruktur mit dem Kulturamt vor. Bei unseren kritischen Anmerkungen zur Personalausstattung des Projekts Jüdisches Museum hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese nicht auf das Fehlen von fachlicher Qualität und / oder dem Engagement des vorhandenen Personals beziehen, sondern auf das bestehende Missverhältnis zwischen dem anfallenden Arbeitsaufwand und der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität. Im Rahmen unserer baubegleitenden Prüfung hatten wir wiederholt auf entsprechende Sachverhalte und Missstände hingewiesen.

Seit Oktober 2018 hatten wir uns im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit um die Einsichtnahme der Aufmaße der sog. TGA-Gewerke (Technische Gebäudeausstattung), von Nachträgen, Vergabe- und Bauausgabennachweisen und Rechnungen bemüht. Trotz mehrmaliger schriftlicher und mündlicher Anfragen wurden uns die Unterlagen, gemäß der Verpflichtung lt. Revisionsordnung § 10, Absatz 2, nicht zur Verfügung gestellt. Wir hatten daraufhin Ende Februar 2019 dem Kulturamt mitgeteilt, dass ein **Prüfungshemmnis** vorliegt. Die Einschätzungen hinsichtlich der Personalausstattung sehen wir dadurch bestätigt, auch wenn auskunftsgemäß personelle Ressourcen zwischenzeitlich erweitert wurden. Im Januar 2021 konnten wir feststellen, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen dann doch bereitgestellt wurden.

8.3.6 Prüfung der Bauabrechnungen

8.3.6.1 Allgemeines

Das Revisionsamt prüft neben der Abrechnung von Projekten, die in städtischer Regie durchgeführt wurden, auch Projekte von externen Trägern, wenn die Stadt Investitionskostenzuschüsse oder andere Zuwendungen gewährt und das zuständige Amt entsprechende Prüfungen veranlasst. Die Prüfung von Bauabrechnungen ist eine Rückschau auf das jeweilige Projekt. Insbesondere die Zusammenstellung der Standardunterlagen bildet die Beurteilungsbasis dafür, ob eine Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die vorlagepflichtige Summe für Abrechnungen baulicher Arbeiten und technischer Anlagen beträgt gemäß der Revisionsordnung netto 500.000 €.

Bereits im Schlussbericht 2010 hatten wir über den hohen Gesamtrückstand der offenen Bauabrechnungen und die entsprechende Abrechnungssumme nicht schlussgerechneter Bauvorhaben berichtet. Dabei hatten wir empfohlen, einheitliche Abrechnungsmodalitäten für alle Bauprojekte der Stadt Frankfurt am Main einzuführen, die eine zeitnahe und insbesondere fristgerechte Abrechnung sicherstellen, sowie deren Anwendung regelmäßig zu kontrollieren. Mit Stand der Berichterstattung für 2019 haben wir noch keine angemessene Verhaltensänderung, ebenso wie für das Folgejahr, feststellen können. Seit langen Jahren sind die unerledigten Bauabrechnungen bekannt.

Die Erfahrungen aus der Prüfung einzelner Bauabrechnungen belegen, dass eine Häufung von Ungereimtheiten, wie auch fehlende und widersprüchliche Unterlagen, durchaus zuverlässige Indizien für Unregelmäßigkeiten bis hin zu sog. dolosen Handlungen liefern können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Abrechnungslegung nicht in dem bereits geschilderten Ausmaß vernachlässigt wird, zumal die Abrechnung der Bauprojekte als eine bereits mit den Honoraren abgegoltene wesentliche Pflichtaufgabe der beauftragten Architekten und Fachplaner anzusehen ist. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass diese Leistung häufig nicht zeitnah mit dem Projektende von der Stadt Frankfurt am Main und damit von Bauherrenseite von den Auftragnehmern eingefordert wird.

In diesem Zusammenhang hatten wir die beim damaligen Hochbauamt eingeführte Praxis beanstandet, projektfremde externe Büros, denen das jeweilige erforderliche Projektwissen fehlt, mit zusätzlichen Leistungen für die sog. Abrechnungslegung zu beauftragen.

Aktuell haben wir bei vereinzelt Bauabrechnungen beim Amt für Bau und Immobilien (ABI) festgestellt, dass von dieser bisherigen beanstandeten Verhaltensweise abgewichen wurde und die Projekte richtigerweise von den mit der Planung und Fachplanung beauftragten Büros durchgeführt wurden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen, diese neue Verfahrensweise zukünftig ausnahmslos bei allen Projekten anzuwenden.

8.3.6.2 Abrechnung von Projekten im Hochbau

Im Schlussbericht 2011 hatten wir bereits in Anbetracht der Vielzahl von offenen Bauabrechnungen im Hochbaubereich über die Inhalte des MB Nr. 449 "Abrechnung von Projekten im Hochbau" vom 20.04.2012 berichtet.

Die Inhalte dieses Magistratsbeschlusses wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Gegenüber dem Magistrat hatten wir das bereits wiederholt mitgeteilt. Der Zustand besteht unverändert fort.

Für das Berichtsjahr 2019 wurden vom ABI keine neuen Bauvorhaben zur Abrechnungsprüfung vorgelegt.

Bereits im Schlussbericht 2011 hatten wir eine Vereinheitlichung der Handlungsweisen bei allen Bauabrechnungen, nicht nur bei denen des Hochbaus und damit ein stadtweit einheitliches Verfahren für alle Baumaßnahmen empfohlen.

In dieser Angelegenheit liegt dem Revisionsamt bisher kein neuer Informationsstand vor. Unsere vorgenannte Empfehlung bleibt bestehen. Wir halten diese für besonders wichtig, da auch andere Ämter sich mit dem Thema Bauabrechnungen nachweislich sehr schwer tun.

Auszugsweise berichten wir nachfolgend über die Prüfung der Bauabrechnungen von fünf Hochbauprojekten. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Georg-August-Zinn-Schule, Am Mühlgewann 1, Sanierung der Sporthalle
- Kindertagesstätte in Goldstein, An der Schwarzbachmühle 18b, Neubau, viergruppig
- KT 108, Gerhard-Hauptmann-Ring 400a, Sanierung
- KT 136, Stefan-Zweig-Straße 14, Neubau, fünfgruppig
- Alte Oper, Sanierung der Untermaschinerie, 1. Bauabschnitt, Sanierung der Untermaschinerie

Bei allen Bauabrechnungen fehlten die bestätigten Bauausgabenachweise, die die Übereinstimmung zwischen dem Bauausgabebuch und den Buchungen des Bauherrenamtes bzw. Eigenbetriebs dokumentieren. Um diesen bekannten Missstand zu beseitigen, empfehlen wir regelmäßig den sog. bauenden Ämtern, sich die Angaben aus dem Bauausgabebuch von den sog. Bauherrenämtern bestätigen zu lassen. Im Fall der KT 136 erfolgte auf unsere Prüfungsfeststellung hin im Nachhinein ein Abgleich der Buchungsvorgänge des ABI mit dem Eigenbetrieb Kita Frankfurt.

Im Fall der Kindertagesstätte in Goldstein sowie der KT 108 hatten wir die Eintragungen in den Bautagebüchern als unzureichend bezeichnet. Bei der KT 136 deckten sich die abgerechneten Stundenlohnarbeiten nicht mit den Angaben im Bautagebuch. Bei der Georg-August-Zinn-Schule entsprachen die Stundenlohnnachweise nicht den städtischen Vorgaben.

Das Führen eines Bautagebuches ist eine vereinbarte Standardleistung aus den Architektenverträgen. Wir hatten das ABI gebeten, bei zukünftigen Bauvorhaben auch diesbezüglich auf die Vertragserfüllung zu achten, ebenso wie auf die vollständigen und korrekten Angaben in den Stundenlohnnachweisen.

Ebenso hatten wir empfohlen, die Abrechnungsnachweise weiterhin von den Rechnungsführungen der Bauherrenämter abzeichnen zu lassen, da diese Bestätigung sowohl haushalterisch als auch gemäß den geltenden Richtlinien notwendig ist.

8.3.6.3 Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter

Unabhängig von den vom ABI vorgelegten Bauabrechnungen wurden uns von den anderen sog. bauenden Ämtern im Berichtszeitraum insgesamt 17 Projekte zur Abrechnungsprüfung vorgelegt. Diese Anzahl ist deutlich zu gering. Wir werten dieses als weiteren Beleg dafür, dass das Thema Bauabrechnung, entgegen den geltenden Vorschriften, über die Jahre "an Bedeutung stetig verloren hat" und nicht mit der gebotenen und notwendigen Sorgfalt bearbeitet wird. Diese Verhaltensweise ist unverständig und kritikwürdig.

8.3.7 Sonstige Prüfungen

8.3.7.1 Allgemeines

Neben den bereits genannten Prüfungen führen wir nach Bedarf sog. "Sonstige Prüfungen" durch. Diese sind von speziellem Interesse und decken i. d. R. Prüfungsfelder ab, die mit den in den Tz. 8.3.2 bis 8.3.6 genannten Standardprüfungen nicht erfasst werden können.

8.3.7.2 Stundenlohnarbeiten bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Straßenbau

Im Rahmen einer "sonstigen Prüfung" hatten wir die Abwicklung von sog. selbstständigen Stundenlohnarbeiten bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) untersucht. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten im Straßen- und Gehwegbereich werden innerhalb des ASE durch die drei Baubezirke Mitte/Süd, West und Nord/Ost wahrgenommen. Zur Erfüllung dieser Arbeiten werden von jedem einzelnen Baubezirk sog. Rahmenverträge, getrennt nach Gehweg und nach Straße, ausgeschrieben und mit einer Laufzeit von etwa 1,5 Jahren vergeben.

Die Rahmenverträge der Baubezirke enthalten Positionen für regelmäßig anfallende Arbeiten im Straßen- bzw. Gehwegbereich und zur Unterhaltung bzw. Reparatur von Straßen und Gehwegen. Diese Positionen werden inhaltlich und mengenmäßig aufgrund der Abrechnungsergebnisse vorhergehender Rahmenverträge aktualisiert und fortgeschrieben. Zur Abwicklung der Einzelmaßnahmen werden Einzelaufträge innerhalb der Rahmenverträge ausgelöst. Eine Vergabe von Einzelaufträgen ist bis zu einer Auftragssumme von netto 30.000 € möglich. Über diesen Betrag hinausgehende Aufträge sind separat auszuschreiben.

In den Rahmenverträgen ist eine Position über sog. selbstständige Stundenlohnarbeiten vorgesehen, die ausschließlich für dringende Arbeiten im Zuge der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen sind. Gemäß den Erläuterungen im Leistungsverzeichnis sollen sich die betreffenden Arbeiten auf die Beseitigung kleinster Gefahrenstellen in den Baubezirken beschränken, bei denen eine Abrechnung über die Leistungspositionen hinsichtlich des Verhältnisses von Aufmaßerstellung zum Leistungsumfang als unwirtschaftlich angesehen wird.

Für die Erbringung der selbstständigen Stundenlohnarbeiten soll der Einsatz einer entsprechenden Kolonne immer ganztägig erfolgen und die Mindesteinsatzdauer einen Tag betragen. Das Baumaterial für die Kolonne wird von der Stadt Frankfurt am Main über den jeweiligen Bauhof des ASE bereitgestellt. Die durchgeführten Arbeiten sind vom Auftragnehmer in Stundennachweisen zu erfassen.

Für unsere Prüfung hatten wir eine Auswahl von sechs Rahmenverträgen aus den Jahren 2014 bis 2017 getroffen, deren durchschnittliche Laufzeit etwa 1,5 Jahre betrug. Die geringste Abrechnungssumme eines Rahmenvertrags lag bei 923.000 € und die größte bei 2,237 Mio. €. Wir haben festgestellt, dass die Handhabung und Abrechnung von Bauleistungen über die Position "selbstständige Stundenlohnarbeiten" in den einzelnen Baubezirken hinsichtlich Menge und Abrechnungssummen sehr unterschiedlich erfolgt. Stundenlohnarbeiten fallen aus nachvollziehbaren Gründen überwiegend bei Gehwegen und weniger bei Straßenbauarbeiten an. In drei Rahmenverträgen wurden fast keine Stundenlohnarbeiten abgerechnet. In zwei Rahmenverträgen lag der Stundenlohnanteil bei rund 11 % und 18 %, entsprechend etwa 200.000 € und 225.000 €. Insgesamt wurden über die von uns geprüften Rahmenverträge rund 466.000 € an Stundenlohnleistungen abgerechnet.

Die Größe der abgerechneten Teilsummen für Stundenlohnarbeiten entspricht nicht den Vorgaben der VOB, da angehängte Stundenlohnarbeiten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in eine Leistungsbeschreibung aufgenommen und auch nur in einem solchen Umfang abgerechnet werden dürfen. Aus Sicht des Revisionsamtes hatten wir festgestellt, dass dringliche Arbeiten, Stichwort: Verkehrssicherungspflicht auch durchgeführt werden können, wenn die Abrechnung nicht über Stundenlohnarbeiten erfolgt, also unabhängig von der später durchgeführten Art der Abrechnung. Mögliche zeitliche Verzögerungen bei der Arbeitsausführung können lediglich aus dem Prozess der Beauftragung resultieren, was unabhängig von der Art der gewählten Abrechnung der Leistungen ist.

Die notwendigen Leistungen sind in der Regel durch vorhandene Positionen des Leistungsverzeichnisses in den Rahmenverträgen abgedeckt und können auch größtenteils darüber abgerechnet werden. Für die Fälle, in denen keine zutreffende Leistung in den Positionen des jeweiligen Rahmenvertrags vorhanden sein sollte, ist die Leistung vorrangig mittels eines Nachtrags mit entsprechenden Nachtragspositionen zu vergüten.

Wir haben dem ASE empfohlen, zukünftig sog. "selbstständige Stundenlohnarbeiten" nicht mehr in die Rahmenverträge aufzunehmen. Weiterhin hatten wir uns dafür ausgesprochen, künftig Leistungen in Mengenstaffelungen zu unterteilen, damit auch bei Kleinleistungen eine differenzierte Kalkulation und Preisbildung möglich ist.

Im Zuge unserer Prüfung hatten wir abschließend noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Begriffsdefinition der Stundenlohnarbeiten gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nicht um selbstständige, sondern um sog. angehängte Stundenlohnarbeiten handelt, da diese ein Teil eines Leistungsverzeichnisses sind, das noch weitere Leistungen beinhaltet. Die Verwendung von "angehängten Stundenlohnarbeiten" in begrenztem Umfang bleibt von den vorgenannten Empfehlungen unberührt.

Das Dezernat VI – Verkehr – teilte hierzu mit, dass für die Abrechnung von Kleinstaufträgen der Empfehlung des Revisionsamtes gefolgt wurde und eine Staffelung bei den relevanten Positionen Pflaster und Bordsteine vorgenommen werde, so dass diese Arbeiten nicht mehr über Stunden abgerechnet werden.

Mit Einführung der neuen städtischen Vergabe und Beschaffungsordnung (VBO) zum 07.02.2020 seien die Rahmenvereinbarungen des ASE auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst worden. Die Vertragsdauer beträgt künftig im Regelfall

ein Jahr Basislaufzeit. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre. Die Höhe des Einzelabrufs ist durch die VBO nicht mehr begrenzt und wird vertragsspezifisch auf sinnvolle und realistische Einzelabrufobergrenzen festgelegt.

8.3.7.3 Ausschreibungen für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen im Straßenbau

Die Beauftragung von sog. Planungsleistungen unterhalb des Schwellenwertes ist gemäß dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) sowohl im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung als auch mittels einer freihändigen Vergabe oder einer beschränkten Ausschreibung mit vorgeschaltetem Interessenbekundungsverfahren möglich. Im Amt für Straßenbau und Erschließung werden Ingenieurleistungen seit 2017 i. d. R. öffentlich ausgeschrieben. Der Preis wurde dabei häufig als einziges Zuschlagskriterium angesetzt. Die Angebotswertung erfolgte jedoch entsprechend einer sog. Wertungsmatrix "Preis" mit 30 % für das "niedrigste Honorar" und 70 % für das sog. "optimale Honorar", um auf diese Weise ein wirtschaftliches Angebot zu definieren.

Das sog. "optimale Honorar" wurde unter Berücksichtigung des zuvor amtsseitig ermittelten "angemessenen Honorars" und des Mittelwerts der Honorarsummen der abgegebenen Angebote berechnet. Auskunftsgemäß erfolgte das Wertungsschema im Grundsatz in Anlehnung an die "Hinweise zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen" einer Schriftenreihe der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. aus dem Jahr 2006. Gegen das Wertungskriterium "Preis, ohne Wertungsmatrix" sprach nach Ansicht des ASE, dass man bei früheren Angebotsverfahren festgestellt habe, dass die Angebote "nicht auskömmlich" und somit nicht wirtschaftlich vertretbar gewesen seien.

Als Prüfungsergebnis von 20 untersuchten Beschaffungsverfahren für Ingenieurleistungen aus den Jahren 2017 und 2018 konnten wir feststellen, dass in nur zwei Fällen das Angebot des preisgünstigsten Bieters als das wirtschaftlichste Angebot beauftragt wurde. Gegenüber der vom ASE als angemessenes Honorar geschätzten Angebotssumme, war in 14 Fällen das "beste Angebot" preisgünstiger. Dabei war das "beste Angebot" um bis zu 22 % niedriger als es vom ASE geschätzt wurde.

Ob der Preis tatsächlich in dem Maße, wie vom ASE angenommen, mit der Fachkunde, Eignung, Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Qualität korreliert, kann anhand objektiver Maßstäbe nicht festgestellt werden. Die gewählte Wertungsmatrix führt dazu, dass zunächst ein finanzieller Nachteil für die Stadt Frankfurt am Main entsteht, da nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhält. Der Nachweis, dass ein höherer Preis eindeutig zu einer höheren Qualität führt, kann letztlich nicht erbracht werden. Von der weiteren Anwendung der favorisierten Preiswertung im Vergabeverfahren hatten wir dem ASE aus diesen und weiteren Gründen deshalb abgeraten.

Im Schlussgespräch zu dieser Prüfung hatte das ASE mitgeteilt, mit Hinweis auf die EUGH-Rechtsprechung zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), eine Anpassung bei der Beschaffung der Ingenieurleistungen vorgenommen zu haben. Ab diesem Zeitpunkt werden die Vergaberechtsempfehlungen des Bundes berücksichtigt.

Das Dezernat VI – Verkehr – teilte hierzu im Rahmen der Abstimmung der Schlussberichte mit, dass im Schlussgespräch Konsens darüber erzielt wurde, dass keine wesentliche Korrelation zwischen Fachkunde, Eignung, Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Qualität und dem Preis besteht. Das Verfahren mit dem sog. "optimalen Honorar" werde zukünftig nicht mehr angewendet.

8.3.7.4 **Bedingungen für die Genehmigung von Sportfördermitteln für bautechnische Zwecke und Prüfungsergebnisse**

Im Mai 2019 erhielten wir vom Sportamt eine Beschlussvorlage über die Bewilligung von Sportfördermitteln für bauliche Maßnahmen auf einem Vereinsgelände in Innenstadtnähe. Es sollte ein Zuschuss in Höhe von 1,020 Mio. € netto für den Bau von Sport-, Umkleide- und Funktionsräumen sowie einem Lagerraum gezahlt werden. Mit Hinweis auf die städtischen Sportförderrichtlinien entsprach der beantragte Zuschuss 50 % der vom Sportamt als zuwendungsfähige Kosten angegebenen rund 2,041 Mio. € netto. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen wurden vom Verein mit etwa 2,488 Mio. € beziffert. Unser Prüfungsschwerpunkt lag neben der Feststellung der Wirtschaftlichkeit insbesondere auf der Prüfung der Bedarfsermittlung.

Im Zuge unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass Kosten von Räumen, Bauteilen und Detailausbildungen dann nicht förderfähig sind, wenn sie den eigentlichen Bedarf an Trainings- und Umkleideräumen übersteigen und/oder vermutlich eher repräsentativen Zwecken dienen. Folglich hatten wir raumhohe Verglasungen von Trainingsräumen, Lüftungsanlagen bei ausreichend großen Öffnungsquerschnitten in der Fassade für eine freie Lüftung sowie eine übergroße Dachterrasse als nicht förderfähig eingestuft.

Außerdem hatten wir dem Sportamt anheimgestellt, den Gesamtraumbedarf des Vereins, unter Berücksichtigung der für Sportzwecke extern vermieteten Räume, selbst zu beurteilen, da dafür keine ausreichenden Unterlagen mit dem Prüfungsersuchen vorgelegt wurden.

Den Nachweis der Finanzierung des Vereins hatten wir zum Zeitpunkt der Prüfung als noch nicht hinlänglich detailliert bezeichnet und dem Sportamt empfohlen, zusätzliche Nachweise einzuholen.

Bei der Beauftragung der Architektenleistungen und der Tragwerksplanung hatten wir schwerwiegende **Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt**, da mit Hinweis auf das "Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)" vor der Durchführung einer freihändigen Vergabe bzw. einer beschränkten Ausschreibung von Dienstleistungen, ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €, ein Interessenbekundungsverfahren zwingend vorgeschrieben ist. **Im vorliegenden Fall hatte der Verein zwar Vergleichsangebote eingeholt, aber auf das Interessenbekundungsverfahren verzichtet.**

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir dem Sportamt verschiedene Regelungen zur Aufnahme in den Zuwendungsbescheid empfohlen sowie die reduzierten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 836.000 € bestätigt.

Im Juni 2019 erhielten wir vom Sportamt vorab eine weitere Beschlussvorlage über die Bewilligung von Sportfördermitteln für die Neugestaltung einer vereinseigenen Sportanlage. Der beantragte städtische Zuschuss für den zweiten Bauabschnitt betrug 900.286 €. Der Verein plante die Erneuerung seiner Sportanlage in vier Bauab-

schnitten und einer nur zweijährigen Bauzeit. Der Gesamtumfang des Bauvorhabens beträgt ca. 6,7 Mio. €. Angesichts der ca. 500 Vereinsmitglieder hatten wir uns die Finanzplanung des Vereins erläutern lassen. Die Planung geht von starken Mitglieder- und Einnahmenezuwächsen aus. Insgesamt erschienen uns die getroffenen Annahmen ambitioniert und unter den entsprechenden Voraussetzungen und Randbedingungen als machbar.

Vor dem Hintergrund des umfangreichen und komplexen Bauvorhabens sowie der kurzen Bauzeit hatten wir zusätzlich die Vollständigkeit der Kostenaufstellungen aller vier Bauabschnitte auf Plausibilität geprüft. Diesbezüglich ergaben sich keine Bedenken.

Trotz der vorgegebenen knappen Zeitvorgaben für Planung und Baudurchführung dauerte die Prüfung mehr als drei Monate, weil die eingereichten Unterlagen teilweise überholt, unvollständig und sehr pauschal waren. Daraus ergaben sich viele Rückfragen. **Die zeitverzögerte Einreichung von Unterlagen und das z. T. fehlende Verständnis dafür, für den Empfang von städtischen Zuwendungen entsprechende Unterlagen bereitstellen zu müssen, ist bedauerlicherweise kein Einzelfall.**

Entgegen den einschlägigen Vergabevorschriften fand die Vergabe der Architektenleistung im Auftragswert von ca. 325.000 € netto für die Gesamtbaumaßnahme (1. bis 4. Bauabschnitt) ohne Wettbewerb stand. In unserem Bericht der Revision vom August 2019 hatten wir dem Sportamt deshalb u. a. die Kürzung des beantragten Zuschusses um ca. 30.500 € empfohlen, da die Beauftragung des Architekten ohne Wettbewerb einen Verstoß gegen die einschlägigen Vergabevorschriften darstellt. Die Stadtkämmerei hatte sich in ihrer Stellungnahme dieser Empfehlung angeschlossen.

In der anschließend im September 2019 zur Prüfung eingereichten Beschlussvorlage wurde unsere empfohlene Kürzung des Zuschusses nicht berücksichtigt, weil nach Angaben des Sportamtes dem Verein die vergaberechtlichen Vorgaben für die Beauftragung der einzelnen Leistungen nicht in ausreichendem Maße bekannt waren bzw. erläutert wurden und **das Sportamt ausdrücklich zusichert, „zukünftig noch frühzeitiger die Vereine (...) auf die vergaberechtlichen Vorgaben hinzuweisen, um so etwaige Verstöße gegen Vergabebestimmungen zu vermeiden“.**

Als weitere Ergebnisse unserer Prüfung hatten wir dem Sportamt außerdem empfohlen, u.a. die nachfolgenden, üblichen Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- Der Förderzweck des Gebäudes, Räumlichkeiten für den Vereinssport bereitzustellen, muss mindestens 25 Jahre aufrechterhalten werden.
- Die Zuwendungen der Stadt Frankfurt am Main werden durch die Bestellung einer entsprechenden Grundschuld im Grundbuch gesichert.
- Vor Auszahlung der letzten Rate der Zuwendung legt der Verein den Verwendungsnachweis zur Prüfung vor.

Entgegen unserer Empfehlung verzichtet das Sportamt jedoch mit der Begründung *„auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei der städtischen Förderung größerer Vereinsbauinvestitionen“* **auf die dingliche Sicherung der städtischen Zuschüsse** von ca. 1,88 Mio. € (1. und 2. Bauabschnitt). Die ding-

liche Sicherung wird gemäß der Ziffern 6.2 und 7 der “Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen der Stadt Frankfurt am Main” empfohlen. Ergänzend hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuschüsse des Landes Hessen in vergleichbaren Fällen eine entsprechende Absicherung erhalten.

8.4 Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften (ÜPKK)

Die Änderung der HGO⁴⁸ in § 131 Abs. 1 Nr.4 n.F.⁴⁹ und Abs. 3⁵⁰ hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Prüfungseinrichtungen im Sinne einer wirksameren Finanzkontrolle zu stärken.

Damit stellt der Gesetzgeber die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch über Prüfthemen und Feststellungen von übergeordneter Bedeutung zwischen den Prüfeinrichtungen auf eine Rechtsgrundlage. Ziel war und ist es Doppelprüfungen und prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Wie die Formulierung „...die Umsetzung der Feststellungen sowie die allgemeinen Feststellungen ... zu berücksichtigen“ und die Unterstützung der überörtlichen Prüfung durch die örtlichen Prüfungseinrichtungen umzusetzen sind, war Gegenstand intensiver Diskussionen bei den Online-Tagungen der Leitungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter im Herbst 2020 und Frühjahr 2021.⁵¹

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass durch die Neuregelungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern keine Berichtspflicht gegenüber der Überörtlichen Prüfung auferlegt werden sollte. Vielmehr wird den örtlichen Rechnungsprüfungen empfohlen, im Wege der Risikoorientierten Prüfungsplanungen die Feststellungen der Überörtlichen Prüfung und deren Umsetzung im Wege der Nachschauprüfung aufzunehmen.

Wir werden zukünftig über ausgewählte Feststellungen und Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung und deren Umsetzung durch die Stadt Frankfurt in den Schlussberichten berichten.

Aktuell verwiesen wir auf die 212. Vergleichende Prüfung „Kommunale Versorgungskassen“, über deren Umsetzung wir im Schlussbericht – Teil II eingehen.

⁴⁸ Geändert am 07.05.2020 mit Wirkung zum 01.04.2021.

⁴⁹ § 131. Abs. 1 Nr. 4 HGO n. F. lautet nun: „...im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.“

⁵⁰ § 131. Abs. 3 HGO n. F. lautet nun: „Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.“

⁵¹ Zum Stand der Diskussion wird auf den Beck'schen Online-Kommentar Kommunalrecht Hessen (Risch/Wieden) zu § 131, Rz. 52 ff. (Stand 30.04.2021) verwiesen.

9 Prüfungsbestätigung

Die nach den §§ 44 bis 52 GemHVO i. V. m. § 112 HGO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 sind vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Auf die im Jahresabschluss 2019 weiterhin fehlende Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für den Verpflichtungsüberhang der Stadt aus auf Lebenszeitarbeitskonten (LAK) der Beamtinnen und Beamten seit dem Jahr 2007 angesparten Arbeitsstunden in Höhe von bewertet 33,5 Mio. € wird besonders hingewiesen (Umbuchung Nr. 4/1).

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt. **In Folge dessen verweisen wir auch auf die Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2019 in Anlage 1 und den korrigierten Jahresabschluss zum 31.12.2019 in Anlage 2.**

Die Prüfungsfeststellungen haben jedoch keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2019 insgesamt nicht geordnet war. Der Jahresabschluss und der Lage- und Rechenschaftsbericht entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Umbuchungsempfehlungen – insgesamt den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende (zentrale/IT-gestützte) Vertragsmanagementsystem nicht bestätigen.

Darüber hinaus sind erneut für den Einzelfall bedeutsame Prüfungsfeststellungen – auch aus unterjährigen Prüfungen – hervorzuheben. Sie sollen zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2019 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 06.08.2021

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Anlagen ...

Anlagenverzeichnis	Seite
Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2019.....	249
Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2019.....	252
Anlage 3 Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....	255
Anlage 4 Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen	258
Anlage 5 Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	259
Anlage 6 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm.....	260
Anlage 7 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen	261
Anlage 8 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen	267
Anlage 9 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	268
Anlage 10 Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen	269
Anlage 11 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	271
Anlage 12 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen	275

Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2019

Lfd. Nr.	Umbuchung		Feststellung	SOLL		HABEN			
	Prüfteilnummer	Nr.		Bilanz-/G+V-Posten		Betrag	Bilanz-/G+V-Posten		
				Nr.	Bezeichnung			in € Soll	Nr.
1	1	1	Ankauf des Grundstücks Rödellheimer Landstr. 51 mit einem Wohngebäude und Werkhallen	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	975.024,95	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	975.024,95
2	1	1	Ankauf des Grundstücks Rödellheimer Landstr. 51 mit einem Wohngebäude und Werkhallen	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	487.512,42	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	487.512,42
3	1	2	Betriebsbereitete Fertigstellung des Areal "Technisches Rathaus", Umbau der Tiefgarage (nördlicher Teil)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	31.913.916,02	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.913.916,02
4	1	2	Abschreibung des Areal "Technisches Rathaus", Umbau der Tiefgarage (nördlicher Teil) ab 01.01.2017	ER.14	Abschreibungen	1.914.834,96	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.914.834,96
5	1	2	Auf die Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 entfallender Anteil an den Herstellungskosten der Gründungsebene	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	335.628,00	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	335.628,00
6	1	2	Abschreibung des auf die Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 entfallenden Anteils an den Herstellungskosten der Gründungsebene	ER.14	Abschreibungen	11.187,60	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.187,60
7	1	2	Nicht aktivierungsfähiger Aufwand für Herstellung Gründungsebene	ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.296.239,53	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.296.239,53
8	1	3	Fertigstellung der Bebauung des Dom Römer-Areals (Herstellung der Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.450.182,58	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.450.182,58
9	1	3	Abschreibung des Dom Römer-Areals (Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	ER.14	Abschreibungen	48.339,42	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	48.339,42
10	1	5	Wertberichtigung des Grundstücks des Lindbergh-Platzes und eines Teilstücks der Felix-Kracht-Straße	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	1.027.044,73	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.027.044,73
11	1	6	Ausweis des Sonderpostens für die Fehlleistungsabgabe	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	450.542,95	P.2.4	sonstige Sonderposten	450.542,95
12	1	7	Stornierung von unzutreffend bereits erfolgter Abschreibung eines Geleisteten Investitionskostenzuschuss für die Regionaltangente West	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	957.894,00	ER.14	Abschreibungen	957.894,00
13	1	7	Rückbuchung von Geleistetem Investitionskostenzuschuss an Anlagen im Bau für Regionaltangente West	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.673.650,00	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	9.673.650,00
14	1	8	Außerordentliche Abschreibung auf den unzutreffend aktivierten Teil der angekauften Belegrechte, der im Wege von periodischen (jährlichen) Auszahlungen erfolgte	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	11.711.416,88	A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	11.711.416,88
15	1	9	Außerordentliche Auflösung auf den unzutreffend passivierten Teil der Fehlleistungsabgabe, die den Teil der angekauften Belegrechte finanzierte, der im Wege von periodischen (jährlichen) Auszahlungen erfolgte	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	9.637.970,05	ER.25	Außerordentliche Erträge	9.637.970,05
16	1	10	Ankauf des Grundstücks Ostendstr. 41 - 43 mit einem Wohngebäude	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.155.000,00	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.155.000,00

Lfd. Nr.	Umbuchung		Feststellung	SOLL		Betrag	HABEN		Betrag	
	Prüfteilnummer	Nr.		Nr.	Bezeichnung		in € Soll	Bezeichnung		in € Haben
17	1	11	Erhöhung der Abschreibung der S-Bahn GatewayGardens wegen unzureichender Festlegung der Nutzungsdauer	ER 14	Abschreibungen	310.425,22	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	310.425,22	
18	1	12	Auflösung des Sonderpostens für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für die Zeit bis 2018 einschließlich Korrektur der 2019 erfolgten Buchung	P.2.4	sonstige Sonderposten	39.596.598,11	ER 25	Außerordentliche Erträge	39.596.598,11	
19	1	12	Auflösung des Sonderpostens für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für 2019 einschließlich Korrektur der 2019 erfolgten Buchung	ER 8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.416.302,75	P.2.4	sonstige Sonderposten	5.416.302,75	
20	1	13	Betriebsbereite Herstellung eines Altarms am Fechenheimer Mannufer	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	3.443.504,74	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.443.504,74	
21	1	14	Zuwendung für Herstellung eines Altarms am Fechenheimer Mannufer	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.793.410,00	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.793.410,00	
22	1	16	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europapark; hier: Umbuchung von Anlagen im Bau auf geleistete Investitionszuweisung	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	20.915.485,33	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.915.485,33	
23	1	16	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europapark; hier: außerplanmäßige Abschreibung	ER 26	Außerordentliche Aufwendungen	906.337,70	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	906.337,70	
24	1	16	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europapark; hier: planmäßige Abschreibung	ER 14	Abschreibungen	418.309,71	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	418.309,71	
25	2	1	Umbuchung der Finanzanlage der Gemeinnützigen Kulturregion wg. verminderter Beteiligung (nunmehr unter 20%)	A.1.3.3	Beteiligungen	7.064,58	A.1.3.3	Beteiligungen	7.064,58	
26	4	1	fehlender Ansatz einer Rückstellung für die Verpflichtungen aus Zeitguthaben auf Lebensarbeitszeikonten (LAK) der Beamten	ER 11	Personalaufwendungen	33.552.877,00	P.3.5	sonstige Rückstellungen	33.552.877,00	
27	6	1	Umbuchung der nicht zum Soll gestellten Geldgänge für Vermietungen und Verpachtungen des Amt für Bau und Immobilien	P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	2.392.303,27	ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.392.303,27	
						186.799.002,41			186.799.002,41	

Stadt Frankfurt am Main
Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2019

Korrigierte Vermögensrechnung

Aktiva		Alt: 31.12.2019	Soll	Haben	Neu: 31.12.2019
		in €	in €	in €	in €
A.1	Anlagevermögen	16.349.804.321,01	71.314.862,52	92.001.104,28	16.329.118.079,25
A.1.1	immaterielle Vermögensgegenstände	532.098.632,80	21.873.379,33	23.020.139,52	530.951.872,61
A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	16.835.655,00	0,00	11.711.416,89	5.124.238,11
A.1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	515.262.977,80	21.873.379,33	11.308.722,63	525.827.634,50
A.1.2	Sachanlagevermögen	13.624.533.814,62	49.434.418,61	68.973.900,18	13.604.994.333,05
A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.878.892.029,63	0,00	3.644.582,00	6.875.247.447,63
A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.856.385.905,59	36.317.263,87	1.974.361,98	1.890.728.807,48
A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.170.711.854,82	3.443.504,74	0,00	4.174.155.359,56
A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	12.775.253,00	0,00	0,00	12.775.253,00
A.1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.347.755,08	0,00	0,00	100.347.755,08
A.1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	605.421.016,50	9.673.650,00	63.354.956,20	551.739.710,30
A.1.3	Finanzanlagevermögen	2.146.867.873,59	7.064,58	7.064,58	2.146.867.873,59
A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.202.775.610,57	0,00	0,00	1.202.775.610,57
A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene	293.371.704,33	0,00	0,00	293.371.704,33
A.1.3.3	Beteiligungen	98.271.419,44	7.064,58	7.064,58	98.271.419,44
A.1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.958.703,31	0,00	0,00	60.958.703,31
A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	22.691.590,81	0,00	0,00	22.691.590,81
A.1.3.6	sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	468.798.845,13	0,00	0,00	468.798.845,13
A.1.4	sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	46.304.000,00	0,00	0,00	46.304.000,00
A.2	Umlaufvermögen	551.176.457,54	0,00	0,00	551.176.457,54
A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.2	fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	389.074.362,21	0,00	0,00	389.074.362,21
A.2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	131.029.844,94	0,00	0,00	131.029.844,94
A.2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.957.910,95	0,00	0,00	124.957.910,95
A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.874.552,54	0,00	0,00	36.874.552,54
A.2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	52.532.082,41	0,00	0,00	52.532.082,41
A.2.3.5	sonstige Vermögensgegenstände	43.679.971,37	0,00	0,00	43.679.971,37
A.2.4	flüssige Mittel	162.102.095,33	0,00	0,00	162.102.095,33
A.3	Rechnungsabgrenzungsposten	67.884.820,62	0,00	0,00	67.884.820,62
	Summe Aktiva	16.968.865.599,17	71.314.862,52	92.001.104,28	16.948.179.357,41

Passiva		Alt: 31.12.2019	Soll	Haben	Neu: 31.12.2019
		in €	in €	in €	in €
P.1	Eigenkapital	8.062.575.599,17	60.613.315,51	52.584.765,43	8.054.547.049,09
P.1.1	Netto-Position	7.652.963.323,90	0,00	0,00	7.652.963.323,90
P.1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	601.037.491,75	0,00	0,00	601.037.491,75
P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	568.604.847,81	0,00	0,00	568.604.847,81
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.2.3	Sonderrücklagen	27.657.419,16	0,00	0,00	27.657.419,16
P.1.2.4	Stiftungskapital	4.775.224,78	0,00	0,00	4.775.224,78
P.1.3	Ergebnisverwendung	-191.425.216,48	60.613.315,51	52.584.765,43	-199.453.766,56
P.1.3.1	Ergebnisvortrag	-90.770.329,70	0,00	0,00	-90.770.329,70
P.1.3.1.1	ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus	-90.770.329,70	0,00	0,00	-90.770.329,70
P.1.3.2	Jahresergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-100.654.886,78	60.613.315,51	52.584.765,43	-108.683.436,86
P.1.3.2.1	ordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-109.426.251,89	46.968.516,19	3.350.197,27	-153.044.570,81
P.1.3.2.2	außerordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	8.771.365,11	13.644.799,32	49.234.568,16	44.361.133,95
P.2	Sonderposten	4.438.261.425,57	52.478.521,11	8.660.255,70	4.394.443.160,16
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.456.772.251,59	12.881.923,00	2.793.410,00	1.446.683.738,59
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.054.193.980,53	2.793.410,00	2.793.410,00	1.054.193.980,53
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentl. Bereich	43.178.762,57	0,00	0,00	43.178.762,57
P.2.1.3	Investitionsbeiträge	359.399.508,49	10.088.513,00	0,00	349.310.995,49
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	97.440.270,82	0,00	0,00	97.440.270,82
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
P.2.4	sonstige Sonderposten	2.884.048.903,16	39.596.598,11	5.866.845,70	2.850.319.150,75
P.3	Rückstellungen	1.659.490.331,15	0,00	33.552.877,00	1.693.043.208,15
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.556.038.564,30	0,00	0,00	1.556.038.564,30
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	466.000,00	0,00	0,00	466.000,00
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	54.768.614,34	0,00	0,00	54.768.614,34
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
P.3.5	sonstige Rückstellungen	48.217.152,51	0,00	33.552.877,00	81.770.029,51
P.4	Verbindlichkeiten	2.743.004.131,93	2.392.303,27	0,00	2.740.611.828,66
P.4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.835.218.075,22	0,00	0,00	1.835.218.075,22
P.4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.654.347.179,30	0,00	0,00	1.654.347.179,30
P.4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	46.412.357,05	0,00	0,00	46.412.357,05
P.4.2.3	sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	134.458.538,87	0,00	0,00	134.458.538,87
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	244.338.979,13	0,00	0,00	244.338.979,13
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	52.273.775,56	0,00	0,00	52.273.775,56
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.123.039,51	0,00	0,00	35.123.039,51
P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	9.043.881,91	0,00	0,00	9.043.881,91
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	308.747.119,15	0,00	0,00	308.747.119,15
P.4.9	sonstige Verbindlichkeiten	258.259.261,45	2.392.303,27	0,00	255.866.958,18
P.5	Rechnungsabgrenzungsposten	65.534.111,35	0,00	0,00	65.534.111,35
	Summe Passiva	16.968.865.599,17	115.484.139,89	94.797.898,13	16.948.179.357,41

Korrigierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Alt: 2019	Soll	Haben	Neu: 2019
		in €	in €	in €	in €
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	100.806.865,63	0,00	2.392.303,27	103.199.168,90
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	255.197.165,33	0,00	0,00	255.197.165,33
ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	61.396.117,45	0,00	0,00	61.396.117,45
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	980.945,21	0,00	0,00	980.945,21
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.908.470.685,84	0,00	0,00	2.908.470.685,84
ER.6	Erträge aus Transferleistungen	244.310.227,54	0,00	0,00	244.310.227,54
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	238.110.107,00	0,00	0,00	238.110.107,00
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	62.878.762,00	5.416.302,75	0,00	57.462.459,25
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge	101.323.847,38	0,00	0,00	101.323.847,38
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge (Posten 1 bis 9)	3.973.474.723,38	5.416.302,75	2.392.303,27	3.970.450.723,90
ER.11	Personalaufwendungen	-612.011.461,40	33.552.877,00	0,00	-645.564.338,40
ER.12	Versorgungsaufwendungen	-141.425.676,23	0,00	0,00	-141.425.676,23
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-680.423.128,78	5.296.239,53	0,00	-685.719.368,31
ER.14	Abschreibungen	-247.468.752,97	2.703.096,91	957.894,00	-249.213.955,88
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-900.971.395,08	0,00	0,00	-900.971.395,08
ER.16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-601.729.314,84	0,00	0,00	-601.729.314,84
ER.17	Transferaufwendungen	-913.773.310,80	0,00	0,00	-913.773.310,80
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.964.884,03	0,00	0,00	-5.964.884,03
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Posten 11 bis 18)	-4.103.767.924,13	41.552.213,44	957.894,00	-4.144.362.243,57
ER.20	Verwaltungsergebnis (Posten 10 ./. Posten 19)	-130.293.200,75	46.968.516,19	3.350.197,27	-173.911.519,67
ER.21	Finanzerträge	68.670.561,27	0,00	0,00	68.670.561,27
ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-47.803.612,41	0,00	0,00	-47.803.612,41
ER.23	Finanzergebnis (Posten 21 ./. Posten 22)	20.866.948,86	0,00	0,00	20.866.948,86
ER.24	Ordentliches Ergebnis (Posten 20 und Posten 23)	-109.426.251,89	46.968.516,19	3.350.197,27	-153.044.570,81
ER.25	Außerordentliche Erträge	48.401.979,09	0,00	49.234.568,16	97.636.547,25
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	-39.630.613,98	13.644.799,32	0,00	-53.275.413,30
ER.27	Außerordentliches Ergebnis (Posten 25 ./. Posten 26)	8.771.365,11	13.644.799,32	49.234.568,16	44.361.133,95
ER.28	Jahresergebnis (Posten 24 und Posten 27)	-100.654.886,78	60.613.315,51	52.584.765,43	-108.683.436,86

Anlage 3

Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen⁵²

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
10		Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten			
10	01	Wahlen	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	03	Integration und Antidiskriminierung	XI	Amt für multikulturelle Ange- legenheiten	0150
10	04	Gleichberechtigung für Bürgerinnen	X	Frauenreferat	011C
10	05	Statistik und Stadtbeobachtung	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	08	Geschäftsstelle der KAV	XI	Geschäftsstelle der KAV	015A
11		Ordnung und Sicherheit			
11	01	Einwohnerangelegenheiten	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
11	02	Staatsangehörigkeit und Personenstand	VIII	Standesamt	0340
11	04	Ordnung und Sicherheit	IX	Ordnungsamt	0320
11	05	Verkehrssteuerung und -überwachung	VI	Straßenverkehrsamt	0360
12		Brandschutz und Rettungsdienst			
12	01	Brandschutz	IX	Branddirektion	0370
12	02	Leitstelle	IX	Branddirektion	0370
12	03	Rettungsdienst	IX	Branddirektion	0370
13		Stadtplanung			
13	01	Stadtplanung	IV	Stadtplanungsamt	0610
14		Geoinformation und Grundstücksordnung			
14	01	Vermessungen	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	02	Geoinformation	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	03	Bodenordnung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	04	Immobilienconsulting und -bewertung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
15		Bauaufsicht und Denkmalschutz			
15	01	Bauaufsicht	IV	Bauaufsicht	0630
15	02	Denkmalschutz und -pflege	IV	Denkmalamt	060B
16		Nahverkehr und ÖPNV			
16	01	Erschließung	VI	ASE	0660
16	02	Verwendung Stellplatzablöse	VI	Referat Mobilitäts- und Ver- kehrsplanung	066A
16	03	Verkehrsanlagen	VI	ASE	0660
16	06	Verkehrseinrichtungen	VI	Straßenverkehrsamt	0360
16	08	Parkierungseinrichtungen	V	ABI	0302
16	09	traffiQ (Operativer Bereich)	VI	Stadtkämmerei	066X, 0200
16	10	traffiQ (Treuhandbereich)	VI	ASE	0660
16	11	Förderung öffentlicher Personennahverkehr	VI	ASE	0660
16	12	Verkehrsplanung	VI	Referat Mobilitäts- und Ver- kehrsplanung	066A
17		Wohnen			
17	01	Wohnen	IV	Amt für Wohnungswesen	0640
18		Soziales			
18	01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	VIII	Jugend- und Sozialamt, Eigenbetrieb Kommunale Kin- der- und Jugendhilfe	0510, KKJF
19		Gesundheit			
19	01	Infektiologie und Hygiene	III	Gesundheitsamt	0530
19	02	Medizinische Dienste	III	Gesundheitsamt	0530
19	03	Kinder- und Jugendmedizin	III	Gesundheitsamt	0530
19	04	Psychiatrie	III	Gesundheitsamt	0530
19	05	Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen	III	Drogenreferat	053A
19	06	Krankenhaus Höchst	III	Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	0540

⁵² Stand 31.12.2019

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
20		Bildung			
20	01	Schulbetriebsmanagement/pädag. Aufgaben	XI	Stadtschulamt	0400
20	02	Betrieb städtischer Kitas	XI	Stadtschulamt	0400,
				Eigenbetrieb Kita Frankfurt	Kita Frankfurt
20	03	Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege	XI	Stadtschulamt	0400
20	04	Jugend- und Erwachsenenbildung	XI	Stadtschulamt	0400,
				Eigenbetrieb Volkshochschule	VHS
20	07	Angebote der Stadtbücherei	XI	Stadtbücherei	0440
20	13	Frankfurter Kinderbüro	XI	Frankfurter Kinderbüro	0490
21		Kultur, Freizeit und Sport			
21	01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	VII	Kulturamt	0410
21	05	Zoologischer Garten Frankfurt	VII	Zoologischer Garten	0770
21	12	Städtische Bühnen	VII	"Restamt" Städtische Bühnen	0460
21	14	Sporthallen	IX	Sportamt	0520
21	15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	IX	Sportamt	0520
21	16	Sportförderung	IX	Sportamt	0520
21	18	Archäologisches Museum	VII	Archäologisches Museum	045B
21	21	Historisches Museum	VII	Historisches Museum	045E
21	22	Museum für Angewandte Kunst	VII	Museum für Angewandte Kunst	045F
21	23	Museum der Weltkulturen	VII	Museum der Weltkulturen	045G
21	24	Deutsches Architekturmuseum	VII	Deutsches Architekturmuseum	045H
21	25	Museum für Moderne Kunst	VII	Museum für Moderne Kunst	045I
21	26	Jüdisches Museum	VII	Jüdisches Museum	045J
21	27	Institut für Stadtgeschichte	VII	Institut für Stadtgeschichte	0470
22		Umwelt			
22	01	Umweltplanung und Umweltservice	X	Umweltamt	0790
22	02	Umweltcontrolling	X	Umweltamt	0790
22	03	Anlagen der Abfallwirtschaft	X	Umweltamt; Stabstelle sauberes Frankfurt	0790, 079B
22	04	Energie und Klimaschutz	X	Energierferat	079A
22	05	Sauberes Frankfurt	X	Stabsstelle Sauberes Frankfurt	079B
22	06	Oberirdische Gewässer – 2. und 3. Ordnung	VI	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	0680, SEF
22	06	Oberirdische Gewässer – 1. Ordnung (Main)	IX	Referat Wirtschaft	0870
22	07	StadtForst	X	Grünflächenamt	0670
22	09	Grün- und Freiflächen	X	Grünflächenamt	0670
22	10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	X	Grünflächenamt	0670
22	11	Palmengarten	X	Palmengarten	0780
22	12	Kommunale Abfallwirtschaft	X	Umweltamt	0790
22	13	Straßenreinigung	X	Umweltamt	0790
30		Büro OB/Betreuung der Gremien			
30	01	Leitung der Stadtverwaltung	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	02	Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte	STVV	Büro der Stadtverordnetenversammlung	0010
30	03	Betreuung des Magistrats	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	04	Stadtmarketing	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
31		Finanzen			
31	01	Steuerungsunterstützung und Controlling	II	Stadtkämmerei	0200
31	02	Finanzdienstleistungen	II	Stadtkämmerei	0200
31	03	Finanzverwaltung	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	04	Dienstleistungen des Amtes 21	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	05	Steuern und sonstige Abgaben	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	06	Beteiligungsmanagement	II	Stadtkämmerei	0200
31	08	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	V	ABI	0230
32		Personal und Organisation			
32	01	Personalservice und -controlling	III	POA	0110
32	02	Personalentwicklung	III	POA	0110
32	05	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	ZF	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	011A
32	06	Zentrale Personalangelegenheiten	ZF, III	POA	0110
32	07	Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots	ZF, III	Gleichberechtigungsbüro	011D
32	08	Personalvertretungen	ZF, III	Gesamtpersonalrat	GPR
33		Revision und Recht			
33	01	Prüfung und Beratung	I	Revisionsamt	0140
33	02	Datenschutz und IT-Sicherheit	III	Referat Datenschutz und	011B

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
33	03	Interne Rechtliche Serviceleistungen	VIII	IT-Sicherheit	
34		Grundstücks- und Gebäudemanagement		Rechtsamt	0300
34	01	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	V	ABI	0230
34	04	Grundstücks- und Gebäudemanagement	V	ABI	0230
35		Zentrale Dienste			
35	01	Zentrale Serviceleistungen	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
35	02	Informations- und Kommunikationstechnik	V	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik	0160
35	03	Städtische Kommunikation	I	Amt für Kommunikation und Stadtmarketing	0090
35	05	E-Government-Strategie	V	Stabsstelle Digitalisierung	016A
36		Wirtschaftsförderung			
36	01	Wirtschaftsförderung	I, IX	Referat Wirtschaft	0870
36	02	Hafen/Markt	IX	Eigenbetrieb Hafen- und Marktbetriebe	0830, 0840
98		Zentrale Finanzwirtschaft			
98	03	Nicht fachspezifische Gesellschaften	ZF, II	Stadtkämmerei	094Y, 0200
98	04	Kirchliche Angelegenheiten	ZF, II	Kassen- und Steueramt	020K, 0210
98	05	Zentrale Finanzleistungen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	06	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	07	Sonstige allgemeine Deckungsmittel	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	08	Umlagen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	09	Unselbständige Stiftungen	ZF, II	Stadtkämmerei	094S, 0200
98	10	Kredite und Schuldendienst	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
99		Sonderhaushalte			
99	01	ZVK - Pflichtversicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9001
99	02	ZVK - Freiwillige Versicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9003

Anlage 4

Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

BdR-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
BdR 10/2019 16.09.2019	Ordnungsamt Umfeldanalyse Umsetzung neues Spielhallengesetz Hessen	11.04
BdR 11/2019 15.10.2019	Personal- und Organisationsamt Nebentätigkeiten städtischer Mitarbeiter/innen	32.01
BdR 12/2019 26.03.2019	Kassen- und Steueramt Kassenprüfung gemäß § 27 Absatz 1 GemKVO	31.03
BdR 13/2019 30.06.2020	Ordnungsamt Umfeldanalyse Vertragsmanagement	11.04
BdR 17/2019 09.12.2019	Jugend- und Sozialamt Ambulante Pflegeleistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII	18.01
BdR 30/2019 20.09.2019	Stadtschulamt Dienstleistungsaufträge in vergaberechtlicher Hinsicht	20.01
BdR 31/2019 23.10.2019	Ordnungsamt Umsetzung der Richtlinie zur Unterstützung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum und bei der Finanzierung von Sicherheitsauflagen	11.04
BdR 33/2019 11.12.2020	Jugend- und Sozialamt Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII	18.01
BdR 38/2019 08.05.2020	Stadtschulamt Schulentwicklungsplanung	20.01
BdR 39/2019 20.05.2019	Ordnungsamt Verwaltung und Verwahrung der Dienstwaffen und Munitionsbestände inkl. Einhaltung von entsprechenden landesrechtlichen Standards für die Stadtpolizei	11.04

Anlage 5

Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

BdR-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
BdR 03/2019 20.03.2019	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 19.2 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 06/2019 23.07.2019	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 19.6 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 09/2019 21.01.2020	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 19.10 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 18/2019 22.08.2019	Personal- und Organisationsamt IKT-Verfahrensprüfung ELBA-Beihilfe	32.01
BdR 32/2019 05.11.2019	Jugend- und Sozialamt IKT-Verfahrensprüfung Care4 – Modul „Aktive Hilfen“	18.01

Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Prüfungsergebnis		
Vorplanung zur S-Bahnstation Frankfurt am Main-Fechenheim Unterführungsbauwerk in Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße mit direktem Anschluss der Orber Straße und einer Verbindung zur Wächtersbacher Straße 22.01.2019	I 2018/0027	30.168.000,00
Umbau der Willemerstraße / Wasserweg 22.01.2019	I 2018/0028	2.500.000,00
Neubau Fuß- und Radwegunterführung Frankenallee / DB-Strecke 3603 (Homburger Damm) 22.01.2019	I 2018/0029	7.293.000,00
Umgestaltung der Gartenstraße 23.01.2019	I 2019/0001	3.200.000,00
Aufzugsnachrüstung der Stadtbahnstation Römerstadt 05.02.2019	I 2018/0030	4.092.142,00
Aufzugsnachrüstung der Stadtbahnstation Niddapark 05.02.2019	I 2018/0031	5.354.030,00
Martin-Buber-Schule, Abbruch der 3-zügigen Schule, Auslagerung und Neubau einer fünfzügigen Grundschule sowie einer 2-Feld-Turnhalle 20.02.2019	I 2018/0009	27.300.188,00
Betriebshof Nord Erweiterung Verwaltungsgebäude Genehmigung des Raumprogramms (Vorabstimmung) 27.02.2019	I 2019/0003	2.381.231,15
Anmeldung von Planungs- und Baumittel zur Grunderneuerung Kollwitzstraße in Praunheim 01.03.2019	I 2019/0002	. / .
Umgestaltung des Knotenpunktes Hanauer Landstraße / Ernst-Heinkel-Straße 13.03.2019	I 2019/0004	9.900.000,00
Bebauungsplan Nr. 923 Nordwestlich des Steinernen Straße Erschließungsanlagen 13.03.2019	I 2019/0005	3.900.000,00
U5 - Europaviertel, Stadtbahn Europaviertel Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 19.03.2019	I 2019/0006	84.000.000,00
Summe:		<u>180.088.91,15</u>

Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Programm Sanierung städtischer Sportanlagen Raumprogramm für den Neubau eines Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Riederwaldwiese 08.01.2019	V 2018/0082	. / .
Modernisierung von Sportanlagen im Rahmen des Kunstra- senprogrammes Bau- und Finanzierungsvorlage für die drei Sportanlagen Berkersheimer Weg, Bockenheim und Nieder-Eschbach 11.01.2019	V 2018/0100	4.321.096,93
Genehmigung des Planungsrahmen Grundschulen als Mo- dellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen Genehmigung des Flächenprogramms für die Grundschulen Schönhofviertel und Grundschule Hansaallee 15.01.2019	V 2018/0098	. / .
Modernisierung von Sportanlagen im Rahmen des Kunstra- senprogrammes Bau- und Finanzierungsvorlagen für die drei Sportanlagen Goldstein, Riederwaldwiese und Rödelheim 22.01.2019	V 2019/0001	5.509.937,22
Jüdische Akademie in Frankfurt Bewilligung einer Zuwendung Voranfrage 22.01.2019	V 2019/0004	400.000,00
Robert-Blum-Schule - Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Schule, Betreuung und Cafeteria Bau- und Finanzierungsvorlage 25.01.2019	V 2018/0077	8.374.812,00
Planungsmittelfreigabe Martin-Buber-Schule - Erweiterung von 3 auf 5 Züge mit Ganztagsbetreuung 28.01.2019	V 2019/0006	1.045.000,00
Friedhof Höchst - Trauerhalle / Betriebshof Grunderneuerung Trauerhalle und Betriebshof sowie Neubau Nebengebäude Genehmigung des Raumprogramms 05.02.2019	V 2019/0007	. / .
Genehmigung des Ergebnisberichtes der Planungsphase Null und des Flächenprogramms IGS Süd (4-zügige Inte- grierte Gesamtschule) mit Beratungs- und Förderzentrum Süd 15.03.2019	V 2019/0016	. / .
Integrierter Schulentwicklungsplan - Neubau Adorno- Gymnasium und Grundschule Hansaallee mit Sportflächen - Planungsmittelfreigabe - 27.03.2019	V 2019/0018	1.609.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Sanierung des Deutschen Architekturmuseums Schaumainkai 43 2. Bauabschnitt - Energetische Sanierung, Brandschutz, Ausbesserungen, Innenklima 2. Vorstellung der Planung 01.04.2019	V 2019/0005	. / .
Sportfördermittel Bauinvestitionen Turn- und Sportverein Makkabi Frankfurt e.V. 01.04.2019	V 2019/0010	4.500.000,00
Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen in Frankfurt am Main 01.04.2019	V 2019/0024	. / .
Elsa-Brandström-Schule Lindenstraße 2 Fassadensanierung, 1. Bauabschnitt 03.04.2019	V 2019/0013	558.324,50
Vertragsangebot Lang & Cie. für den Umbau des Clementine Hospitals zu einem Schulneubau 08.04.2019	V 2019/0026	. / .
Betriebshof Nord Erweiterung Verwaltungsgebäude Genehmigung des Raumprogramms Vorabstimmung 10.04.2019	V 2019/0023	. / .
Anmietung und Umbau Ben-Gurion-Ring 158-164 Vorabprüfung 30.04.2019	V 2019/0029	. / .
Integrierter Schulentwicklungsplan der Stadt Frankfurt am Main Fortschreibung 2017 - 2023 Vorgezogene Errichtung eines Gymnasiums in der Bildungsregion Mitte-Nord zum Schuljahr 2020/2021 07.05.2019	V 2019/0027	. / .
Sanierung städtischer Sportanlagen Sportanlage Dornbusch Raumprogramm 22.05.2019	V 2019/0028	. / .
Verhandlungen zur Anmietung Marie-Curie-Str. 30 für schulische Zwecke Bereitstellung von Planungsmitteln 07.06.2019	V 2019/0035	150.000,00
BW 29b, Neubau der Fuß- und Radwegrampe an der Südseite der Main-Neckar-Brücke (alte Bezeichnung BW 29) Bau- und Finanzierungsvorlage 14.06.2019	V 2019/0032	1.602.000,00
Sanierung von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Jahr 2019 Einzelbewilligung gem. Ziffer 2.2.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) 14.06.2019	V 2019/0036	5.400.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Endausbau „Ciofstraße“ in Frankfurt am Main-Zeilsheim Einzelbewilligung gem. Ziffer 2.2.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften 14.06.2019	V 2019/0040	. / .
Sofortprogramm Saubere Luft, Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme Lokales Teilvorhaben ÖPNV-Beschleunigung 21.06.2019	V 2019/0042	1.178.000,00
Erich-Kästner-Schule, Praunheimer Weg 44 Erweiterung auf fünf Züge Anmeldung von Planungsmitteln 30.06.2019	V 2019/0012	. / .
Neubau Grün- und Sportflächen Ahornstraße Bau- und Finanzierungsvorlage 08.07.2019	V 2019/0039	1.550.000,00
Sanierung des Museums für Moderne Kunst Domstraße 10 Freigabe von Planungsmitteln 16.07.2019	V 2019/0043	500.000,00
Stadtbahnbau, Grundstrecke C, Los 36, Nachrüstung eines Personenaufzuges, U-Bahnstation Westend Bau- und Finanzierungsvorlage 25.07.2019	V 2019/0017	3.269.000,00
Planung und Konzepterstellung eines Kinder- und Jugendtheaters / Zukunft des Zoo-Gesellschaftshauses Grundsatzbeschluss und Genehmigung des Raumprogramms 07.08.2019	V 2019/0037	. / .
Erweiterungsbau des Kinderzentrums Biedenkopferweg 31 (KiZ 104), Biedenkopfer Weg 31, 60489 Frankfurt-Rödelheim Freigabe von Planungsmitteln 07.08.2019	V 2019/0045	110.000,00
BW 022 o Brücke Welscher Weg über die DB-Trasse Frankfurt-Heidelberg - Ersatzneubau Bau- und Finanzierungsvorlage 12.08.2019	V 2019/0058	2.938.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Schulentwicklungsplan Maßnahme Gymnasium Römerhof (Provisorium Jg. 8 bis 10) mit Raumprogramm 13.08.2019	V 2019/0052	200.000,00
Planungsmittelfreigabe Konrad-Haenisch-Schule 2. Bauabschnitt, Erweiterung 13.08.2019	V 2019/0054	703.000,00
Wiederaufbau Goetheturm Frankfurt Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 15.08.2019	V 2019/0015	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Antrag auf Freigabe und Erhöhung von Planungsmitteln Maßnahme Kerschensteinerschule - Erweiterung, Neubau einer Turnhalle, Cafeteria und Betreu- ung 15.08.2019	V 2019/0061	675.000,00
Gesamtsanierung Grüngürtel Waldschule Umbau und Erweiterung 16.08.2019	V 2019/0063	225.000,00
Wiederaufbau Goetheturm Bau- und Finanzierungsvorlage 21.08.2019	V 2019/0064	2.429.000,00
Grunderneuerung der Wilhelmshöher Straße 1. Bauabschnitt - zwischen der Heinz-Herbert-Karry-Straße und der Atzelbergstraße Bau- und Finanzierungsvorlage 22.08.2019	V 2019/0057	4.450.000,00
Flächenprogrammvorlage Erweiterung der Friedrich-Fröbel- Schule von 4 auf 5 Züge 22.08.2019	V 2019/0059	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme August-Jaspert-Schule Neubau der Cafeteria 22.08.2019	V 2019/0065	225.000,00
Antrag auf Erhöhung von Planungsmitteln Maßnahme Schule am Hang Sanierung Erweiterung 23.08.2019	V 2019/0060	1.216.000,00
Zoo, Robbenanlage / TAU -Nebenräume Robben mit Tauch- raum und Kühlzelle Maßnahme erfolgt im Rahmen des Projektes Infrastruktur Zoo 26.08.2019	V 2019/0038	586.817,69
Umgestaltung der Franziusstraße Bau- und Finanzierungsvorlage 26.08.2019	V 2019/0056	8.631.000,00
Bolongarostraße 109, Bolongaropalast Sanierung und Neukonzeption - Erweiterung des Bolongaro- Museums Planungsmittelfreigabe bis zur Bearbeitung des Knotens 725 02.09.2019	V 2019/0066	427.222,00
Wiederherstellung des Ensembles Sachsenhäuser Warte und Modernisierung der Gastronomie Darmstädter Landstraße 279 04.09.2019	V 2019/0051	0,01
Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städ- tebaus: Aufwertung der Siedlungen des Neuen Frankfurts 11.09.2019	V 2019/0055	7.500.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Fürstenbergerschule - Erweiterung der Zügigkeit 12.09.2019	V 2019/0062	160.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Römerstadtschule Abriss und Neubau der Turnhalle 12.09.2019	V 2019/0068	328.000,00
Erweiterung des Betriebshofs Nord des Amtes für Straßen- bau und Erschließung Genehmigung des Raumprogramms 26.09.2019	V 2019/0070	. / .
Schulbau - Planungsrahmen Gymnasien und Gesamtschulen Frankfurt am Main Begleitung in der Planungsphase 10.10.2019	V 2019/0008	. / .
Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2019 15.10.2019	V 2019/0069	. / .
RTW Planungsgesellschaft mbH Realisierungs- und Finanzierungsentscheidung 18.10.2019	V 2019/0075	180.400.000,00
Deutsches Architekturmuseum: Energetische Ertüchtigung und Brandschutzsanierung 2. Bauabschnitt Bau- und Finanzierungsvorlage 21.10.2019	V 2019/0041	10.425.000,00
Planungskosten für Einhausung der BAB A 661 21.10.2019	V 2019/0073	9.400.000,00
Ludwig-Weber-Schule - Essensversorgung im Rahmen einer Dienstleistungskonzession - Ausführungszeitraum: 12.08.2019 bis 16.07.2021 mit der Option der viermaligen Verlängerung um ein weiteres Schuljahr 25.10.2019	V 2019/0030	. / .
Zusätzliche Raumbedarfsmeldung Straßenverkehrsamt Vorlage Stadtverordnetenversammlung „Anmietung von Mietflächen in der Liegenschaft Hafenbogen Westhafen“ Vorabprüfung 25.10.2019	V 2019/0079	. / .
Ein attraktives Entree für Nied Kreisverkehr Mainzer Landstraße / Alt-Nied / Nieder Kirch- weg - Nieder Tor Vorplanungsvorlage 29.10.2019	V 2019/0072	8.365.000,00
Elektromobilitätskonzept und Umsetzungsstrategie für die Stadt Frankfurt am Main, Elektromobilität 2030 in Frankfurt am Main 31.10.2019	V 2019/0078	. / .
Vorprüfung des Flächenanforderungsprofils für ein Büroge- bäude des Amtes für Bau und Immobilien (ABI) und des Stadtschulamtes (Raumprogramm, Flächenprogramm, Entwicklerausschrei- bung) 01.11.2019	V 2019/0025	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Kauf der Containeranlage Palleskestraße 60 19.11.2019	V 2019/0076	1.080.282,00
Genehmigung des Flächenprogramms für den Jugendverkehrsgarten. Abriss und Kauf von Containern 21.11.2019	V 2019/0088	. / .
Versetzung der Holzmodule von der Ludwig-Weber-Schule zur Schule Am Mainbogen Vorstellung und Vorabstimmung des Projektes 25.11.2019	V 2019/0071	. / .
Auslagerungsstandort Länderweg Austausch Pavillonanlage Vorabstimmung zum Flächenprogramm 25.11.2019	V 2019/0091	. / .
Freigabe und Erhöhung von Planungsmitteln Errichtung einer Grundschule in Unterliederbach 27.11.2019	V 2019/0082	1.461.300,00
Planungsmittelfreigabe IGS Frankfurter Norden - Ben-Gurion-Ring 158-164 27.11.2019	V 2019/0087	1.530.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Auslagerungsstandort Länderweg Austausch Pavillonanlage 05.12.2019	V 2019/0089	518.000,00
Neubau Grün- und Sportfläche Ahornstraße Bau- und Finanzierungsvorlage Neueinreichung 09.12.2019	V 2019/0093	1.550.000,00
Barrierefreie Erschließung des 2.OG Exotarium Freigabe von Planungsmitteln 10.12.2019	V 2019/0086	10.000,00
Bund-Länder-Förderprogramm Soziale Stadt Ben-Gurion-Ring Förderung der Neugestaltung eines privaten Innenhofes im Ben- Gurion-Ring 12.12.2019	V 2019/0085	615.538,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Schulentwicklungsplan, Maßnahme Gymnasium Nord (Westhausen) 3. Bauabschnitt für Oberstufe 18.12.2019	V 2019/0094	670.000,00
Planungsmittelfreigabe Maßnahme Kita Sonnenwind - Ersatzbau 18.12.2019	V 2019/0096	220.000,00
Summe:		<u>287.016.330,35</u>

Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Erschließung eines Brauchwassernetzes auf dem Hauptfriedhof Neuerlegung von Leitungen zur Brauchwassernutzung Mehrkostenvorlage 22.03.2019	M 2019/0001	1.800.000,00
Römerstadtschule Erweiterung Bau- und Finanzierungsvorlage Wiederanmeldung 10.04.2019	M 2019/0003	1.488.624,19
BW 123/16 Ersatzneubau Hedderheimer Steg, Fußgängerbrücke über den Erich-Ollenhauer-Ring Mehrkostenvorlage 27.05.2019	M 2019/0004	1.619.000,00
Gymnasium Nord (Westhausen), Muckermannstraße Prüfung des Mehraufwandes bzw. Nachtrages für einen Glasausschnitt 24.06.2019	M 2019/0002	. / .
Stadtbahnbau in Frankfurt am Main, Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel – vom Anschluss an das Überwerfungsbauwerk unter dem „Platz der Republik“ bis zu der Endstation „Wohnpark“ U5 Mehrkosten 27.08.2019	M 2019/0006	373.500.000,00
Summe:		<u>378.407.624,19</u>

Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Jüdisches Museum – Untermainkai 14 – 15 Erweiterung und Sanierung	B 2015/0001	. / .
Baugebiet Leuchte B-Plan Nr. 377 Erschließung Straßen- und Kanalbau	B 2017/0003	. / .
U5 - Europaviertel, Stadtbahn Europaviertel Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 Tunnelbau	B 2018/0002	. / .
Sanierung der Camberger Brücke	B 2018/0005	1.891.075,66
BW 023 Lahmeyerbrücke - Ersatzneubau Baubegleitende Prüfung	B 2019/0001	7.568.970,41
Gewässer für die Erdkröte im Schwanheimer Wald. Wieder- herstellung / Abtimmung mit UNB	B 2019/0002	. / .
Kreisverkehr Oppenheimer Landstraße/ Holbeinstraße / Burnitzstraße / Hedderichstraße / Nell-Breuning-Straße KVP	B 2019/0003	. / .
Bauvorhaben Hainer Weg, Schwierigkeiten durch Vertrags- gestaltung zusammen mit NRM	B 2019/0006	. / .
Einhaltung der Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren bzw. Wettbewerben Kostenüberprüfung nach der Bauelementmethode und Kos- tenkennwerten am Beispiel von drei Schulbaumaßnahmen: - Ludwig-Weber-Schule - Grundschule Europaviertel - Adorno Gymnasium, endgültiger Standort	B 2019/0007	. / .
Summe:		<u>9.460.046,07</u>

Anlage 10

Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen

Baumaßnahme Datum Stellungnahme	Prüfungs-Nr.	Abrech- nungssumme in €
Rothschildpark Oberlindau Sanierung neugotischer Turm und Grundstücksmauer Bauabrechnung 01.01.2019	A 2016/0015	473.244,98
Grünzug Platenstraße 1. Bauabschnitt (1. BA) Bauabrechnung 25.01.2019	A 2018/0032	589.665,02
Alte Oper Opernplatz 1 Sanierung der Untermaschinerie 1. BA, Austausch des Transportpodiums 11.03.2019	A 2017/0042	684.212,00
Stroofstraße 49 Oberflächenabdichtung und Dichtungsriegel Einbau von Sicherungseinrichtungen Bauabrechnung 08.04.2019	A 2017/0026	642.651,18
Erneuerung der Straßenbrücke über die Nidda in Frankfurt- Heddernheim/ Eschersheim, Bw 10 Bauabrechnung 08.04.2019	A 2018/0002	2.197.652,76
Abrechnungen von Projekten des Grünflächenamtes Amnestie Befreiung 12.04.2019	A 2019/0005	. / .
Heddernheim Niddabrücke (Bw 10) Radwegunterführung Bauabrechnung 18.04.2019	A 2018/0009	537.037,94
Erneuerung Fußgängersteg über die Nidda in Praunheim, Bw 11a Bauabrechnung 03.05.2019	A 2018/0003	732.539,46
Kindertageseinrichtung in Goldstein An der Schwarzbachmühle 18b Neubau einer 4-Gruppen-KT 01.07.2019	A 2016/0041	3.244.744,00
Georg-August-Zinn-Schule Am Mühlgewann 1 Sanierung Sporthalle 16.07.2019	A 2016/0051	4.982.984,99
Bw 38 c Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Luderbach Bauabrechnung 07.08.2019	A 2019/0007	334.845,23

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Abrech- nungssumme in €
Datum Stellungnahme		
Grunderneuerung des Sossenheimer Wegs zwischen der Windthorststraße und dem Bahnübergang Sossenheim Bauabrechnung 17.10.2019	A 2016/0003	1.236.525,82
Neu- und Umbau von Lichtsignalanlagen (LSA) gemäß der Prioritätenliste in den Jahren 2007 bis 2010 Gesamtbauabrechnung 22.11.2019	A 2018/0015	936.584,45
Summe:		<u>16.592.687,83</u>

Anlage 11

Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Baugrundgutachten bei Tiefbaumaßnahmen Untersuchung und Darstellung der Beauftragung Möglichkeit der Überführung Ergebnisse in Stadtgrundkarte	S 2014/0015	. / .
Denkmalschutz bei städtischen Baumaßnahmen Zuständigkeiten und Aufgaben der unteren und oberen Denkmalbehörde Erarbeitung eines Konzepts zur Einbindung des Denkmalam- tes	S 2015/0031	. / .
Wege in öffentlichen Grünflächen Vergleichsbetrachtung zwischen wassergebundener Ober- fläche und Asphaltbefestigung Herstellkosten und Unterhaltskosten	S 2015/0051	. / .
Prozessprüfung zur Abwicklung der bei Bauunterhaltungsmaßnahmen anfallen- den Stundenlohnarbeiten	S 2015/0060	. / .
Lärmmindernde Asphaltdeckschicht Bewertung der Untersuchungsergebnisse der ersten drei Versuchsstrecken in Frankfurt in wirtschaftlicher und funktio- naler Hinsicht	S 2015/0074	. / .
Arbeitsgruppe Kampfmittel	S 2017/0005	. / .
Prüfung von Vergabeverfahren „öffentliche Ausschreibung“ für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen Amt 66 Beurteilung des Vergabeverfahrens mit Wertungsmatrix in wirtschaftlicher und vergaberechtlicher Hinsicht.	S 2018/0001	. / .
Prozessanalyse zur Rechnungsprüfung bei Bauleistungen im Grünflächenamt	S 2018/0016	. / .
Panoramaschule Werner-Bockelmann-Str. 3 Überprüfung der Luftmengen der maschinellen Lüftung im Verwaltungstrakt	S 2018/0019	. / .
Stundenlohnarbeiten für die TGA-Gewerke Kostenrelevanz, Ursachen und Inhalte der Rapporte	S 2018/0022	. / .
Sport-Club 'Frankfurt 1880' e.V. Verwendungsnachweis für die Sanierung der Tennishalle	S 2018/0028	386.986,00
Mittelfeigabe für die Baumaßnahme Restaurierung der Musikantenbalustrade im Bolongarogarten aus dem Programm Denkmalgeschützte Parkanlagen	S 2019/0002	160.000,00
Prüfungsvorbereitung diverser Maßnahmen von Tiefbau- maßnahmen der Ämter und Eigenbetriebe für 2018 Investitionskostenanmeldung Vorplanungsvorlage Bau- und Finanzierungsvorlage Mehrkostenvorlage Abrechnungsprüfung Investitionskosten	S 2019/0003	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Mittelfreigabe für die Baumaßnahme Friedhof Nieder-Eschbach - Erneuerung des Wasserleitungsnetzes	S 2019/0004	155.057,00
Mittelfreigabe für die Baumaßnahme Lagerplatz Silostraße	S 2019/0005	353.000,00
Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen gem. MB 295 vom 04.03.2011 Ersatzneubau der bestehenden Betreuungseinrichtung der evangelischen Dreikönigsgemeinde, Sachsenhäuser Land- wehrweg 157 b in Ffm-Sachsenhausen Prüfung des Verwendungsnachweises	S 2019/0006	2.524.073,61
Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen gem. MB 295 vom 04.03.2011 Ersatzneubau der Kindertagesstätte Taunusblick des evan- gelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main Rombergstraße 63 in Ffm-Zeilsheim Prüfung des Verwendungsnachweises	S 2019/0007	1.921.731,00
Sportfördermittel Bauinvestitionen Höchster Tennis- und Hockey-Club e.V.	S 2019/0008	976.665,72
Besichtigung von Schulen zur Nachschau und Evaluierung, z.B. zu Baustandards, Nutzung, Inklusion, Verbesserungspo- tenzial 1. Dahlmannschule 2. Adorno-Gymnasium 3. Ber- kersheimer Grundschule 4. Provisorium Adorno-Gymnasium	S 2019/0009	. / .
Ortseingang Stroofstraße, Querungshilfe Realisierung der Maßnahme Zeitliche Kollision mit anderem Bauprojekt	S 2019/0010	. / .
Trinkwasserhygiene in der Sanitärinstallation Festlegung gemeinsamer Standards der bauenden Ämter für die Planung, Ausführung und Dokumentation von städtischen Gebäuden unter Berücksichtigung des Standes von Verord- nungen und Baunormen sowie von wirtschaftlichen Ge- sichtspunkten	S 2019/0013	. / .
Bau einer Jugend- und Schulruderakademie (Sport-, Umklei- de- und Funktionsräume, Bootslager, Wohnung) durch die Frankfurter Rudergesellschaft Germania 1869 e.V. Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses	S 2019/0014	836.000,00
Inklusion Inklusives Bauen - Zusammenstellung und Vergleich von baulichen Anforderungen für Inklusion an Schulen	S 2019/0015	. / .
Bau einer 4-Feld-Tennishalle durch den Höchster Tennis- und Hockey-Club 1899 e.V. Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses	S 2019/0016	869.732,00
AG Container: Rahmenverträge von Raumzellen für Schul- auslagerungen Praktische Abwicklung der Projekte mit Holzmodulen und Stahlcontainern	S 2019/0017	. / .
Abwassernachbehandlungsanlagen in städtischen Liegen- schaften Aktualisierung der Empfehlung für künftige Maßnahmen	S 2019/0018	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Planungen zur Führung des Radverkehrs unter Beibehaltung der bestehenden ÖPNV-Beschleunigung	S 2019/0019	140.000,00
1. Führung des Radverkehrs im Abschnitt zwischen Kurt-Schumacher Straße bis Matthias-Beltz- Platz Fahrtrichtung stadtauswärts 2. Führung des Radverkehrs im Abschnitt zwischen Matthias-Beltz- Battonnstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts		
U5 - Europaviertel, Stadtbahn Europaviertel Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 Kampfmittelthematik	S 2019/0020	. / .
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 und i.V. mit MB 696 vom 22.08.2016 hier: Erweiterungsbau und aufwendiger Umbau der Kindertagesstätte der Ev. Bethaniengemeinde in 'Wickenweg 88b'	S 2019/0021	3.093.001,25
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 und i.V.m. MB 696 vom 22.08.2016 Ersatzneubau der ev. Kindertagesstätte Friedenau, Lenzenbergstr. 8 Verwendungsnachweis	S 2019/0022	1.885.756,00
Bund-Länder-Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ Projekt: Grünes Ypsilon Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	S 2019/0023	7.777.000,00
Nachtragbearbeitung beim Bauvertrag	S 2019/0024	. / .
Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Maßnahmen des Grünflächenamtes	S 2019/0025	. / .
Budgetaufstockung Regionaltangente West (RTW)	S 2019/0026	1.124.000.000,00
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 Ersatzneubau der Kindertagesstätte der Ev. Emmausgemeinde Frankfurt am Main Heylstr. 6 in Ffm-Eschersheim Verwendungsnachweis	S 2019/0027	2.146.055,83
Mittelfreigabe für die Baumaßnahme "Hauptfriedhof - Erneuerung eines Asphaltwegs 1. Bauabschnitt" Einzelgenehmigung für Investitionsmaßnahmen ab 100.000,00 € bis unter 500.000,00 €	S 2019/0028	340.000,00
Gateway Gardens Umverlegung / Neubau der Strecke Stadion - Regionalbahnhof Neubau der Verkehrsstation Kostenerhöhung Aktustikverkleidung	S 2019/0029	6.588.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 und MB 409 vom 20.05.2016 Erweiterung und Umbau der katholischen Kindertagesstätte St. Bonifatius, Achenbachstr. 5 Verwendungsnachweis	S 2019/0030	2.211.972,71
Sportfördermittel Bauinvestitionen Höchster Tennis- u. Hockey-Club 1899 e. V.	S 2019/031	938.679,00
Mittelfreigabe für die Baumaßnahme Neugestaltung Spielplatz Wächtersbacher Straße	S 2019/0032	440.000,00
Radschnellweg Frankfurt - Darmstadt Freigabe von Planungsmitteln für die Erstellung einer Vorplanung Einzelgenehmigung gemäß Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschrift zum Haushalt	S 2019/0034	737.000,00
Gateway Gardens LSG-Tunnel	S 2019/0035	. / .
Bund-Länder-Förderprogramm Soziale Stadt Ben-Gurion-Ring Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	S 2019/0037	21.000.000,00
Freigabe von Planungsmitteln für die Maßnahme „Ettinghausenplatz“ im Programm "Schöneres Frankfurt" Einzelgenehmigung gemäß Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschrift zum Haushalt	S 2019/0039	571.000,00
Neueinreichung Vorplanung Gefahrenabwehr Maindeich Sindlingen	S 2019/0040	150.000,00
Stadtumbau Hessen, Griesheim-Mitte Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	S 2019/0041	3.788.000,00
Summe:		<u>1.183.989.710,12</u>

Anlage 12

Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen

Baumaßnahme Datum Stellungnahme	Prüfungs-Nr.	Abrech- nungssumme in €
Liesel-Oestreicher-Schule Boskoopstraße 6, Preungesheim Mängelbeseitigung 07.02.2019	U 2019/0001	2.059.043,66
Alte Oper Frankfurt Opernplatz 1 Brandschutzsanierung und Umgestaltung Foyer Ebene 2 18.02.2019	U 2019/0003	93.198.000,00
Goldsteinschule Sanierung der Turnhalle Erstellen eines Gesamtkonzeptes zur Auflösung der Holzba- racken 15.03.2019	U 2019/0004	1.800.000,00
Dreikönigskirche Fassaden- und Dachinstandsetzung 08.04.2019	U 2019/0005	3.154.955,00
Altes Rathaus - Heimatmuseum Bergen-Enkheim Berger Rathausplatz 1 Gesamtinstandsetzung 24.07.2019	U 2019/0002	4.068.639,50
Summe:		<u>104.280.638,1</u> <u>6</u>

Teil II

Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 283
2	Vorbemerkung 283
3	Prüfungsgrundlage..... 284
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 285
4.1	Prüfungsgegenstand 285
4.2	Art und Umfang der Prüfung 285
4.2.1	Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) 286
4.2.2	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) 286
4.2.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum 286
4.2.2.2	Prüfungsansatz 286
4.2.2.3	Prüfungsschwerpunkte 286
4.2.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung 287
4.2.3	Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 287
5	Stand des Entlastungsverfahrens 287
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht 287
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses) 287
6.1.1	ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)..... 287
6.1.2	ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses) 287
6.2	Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)..... 288
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 289
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 289
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 289
7.1.2	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)..... 289
7.1.3	Jahresabschluss 289
7.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 290
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 290
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 290

7.3	Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses).....	291
7.3.1	Entwicklung der konsolidierten Bilanz	291
7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen.....	292
	Aktiva B. Kapitalanlagen.....	292
	Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	293
	Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen	294
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen	295
	Aktiva C. Forderungen	296
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände	297
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	297
	Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	298
	Passiva A. Eigenkapital	299
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	300
	Passiva C. Andere Rückstellungen.....	302
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten	304
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	305
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses).....	306
7.4.1	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung	306
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen	307
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung.....	307
	GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung.....	307
	GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung.....	308
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	312
	GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen.....	312
	GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	312
	GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis.....	312
	GuV II.9. Jahresergebnis	313
7.5	Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)	313
7.6	Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)	313
7.7	Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses).....	313
7.7.1	Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –	314
7.7.2	Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	314
8	Prüfungsbestätigung.....	315

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

7-1:	Entwicklung der konsolidierten Bilanz.....	291
7-2:	Entwicklung des Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrags.....	298
7-3:	Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	301
7-4:	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung	306
7-5:	Entwicklung der Rentenleistungen ZVK – Pflichtversicherung –	309
7-6:	Verhältnis der Leistungsempfangenden zu Pflichtversicherten	309
7-7:	Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	310
7-8:	Verhältnis der Leistungsempfangenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	311
7-9:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	314
7-10:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	314

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2019** am 29.05.2020 (Tz. 4.1) aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monaten nach dem Bilanzstichtag) überschritten.
-  Die Haushaltspläne 2019 einschließlich des Stellenplans wurden **ein- (Tz. 6.1) gehalten.**
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK ent- (Tz. 6.2) sprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraus- sichtliche Entwicklung der ZVK mit ihren Chancen und Risiken insge- samt zutreffend dar.
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststel- (Tz. 7.1) lungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschrif- ten einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen ent- (Tz. 7.2, sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Son- 7.3, 7.4) dervermögens ZVK dar.
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2019 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig** und **richtig.** (Tz. 7.6)
-  Die **Teilfinanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände** sind (Tz. 7.7) **vollständig** und **richtig.**

2 Vorbemerkung

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Sie unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und somit auch die Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind entsprechend anzuwenden.

In seinem Schlussbericht vom 13.06.2019 über die „212. Vergleichende Prüfung Kommunale Versorgungskassen“ hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofs u. a. die Empfehlung ausgesprochen, dass die ZVK künftig einen konsolidierten Jahresabschluss für die ZVK insgesamt aufstellt. Die ZVK hat diese Anregung aufgenommen und bereits mit dem Jahresabschluss 2019 umgesetzt. Die Satzung wurde zwischenzeitlich dergestalt angepasst¹, dass die ZVK künftig einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellt, der zusätzlich für die beiden Abrechnungsverbände der ZVK – Pflichtversicherung – und der ZVK – Freiwillige Versicherung – jeweils eine gesonderte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) enthält.

Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK an der Erstellung der Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO festgehalten, zumal für das

¹ [§ 5502](#) vom 26.03.2020 ([M 38](#) vom 21.02.2020 „Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main vom 26.09.2002“)

Haushaltsjahr 2019 separate Haushaltspläne mit Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten aufgestellt worden sind.

Der **ZVK – Pflichtversicherung** – obliegt die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadt Frankfurt am Main oder sonstiger der Kasse angeschlossenen Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZVK – Pflichtversicherung – gewährt den bei ihr Versicherten über deren Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung hinaus im Rahmen eines als Punktemodell konzipierten Betriebsrentensystems zusätzliche Renten. Die Mittel für die Ausgaben der ZVK – Pflichtversicherung – werden im Wesentlichen durch monatliche Umlagen von den Mitgliedern sowie Vermögenserträgen aufgebracht. Die Höhe des Umlagesatzes ist durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien auf dem Stand von November 2001 festgeschrieben worden. Hinzu kommen Sanierungsgelder, die von den Arbeitgebenden zu tragen sind. Dieses Betriebsrentensystem wird im städtischen IT-gestützten Buchführungssystem (siehe Tz. 7.1.1) in einem gesonderten Buchungskreis 1100 abgebildet.

Mit der Reform des Zusatzversorgungsrechts zum 01.01.2002 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die ZVK neben der Pflichtversicherung eine zusätzliche **freiwillige Versicherung** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet. Diese hat das Ziel, den Aufbau einer steuerlich förderfähigen, kapitalgedeckten und freiwilligen Altersvorsorge möglich zu machen. Diese freiwillige Versicherung wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pflichtversicherung in einem eigenständigen Versicherungsverband abgewickelt und im Gegensatz zur Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird in einem gesonderten Buchungskreis 1110 abgebildet.

3 Prüfungsgrundlage

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einnahmen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Im Falle der ZVK erstreckt sich dies unter Berücksichtigung der Vorgaben der geänderten Satzung der ZVK zunächst wie bisher auf die Jahresabschlüsse der beiden Abrechnungsverbände sowie nun zusätzlich auf die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses. Dieser wurde unter sinngemäßer Anwendung der Konsolidierungsvorschriften der §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2019** sowie der **Lagebericht** der ZVK wie unter Kapitel 9. (Seiten 472 ff.) des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 29.05.2020 mit MB Nr. 643 ([M 87](#)) den Jahresabschluss 2019 der ZVK aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK entspricht gemäß § 9 Abs. 1 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 überschritten.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2019 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2019 der ZVK,
- Haushaltsplan 2019,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2019 auf Ebene der Produktgruppen
 - Produktgruppe 99.01 ZVK – Pflichtversicherung –,
 - Produktgruppe 99.02 ZVK – Freiwillige Versicherung –,
- Kopien der Bestätigungsvermerke der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise.

Darüber hinaus besteht für die Prüfenden des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Tz. 7.1.1), so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

4.2.1 Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2019 der ZVK wurden für jeden Abrechnungsverband (ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung –) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und es wurden Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß angewendet wurden.

Im Jahresabschluss 2019 werden die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen gesondert dargestellt. Zum Prüfungsvorgehen verweisen wir auf unsere Darstellung in Teil I der Schlussberichte. Über die Ergebnisse unserer Prüfung berichten wir in Tz. 6.1.

4.2.2 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

4.2.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum

Ausgangspunkt unserer Prüfung waren die von uns geprüften und unter dem Datum vom 31.03.2020 mit einer Prüfungsbestätigung versehenen Jahresabschlüsse der beiden Abrechnungsverbände zum 31.12.2018.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Juni bis Oktober 2020 durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**.

4.2.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss 2019 und im Anhang auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

4.2.2.3 Prüfungsschwerpunkte

Schwerpunktmäßig haben wir die auf Grund der geänderten Satzung vorgenommene Zusammenfassung der beiden bisherigen Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Jahresabschluss geprüft.

4.2.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK und der Stadtkämmerei.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt.

Der Bürgermeister und Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 am 12.03.2021 schriftlich bestätigt.

4.2.3 Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lagebericht** (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses) geprüft. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lagebericht hätten erwähnt werden müssen.

5 Stand des Entlastungsverfahrens

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sondervermögens ZVK zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses)

6.1.1 ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.12 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – (Produktgruppe 99.01) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung Pflichtversicherung“ (**konsumtiver Bereich**) dargestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wurde rechnerisch ermittelt.

Reste aus dem Vorjahr bestanden im **investiven Bereich** in Höhe von 159.636,97 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von insgesamt 188.636,97 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen gebildet.

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2019 der Produktgruppe 99.01 kann bestätigt werden.

6.1.2 ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.13 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – (Produktgruppe 99.02) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses "Ergebnisrechnung Freiwillige Versicherung" dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -11.996,63 € wurde rechnerisch richtig ermittelt.

Reste aus Vorjahren bestanden nicht und neue Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2019 der Produktgruppe 99.02 kann bestätigt werden.

6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht (§ 289 HGB) den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK ausgesetzt ist einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. In ihrem Lagebericht führt die ZVK aus, dass aufgrund der strengen Ratingvorgaben keine nennenswerten Ausfallrisiken gesehen werden. Preisänderungsrisiken werden als untergeordnet eingeschätzt, ebenso werden Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungen als nicht von Belang angesehen.

Die ZKV hat ein Risikohandbuch erstellt, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die darin getroffenen Regelungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren umgesetzt werden.

Auf der Grundlage des Risikohandbuches hat die ZVK einen Risikobericht für das Jahr 2019 erstellt. In diesem werden die Risiken für die ZVK auch unter Einbeziehung der von der Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) der Stadtkämmerei erstellten Risikocontrolling-Berichte die Finanzanlagen betreffend per 31.12.2019 analysiert.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV wurden ergänzend zu § 289 HGB Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen gemacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.3.2 und Tz. 7.4.2.

7 Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2019 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA) und Controlling (CO).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können (siehe auch Teil I, Tz. 8.2.3 ff.). Eine Freigabe durch den Stadtkämmerer ist daher ebenfalls noch nicht erfolgt.

Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

7.1.2 Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)

Mit Rundschreiben 10/2018 (VA) vom 02.07.2018 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) erlassen. Die VAIT liegen aktuell in der Fassung vom 20.03.2019 vor.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, als Hessische Versicherungsaufsicht, geht davon aus, dass der Bericht des Abschlussprüfers Aussagen zur Anwendung der VAIT beinhalten wird.

Die ZVK wendet nach eigener Auskunft die VAIT bereits an. Eine diesbezügliche Prüfung durch das Revisionsamt ist noch nicht abgeschlossen.

7.1.3 Jahresabschluss

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen

Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds) sowie auch der RechVersV.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.²

7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von

- konsolidierter Bilanz (ergänzt um die Bilanzen der Abrechnungsverbände),
 - konsolidierter Gewinn- und Verlustrechnung (ergänzt um die Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände),
 - konsolidierter Anlagenübersicht (ergänzt um die Anlagenübersichten der Abrechnungsverbände) und
 - Anhang, sowie
 - der Teilergebnisrechnungen der Abrechnungsverbände und
 - der Teilfinanzrechnungen der Abrechnungsverbände
- vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK.

7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 9.3 im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

² Die Anwendung der o. g. Rechtsgrundlagen führte im Rahmen der 212. Vergleichenden Prüfung „Kommunale Versorgungskassen“ (siehe auch Tz. 2) zu keinen Beanstandungen.

7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses)

7.3.1 Entwicklung der konsolidierten Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die konsolidierte Bilanz zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-1: Entwicklung der konsolidierten Bilanz

		31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2019
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
	Aktiva				
B.	Kapitalanlagen	833,0	803,4	29,6	96,7
C.	Forderungen	2,8	5,6	-2,8	0,3
D.	Sonstige Vermögensgegenstände	16,0	10,1	5,9	1,9
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	9,1	8,8	0,3	1,0
F.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,9	0,9	0,0	0,1
	Summe der Aktiva	861,8	828,8	33,0	100,0
	Passiva				
A.	Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B.	Versicherungstechnische Rückstellungen	840,0	806,2	33,8	97,5
C.	Andere Rückstellungen	18,1	18,7	-0,6	2,1
D.	Andere Verbindlichkeiten	0,2	0,1	0,1	0,0
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	3,5	3,8	-0,3	0,4
	Summe der Passiva	861,8	828,8	33,0	100,0

Die konsolidierte Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2019 auf 861,8 Mio. € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 32,9 Mio. € (4,0 %) erhöht. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 29,6 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite zeigt sich der Anstieg der konsolidierten Bilanzsumme in einer Zunahme der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 33,8 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 833,0 Mio. €. Dies entspricht einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 96,7 %.

Die Vermögenslage des Sondervermögens ZVK zum 31.12.2019 ist geordnet.

7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen

Die Struktur der konsolidierten Bilanz sowie der Bilanzen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV. Hinsichtlich der Veränderungen der Posten verweisen wir auch auf die tabellarischen Darstellungen und Erläuterungen im Anhang.

Aktiva B. Kapitalanlagen

31.12.2019	833.026.285,52 €
31.12.2018	803.417.429,73 €

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2013 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog. In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Kassenausschuss beschlossen, seine Anlagestrategie zu diversifizieren. Die Anlagerichtlinien wurden überarbeitet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“. Die überarbeitete Fassung ist seit dem 01.03.2018 in Kraft.

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) erstellt quartalsweise die Finanzanlagen betreffend einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Ermittlung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.

Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgt, das Controlling jedoch durch 20.FC wahrgenommen wird, sind aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Kapitalanlagen setzen sich aus den folgenden Posten zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.415.731,25	7.415.731,25	0,00
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	220.178.686,67	211.157.452,17	21.021.234,50
Sonstige Kapitalanlagen	605.431.867,60	578.451.868,74	26.979.998,86
Summe	833.026.285,52	797.025.052,16	48.001.233,36

Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2019	7.415.731,25 €
31.12.2018	7.570.386,25 €

Der Posten setzt sich ausschließlich aus der ZVK – Pflichtversicherung – wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.510.192,25	3.510.192,25	0,00
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.905.539,00	3.905.539,00	0,00
Summe	7.415.731,25	7.415.731,25	0,00

Bei den Grundstücken und Bauten handelt es sich um einen Lebensmittelmarkt in Groß-Krotzenburg und eine Wohnanlage mit fünf Gebäuden in der Louis-Pasteur-Straße in Frankfurt am Main.

Das Kapitalanlagevermögen in Sachanlagen hat sich um die planmäßige Abschreibung von insgesamt 154.655,00 € verringert. Die Veränderung in diesem Posten resultiert im Wesentlichen aus der planmäßigen Abschreibung für die Immobilien in Höhe von 154.480,00 €. Die Abschreibungen wurden korrekt ermittelt und gebucht. Erkenntnisse zu einem konkreten Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf der Objekte liegen nicht vor.

Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen

31.12.2019	220.178.686,67 €
31.12.2018	211.763.767,58 €

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen unterteilen sich in folgende Positionen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Ungesicherte Ausleihungen verbundene Unternehmen	154.976.189,25	146.074.954,75	8.901.234,50
ZVK FV Anlage Solvenzkapital	12.000.000,00	-	12.000.000,00
ZVK PV Solvenzkapital an FV	-	12.000.000,00	-
Ungesicherte Ausleihungen ZVK an Stadt Frankfurt am Main	53.202.497,42	53.082.497,42	120.000,00
Summe	220.178.686,67	211.157.452,17	21.021.234,50

Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 145.279.357,17 € um 9.696.832,08 € auf 166.976.189,25 € erhöht.

In der Position Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist das sog. „**Solvenzkapital**“ nach § 2 Absatz 3 HVAG in Höhe von 12,0 Mio. € enthalten, welches die ZVK – Pflichtversicherung der ZVK – Freiwillige Versicherung im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt hat, und welches die ZVK – Freiwillige Versicherung – ihrerseits als Kapitalanlage investiert hat. Hintergrund ist, dass die ZVK – Freiwillige Versicherung – weder mit Eigenkapital ausgestattet ist, noch sie durch den Tarif 2002 in die Lage versetzt wurde, dies selbst zu generieren. Gemäß § 2 Abs. 3 HVAG werden „fünf Drittel Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung“, somit 12,0 Mio. €, auf die Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. Auf der Grundlage eines Gutachtens des verantwortlichen Aktuars vom 15.12.2017 und in Abstimmung mit der Versicherungsaufsicht, entschied der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2017, dass der ZVK – Freiwillige Versicherung – die anrechenbaren Mittel durch die ZVK – Pflichtversicherung – als zusätzlicher Kapitalstock verzinst für maximal 20 Jahre zur Verfügung gestellt werden. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – soll damit in die Lage versetzt werden, eigene Kapitalerträge zu generieren, um künftig die Finanzierbarkeit der Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Aktiva C.

Forderungen und Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag verwiesen.

Das Volumen der **Ausleihungen an die Stadt Frankfurt am Main** hat sich in 2019 von 54.484.410,41 € um 1.281.912,99 € auf 53.202.497,42 € vermindert. Von diesem Minderungsbetrag entfallen 1.266.912,99 € auf die ZVK – Pflichtversicherung – und 15.000,00 € auf die ZVK – Freiwillige Versicherung –.

Insgesamt erhöhten sich die Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen um 8.414.919,09 €.

Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen

31.12.2019	605.431.867,60 €
31.12.2018	584.083.275,90 €

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	38.708.577,88	37.185.775,42	1.522.802,46
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	22.781.943,10	19.640.906,36	3.141.036,74
Einlagen bei Kreditinstituten	28.440.000,00	25.500.000,00	2.940.000,00
Sonstige Ausleihungen	515.501.346,62	496.125.186,96	19.376.159,66
<i>a) Namensschuldverschreibungen</i>	<i>285.850.000,00</i>	<i>276.100.000,00</i>	<i>9.750.000,00</i>
<i>b) Schuldscheinforderungen und Darlehen</i>	<i>229.651.346,62</i>	<i>220.025.186,96</i>	<i>9.626.159,66</i>
Summe	605.431.867,60	578.451.868,74	26.979.998,86

Das Kapitalanlagevermögen in den Sonstigen Kapitalanlagen hat sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 21.348.591,70 € erhöht.

Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg bei den Aktien, Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere von 18.593.249,76 € sowie bei den Namensschuldverschreibungen in Höhe von 29.100.000,00 €. Dem stehen im Wesentlichen Abgänge aus Schuldscheinforderungen von 15.250.863,06 € und Darlehen von 903.795,00 € sowie Einlagen bei Kreditinstituten von 10.190.000,00 € gegenüber.

Aktiva C. Forderungen

31.12.2019	2.776.115,60 €
31.12.2018	5.602.297,38 €

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfängende	185.678,59	163.104,37	22.574,22
Sonstige Forderungen Zinsabgrenzungen Verbundene Unternehmen Zinsabgrenzungen Solvenzkapital ZVK PV an FV	2.590.437,01	2.162.830,06 14.133,33	427.606,95
Summe	2.776.115,60	2.340.067,76	450.181,17

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfängende beinhalten Umlagen und Sanierungsgelder gegenüber verbundenen Unternehmen von insgesamt 185.678,59 €. In diesem Betrag sind seitens der ZVK – Pflichtversicherung – Forderungen gegenüber Leistungsempfängenden in Höhe von 112.369,84 € enthalten.

Die Sonstigen Forderungen betreffen Zinsabgrenzungen für gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.590.437,01 €.

Bei dem Betrag von 14.133,33 € handelt es sich um die Zinsabgrenzung der ZVK – Pflichtversicherung – für den zusätzlichen Kapitalstock, den diese der ZVK – Freiwillige Versicherung – zur Verfügung stellt. Dieser Betrag ist zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

Aufgrund der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die ZVK – Pflichtversicherung – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen durch den Aktuar ermittelten Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht. Aufgrund bundesweit anhängiger Rechtsstreite zu gleichgelagerten Sachverhalten wurde nach intensiven Verhandlungen Einvernehmen über eine Abschlagszahlung von 4.163.000,00 € erzielt. Der verbleibende Teilbetrag von 2.008.517,00 € wurde mit einem Zinssatz von 4,29 % p. a. gestundet. Zwischen der ZVK und dem ehemaligen Mitglied konnte im Dezember 2017 eine Vergleichslösung dergestalt erzielt werden, dass eine Ausgleichszahlung inklusive Zinsen von insgesamt 5.200.000,00 € geleistet wird. Der Kassenausschuss hat dieser Vergleichslösung in seiner Sitzung am 20.12.2018 zugestimmt. Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 4.163.000,00 € bestand zum 31.12.2018 noch eine Restforderung in Höhe von 1.037.000,00 € inklusive Zinsen. Zum 31.12.2019 war diese Restforderung beglichen.

Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2019	15.987.005,79 €
31.12.2018	10.092.054,46 €

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Sachanlagen und Vorräte	32.735,00	32.735,00	0,00
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	10.960.918,19	10.824.963,15	135.955,04
Andere Vermögensgegenstände	4.993.352,60	4.741.466,65	251.885,95
Summe	15.987.005,79	15.599.164,80	387.840,99

Die Sachanlagen und Vorräte beinhalten die Sammelposten des beweglichen Vermögens. Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter von 250,01 € netto bis einschließlich 1.000,00 € netto, die in einem Jahressammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2a EStG).

Unter der Position Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand ist der Kassenbestand zum 31.12.2019 aufgeführt. Hierin ist auch der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten.

Die Position Andere Vermögensgegenstände enthält überwiegend Forderungen aus Zinsen in Höhe von insgesamt 4.881.164,87 €.

Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	9.064.722,49 €
31.12.2018	8.807.223,60 €

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Lieferungen und Leistungen	242.286,65	239.620,00	2.666,65
Personal	8.822.435,84	8.822.435,84	0,00
Summe	9.064.722,49	9.062.055,84	2.666,65

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen werden Agios (Aufschläge auf den Nennbetrag) gebucht, um diese periodengerecht abzugrenzen und über deren jeweilige Laufzeit den Zinsertrag mindernd aufzulösen. Im

Jahr 2019 ist ein Agio in Höhe von 234.000,00 € für einen erworbenen Hypothekendarlehenbrief hinzugekommen.

Einen wesentlichen Bestandteil bei der Position Personal bilden mit 8.772.793,17 € die Rentenleistungen für den Monat Januar 2020, die bereits im Dezember 2019 gezahlt wurden. Weiterhin sind Bezüge und Versorgungsbezüge von verbeamteten Personen für den Monat Januar 2020 in Höhe von 49.642,67 € enthalten.

Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

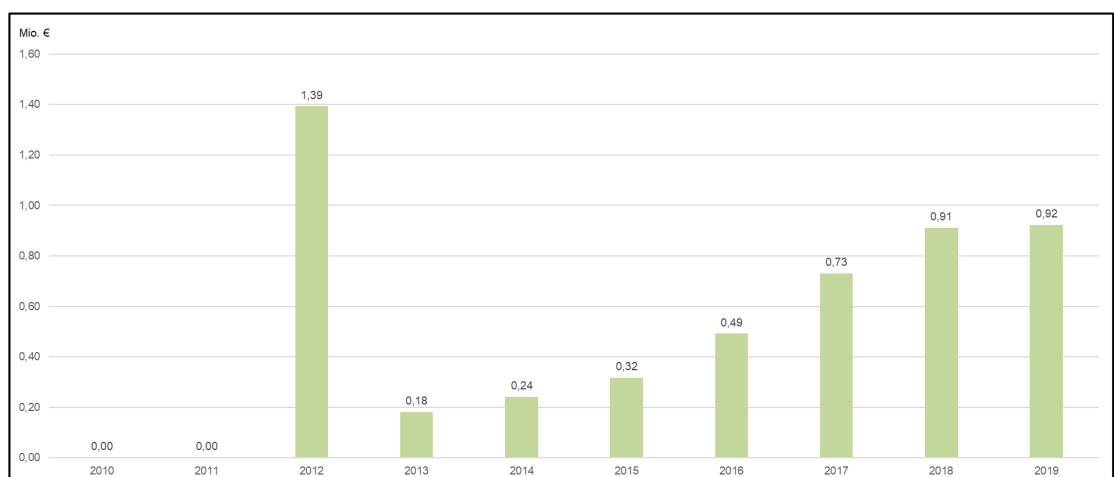
31.12.2019	923.573,16 €
31.12.2018	911.576,53 €

Der Bilanzposten Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag betrifft ausschließlich die ZVK – Freiwillige Versicherung –. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Der Aktuar empfahl bereits in seinem Bericht vom 26.10.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 für die ZVK – Freiwillige Versicherung – Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit von eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten und umzusetzen. Der Kassenausschuss ist den Empfehlungen des Aktuars vollumfänglich gefolgt und hat im Jahr 2013 umfangreiche satzungsgemäße Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

§ 59 Abs. 2 ZVK-Satzung führt dazu aus: „Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“ Zwar konnte durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung im Jahr 2013 reduziert werden, doch bedingt die dauerhaft anhaltende Niedrigzinsphase einen sich fortsetzenden Anstieg dieses Postens:

7-2: Entwicklung des Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrags



Vor diesem Hintergrund hat der Kassenausschuss auf Empfehlung des verantwortlichen Aktuars in seinen Sitzungen vom 12.12.2016, 26.06.2017 und 20.12.2017 weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Zum 30.06.2017 erfolgte die Schließung des Alttarifs und zum 01.07.2017 die Einführung eines neuen Tarifs für Neugeschäfte mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen; u. a. mit einem ga-

rantierten Rechnungszins in Höhe von 1,25 % p. a. Ferner fasste der Kassenausschuss am 20.12.2017 den Beschluss, dem Abrechnungsverband ZVK – Freiwillige Versicherung – durch den Abrechnungsverband I ZVK – Pflichtversicherung – einen Solvenzkapitalstock in Höhe von $\frac{5}{3}$ % der Deckungsrückstellung der Pflichtversicherung auf Basis des Jahresabschlusses vom 31.12.2016 zu einem Zinssatz von 0,2 % p. a. zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme wurde mit der 2. Jahreshälfte 2018 wirksam (siehe auch Posten Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen).

Des Weiteren wurde beschlossen, im Tarif 2002 keine weiteren Leistungsabsenkungen vorzunehmen und stattdessen den für das unveränderte Leistungsniveau erforderlichen Finanzbedarf durch Beitragsnachsüsse der Mitglieder auszugleichen.

In dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2018 (datiert vom 28.02.2020, finale Fassung vom 25.09.2020) testiert der Aktuar, dass durch die Einführung des Tarifs 2017 im Hinblick auf die Neuzugänge im Vertragsbestand eine Risikoverringering bei der ZVK – Freiwillige Versicherung – einhergeht. Durch die Bereitstellung eines Solvenzkapitalstocks im Jahr 2018 und den damit einhergehenden Erträgen aus dessen Anlage bei Verbundenen Unternehmen sollte ein Beitrag zur Wiederherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung geleistet werden. Die laufenden Zinsanforderungen konnten mit dem Solvenzkapitalstock noch nicht erfüllt werden. Gleichwohl hat sich der Solvenzkapitalstock insoweit positiv auf die Ertragslage der ZVK – Freiwillige Versicherung – ausgewirkt, dass zumindest ein weiterer Anstieg des Verlustes gegenüber dem Vorjahr vermieden werden konnte.

Aus Sicht des Aktuars bleibt jedoch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass weitere Maßnahmen, insbesondere der Verlustausgleich durch Beitragsnachsüsse, umgesetzt werden.

Passiva A. Eigenkapital

31.12.2019	€ 0,00
31.12.2018	€ 0,00

Sowohl die ZVK – Pflichtversicherung – als auch die ZVK – Freiwillige Versicherung – weisen jeweils zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von 0,00 € aus.

Für beide ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (siehe auch Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht jeweils dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens.

Die umlagefinanzierte **ZVK – Pflichtversicherung** – kennt insofern kein Eigenkapital.

Für die im Kapitaldeckungsverfahren geführte **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird im Eigenkapital der Saldo aus Ergebnisvortrag und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Jahresergebnis sowie dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (Posten Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) dargestellt, welche jährlich betragsgleich sind und sich einander ausgleichen, der Posten somit 0,00 € beträgt:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Ergebnisvortrag	-911.576,53	-731.831,93
Jahresergebnis	-11.996,63	-179.744,60
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	923.573,16	911.576,53
Summe	0,00	0,00

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

31.12.2019	840.018.771,42 €
31.12.2018	806.236.046,49 €

Die Versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	konsolidiert	Pflichtversicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Rückstellungen für Leistungen	840.018.771,42	802.267.699,42	37.751.072,00
Summe	840.018.771,42	802.267.699,42	37.751.072,00

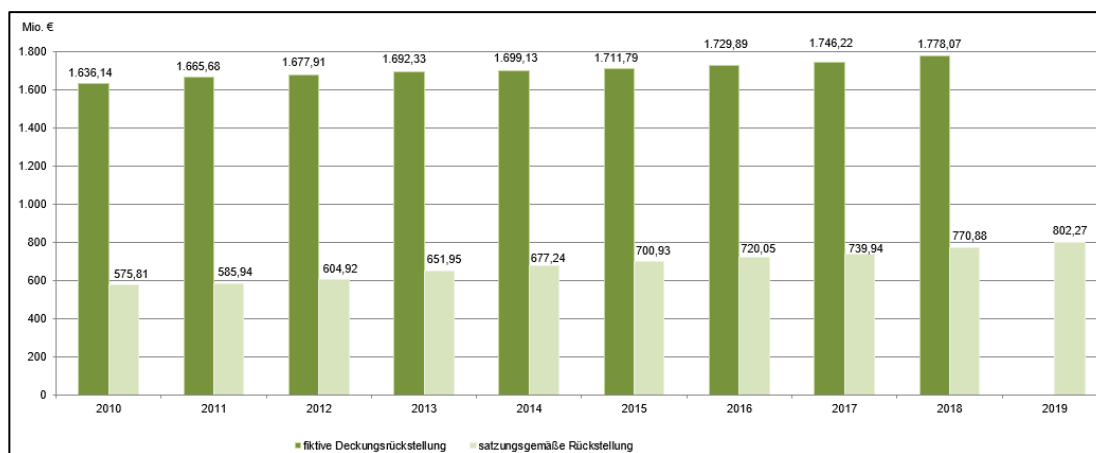
Die Rückstellung für Leistungen der **ZVK – Pflichtversicherung** – hat sich zum 31.12.2019 um 31.386.953,93 €, dies entspricht 4,1 % (Vorjahr: 30.945.736,32 €; 4,2 %) erhöht.

Nach § 55 ZVK-Satzung wird für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I im Umlageverfahren geführt. Für diesen ist nach § 56 Abs. 2 ZVK-Satzung eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 ZVK-Satzung zu bilden. Danach ist der Finanzbedarf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der ZVK – Pflichtversicherung – und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögens voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. Für diesen Abrechnungsverband I wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

Nach dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht³ zum 31.12.2018 ergibt die Berechnung der fiktiven Deckungsrückstellung für die ZVK Pflichtversicherung –, dass bei einer kapitalgedeckten Versicherungsform eine fiktive Deckungsrückstellung in Höhe von 1.778.067.211,00 € (Vorjahr: 1.746.216.276,00 €) zu bilden wäre. Da die ZVK – Pflichtversicherung – durch Umlagen finanziert wird, ist dieser ermittelte Betrag zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der fiktiven, durch das Aktuarat ermittelte, Deckungsrückstellung und der in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung (§ 56 ZVK-Satzung) dar. Für den 31.12.2019 liegt im Prüfungszeitpunkt aufgrund der verzögerten Erstellung des Aktuarberichts noch kein Wert für die fiktive Deckungsrückstellung vor.

7-3: Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –



Die Differenz zwischen der fiktiven Deckungsrückstellung und der tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung belegt, dass eine Überleitung der ZVK – Pflichtversicherung – in eine kapitalgedeckte Versicherungsform nur unter erheblichen Anstrengungen möglich erscheint.

Das rechnerische Jahresergebnis vor Rückstellungsdotierung von insgesamt 31.386.953,93 € (Vorjahr: 30.945.736,32 €) wurde ordnungsgemäß der satzungsgemäßen Rückstellung über eine aufwandswirksame Erfassung im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt (siehe auch Tz. 7.4) und das Jahresergebnis so auf 0,00 € reduziert.

Für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird gemäß § 55 Abs. 1 ZVK-Satzung ein weiterer Abrechnungsverband geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Auch hierfür wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung eine eigene versicherungstechnische Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – hat sich zum 31.12.2018 um -2.395.771,00 €, -6,8 % (Vorjahr: 2.482.832,00 €; 7,55 %) verändert.

³ „Fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gemäß Technischem Geschäftsplan“; datiert vom 28.02.2020, final bearbeitet am 25.09.2020

Die Bilanz der ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im Jahresabschluss so aufgestellt, dass die bilanzierte Deckungsrückstellung mit dem nach den Grundsätzen des Aktuars ermittelten Barwert der Verpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaften übereinstimmt. Insofern handelt es sich um eine echte versicherungstechnische Bilanz.

Sofern sich die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation als unzureichend erweisen, weil die bei Einführung der Tarife eingerechneten Sicherheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Entwicklungen verbraucht sind, muss dies bei der Bewertung der Verpflichtungen, d. h. bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 56 Abs. 3 ZVK-Satzung ist für die Freiwillige Versicherung eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf derselben Bewertungsmethode wie in dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung.

Der verantwortliche Aktuar legte in seiner Berechnung vom 26.02.2020 fest, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2019 eine notwendige Deckungsrückstellung in Höhe von 37.751.072,00 € zu bilden ist. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2019 ein Zubührungsbetrag in Höhe von 2.395.771,00 €. Dieser wurde ordnungsgemäß in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) gebucht. Die Deckungsrückstellung wird in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

Passiva C. Andere Rückstellungen

31.12.2019	18.109.020,78 €
31.12.2018	18.724.852,00 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen	14.905.329,00	14.905.329,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	3.203.691,78	3.203.691,78	0,00
Summe	18.109.020,78	18.109.020,78	0,00

Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das IT-Verfahren „HPR Pensionsrückstellung“ (Version 6.0.6.0) eingesetzt. Mit Schreiben des Herrn Stadtkämmerers vom 11.01.2010 erfolgte die grundlegende Freigabe des IT-Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO. Die entsprechenden Berechnungen wurden durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2019 ordnungsgemäß ermittelt.

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen“ enthält neben den Rückstellungen für Pensionen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen, für Versorgungsbezüge, für Altersteilzeitverpflichtungen und für die Versorgungsrücklage.

Die Rückstellungen für **Pensionen** beziffern sich auf 11.621.869,33 € (Vorjahr: 10.015.347,33 €). Zur Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB bekannt gegebene Abzinsungssatz von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %) zugrunde gelegt.

Da das frühere **Altersteilzeitmodell** ausläuft, sind hierfür im Jahr 2019 keine weiteren Rückstellungen gebildet worden (Vorjahr: 27.084,00 €).

Im Benehmen mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt hat das Personal- und Organisationsamt eigene Berechnungen für einen **Beihilfetarif** vorgenommen. Demnach wurden, beginnend ab 1998, die jährlichen Beihilfekosten die monatlichen Kosten pro Person, die Versorgungsbezüge erhält, ermittelt. Um größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahresabschlüssen zu nivellieren, wurde ein monatlicher Durchschnittskostenbetrag pro Kopf für die letzten fünf Jahre (2015–2019) in Höhe von 417,00 € (Vorjahr: 411,00 €) ermittelt. Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Personen, die Versorgungsbezüge erhalten, beziffern sich auf 3.145.413,00 € (Vorjahr: 2.578.184,00 €). Die Beihilferückstellung wurde ebenfalls mit dem gemäß HGB veröffentlichten Zinssatz von 1,97 % (Vorjahr: 2,32 %) abgezinst.

Nach § 13 Abs. 1 HessVersRücklG (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) zu bilden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung wurde unter Beachtung der linearen Besoldungserhöhung richtig ermittelt und ergibt sich aus der plausiblen Fortführung der in den Vorjahren gebildeten Zuführungsbeträge. Die Höhe der Versorgungsrücklage beträgt insgesamt 138.046,67 € (Vorjahr: 128.024,67 €). Im Anlagevermögen sind Finanzanlagen zur Finanzierung der Rückstellungen der Versorgungsrücklage enthalten. Zum 31.12.2019 waren Mittel in Höhe von 100.000,00 € in Form eines Schuldscheindarlehens angelegt. Bei dem verbleibenden Betrag von 38.046,67 € handelt es sich um liquide Mittel.

Aufgrund der Neuregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurden alle Startgutschriften überprüft. Unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ wurde im Jahr 2017 für Startgutschriften ein Betrag von 5.976.212,00 € zurückgestellt. Dieser Betrag ergab sich aus der Summe der je anspruchsberechtigten Person voraussichtlich nachzuzahlenden Startgutschrift. Im Jahr 2019 wurde der Betrag von 2.941.919,93 € in Anspruch genommen, so dass die aktuelle Rückstellung diesbezüglich zum Bilanzstichtag noch 3.034.292,07 € beträgt.

Im Zuge einer konsequenten Anwendung der Vorgaben des § 249 HGB ist es erforderlich, dass für die am Bilanzstichtag angesparten Zeitguthaben der Lebensarbeitszeitkonten und die noch bestehenden Urlaubsansprüche Rückstellungen zu bilden sind. Zum Stichtag 31.12.2019 lag die Anzahl der angesparten Lebensarbeitszeitkonten bei rund 3.248 Stunden (Vorjahr: 3.161 Stunden). Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Stunden eine rechnerische Verpflichtung von 101.979,68 € (Vorjahr: 97.905,29 €). Weiterhin bestanden zum Stichtag 31.12.2019 noch Urlaubsansprüche in Höhe von 236 Tagen (Vorjahr: 230 Tage). Die hieraus resultierende rechnerische Verpflichtung (unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) beträgt 67.420,03 € (Vorjahr: 68.451,58 €).

Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

31.12.2019	151.415,00 €
31.12.2018	96.170,49 €

Der Bilanzposten enthält die Positionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Sonstige Verbindlichkeiten:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	49.138,37	49.138,37	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	11.930,23	11.930,23	12.014.133,33
sonstige Verbindlichkeiten	90.346,40	90.346,40	0,00
Summe	151.415,00	151.415,00	12.014.133,33

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen für z. B. Reinigung und versicherungsmathematische Berechnungen der **ZVK – Pflichtversicherung –**.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen befinden sich in allen Bilanzen, wobei auch hier die in der Konsolidierten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten vollständig der **ZVK – Pflichtversicherung –** entstammen und beispielsweise Kosten der Ver- und Entsorgung betreffen.

Die in der **ZVK – Freiwilligen Versicherung –** ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der ZVK – Pflichtversicherung – aus der Zurverfügungstellung des Solvenzkapitalstocks gemäß § 2 Abs. 3 HVAG in Höhe von 12.000.000,00 € sowie die Zinsabgrenzung zum Bilanzstichtag in Höhe von 14.133,33 € sind im Gesamtabschluss zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten Verbindlichkeiten der **ZVK – Pflichtversicherung –** aus Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 20.151,82 €, Verbindlichkeiten aus Leistungsentgelten für TVöD-Beschäftigte von 10.191,10 € und für ELBA Wahlleistungen in Höhe von 170,10 €. Ferner sind in dieser Position sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 59.750,66 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anforderungen gemäß der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 09.10.2001.

Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	3.498.495,36 €
31.12.2018	3.787.809,94 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Lieferung und Leistung	3.498.495,36	3.498.205,36	290,00
Summe	3.498.495,36	3.498.205,36	290,00

Aus Anlass der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die **ZVK – Pflichtversicherung** – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht (siehe auch Posten Aktiva C. Forderungen) und als passiver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Im Jahr 2019 wurde ein Vergleich in Höhe von 5,2 Mio. € abgeschlossen. Bis zum Jahr 2030 wird diese Position nun mit gleichbleibend jährlich 239.181,78 € ertragswirksam aufgelöst.

Bei einem Mitglied ist zum 01.04.2017 ein Teilbereich ausgegliedert worden. Durch das Aktuariat wurde ein Betrag in Höhe von 1.005.456,00 € als Ausgleichszahlung ermittelt. Für diese Ausgleichszahlung wurde eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet, die mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag von 50.272,80 € bis zum Jahr 2036 und 12.568,20 € im Jahr 2037 ertragswirksam aufgelöst wird.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – handelt es sich um Beiträge von Versicherten für das Geschäftsjahr 2020, die bereits im Geschäftsjahr 2019 eingegangen sind (gesamt 290,00 €).

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses)

7.4.1 Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-4: Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

		2019	2018	Veränderung	
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
I.	Versicherungstechnische Rechnung				
1.	Umlagen und Beiträge	126,3	121,3	5,0	4,1%
2.	Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3.	Erträge aus Kapitalanlagen	21,8	23,0	-1,2	-5,0%
4.	Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0%
5.	Sonstige versicherungstechnische Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0%
	Summe der Erträge	148,1	144,3	3,8	2,7%
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	108,6	106,2	2,4	2,3%
7.	Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	33,8	33,4	0,4	1,1%
8.	Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	4,7	3,3	1,4	43,8%
10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,4	1,1	-0,7	-60,2%
11.	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
	Summe der Aufwendungen	147,6	144,1	3,5	2,5%
	Ergebnis versicherungstechnische Rechnung	0,5	0,2	0,3	130,6%
II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1.-2.	Saldo der sonstigen Erträge und Aufwendungen	-0,4	-0,4	0,0	0,0%
3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	0,2	-0,2	0,4	-200,0%
6.	Außerordentliches Ergebnis	-0,2	0,0	-0,2	0,0%
9.	Jahresergebnis	0,0	-0,2	0,2	-100,0%

7.4.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Struktur der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) der RechVersV.

GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

31.12.2019	550.530,12 €
31.12.2018	238.729,03 €

Die versicherungstechnische Rechnung ergibt folgendes Ergebnis:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Erträge der versicherungstechnischen Rechnung	148.139.436,82	145.025.280,45	3.178.911,08
Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung	147.588.906,70	144.462.753,70	3.190.907,71
Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung	550.530,12	562.526,75	-11.996,63

GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Erträge der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 148.139.436,82 € (Vorjahr: 144.290.681,68 €).

Den wesentlichen Anteil mit 85,83 % (Vorjahr: 84,51 %) an den Erträgen der Versicherungstechnischen Rechnung bilden bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – die Erträge aus den Umlagen und Beiträgen mit insgesamt 124.472.822,88 € (Vorjahr: 119.446.771,84 €). Diese beinhalten Umlagen und Sanierungsgelder (117.629.374,13 €), Erstattungen von Versicherungsleistungen (4.264.690,11 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (2.570.116,94 €) und Überleitungen mit Pflichtbeiträgen (8.641,70 €). Weiterhin wurden Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 20.511.655,64 € (Vorjahr: 21.846.696,71 €) erzielt. Sonstige versicherungstechnische Erträge lagen bei 40.801,93 € (Vorjahr: 42.387,35 €).

Die Finanzierung der Rentenleistungen erfolgt mittels der Mitgliedschaftsumlagen, der Sanierungsgelder und der Vermögenserträge. Die Festsetzung der Höhe der Umlagen und der Sanierungsgelder richtet sich nach den §§ 62 f. ZVK-Satzung. Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 6,00 % bezogen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen versicherten Person (Bemessungsgrundlage). Aufgrund des anhaltend negativen Verwaltungsergebnisses hatte der Kassenausschuss eine schrittweise Erhöhung der Sanierungsgelder von einst 2,50 % auf 3,00 % im Geschäftsjahr 2011 und eine weitere Erhöhung ab dem 01.01.2012 von 3,00 % auf seither 3,50 % beschlossen.

Die Reform des Zusatzversorgungsrechts zum 01.01.2002 erforderte eine umfassende Neuregelung der Überleitung bei versicherten Personen zwischen den Zusatzversorgungskassen und mündete in ein entsprechendes Überleitungsstatut. Aufgrund der Umsetzung der Überleitungen resultieren im Geschäftsjahr 2019 Erträge aus Überleitungen mit Barwertausgleich die mit den unter den ordentlichen Aufwendungen erfassten Zahlungen korrespondieren.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der Anteil der Umlagen und Beiträge am Gesamtbetrag der Erträge bei 57,34 % (Vorjahr: 61,77 %) und betrug 1.822.830,50 € (Vorjahr: 1.860.198,79 €). Darin enthalten sind die Beiträge (1.737.273,84 €) und Zulagen nach dem Altersförderungsgesetz (85.556,66 €). Den verbleibenden Anteil von 42,66 % (Vorjahr: 38,23 %) machen die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.356.080,58 € aus (Vorjahr: 1.151.311,56 €).

GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 147.588.906,70 € (Vorjahr: 144.051.952,65 €).

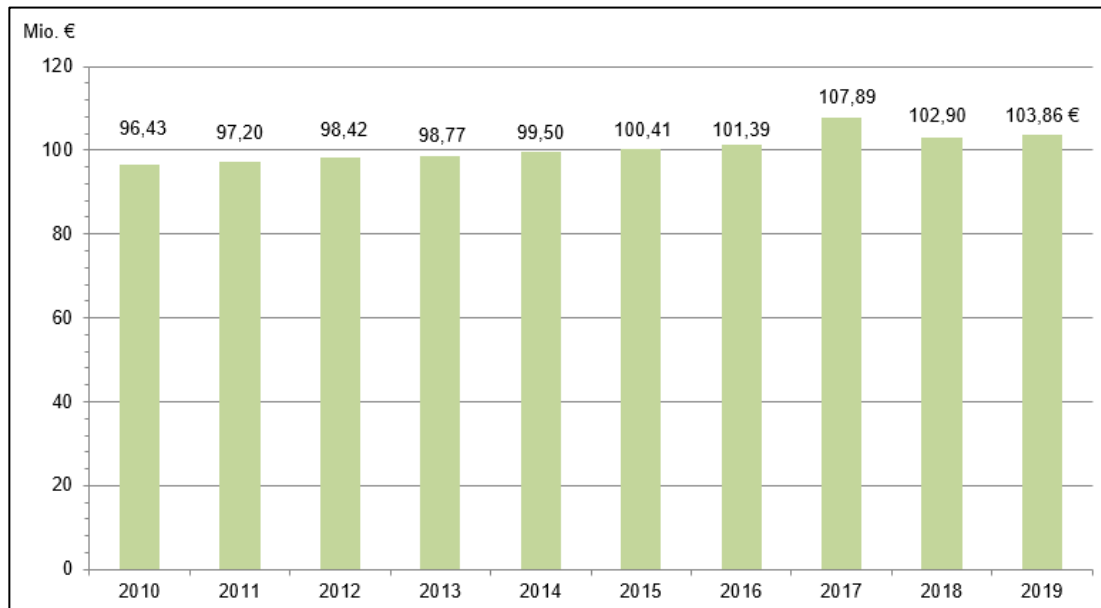
Den wesentlichen Anteil mit 74,71 % (Vorjahr: 74,97 %) bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – haben die Aufwendungen für Versicherungsfälle mit insgesamt 107.926.388,70 € (Vorjahr: 105.643.038,33 €). Diese beinhalten die Betriebsrenten (103.859.536,11 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (3.632.650,54 €), Versorgungsausgleichserstattungen (416.701,10 €), Beitragserstattungen (15.491,54 €) und Überleitungen aus Pflichtbeiträgen (2.009,41 €). Weitere Aufwendungen sind der Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 31.386.953,93 € (Vorjahr: 30.945.736,32 €). Hierbei handelt es sich um die satzungskonforme Zuführung zur Deckungsrückstellung (siehe auch Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen). Auf die Aufwendungen für Versicherungsbetrieb entfallen 4.729.167,39 € (Vorjahr: 3.289.119,74 €) und 420.243,68 € (Vorjahr: 1.037.667,48 €) auf die Aufwendungen für Kapitalanlagen.

Die Rentenleistung der ZVK – Pflichtversicherung – richtet sich nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden.

Der Leistungskatalog umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Versorgungsausgleichserstattungen in Höhe von 416.701,10 € (Vorjahr: 335.060,73 €) geleistet.

Im Durchschnitt betrug die Betriebsrente im Geschäftsjahr 2019 jeweils pro Monat für Personen, die Alters- und Erwerbsminderungsrente beziehen, 421,85 € (Vorjahr: 402,57 €), für Verwitwete 281,19 € (Vorjahr: 274,22 €) und für Waisen 47,15 € (Vorjahr: 45,95 €).

7-5: Entwicklung der Rentenleistungen ZVK – Pflichtversicherung –

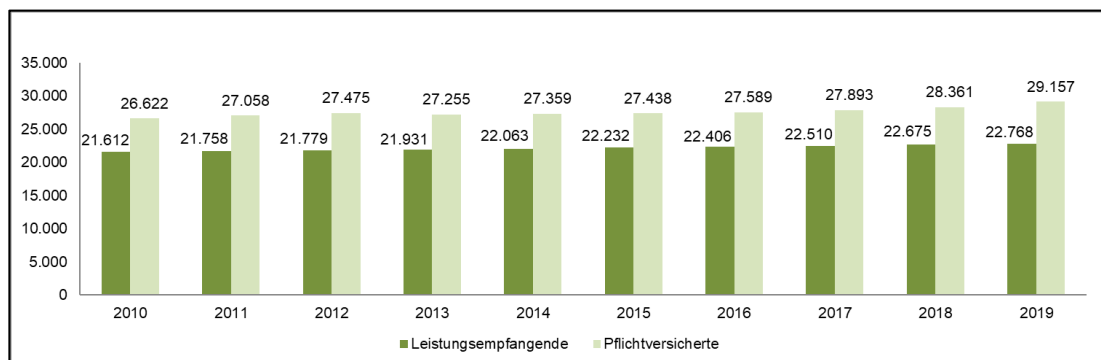


Die Veränderung im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr beträgt 956.051,98 € (0,93 %). Der Anstieg im Jahr 2017 ist auf die Rückstellung für Startgutschriften zurückzuführen (siehe auch Passiva C. Andere Rückstellungen). Gegenüber dem Jahr 2010 haben sich die Ausgaben für Rentenleistungen um 7.426.877,65 € auf 103.859.536,11 € im Jahr 2019 erhöht. Dies entspricht nach neun Jahren einer Steigerung von insgesamt 7,70 %.

Der Anstieg im Jahr 2017 ist auf die Rückstellung für Startgutschriften zurückzuführen (siehe auch Passiva C. Andere Rückstellungen).

In nachfolgender Grafik ist die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger zu den Pflichtversicherten dargestellt:

7-6: Verhältnis der Leistungsempfänger zu Pflichtversicherten



Die Anzahl der Pflichtversicherten erhöhte sich im Laufe des Geschäftsjahres 2019 um 796 und betrug somit 29.157 (Vorjahr: 28.361) zum Stichtag 31.12.2019. Dieser Steigerung bei den Pflichtversicherten steht eine Zunahme der Leistungsempfänger um 93 auf insgesamt 22.768 (Vorjahr: 22.675) gegenüber. Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger entfällt mit 17.884 (78,55 %) auf die Personen, die Alters- und Erwerbsminderungsrente beziehen (Vorjahr: 17.793, 78,47 %). Auf die Gruppe der Verwitweten entfallen 4.774 (20,97 %; Vorjahr: 4.783, 21,09 %) und

auf die Waisen 110 (0,48 %; Vorjahr: 99, 0,44 %). Die Differenz zwischen den Pflichtversicherten und Leistungsempfänger hat sich insgesamt um 703 auf 6.389 (Vorjahr: 5.686) erhöht.

Gegenüber dem Jahr 2010 hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger um 1.156 und die Anzahl der Pflichtversicherten um 2.535 erhöht.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der wesentliche Anteil mit 75,08 % an den Aufwendungen bei dem Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 2.395.771,00 € (Vorjahr: 2.482.832,00 €).

Die **weiteren Aufwendungen** und deren Anteil an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

7-7: Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –

Posten		2019		2018	
		in €	in %	in €	in %
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	714.454,41	22,39	594.886,88	18,64
9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	40.944,93	1,28	40.713,95	1,28
10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	39.737,37	1,25	72.822,12	2,28

Die im Posten I.6. ausgewiesenen **Aufwendungen für Versicherungsfälle** beinhalten die Betriebsrenten (605.644,70 €), die Beitragserstattungen (83.540,82 €) und die Rückzahlungen von Zulagen bzw. Steuervorteilen (25.268,89 €).

Im Posten I.9. **Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb** werden keine Personal- und Sachaufwendungen ausgewiesen. Vielmehr zahlt die ZVK – Freiwillige Versicherung – der ZVK – Pflichtversicherung – eine aufgrund des Technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung prozentual festgelegte „Verwaltungskostenpauschale“, um die entstandenen Aufwendungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen abzudecken. Bei deren Ermittlung werden die jährlichen Versichertenbeiträge und Rentenleistungen zugrunde gelegt. Die Aufwendungen für diese Pauschale betrugen 40.801,93 € (Vorjahr: 40.572,95 €). Ein Bezug zu den jährlich anfallenden tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen liegt nicht vor. Öffentlich-rechtliche Gebühren in Höhe von 143,00 € (Vorjahr: 141,00 €) sind hier ebenfalls enthalten.

Die Versorgungsleistung der ZVK – Freiwillige Versicherung – richtet sich nach dem Beitrag und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden. Alle Anwartschaften werden in Höhe von 75 % der in Aussicht gestellten Leistungen versicherungsförmig garantiert. 25 % der Leistungen stehen als vorweggenommene Überschussbeteiligung unter Leistungsvorbehalt. Mit Ausnahme der am 31.12.2013 bereits vorhandenen Rentenfälle wurde für alle Versicherungsverträge von diesem Leistungsvorbehalt Gebrauch gemacht.

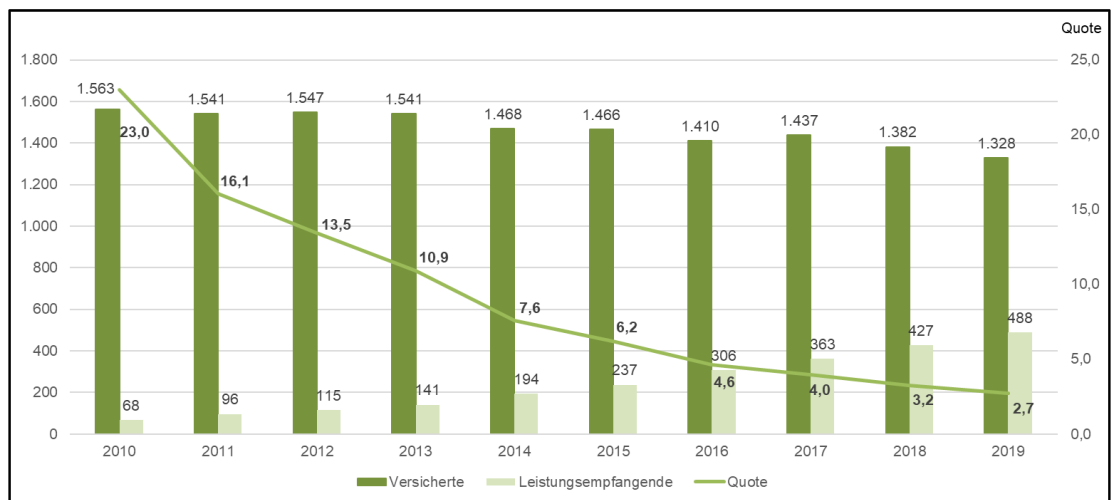
Der Leistungskatalog umfasst ebenfalls Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Abweichend zur Pflichtversicherung kann jedoch die Abdeckung des Hinterbliebenen- bzw. Erwerbsminderungsrisikos individuell ausgeschlossen

werden. Dieser Ausschluss wird durch eine nach versicherungsmathematischen Maßstäben wertgleiche Verbesserung der Altersrente ausgeglichen.

Die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt sowie die kontinuierlich steigende Lebenserwartung der freiwillig Versicherten führte zur Schließung des Tarifs 2002 zum 30.06.2017 und der Einführung eines neuen Tarifs zum 01.07.2017 auf der Basis eines angepassten Rechnungszinses von 1,25 %.

Die nachfolgende 10-Jahres-Grafik stellt die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten dar:

7-8: Verhältnis der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –



Die Anzahl der freiwillig Versicherten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 54 auf 1.328 verringert (Vorjahr: 1.382). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden um 61 auf insgesamt 488 (Vorjahr: 427). Die Differenz zwischen Leistungsempfängenden und freiwillig Versicherten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 115 von 955 auf 840 dezimiert. Die Quote hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um -0,5 von 3,2 auf 2,7 vermindert.

Während sich die Anzahl der freiwillig Versicherten im Vergleich zum Jahr 2010 um 235 verringerte, stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden im gleichen Zeitraum um 420. Die Quote versicherte Person je Leistungsempfängenden betrug im Jahr 2010 noch 23,0 und reduzierte sich im Jahr 2019 auf 2,7 Versicherte.

GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

31.12.2019	-380.358,22 €
31.12.2018	-417.717,63 €

GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen

Der Saldo ergibt sich wie folgt:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Sonstige Erträge	54.347,87	54.347,87	0,00
Sonstige Aufwendungen	434.706,09	434.706,09	0,00
Saldo	-380.358,22	-380.358,22	0,00

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – sind im Jahr 2019 weder sonstige Erträge noch sonstige Aufwendungen angefallen.

Der Posten II.1. **sonstigen Erträge** in Höhe von 54.347,87 € (Vorjahr: 8.394,84 €) setzt sich im Wesentlichen aus Erträgen auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 46.672,91 € (Vorjahr: 0,00 €) sowie Erträgen für Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen in Höhe von 5.671,56 € (Vorjahr: 6.580,44 €) zusammen.

Der Posten II.2. **sonstigen Aufwendungen** in Höhe von 434.706,09 € (Vorjahr: 426.112,47 €) beinhaltet in erster Linie Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 382.463,25 € (Vorjahr: 403.220,26 €). Weiterhin enthält dieser Posten Abschreibungen auf Sachanlagen, DV und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 20.971,00 € (Vorjahr: 21.024,49 €) sowie Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 29.024,44 € (Vorjahr: 1.867,12 €) und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2.247,40 € (Vorjahr: 0,00 €).

GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Der Saldo aus dem Ergebnis der konsolidierten versicherungstechnischen Rechnung und der konsolidierten nichtversicherungstechnischen Rechnung ergibt das **konsolidierte Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von 170.171,90 € (Vorjahr: -178.988,60 €).

GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis

Das **konsolidierte außerordentliche Ergebnis** beträgt -182.168,53 € (Vorjahr: -756,00 €) und besteht nur aus außerordentlichen Aufwendungen der ZVK – Pflichtversicherung –, welche eine Abfindungsauszahlung aufgrund von Dienstherrenwechsel in der Höhe von 182.168,53 € (Vorjahr: 0,00 €) beinhalten.

GuV II.9. Jahresergebnis

Aufgrund der Zuführung des sich ergebenden rechnerischen konsolidierten Jahresergebnisses von insgesamt 33.782.724,93 € (Vorjahr: 33.428.568,32 €) zu den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe auch Posten Passiva B.

Versicherungstechnische Rückstellungen), schließt die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 im **konsolidierten Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des konsolidierten Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem konsolidierten außerordentlichen Ergebnis ergibt, mit einem Jahresfehlbetrag von -11.996,63 € (Vorjahr: -179.744,60 €) ab.

7.5 Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersichten (konsolidierte Anlagenübersicht, sowie die der beiden Abrechnungsverbände) entsprechen den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in den drei Anlagenübersichten enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

7.6 Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)

Die Angaben im Anhang sind vollständig und richtig. Diese entsprechen den Vorgaben nach §§ 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

7.7 Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist die Ergänzung des Jahresabschlusses um eine Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) nicht erforderlich. Im Jahresabschluss 2019 wurde, wie in Tz. 2 erläutert, für jeden Abrechnungsverband eine Finanzrechnung ergänzend gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode vorgelegt.

In den Teilfinanzrechnungen werden die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander je Abrechnungsverband nachgewiesen. Einzahlungen wurden nicht mit Auszahlungen verrechnet.

7.7.1 Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

In Ziffer 9.2.12 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – dargestellt:

7-9: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

	2019	2018	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.913.769	33.081.302	832.467
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-27.617.390	-32.263.373	4.645.983
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-10.816	-18.606	7.790
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelgehlbedarf (-)	6.285.562	799.322	5.486.240
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	4.539.401	3.740.079	799.322
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	10.824.963	4.539.401	6.285.562

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 6.285.562 € und ein Zahlungsmittelbestand von 10.824.963 €.

7.7.2 Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

In Ziffer 9.2.13 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – dargestellt:

7-10: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

	2019	2018	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.410.344	2.187.898	222.446
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-2.393.916	-14.237.084	11.843.168
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	12.000.000	-12.000.000
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelgehlbedarf (-)	16.429	-49.186	65.615
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	119.526	168.712	-49.186
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	135.955	119.526	16.429

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 16.429 € und ein Zahlungsmittelbestand von 135.955 €.

8 **Prüfungsbestätigung**

Die nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG sowie den maßgeblichen Vorschriften des HGB und der RechVersV vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2019 waren vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2019 der ZVK insgesamt nicht geordnet war.

Das angegebene Vermögen und die Bestände der Kasse waren vorhanden, die Verbindlichkeiten waren in voller Höhe ausgewiesen.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2019 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 06.08.2021

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Teil III

Bemerkungen des Revisionsamtes zur Betätigungsprüfung sowie zu städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 321
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils 322
3	Bemerkungen zur Betätigungsprüfung 324
3.1	Allgemeines 324
3.2	Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen..... 324
3.2.1	Hintergrund 324
3.2.2	Umsetzung des Grundsatzbeschlusses im Berichtsjahr 325
3.2.3	Ausblick..... 326
3.3	Genehmigung von Veränderungen im Beteiligungsportfolio 327
4	Bemerkungen zu den Eigenbetrieben..... 328
4.1	Allgemeines 328
4.2	Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe 329
4.3	Prüfungen des Revisionsamtes 330
4.3.1	Stadtentwässerung Frankfurt am Main – Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren 330
4.3.2	Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen 331
5	Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften..... 332
5.1	Allgemeines 332
5.2	Prüfungen des Revisionsamtes 332
6	Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen 333
6.1	Allgemeines 333
6.2	Jahresabschlüsse der öffentlich milden Stiftungen 333
6.3	Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) 334
7	Schlussbemerkung..... 336
Anlagen ...	337

Anlage 1	Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen	339
Anlage 2	Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes	340
Anlage 3	Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen	341
Anlage 4	Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen	343
Anlage 5	Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	344
Anlage 6	Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen.....	345
Anlage 7	Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen	346
Anlage 8	Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen	347

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

 Bis zum 31.12.2020 wurden lediglich für 2 der 6 Eigenbetriebe (KKJF und Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst) fristgemäß Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) herbeigeführt. (Tz. 4.2)

Erfreulich ist, dass der Eigenbetrieb **Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst** den bisherigen Rückstand aufgeholt hat.

Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes¹ hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main bei den nachfolgenden 4 Eigenbetrieben nicht nachgekommen:

 Für den Eigenbetrieb **Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main** erfolgte die Beschlussfassung für 2019 durch die StVV verspätet am 04.03.2021.

 Für die Eigenbetriebe **SEF** und **VHS** erfolgte die Beschlussfassung für 2019 durch die StVV leicht verspätet am 28.01.2021.

 Für den Eigenbetrieb **Kita Frankfurt** ist die Beschlussfassung durch die StVV für 2019 bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte noch nicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist zu fassen sind.

 Die **Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren** für die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) erfolgt insgesamt ordnungsgemäß durch die Mainova AG, welche das Tochterunternehmen Mainova ServiceDienste GmbH (MSD) als Abrechnungsdienstleister damit beauftragt hat. (Tz. 4.3.1)

 Die Prüfung und Entlastung der **öffentlichen milden Stiftungen** erfolgte ordnungsgemäß. (Tz. 6.2)

 Die **seit dem Jahr 1999 empfohlene Novellierung der „Allgemeine Stiftungsordnung“** ist bis zum Abschluss der Erstellung des Schlussberichts noch nicht erfolgt. Die Änderung der Ortssatzung sollte nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen. (Tz. 6.3)

¹ Die vom Gesetzgeber gewählte Sollvorschrift räumt kein Ermessen ein; vom Regelfall kann nur dann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dem entgegenstehen.

2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils

Im Teil III werden Bemerkungen und Prüfungserkenntnisse zu

- unserer **Betätigungsprüfung** sowie zu
- **städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern**
 - Eigenbetriebe,
 - juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die aus städtischen Mitteln Zuwendungen erhalten,
 - öffentliche milde Stiftungen

dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Aufgabenträger sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind **nicht** Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

Ein **Verzeichnis der Berichte der Revision (BdR)** zu diesem Bereich ist als

Anlage 1

beigefügt.

Das Verzeichnis der **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2019** ist in der

Anlage 2

aufgeführt.

Soweit von uns im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 8 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien **Bauvorlagen geprüft** wurden, bei denen diese Rechtsträger als Bauherr fungieren, sind diese in

Anlage 3,

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

Anlage 4,

die durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

Anlage 5,

und die **geprüften Bauabrechnungen** in

Anlage 6

enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2019 durchgeführten **sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen** enthält

Anlage 7,

und die geprüften **Vorlagen für Bauunterhaltungsmaßnahmen**

Anlage 8.

Auch in diesem Schlussbericht haben wir Fälle mit wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter nach Sachthemen gegliedert und dargestellt. Wir gehen dabei davon aus, dass auf diese Weise nicht nur unsere Berichtspflicht erfüllt, sondern vor allem auf übergreifende Probleme aufmerksam gemacht wird und damit Handlungsmaßstäbe auch für nicht geprüfte Bereiche gesetzt werden.

3 Bemerkungen zur Betätigungsprüfung

3.1 Allgemeines

Im Rahmen der **Betätigungsprüfung** gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung ist es die Aufgabe des Revisionsamtes die **Betätigung der Stadt als Anteilseigner** von Unternehmen bzw. Beteiligungen (mithin das Beteiligungsmanagement) zu überprüfen; dies beinhaltet auch die Prüfung der Einhaltung der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex (PCGK)².

Das **Beteiligungsmanagement** der Stadt Frankfurt am Main ist als Abteilung in der Stadtkämmerei angesiedelt und ist im Produkthaushalt als Produktgruppe 31.06 abgebildet. Es wirkt als zentrale Serviceeinheit im Sinne eines **operativen Beteiligungscontrollings** bei der Aufgabe mit, neben der Betreuung der Eigenbetriebe, insbesondere die Beteiligungsunternehmen der Stadt gemäß übergeordneter, strategischer Leitlinien zu steuern und zu überwachen. Hierbei sind sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe und Gesellschaften zu beachten.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die der Stadt Frankfurt am Main als **Gesellschafterin obliegenden Funktionen** ebenso wahrgenommen wie die **Betreuung der städtischen Vertreter*innen in den Aufsichtsgremien**. Das Beteiligungsmanagement arbeitet insbesondere bei der Gründung, Umwandlung, Auflösung und Umstrukturierung von Eigenbetrieben und Gesellschaften mit. Daneben ist es auch zuständig für die **Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde** (§ 127a HGO) sowie die **Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts** nach § 123a HGO.

3.2 Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen

3.2.1 Hintergrund

Am 20.12.2015 hat der Hessische Landtag **Änderungen kommunaler Vorschriften** beschlossen und dabei u. a. den Wortlaut des **§ 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO** zum 01.01.2016 wie folgt neu normiert:

„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen.

12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.“

² [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009).

Folgerichtig verlangte dies einen **Grundsatzbeschluss über die künftige Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat** betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen, einhergehend mit einer Definition der „**größeren Bedeutung**“. Mit Beschluss [§ 841](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 ([M 190](#) vom 07.10.2016) wurde dieser Grundsatzbeschluss gefasst.

Nach dem Grundsatzbeschluss hat eine mittelbare Beteiligung eine „größere Bedeutung“ wenn die Stadt an dieser (durchgerechnet) mit mindestens 20 % beteiligt ist. Bei mittelbaren Beteiligungen, die zu bestimmten (Teil-)Konzernen zählen (z. B. Messe, ABG, FES oder Verkehrsunternehmen der SWFH) muss darüber hinaus deren Eigenkapital gemäß dem letzten vorliegenden (geprüften) Jahresabschluss größer als 20 % des Eigenkapitals des obersten Mutterunternehmens des betreffenden (Teil-)Konzerns betragen (durchgerechnete Kapitalanteile auf die jeweilige (Teil-)Konzernmutter).

Für die Angelegenheiten nach § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO der **mittelbaren Beteiligungen, die keine „größere Bedeutung“ haben**, ist somit nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern der Magistrat zuständig. Weiterhin wurde festgelegt, dass „der Magistrat ermächtigt ist, die notwendigen Entscheidungen über Angelegenheiten dieser Beteiligungen im Sinne der laufenden Verwaltung zu handhaben“. Dieser Grundsatzbeschluss war erstmalig im Jahr 2017 anzuwenden.

3.2.2 Umsetzung des Grundsatzbeschlusses im Berichtsjahr

Auch im Kalenderjahr 2019 hatten sich im Bereich der mittelbaren Beteiligungen verschiedene zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte ergeben. Im Beteiligungsbericht 2020 (Jahresabschluss 2019)³ gem. § 123a HGO werden – wie in den Vorjahren ebenfalls – die Veränderungen im Beteiligungsbestand der Stadt im Jahr 2019 dokumentiert, wenn diese hieran einen Anteil von 20 % und mehr hält. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Hiernach kam es mit der ABG BelVivo GmbH & Co. KG zu einem Abgang im Rahmen einer Anwachsung nach Ausscheiden der Komplementär-GmbH im ABG-Teilkonzern, für die weder eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat vorliegt. Aufgrund der geringen Größenordnung der Kapitalanteile ist hier davon auszugehen, dass eine Zustimmung durch den Magistrat ausreichend gewesen wäre (keine „mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung“).
- In den Fällen von Zu- und Abgängen von Tochtergesellschaften bei den börsennotierten Aktiengesellschaften (Fraport AG und Mainova AG)⁴ waren Beschlussfassungen durch Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat nicht erforderlich.
- In den übrigen Fällen lagen Beschlussfassungen durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat vor.

³ Vgl. Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 552](#) vom 05.10.2020, Seite 27 ff.

⁴ Nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.

Angaben über mögliche Veränderungen im Beteiligungsportfolio der mittelbaren Beteiligungen mit einem Anteil von unter 20 % enthält der Beteiligungsbericht nicht. **Eine abschließende Aussage über die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses kann somit auch für 2019 nicht ohne eine tiefergehende Prüfung getroffen werden.**

3.2.3 Ausblick

Im Berichtsjahr hat der Magistrat mit drei Magistrats-Beschlüssen jeweils gleichlautende Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Konzernmutterunternehmen SWFH⁵, FES⁶ und ABG⁷ vorgenommen, mit denen die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften sowie das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen von der Gesellschaft selbst entschieden werden kann, sofern die mittelbaren Beteiligungen keine größere Bedeutung haben.

Daraus folgt, dass Änderungen im mittelbaren Beteiligungsportfolio der Teilkonzerne SWFH, FES und ABG, sofern diese keine größere Bedeutung haben, lediglich durch die dortigen Organe beschlossen werden. Lediglich im Fall von Änderungen bei Beteiligungen von größerer Bedeutung, ist über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung einzubeziehen.

Bei den übrigen direkten Beteiligungen einschließlich der Teilkonzerne Messe Frankfurt, Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, RMV, Nassauische-Heimstätte und DRK-Blutspendedienst ist bei Änderungen, sofern diese keine größere Bedeutung haben, der Magistrat zu beteiligen; bei größerer Bedeutung die Stadtverordnetenversammlung.

⁵ Magistrats-Beschluss Nr. 00561 vom 07.06.2019

⁶ Magistrats-Beschluss Nr. 01037 vom 07.10.2019

⁷ Magistrats-Beschluss Nr. 01359 vom 16.12.2019

3.3 Genehmigung von Veränderungen im Beteiligungsportfolio

Da nicht vollständig sichergestellt werden kann, dass dem jeweils zuständigen städtischen Beschlussorgan tatsächlich alle Rechtsgeschäfte im Sinne des § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vor ihrem Abschluss zur Beschlussfassung vorgelegt und die erforderliche Zustimmung zur Vornahme der Rechtsgeschäfte abgegeben werden, hatten wir in den Schlussberichten 2016 an dieser Stelle erstmals eine Empfehlung ausgesprochen. Danach sollte die mit den Beteiligungsberichten 2013 bis 2015 eingeführte Vorgehensweise einer nachträglichen Genehmigung aller Veränderungen im Beteiligungsportfolio auch künftig parallel mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beteiligungsbericht durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen (mithin mittels eines M-Vortrags).

Diese Empfehlung wurde vom Magistrat bisher nicht aufgegriffen. Statt im Rahmen eines M-Vortrags wurden die Beteiligungsberichte 2017⁸, 2018⁹ und 2020 (Jahresabschluss 2019)¹⁰ der Stadtverordnetenversammlung nur zur Kenntnis gegeben.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung mit einzelnen Veränderungen im Beteiligungsportfolio nicht einverstanden sein, so wären entsprechende Anträge zu stellen.

⁸ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 337](#) vom 08.10.2018

⁹ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 368](#) vom 07.10.2019

¹⁰ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 552](#) vom 05.10.2020

4 Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

4.1 Allgemeines

Die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, die Stadtentwässerung Frankfurt am Main, die Volkshochschule Frankfurt am Main, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main, Kita Frankfurt und die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst sind **wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit**, die von der Stadt Frankfurt am Main als **Eigenbetriebe** nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154, zuletzt geändert mit Wirkung vom 28.07.2016) geführt werden; sie sind Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Die **Wirtschaftspläne** 2018 und 2019 sowie der jeweils bei der Aufstellung vorliegende neueste Jahresabschluss (2017) der Eigenbetriebe waren dem Haushaltsplan 2019 (Band 1) als Anlagen beigelegt (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO).

Die **Jahresabschlüsse** der Eigenbetriebe sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 EigBGes vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (analog zur Prüfung nach § 53 HGrG); dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Ferner wird die Überprüfung der Einhaltung des PCGK beauftragt.

Die **dauernde Überwachung der Kassen** einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder die gezielte Prüfung, ob Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Diese Prüfungen werden im Rahmen der laufenden Prüfung der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 5 HGO in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Abs. 3 der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom Revisionsamt durchgeführt.

4.2 Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts ergibt sich hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung durch die Betriebskommission (BK) bzw. die Stadtverordnetenversammlung (StVV) über die letzten Jahresabschlüsse folgendes Bild:

Eigenbetrieb	Jahresabschluss	Bestätigungsvermerk durch Abschlussprüfer	Behandlung in BK	M-Vortrag	§ StVV
Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2019	06.05.2020	30.07.2020	M 2 vom 11.01.2021	§ 7290 vom 04.03.2021
Stadtentwässerung Frankfurt am Main	2019	03.08.2020	24.09.2020	M 199 vom 04.12.2020	§ 7026 vom 28.01.2021
Volkshochschule Frankfurt am Main	2018	16.05.2019	02.09.2019	M 204 vom 22.11.2019	§ 5197 vom 30.01.2020
	2019	18.05.2020	07.09.2020	M 187 vom 13.11.2020	§ 7017 vom 28.01.2021
Kommunale Kinder-Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	2019	10.06.2020	01.09.2020	M 165 vom 23.10.2020	§ 6830 vom 10.12.2020
Kita Frankfurt	2018	27.06.2019	29.10.2019	M 22 vom 07.02.2020	§ 5486 vom 26.03.2020
	2019	24.06.2020	03.11.2020	X	X
Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	2017	16.08.2019	16.09.2019	M 54 vom 30.03.2020	§ 5606 vom 07.05.2020
	2018	16.08.2019	16.09.2019	M 55 vom 30.03.2020	§ 5607 vom 07.05.2020
	2019	12.06.2020	29.06.2020	M 146 vom 21.09.2020	§ 6653 vom 05.11.2020

Nur zwei Eigenbetriebe haben den Jahresabschluss 2019 fristgemäß durch die StVV beschließen lassen.

Bei den übrigen Jahresabschlüssen ist die Stadt den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung somit nicht nachgekommen.

Bei den mit einem „X“ versehenen Feldern lag zum Redaktionsschluss zudem noch keine Beschlussfassung durch den Magistrat bzw. die StVV vor.

4.3 Prüfungen des Revisionsamtes

4.3.1 Stadtentwässerung Frankfurt am Main – Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren

Die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) erfolgt insgesamt ordnungsgemäß durch die Mainova, welche das Tochterunternehmen Mainova ServiceDienste GmbH (MSD) als Abrechnungsdienstleister damit beauftragt hat.

Gegenstand der Prüfung waren die kompletten Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse) und Kontrollstrukturen zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren bei der SEF in der Abteilung Gebühren und Beiträge. Als beteiligtes Prüfobjekt wurde auch die MSD betrachtet, die im Auftrag der Mainova tätig ist.

Ziel der Prüfung war es festzustellen,

- ob der Prozessablauf zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren ordnungsgemäß und zweckmäßig erfolgt,
- ob vertragliche bzw. schriftliche Vereinbarungen zwischen der SEF und der MSD bestehen,
- welche Schnittstellen zwischen der SEF und der MSD im Prozessablauf bestehen,
- welche DV-Systeme für den Prozess und den Datenaustausch genutzt werden,
- welche Kontrollstrukturen vorhanden sind und
- ob ggf. Optimierungsbedarf im Prozessablauf besteht.

Folgende **Prüfungsfeststellungen** wurden getroffen:

- Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den an der Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren Beteiligten waren teilweise zu aktualisieren bzw. neu aufzusetzen.
- Für die finanzrelevante Software AQUASPLIT, die im DV-Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr als Vorsystem eingesetzt wird, fehlt die erforderliche Freigabe nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO.
- Die Abwassergebührenbescheide über die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden vom DV-System SAP IS-U auf ihre Plausibilität geprüft. Manuelle Stichproben erfolgen zusätzlich.
- Die automatisierte Neuanlage von Abwasserkonten in SAP IS-U für Frischwasserneukunden der Mainova wurde bisher intern nicht überprüft. Ein Internes Kontrollsystem wurde inzwischen vom zuständigen Fachbereich der MSD eingerichtet.
- Mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr wurden die versiegelten Flächen im Stadtgebiet ermittelt, da sich diese auf die Abwassergebühren auswirken. Für die Gebührenpflichtigen besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der SEF, sobald sich Änderungen an den veranlagten versiegelten Flächen ergeben.

4.3.2 Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 RevO **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** bei den Eigenbetrieben Hafen- und Marktbetriebe, SEF und Kita Frankfurt (siehe **Anlage 2** bis **Anlage 8**) durch.

Hierzu verweisen wir auch auf Tz. 8.3 des Teils I dieser Schlussberichte.

5 Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften

5.1 Allgemeines

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen dem Revisionsamt die Rechte nach § 44 und 54 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO noch weitergehende Prüfungsrechte zu.

5.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Soweit auf Grund solcher Prüfungsrechte im Kalenderjahr 2019 oder mit Bezug auf das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2019 Prüfungen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt wurden, sind diese im Verzeichnis Berichte der Revision dieses Teils III (**Anlage 1**) aufgeführt.

Die Haushalts- und Verwaltungsprüfung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren bei der SEF erstreckte sich wie in Tz. 4.3.1 angegeben auch auf die Mainova sowie die MSD.

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 RevO eine bautechnisch-wirtschaftliche Prüfung der überarbeiteten Kostenschätzung bei der ZEG im Zusammenhang mit dem Neubau des Funktionsbau des Klinikum Frankfurt Höchst durch (siehe **Anlage 2 bis Anlage 8**).

Hierzu verweisen wir auch auf Tz. 8.3 des Teil I dieser Schlussberichte.

6 Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen

6.1 Allgemeines

Die öffentlichen milden Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, unterstehen gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (StiftG) grundsätzlich der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen wird. Gemäß § 28 StiftG hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Erlass vom 16.09.1966 die Befugnisse nach § 12 StiftG (Unterrichtung und Prüfung) für diese Stiftungen auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen.

Auf Grund der §§ 5 und 97 HGO und auf Grund des Preußischen Gesetzes betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main vom 09.04.1873 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1947 (§ 948) die „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)“ erlassen und zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.1954 (§ 720) geändert.

6.2 Jahresabschlüsse der öffentlich milden Stiftungen

Entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung sind „die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen unter Zugrundelegung der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen für sechs öffentliche milde Stiftungen vom städtischen Rechnungsprüfungsamt“ vorzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Prüfungen der Jahresabschlüsse auch durch Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden können, wobei dies in der überfälligen Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung noch seinen Niederschlag finden muss (siehe Anmerkung zu Tz. 6.3).

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts lagen Prüfungsberichte wie folgt vor und ist wie folgt Entlastung durch den Magistrat erteilt worden:

Bezeichnung der Stiftung	vorliegende Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse bis einschließlich	Prüfung durch Revisionsamt oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)	Entlastung durch den Magistrat bis einschließlich
Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	2019	WPG	2018
St. Katharinen- und Weißfrauenstift	2019	WPG	2018
Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift	2019	WPG	2019
Stiftung Waisenhaus	2018	Revisionsamt	2018
Allgemeiner Almosenkasten	2018	Revisionsamt	2018
Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (vormals „Stiftung Taubstummenanstalt“)	2018	Revisionsamt	2018

Prüfungsberichte, die im Berichtszeitraum bei öffentlichen milden Stiftungen erstellt wurden, sind in **Anlage 1** aufgeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen Hospital zum Heiligen Geist, St. Katharinen- und Weißfrauenstift sowie Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift bereits durch Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsständischen Richtlinien geprüft wurden, haben wir eine Entlastungsempfehlung unsererseits für entbehrlich gehalten, wenn der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Unseren Empfehlungen folgend beschlossen die Vereinigten Pflegämter der öffentlichen milden Stiftungen am 27.10.1999, dass die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer darüber hinaus folgende Prüfaufträge zu übernehmen haben:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie Prüfung auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechend den Regelungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.
- Prüfung der ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Berichtszeitraum und der Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck (§§ 6, 12 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung für alle öffentlichen milden Stiftungen auch Eingang in die Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 6.3) findet.

6.3 Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)

Seit dem Jahr 1999 fordert das Revisionsamt die Novellierung der für die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main geltenden „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)“ vom 21.05.1948 in der Fassung vom 06.09.1954. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Ortssatzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse öffentlicher milder Stiftungen seit Jahren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, was durch das Hessische Stiftungsgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Dagegen sind Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach der Ortssatzung nicht möglich. Auch ist die Regelung zur Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks veraltet und bezieht sich nicht auf das aktuelle steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung.

Im Jahr 2013 forderte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter Städte und LWV“, dass das Revisionsamt für die Prüfung nichtstädtischer Einrichtungen aufwandsdeckende Prüfungsgebühren nach § 14 Abs. 2 Revisionsordnung erhebt. Demgegenüber bestimmt jedoch die Ortssatzung, dass das Revisionsamt für die Prüfung der Jahresrechnung der öffentlichen milden Stiftungen keine Vergütung erhält.

Die letzte Initiative des Magistrats zur Novellierung der Ortssatzung erfolgte im Jahr 2011. Die Verhandlungen kamen jedoch zum Stillstand, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt worden wären. Aus Sicht des Revisionsamtes sollte die Änderung der

Ortssatzung nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits – im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt – die **nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren** abzuschaffen.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: *„Die zuständigen Fachämter, welche entsprechend des Aufgabengliederungsplans u. a. die Stiftungsaufsicht führen, werden dementsprechend die Überarbeitung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) vornehmen. (Dez. II)“*

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Schlussberichte 2019 lag noch keine überarbeitete Ortsatzung vor.

7 Schlussbemerkung

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung 2019 bei den vorgenannten städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern insgesamt nicht geordnet war.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 06.08.2021

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Anlagen ...

Anlagenverzeichnis	Seite
Anlage 1 Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen	339
Anlage 2 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes	340
Anlage 3 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen	341
Anlage 4 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen	343
Anlage 5 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	344
Anlage 6 Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen.....	345
Anlage 7 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen	346
Anlage 8 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen	347

Anlage 1

Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen

BdR-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
BdR 01/2019 12.03.2019	Tourismus + Congress GmbH Analyse der Standplatzvergabe	36.01
BdR 02/2019 12.08.2019	Dr. Hoch's Konservatorium Prüfung des Jahresabschlusses 2017	21.01
BdR 04/2019 17.05.2019	Stadtentwässerung Frankfurt am Main Beteiligungsrechte der Einleiterverbände und -kommunen bei beabsichtigten Investitionen der Stadtentwässerung Frankfurt am Main	-
BdR 07/2019 09.05.2019	Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland (im Gesundheitsamt) Prüfung des Kontos des Gesunde Städte-Netzwerkes für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	-
BdR 08/2019 22.09.2020	Stadtentwässerung Frankfurt am Main Prozessanalyse zur Erhebung und Vereinnahmung der Abwassergebühren	-
BdR 14/2019 25.06.2019	Haus der Jugend e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2017	18.01
BdR 15/2019 30.10.2019	Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städelschule) Prüfung des Jahresabschlusses 2018	21.01
BdR 19/2019 11.11.2019	Frankfurter Schullandheim Wegscheide Prüfung des Jahresabschlusses 2017	20.01
BdR 34/2019 26.02.2020	Stiftung Waisenhaus Prüfung des Jahresabschlusses 2018	18.01
BdR 35/2019 08.10.2019	Wasserverband Kinzig Unvermutete Verbandskassenprüfung 2019	-
BdR 36/2019 14.01.2020	Institut für Sozialforschung Prüfung des Jahresabschlusses 2018	21.01
BdR 37/2019 14.09.2020	Musikschule Frankfurt am Main e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2018	20.04
BdR 40/2019 11.05.2020	Allgemeiner Almosenkasten Prüfung des Jahresabschlusses 2018	31.08
BdR 02/2020 28.05.2020	Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige Prüfung des Jahresabschlusses 2018	18.01

Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes

Im Prüffahr 2019 wurden dem Revisionsamt keine Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes für Eigenbetriebe zur Prüfung vorgelegt.

Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen

Baumaßnahme Datum Stellungnahme	Prüfungs- Nr.	Investitionen in €
SEF Infrastrukturmaßnahmen Betriebsgelände der Stadtentwässerung Erschließungs- und Freianlagen 1. Ausbaustufe 11.01.2019	V 2018/0085	5.400.000,00
Kita Frankfurt Instandsetzung, Mängelbeseitigung einer bestehenden Einrichtung mit 105 Plätzen und Schaffung von 24 dringend benötigten Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kinderzentrum Siesmayerstraße (KiZ 112) (Wurzel-KT) Siesmayerstraße 66, 60323 Frankfurt am Main – Westend Planungsmittelfreigabe 17.01.2019	V 2019/0002	. / .
Kita Frankfurt Umsetzung Schadensbehebungskonzept Eschersheim Punktaufbrüche 01.03.2019	V 2019/0009	1.258.549,00
ZEG Klinikum Frankfurt Höchst - Neubau Funktionsbau Prüfung der überarbeiteten Kostenschätzung 14.03.2019	V 2019/0011	51.873.582,00
SEF Erschließung Baugebiet Leuchte im Trennsystem (Kanalbau) 04.04.2019	V 2019/0022	8.520.000,00
Kita Frankfurt Erweiterungsbau für das Kinder- und Familienzentrum Eckenheim auf dem Außengelände des Kinderzentrums Sigmund-Freud-Straße (KiZ 117) sowie Sanierung des Außengeländes 29.04.2019	V 2019/0019	. / .
SEF Kanalerneuerung Martin-Luther-Straße, Nordend KERN Überarbeitete Kostenberechnung 25.06.2019	V 2019/0031	946.000,00
Kita Frankfurt Abriss und Neubau und Erweiterung des Kinderzentrums Fritz-Tarnow-Straße (KiZ 38), Fritz-Tarnow-Str. 25, 60320 Frankfurt-Dornbusch Freigabe von Planungsmitteln 26.07.2019	V 2019/0046	308.000,00
Kita Frankfurt Energetische Ertüchtigung, Umbau und Erweiterung des Kinderzentrums Wiesenhüttenstraße (KiZ 12), Wiesenhüt- tenstraße 40, 60329 Frankfurt-Bahnhofsviertel Freigabe von Planungsmitteln 26.07.2019	V 2019/0047	110.000,00

Baumaßnahme Datum Stellungnahme	Prüfungs- Nr.	Investitionen in €
Kita Frankfurt Kinderzentrum Hängelstraße (KiZ 52) 60431 Frankfurt am Main - Dornbusch, Hängelstraße 148 Energetische Ertüchtigung und Anbau zur Optimierung des Raumprogramms und Erweiterung um eine Gruppe für Kinder unter 3 Jahren Kostenberechnung 14.08.2019	V 2019/0044	3.187.452,00
SEF Neubau eines Werkstattgebäudes, einer Fahrzeughalle und einer Lagerhalle am Standort Niederrad Prüfung der Kostenberechnung und des Entwurfes 30.09.2019	V 2019/0014	38.151.344,00
SEF Kanalerneuerung Wilhelmshöher Straße 1. Bauabschnitt - zwischen der Heinz-Herbert-Karry-Straße und der Atzelbergstraße 30.09.2019	V 2019/0067	2.150.000,00
Kita Frankfurt Abriss und Neubau eines Kinderzentrums und Bürogebäudes mit Abriss der Kinderzentren Willemerstraße (KiZ 55) und Neuer Wall (KiZ 145) 60594 Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Neuer Wall 2 a und b sowie des ehem. Bürogebäudes (früheres Sozialrathaus) und Ersatzneubau mit Erweiterung um 42 Betreuungsplätze mit Integration von Wohnungen und Veranstaltungs- und Fortbildungsräumen für Mitarbeitende von Kita Frankfurt Zusätzliche Planungsmittel 18.11.2019	V 2019/0074	806.000,00
Kita Frankfurt Maßnahme Abriss und Ersatzneubau und Erweiterung um eine Gruppe für Kinder unter drei Jahren Kinderzentrum Weidenbornstraße (KiZ 118) 60389 Frankfurt am Main-Nordend, Weidenbornstraße 44 Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln 10.12.2019	V 2019/0077	308.000,00
Ankauf einer Pavillonanlage für die Auslagerung von 3 Kinderzentren Kinderzentrum In der Römerstadt (KiZ 37) 60439 Frankfurt am Main-Heddernheim, In der Römerstadt 117 Kinderzentrum Bernadottestraße (KiZ 74) 60439 Frankfurt am Main-Heddernheim, Bernadottestraße 35 Kinderzentrum Niederurseler Landstraße (KiZ 73), 60439 Frankfurt am Main-Niederursel, Niederurseler Landstraße 25 16.12.2019	V 2019/0090	. / .
SEF Umbau des Sossenheimer Wehrs 18.12.2019	V 2019/0095	1.244.000,00
Summe:		<u>114.262.927,00</u>

Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen

Baumaßnahme Datum der Stellungnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
SEF Kanalerneuerung Bergsammler Richard-Strauß-Allee / Sandhöfer Allee in Stadtteil Niederrad Mehrkosten (Kern) 30.10.2019	M 2019/0007	968.000,00
SEF Kanalerneuerung Stresemannallee im Stadtteil Sachsenhausen Mehrkosten (Kern) 30.10.2019	M 2019/0008	522.600,00
Kita Frankfurt Programm zur Schaffung der Barrierefreiheit von 6 Kinderzentren der sogenannten baugleichen Wurzel-KiZ Mehrbedarf 18.11.2019	M 2019/0009	./.
Kita Frankfurt Erweiterte Schulische Betreuung Albert-Schweitzer-Schule (ESB 200) 60433 Frankfurt am Main – Frankfurter Berg, Berkersheimer Weg 26 Mehrbedarf 18.11.2019	M 2019/0010	./.
SEF ARA-Niederrad Erweiterung der nachgeschalteten Denitrifikation 22.11.2019	M 2019/0011	2.240.000,00
Summe:		<u>3.730.600,00</u>

Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
SEF ARA Niederrad Erweiterung der Denitrifikationsanlage 1. und 2. BA	B 2017/0004	11.059.860,00
SEF Goldsteinstraße 238 Neubau Labor- und Bürogebäude	B 2019/0005	13.162.600,00
Summe:		<u>24.222.460,00</u>

Anlage 6

Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen

Baumaßnahme Datum Stellungnahme	Prüfungs-Nr.	Abrechnungs- summe in €
SEF Große Fischerstraße Kanalerneuerung Gesamtabrechnung 20.01.2019	A 2017/0025	488.220,32
SEF Kanalerneuerung Emil-Sulzbach-Straße Gesamt-Bauabrechnung 06.02.2019	A 2017/0007	847.160,25
Kita Frankfurt Bauabrechnung Kita 108 Gerhart-Hauptmann-Ring 400a Sanierung 28.06.2019	A 2016/0021	1.687.589,37
SEF Neubau Kanalsandannahmestelle ARA Niederrad 17.07.2019	A 2017/0013	2.133.993,96
Kita Frankfurt KT 136, Stefan-Zweig-Str. 14 Stefan-Zweig-Straße Abriss und Neubau des Kinderzentrums 28.11.2019	A 2017/0035	5.025.987,00
Summe:		<u>10.182.950,90</u>

Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
SEF Einlaufgruppe Griesheim Neubau	S 2019/0036	67.000.000,00
Summe:		<u>67.000.000,00</u>

Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen

Im Prüfwahl 2019 wurden dem Revisionsamt keine Maßnahmen der Bauunterhaltung zur Prüfung vorgelegt.

Teil IV

Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtab- schlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 353
2	Prüfungsgrundlage..... 355
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 355
3.1	Prüfungsgegenstand 355
3.2	Art und Umfang der Prüfung 356
3.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards..... 356
3.2.2	Prüfungsansatz 356
3.2.3	Prüfungsschwerpunkte..... 357
3.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 358
3.3	Dokumentation der Prüfung 358
4	Stand der Entlastungsverfahren 358
5	Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO a. F. 359
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung 359
5.1.1	IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem..... 359
5.1.2	Gesamtabchlussrichtlinie..... 359
5.2	Konsolidierungskreis..... 359
5.3	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis 363
5.4	Erstkonsolidierungsstichtag 363
5.5	Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse 364
5.5.1	Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger 364
5.5.2	Prüfung der Meldedaten..... 365
5.6	Einbeziehung der Aufgabenträger 366
5.6.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger 366
5.6.2	at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen 366
5.6.3	at-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen..... 367
5.7	Kapitalkonsolidierung..... 367
5.7.1	Geschäfts- oder Firmenwert..... 367

5.7.2	Beteiligungen	368
5.7.3	Eigenkapital	369
5.7.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	372
5.7.5	Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung.....	372
5.8	Schuldenkonsolidierung	373
5.9	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	374
5.10	Zwischenergebniseliminierung	375
5.11	Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung	376
5.11.1	Allgemeine Anmerkungen	376
5.11.2	Ermittlung der Werte	376
5.11.3	Wertmäßige Richtigkeit	376
5.12	Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss.....	377
5.12.1	Allgemeine Anmerkungen	377
5.12.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze	377
5.12.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	377
5.12.4	Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung	377
5.12.5	Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge	378
5.12.6	Sonstige Angaben.....	378
5.13	Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) ..	378
5.13.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“	378
5.13.2	Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	379
5.13.2.1	Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung	379
5.13.2.2	Aufgabenerfüllung der übrigen bedeutendsten Aufgabenträger.....	380
5.13.3	Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit	380
5.13.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	381
5.14	Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabchlusses ..	382
6	Prüfungsbestätigung.....	383

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019	361
5-2:	Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger	362

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

- 

Entgegen der zeitlichen Vorgabe des § 112 Abs. 9 HGO a. F.¹ (Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 **erst am 09.11.2019 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.** (Tz. 3.1)
- 

Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten. **Wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit haben wir noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können.** Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden. (Tz. 5.1.1)
- 

Die nach der GemHVO empfohlene Gesamtabchlussrichtlinie „**Richtlinie zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses**“ wurde mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 durch den Magistrat beschlossen. (Tz. 5.1.2)
- 

Unsere Überprüfung der Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019) **führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** Die Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH wurde in 2019 erstmals nach der Equity-Methode in den Teilkonzernabschluss der Mainova einbezogen. Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 wird diese Veränderung nicht dargestellt. Zur Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“ ergaben sich einige Anmerkungen (u. a. fehlende Auflistung der Syneco Verwaltungs GmbH und der Syneco GmbH & Co. KG bei den sonstigen Beteiligungen der Mainova). (Tz. 5.2)
- 

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2019 enthält nach § 112 Abs. 8 HGO a. F. eine **Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung.** (Tz. 5.11)

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird **rechnerisch richtig** über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

Nach § 54 GemHVO ist ab dem Haushaltsjahr 2017 der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden; **die Ableitung der Finanzrechnung können wir bestätigen.**
- 

Der **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. (Tz. 5.12.1)
- 

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen (Tz. 5.12.6)

¹ HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291).

Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben** im Rahmen der Berichterstattung über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019), **von uns auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 nicht bestätigt werden.**

!

Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen (vergleiche auch Schlussberichte 2019 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6 und Tz. 7.2.5.8).



Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht gemäß § 55 GemHVO) vermittelt eine **zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2019.** (Tz. 5.13.1)



Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger bereitgestellt. Wie bereits in den Schlussberichten 2014 bis 2018 formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe von IST-Werten von verschiedenen „Basiskennzahlen“. **Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet.** Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ KG, FES, Messe Frankfurt), so wiederholen wir wiederum unsere Auffassung, dass ein für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende gesamtstädtische Ziele und daraus abgeleitete Vorgaben für ein „konzernweites“ Kennzahlensystem. (Tz. 5.13.2)



Die Ausführungen und Einschätzungen der **Bewertung des Konzerns Stadt Frankfurt am Main im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit** sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau auch in Zukunft davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten zunehmen werden. Darüber hinaus wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Ergebnis ab 2020 stark beeinflusst sein wird durch im Zuge der Corona-Pandemie sinkende Erträge in fast allen Bereichen der Kernverwaltung und den städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben, vor allem durch stark sinkende Steuererträge. (Tz. 5.13.3)



Unsere **Prüfung hat insgesamt zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.** (Tz. 5.14)

2 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO hat das Revisionsamt den **Konsolidierten Gesamtabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt, die Anlagen vollständig und richtig sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO prüft das Revisionsamt darüber hinaus, ob der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** gemäß § 112 Abs. 8 HGO a. F. i. V. m. § 55 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der **Konsolidierte Gesamtabschluss** mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der **Konzernbuchführung** sowie der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Konzernbuchführung,
- die Aufstellung von Konsolidiertem Gesamtabchluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 09.11.2020 mit MB Nr. 1346 ([M 182](#)) den Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO a. F. soll der Gemeindevorstand den Konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Entgegen dieser zeitlichen Vorgabe hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 erst am 09.11.2020 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2019 ging uns am 30.10.2020 gemeinsam mit den Unterlagen zur Magistratssitzung am 09.11.2020 in Form einer gebundenen Publikation zu.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 31.03.2020 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung haben wir – mit Unterbrechungen – von November 2020 bis März 2021 durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO sowie unter sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** vorgenommen. Ergänzend beachteten wir die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln (IDR), veröffentlichten **IDR-Prüfungsleitlinien**.

3.2.2 Prüfungsansatz

Grundlage unseres **risikoorientierten Prüfungsvorgehens** ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Die hierzu notwendige **Risikobeurteilung** basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ sowie unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses.

Wir haben die Prüfung auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung so aufgesetzt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Bei der **Festlegung der Prüfungshandlungen** haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt sowie eine Beurteilung der Abschlussprüfer der kommunalen Beteiligungsgesellschaften vorgenommen.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten **kritische Prüfungsziele** identifiziert und eine **Prüfplanung** entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Prüfeinsatz festgelegt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die **Wirksamkeit des konzern-rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** beurteilt. Unsere Prüfung umfasste daher eine Verifizierung des Prozesses der Konzernabschlussaufstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie die konzernweiten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen und die Rechnungslegungsinformationen der in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereiche.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von **Prüfungsnachweisen** umfassten Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen).

3.2.3 Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden **Prüfungsschwerpunkten** geführt:

- Überprüfung des **Gesamtprozesses zur Erstellung** des Konsolidierten Gesamtabchlusses vor dem Hintergrund unseres Prozessverständnisses; hierbei richteten wir besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen,
- Abgrenzung des **Konsolidierungskreises**,
- Ordnungsmäßigkeit der **einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse** der verschiedenen Aufgabenträger,
- korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den **Summenabschluss**,
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten **Konsolidierungsgrundsätze**,
- **Kapitalkonsolidierung** der einbezogenen Aufgabenträger,
- **Eliminierung von konzerninternen Vorgängen** (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zwischengewinne),
- korrekte Zusammenfassung der **Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung** (Kapitalflussrechnung),
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabchluss und im **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern durch **andere Abschlussprüfer** geprüft wurden, haben wir die Verwertbarkeit der Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere im Rahmen unserer Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“ mit den Abschlussprüfern der Aufgabenträger², beurteilt und, sofern relevant, die Arbeit dieser Prüfer nach Maßgabe der IDR-Prüfungsleitlinie „Leitlinien zur Durchführung Kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“ (IDR-L-300) verwertet. Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

Bei der **Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der diesbezüglichen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben** im Konsolidierten Gesamtabchluss und im Konsolidierten Lage-

² Aufgabenträger, die den Public Corporate Governance Kodex beachten. Nähere Erläuterungen siehe Tz. 5.5.1.

und Rechenschaftsbericht sowie für die **Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung** der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die **Durchführung von Einzelfallprüfungen** erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das konzernrechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und deren Vorkenntnis u. a. aus der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2019 (siehe Schlussberichte 2019 – Teil I).

Im Rahmen unserer Prüfung des **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts** haben wir geprüft, ob dieser mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zutreffend dargestellt sind.

3.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht für die verwendete **Konzernbuchführungssoftware** SAP SEM-BCS, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Konzernbuchhaltung erzeugt werden konnten.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei eingeholt und zum anderen bei Bedarf bei den Bediensteten der städtischen Beteiligungen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Der Stadtkämmerer hat uns die **Vollständigkeit** von Konzernbuchführung, Konsolidiertem Gesamtabschluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 am 12.03.2021 schriftlich bestätigt.

3.3 Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten sowie in Dateiform dokumentiert.

4 Stand der Entlastungsverfahren

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss im Schlussbericht 2019 – Teil I, Tz. 5.

5 Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO a. F.

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.1.1 IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Für die Erstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses wird die Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI) eingesetzt.

Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation sowie der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können. Die Prüfungshandlungen sind insofern noch nicht abgeschlossen.**

5.1.2 Gesamtabchlussrichtlinie

Im Hinweis Nr. 11.4 zu § 53 GemHVO³ wird den Gemeinden empfohlen, eine **Gesamtabchlussrichtlinie** zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnungen aufzustellen. Im Berichtsjahr ist mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 nunmehr eine Beschlussfassung über die „Richtlinie zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses“ erfolgt.

5.2 Konsolidierungskreis

Zum **Konsolidierungskreis** gehören – neben der „Kernverwaltung“ – grundsätzlich alle Aufgabenträger gemäß § 112 Abs. 5 HGO a. F. unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Frankfurt am Main, die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Hinweise 2.1 bis 2.3, 2.6 und 2.11).

Eine **untergeordnete Bedeutung** ist gemäß Hinweis Nr. 2.11 im Zweifel anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Dem **Vollkonsolidierungskreis** zugeordnet wurden diejenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankfurt am Main die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (gemäß Hinweis Nr. 2.2), die sechs städtischen Eigenbetriebe (gemäß Hinweis Nr. 2.6) und

³ Alle nachfolgend genannten Nummern der Hinweise zur GemHVO beziehen sich, soweit nicht abweichend angegeben, auf § 53 GemHVO.

das Sondervermögen „Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK)“ (Vollkonsolidierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, aber über einen **maßgeblichen Einfluss** verfügt (dieser wird allgemein bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % angenommen), wurden nach der **at-Equity-Methode** in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen (Assoziierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main weder Mehrheitsgesellschafterin ist, noch einen maßgeblichen Einfluss besitzt, werden mit ihrem Beteiligungswert (**at-Cost-Bewertung**) in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen (Sonstige Beteiligungen). Dies wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von 20 % und darunter angenommen. Hierbei werden ausschließlich die direkten Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main und der Teilkonzerne dargestellt.

Darüber hinaus hält die Stadt Frankfurt am Main bei acht Gesellschaften einen direkten Anteil von mehr als 20 %, beurteilt die Gesellschaften jedoch als unbedeutend, so dass sie als sonstige Beteiligungen at-Cost bewertet werden.

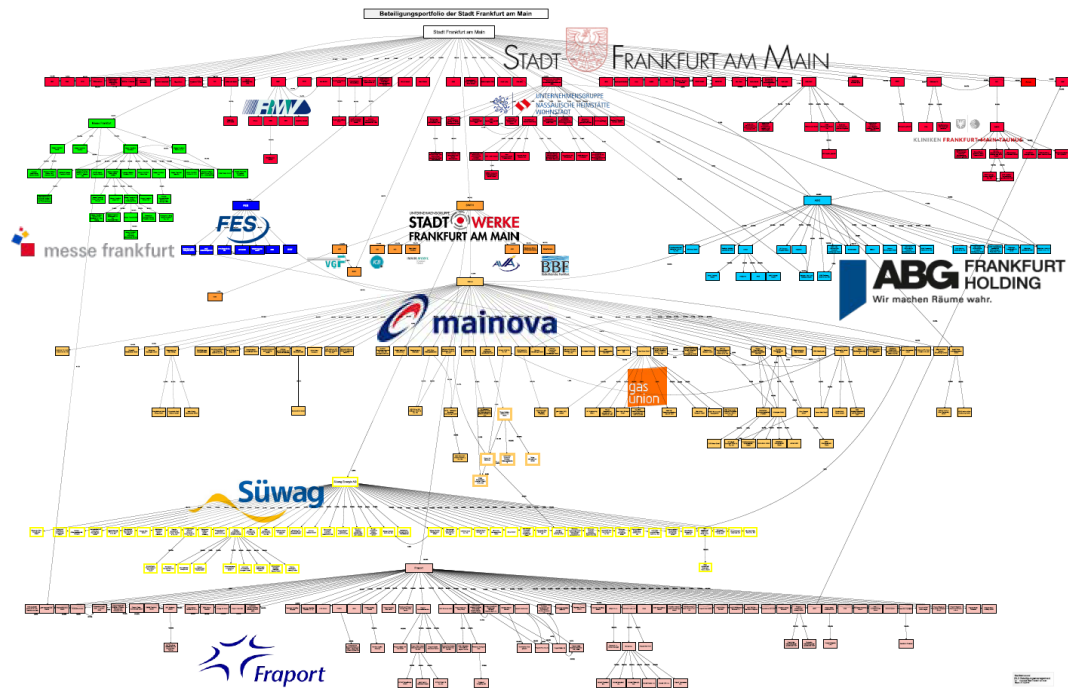
Für **Sparkassen und Sparkassenzweckverbände** regelt Hinweis 2.14, dass sie „[...] nach § 112 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO a. F. nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen (sind). Dies gilt auch für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen [...]“. Der Anteil der Stadt Frankfurt am Main am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der Stadt Frankfurt am Main aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO sowie den besonderen Vorgaben des HMdIS zu den öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Schreiben vom 11.09.2008) nicht.

Die zum 31.12.2019 vorhandenen **12 Verbände** wurden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung richtigerweise nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in **der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“** zum Konsolidierten Gesamtabchluss dargestellt.

Einen Überblick über die Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2019 liefert die im Folgenden dargestellte Übersicht:



5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019⁴

Unsere Überprüfung der Beschreibung der Veränderungen im Konsolidierungskreis im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019) führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die **Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH** wurde in 2019 erstmals nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen. Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 wird diese Veränderung nicht dargestellt; die Gesellschaft wird in der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“ weiterhin als sonstige Beteiligung der Mainova geführt.

Entsprechend unser Empfehlung aus der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2018 (Managementletter) wurde von der Stadtkämmerei zur weiteren Erläuterung und Konkretisierung der Angaben zusätzlich eine tabellarische Darstellung der Zu- und Abgänge im Konsolidierungskreis in den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 unter Ziffer 2.5.2 (Seite 19) aufgenommen.

Ergänzend hierzu zeigt die nachfolgende Übersicht – untergliedert nach der Klassifikation sowie der Teilkonzernzugehörigkeit (TK) – die Anzahl der neben der Kernverwaltung in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger

⁴ Quelle: Beteiligungsbericht 2020 (Jahresabschluss 2019), digitale Anlage (B 552 vom 05.10.2020).

bzw. Unternehmen gemäß der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“ zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019⁵:

5-2: Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger

Aufgabenträger	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Vollkonsolidierte Aufgabenträger			
direkte städtische Beteiligungen ⁶ <i>(inkl. Eigenbetriebe und andere Sondervermögen sowie TK-Mutterunternehmen SWFH, FES, Messe Frankfurt, ABG)</i>	23	23	0
SWFH TK			
direkte Tochtergesellschaften <i>(inkl. Mainova und VGF, jedoch ohne deren Enkelgesellschaften)</i>	8	8	0
Mainova TK	22	19	+ 3
VGF TK	1	1	0
ABG TK	11	12	-1
FES TK	4	4	0
Messe Frankfurt TK	29	30	-1
MHKW ⁷	1	1	0
	99	98	+1
Assoziierte Unternehmen			
direkte städtische Beteiligungen	8	8	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	22	22	0
ABG TK	4	4	0
FES TK	2	2	0
Messe Frankfurt TK	1	0	+1
	38	37	+1
Sonstige Beteiligungen			
direkte städtische Beteiligungen	17	18	-1
Wirtschaftsförderung	1	1	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	7	8	-1
ABG TK	8	8	0
Messe Frankfurt TK	1	1	0
ABG nova ⁸	1	1	0
	36	38	-2

In die Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“ wurde erstmalig eine nachrichtliche Angabe der **fünf Genossenschaften** an denen

⁵ Seiten 86 bis 94 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019.

⁶ Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) wird mit ihren Aufgabenstellungen „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ als ein Aufgabenträger betrachtet.

⁷ Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und FES zu je 50%.

⁸ Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und ABG zu je 50%.

die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist sowie die drei Genossenschaften des Stadtwerke-Teilkonzerns (Genossenschaftsanteile der Mainova) aufgenommen.

Bei der Darstellung der sonstigen Beteiligungen des Stadtwerke Teilkonzerns (Seite 93) in der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“ fehlen nach wie vor die **Syneco Verwaltungs GmbH i. L.** und die **Syneco GmbH & Co. KG i. L.** als sonstige Beteiligungen der Mainova. Diese beiden Gesellschaften befinden sich noch immer in Liquidation, eine Löschung im Handelsregister ist noch nicht erfolgt.

Des Weiteren wird die **Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L.** nicht mehr als sonstige städtische Beteiligung genannt. Das Liquidationsverfahren für diese Gesellschaft ist bislang aber ebenfalls noch nicht zu einem Abschluss gekommen.

Die Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim wird seit dem 01.01.2018 im Produktbereich 98 (PG 98.05) im städtischen Haushalt geführt. Dementsprechend wurde das bislang noch als sonstige Beteiligung dargestellte Sondervermögen in der Anlage zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 zutreffend nicht mehr dargestellt.

Ansonsten verweisen wir zu den Änderungen im Konsolidierungskreis auf die Angaben im Anhang (Ziffer 2.5.2).

5.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den Konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO a. F. die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (Hinweis 3.2 zu § 53 GemHVO).

Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.

5.4 Erstkonsolidierungsstichtag

Als **Stichtag der Erstkapitalkonsolidierung** wurde der 01.01.2009 gewählt. Damit entspricht der Stichtag der Erstkonsolidierung gemäß Hinweis Nr. 1.9 zu § 53 GemHVO dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Frankfurt am Main zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Konsolidierten Gesamtabchlusses erstellt hat.

Als Erstkonsolidierungsstichtag der danach neu errichteten Gesellschaften wurde zulässigerweise der 31.12. des jeweiligen Jahres gewählt (§ 301 Abs. 2 bzw. § 312 Abs. 3 HGB a. F.⁹).

⁹ Die alte Fassung der HGO verweist in § 112 Abs. 7 (statisch) auf das HGB in der Fassung vom 06.12.2011.

5.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

5.5.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

Nach § 317 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse und insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Nach IDR-L-300 entscheidet das Revisionsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfer der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die **Qualifikationen der Prüfer der Einzelabschlüsse** zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen unserer Betätigungs- und Beteiligungsprüfung bei Beteiligungsunternehmen einschließlich der Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 bis 6) der Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen, insbesondere auch bei den Gesellschaften, welche auch die Einhaltung von Abschnitt B 2.2 „Abschlussprüfung“ der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex – (PCGK)¹⁰ berücksichtigen.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 der Stadt Frankfurt am Main und des Sondervermögens ZVK sind durch uns geprüft worden. Die Prüfung des **Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main** führte zu Feststellungen, die im Einzelnen in Teil I, Tz. 7 der Schlussberichte 2019 erläutert sind.

Sofern die Feststellung aus unserer Prüfung zu Korrekturen in der Vermögens- und Ergebnisrechnung führten, sind diese auf den Konsolidierten Gesamtabschluss zu übertragen, wenn einzelne Sachverhalte nicht durch Konsolidierung zwischen zwei Aufgabenträgern aufzulösen gewesen sind.

Der Schlussbericht zur ZVK findet sich im Teil II der Schlussberichte 2019 wieder.

Folgende Aufgabenträger wurden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auf der Basis ihrer Teilkonzernabschlüsse in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogen:

- ABG,
- FES,
- Messe Frankfurt,
- Mainova.

Um sich die Möglichkeit einer zukünftigen Segmentberichterstattung im Rahmen des Konsolidierten Gesamtabchlusses offen zu halten, hat sich die Stadtkämmerei dazu entschlossen, die übrigen Gesellschaften des SWFH-Teilkonzerns (ohne

¹⁰ [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009).

Mainova) einzeln zu konsolidieren und nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgesehen bzw. zulässig, auf den Teilkonzernabschluss der SWFH zurückzugreifen.

Die gewählten Konsolidierungsmethoden geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die **Teilkonzernabschlüsse der ABG, der FES und der Messe Frankfurt** sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern nach § 317 HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 HGB) versehen worden.

Die **Mainova** hat zum Zweck der Einbeziehung in den Teilkonzernabschluss der SWFH (neben ihrem eigenen Konzernabschluss nach IFRS) ein Teilkonzernberichtspaket nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, welches im Rahmen der Prüfung des Teilkonzernabschlusses der SWFH ebenfalls vom Abschlussprüfer der SWFH nach § 317 HGB geprüft wurde. Uns wurde von diesem Abschlussprüfer mit Schreiben vom 21.09.2020 bescheinigt, dass der in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogene Teilkonzernabschluss der Mainova mit dem in den Teilkonzernabschluss der SWFH einbezogenen Teilkonzernabschluss der Mainova identisch ist.

Der Aufgabenträger **Städtische Bühnen** wird auf der Basis seines Jahresabschlusses zum 31.08.2019 einbezogen. Da der Abschlussstichtag nicht mehr als 5 Monate vor dem Stichtag des Konsolidierten Gesamtabchlusses liegt, ist zulässigerweise auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet worden (Hinweis 1.6 zu § 53 GemHVO).

Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis von Jahresabschlüssen zum 31.12.2019 einbezogen. Diese Einzelabschlüsse sind gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO bzw. §§ 22 und 27 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Sämtliche Berichte über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger liegen uns vor. Auf der Grundlage unserer unterjährigen Prüfungen gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 – 7 HGO und der Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“¹¹ sind wir von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Ordnungsmäßigkeit deren Prüfungsdurchführung überzeugt.¹²

5.5.2 Prüfung der Meldedaten

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind grundsätzlich die §§ 46 und 49 GemHVO entsprechend anzuwenden. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) ist der Deutsche Rechnungsle-

¹¹ Vorgespräch zwischen Prüfern, Gesellschaft, Beteiligungsmanagement und Revisionsamt über den Entwurf des Prüfberichts (Teil B – Ziffer 2.2.2 des PCGK) bei Gesellschaften, die den PCGK beachten.

¹² Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 lagen für die DomRömer und für die TCF keine testierten Jahresabschlüsse 2019 vor. Die Meldedaten wurden daher auf vorläufiger Basis erfasst. Bis zum Prüfungszeitpunkt ergab sich ebenfalls keine andere Datenlage.

gungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (§ 54 GemHVO). Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Gliederungen erweitern, wenn dies erforderlich ist (Hinweis 11.5 zu § 53 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Anlagen 4 bis 7 zu den Hinweisen zur GemHVO zu verwenden. Außerdem ist die als Anlage 8 beigefügte Erweiterung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu beachten.

Zu diesem Zweck wurde ein stadtweiter, konzerneinheitlicher Positionsplan erstellt. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Teilkonzernabschlussdaten in dieser angepassten Struktur an die Stadtkämmerei zu melden (Meldedaten) bzw. direkt in das Konsolidierungsverfahren SEM-BCS (siehe Tz. 5.1.1) einzugeben. Die Stadtkämmerei überprüft die Meldedaten mit Hilfe der geprüften Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen validiert. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.6 Einbeziehung der Aufgabenträger

5.6.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der **Buchwertmethode** gemäß § 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt.

Hinsichtlich der Behandlung der Unterschiedsbeträge wird auf die Angaben im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 (Ziffer 2.5.3) verwiesen.

Wir haben mit unserer prozessorientiert angelegten Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Konzernverrechnungen überprüft.

5.6.2 at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis Nr. 10.1 zu § 53 GemHVO ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im Konsolidierten Gesamtabchluss anzusetzen.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der at-Equity-Methode ebenfalls auf die Ausführungen im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 (Ziffer 2.5.3) verwiesen. An dieser Stelle wird u. a. dargestellt, dass in 2019 aufgrund der Verabschiedung des neuen DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“, welchen die Stadt Frankfurt zulässiger Weise vorzeitig angewendet hat¹³, eine Bilanzierungsänderung bei der Fortschreibung des at-Equity-Buchwertes für die Fraport angewandt wurde.

Die erstmalige Anwendung des DRS 26 hat in 2019 zu einer periodenfremden ergebniswirksamen Erhöhung des Bilanzansatzes für die Fraport von 172,65 Mio. €

¹³ Die Neuregelung der Behandlung assoziierter Unternehmen im Konzernabschluss ist spätestens ab 2020 zu beachten, wobei eine frühere Anwendung empfohlen wird.

geführt, die nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts als außerordentlicher Ertrag gezeigt wird.

Wir haben die Fortschreibung der at-Equity-Buchwerte prozessbasiert anhand der jeweiligen anteiligen Jahresüberschüsse der jüngsten Jahresabschlüsse überprüft. Für die Nassauische Heimstätte haben wir einen Berechnungsfehler in der Fortschreibung des Equity-Wertes festgestellt. Dieser kam aufgrund eines geänderten Ausschüttungsverhaltens sowie einer parallel dazu verlaufenden Kapitalerhöhung zustande, ist aber als insgesamt unwesentlich zu werten.¹⁴

5.6.3 at-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen

Alle sonstigen Beteiligungen werden gemäß Hinweis Nr. 2.4 zu § 53 GemHVO mit den **Anschaffungskosten** (at-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main und den Teilkonzernabschlüssen in den Konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit unserer prozessorientierten Prüfung konnten wir die Richtigkeit der nach der at-Cost-Bewertung einbezogenen Beteiligungen feststellen.

5.7 Kapitalkonsolidierung

5.7.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Posten Aktiva 1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
aus Kapitalkonsolidierung	432.269,12	536.169,73
aus Teilkonzernen	7.324.997,67	9.439.145,20
	7.757.266,79	9.975.314,93

Ein immaterieller Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Wertansätzen in der Vermögensrechnung der Kernverwaltung nicht enthalten, da sämtliche Beteiligungen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet wurden. Aktivische Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung) können also im Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main nur entstehen, wenn sie aus Teilkonzernabschlüssen städtischer Gesellschaften übernommen werden oder das Eigenkapital einer Gesellschaft vorübergehend niedriger ist als deren Buchwert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen (Hinweis 5.3 zu § 53 GemHVO).

Der Geschäfts- und Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung in Höhe von 432.269,12 € betrifft die AVA (241.501,11 €), ICB (188.516,04 €), MHKW (2.006,86 €), BKRZ GmbH (187,24 €) und NIG (57,87 €).

¹⁴ In der Equity-Bewertung der Nassauischen Heimstätte ergibt sich zum Stichtag 31.12.2019 eine Differenz zum rechnerischen anteiligen Eigenkapital i. H. v. 11.840,07 €.

Die Verringerung des Geschäfts- oder Firmenwertes gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 103.900,61 € (Vorjahr: 103.900,61 €) resultiert aus **planmäßigen Abschreibungen**.

Die nicht vollkonsolidierten Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 196.568,88 € (im Vorjahr 166.568,88 €) wurden aus dem Teilkonzernabschluss der ABG übernommen und sind in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung unter dem Posten Aktiva 1.3.1 ausgewiesen.

5.7.2 Beteiligungen

Der Posten Aktiva 1.3.2¹⁵ Beteiligungen, Zweckverbände setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
at-Equity bilanzierte Aufgabenträger		
Fraport	902.837.920,00	672.295.680,00
Thüga	457.708.377,29	470.559.064,97
Nassauische Heimstätte ¹⁶	246.921.109,86	218.667.848,53
Stadtwerke Hanau	26.892.916,28	30.686.299,53
Ohra Energie	16.089.727,98	16.023.097,53
Werraenergie	14.914.404,46	14.198.145,58
Hessenwasser	14.617.562,71	14.765.582,71
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	13.102.980,89	12.197.238,80
Gasversorgung Main-Kinzig	12.346.775,44	12.035.074,38
Sonstige Beteiligungen der Mainova	29.772.725,17	36.864.039,69
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	14.375.465,72	14.320.805,48
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	6.974.985,19	5.195.269,45
	1.756.554.950,99	1.517.808.146,65

sonstige Beteiligungen, Verbände (mit Anschaffungskosten bewertet)		
Sonstige Beteiligungen der Mainova	19.680.820,38	16.930.395,02
Süwag	13.208.897,49	13.215.335,26
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	9.495.744,80	9.495.744,80
Sonstige direkte städtische Beteiligungen sowie Wasser- und Bodenverbände	8.658.203,45	8.682.846,28
Zweckverbände (Stadt)	8,00	8,00
	51.043.674,12	48.324.329,36
	1.807.598.625,11	1.566.132.476,01

¹⁵ Entspricht Posten 1.3.3 der Anlage 4 der Hinweise zur GemHVO.

¹⁶ Vgl. Tz. 5.6.2; der rechnerische Wert des anteiligen Eigenkapitals an der Nassauische Heimstätte beträgt bei einem Beteiligungsanteil von 28,977% zum 31.12.2019 246.909.269,79 €.

Die at-Equity bilanzierten Aufgabenträger sind mit dem anteiligen, auf die Stadt Frankfurt am Main entfallenden Eigenkapital, einbezogen worden.

Der Zuschreibungsbetrag der **Fraport**, einer Beteiligung der SWFH, zum 31.12.2019 mit einer Anteilsquote von 20,32 % (Vorjahr: 20,16 %), beträgt 230.542.240,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem anteiligen Jahresergebnis (Konzern) in Höhe von 85.486.240,00 €, abzüglich der in 2019 gezahlten Dividende von 37.582.420,00 €, zuzüglich dem Aktienzukauf in Höhe von 9.989.877,90 € sowie zuzüglich 172.648.542,10 € für die Anpassung aus der Änderung der Beteiligungsquote sowie insbesondere für die außerordentliche Bewertungsanpassung der Beteiligung an der Fraport aus der erstmaligen Anwendung des DRS 26.

Die at-Equity-Beteiligung der Mainova an der **Thüga** verringerte sich in 2019 um 12.850.687,68 €.

Für die **Nassauische Heimstätte** erfolgte im Jahr 2019 eine Zuschreibung in Höhe von 28.253.261,33 €. ¹⁷

5.7.3 Eigenkapital

Der Posten Passiva 1.1 **Nettoposition** im Konsolidierten Gesamtabchluss beträgt zum Bilanzstichtag -7.652.983.724,50 €. Demgegenüber betrug der Wert der Nettoposition laut Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Frankfurt am Main 7.652.963.323,90 €. Die Differenz in Höhe von gesamt 20.400,60 € beruht – wie im Vorjahr – auf dem Buchwert der MHKW, die als mittelbare städtische Beteiligung im Einzelabschluss der Stadt Frankfurt am Main nicht enthalten ist, aufgrund des indirekten Beteiligungsanteils (städtischer Anteil 63,11 %) aber vollkonsolidiert wurde.

Die **Kapitalrücklagen** (Posten Passiva 1.2.1) in Höhe von 13.124.004,51 € setzen sich zusammen aus Kapitalrücklagen (ohne Zuschuss) der BKRZ KG in Höhe von -402.978,29 €, der Sportpark Stadion (-244.559,84 €), der KKJF (109.787,00 €) und des Messe Frankfurt Teilkonzerns (16.190.397,05 €), einer Kapitalrücklage aus ergebnisneutraler Eigenkapitaländerung at-Equity bei der Stadt Frankfurt am Main (34.956,01 €), einer allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Hafen- und Marktbetriebe (2.816.402,58 €) sowie SEF (-5.380.000,00 €).

Die **Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses** (Posten Passiva 1.2.2) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Gewinnrücklagen	1.153.371.688,95	1.079.384.927,62
passivische Unterschiedsbeträge	279.042.217,85	279.042.217,85
Verrechnungsdifferenzen	-7.802.000,00	-7.802.000,00
	1.424.611.906,80	1.350.625.145,47

Die Position **Gewinnrücklagen** beträgt zum Bilanzstichtag 1.153.371.688,95 € (im Vorjahr: 1.079.384.927,62 €). Er setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von 569.050.817,85 € (im Vorjahr: 590.450.079,76 €), den Gewinnrücklagen der ABG von 582.475.305,67 € (im Vor-

¹⁷ Vgl. Tz. 5.6.2; die Zuschreibung war im Vergleich zum anteiligen Eigenkapital um 11.840,07 € zu hoch.

jahr: 489.475.305,67 €) sowie den Gewinnrücklagen der SWFH in Höhe von 12.901.517,65 € (im Vorjahr: 12.901.517,65 €) zusammen. Die Gewinnrücklagen beinhalten Anpassungen aus erfolgsneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung.

Der Ausweis der **passivischen Unterschiedsbeträge** als Gewinnrücklage im Eigenkapital ist bei profitablen Gesellschaften zulässig, da er Eigenkapitalcharakter besitzt und auf thesaurierte Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückzuführen ist¹⁸. Dies gilt ebenso für passivische Unterschiedsbeträge von profitabel wirtschaftenden Gesellschaften, die „at-Equity“ zu konsolidieren sind¹⁹. Die **Gewinnrücklagen aus passivischen Unterschiedsbeträgen** in Höhe von – gegenüber dem Vorjahr unverändert – 279.042.217,85 € entfallen in erster Linie auf die Stadt Frankfurt (262.428.930,94 €) und die SWFH (16.509.487,22 €).

Die **Gewinnrücklagen aus Verrechnungsdifferenzen** betragen zum 31.12.2019 7.802.000,00 € und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr 2018 ebenfalls nicht verändert. Sie beziehen sich auf ein von der Mainova entgeltlich bei der Stadt Frankfurt am Main erworbenes und aktiviertes unbefristetes Wegerecht.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** (Posten Passiva 1.2.3) von 27.478.724,22 € (im Vorjahr: 27.372.201,79 €) enthalten die zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019 in Höhe von 22.582.223,13 €²⁰ sowie des Eigenbetriebes Hafen- und Marktbetriebe von 4.896.501,09 € unter anderem für Modernisierungen und Erneuerungen.

Die **Sonderrücklagen** (Posten Passiva 1.2.4) in Höhe von 4.775.224,78 € (im Vorjahr: 4.775.224,78 €) entsprechen den Sonderrücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019 und beinhalten das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

¹⁸ Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 301 HGB, Rz. 157.

¹⁹ Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 312 HGB, Rz. 12.

²⁰ Diese betreffen die kumulierten Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Das **Konzernbilanzergebnis** (Posten Passiva 1.4) hat sich wie folgt entwickelt:

	2019	2018
	in €	in €
Konzernbilanzergebnis zum 01.01.	980.526.297,53	660.774.373,54
+ Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter	235.136.792,28	188.428.410,40
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Rücklagen Stadt Frankfurt am Main	21.399.261,91	181.262.314,09
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Gewinnrücklagen übriger Aufgabenträger	-102.665.380,78	-48.896.907,53
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen übriger Aufgabenträger	0,00	0,00
-/+ Währungsdifferenzen und sonstige Eigenkapitaländerungen übriger Aufgabenträger	-74.511,52	-1.041.892,97
Konzernbilanzergebnis zum 31.12.	1.134.322.459,42	980.526.297,53

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ist für nicht der Stadt Frankfurt am Main gehörende Anteile an in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Eigenkapitalanteile der anderen Gesellschafter (**Anteile Dritter**) unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 307 Abs. 1 HGB).

Die **Anteile Dritter am Eigenkapital** (Posten Passiva 1.5) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Messe Frankfurt	236.114.253,39	227.512.837,74
Mainova	88.133.119,76	88.422.908,48
FES	26.628.874,08	26.601.339,96
ABG	5.252.456,07	5.820.813,55
MHKW	14.273,88	14.273,88
	356.142.977,18	348.372.173,61

Die Anteile Dritter bei der **Messe Frankfurt** betreffen zum einen die Anteile des Landes Hessen (40 %) an dem Unternehmen selbst mit 233,5 Mio. € und zum anderen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Messe Frankfurt in Höhe von 2,4 Mio. €. In Höhe von 0,2 Mio. € werden zum 31.12.2019 Anteile Dritter an den Gewinnrücklagen aus ergebnisneutralen Eigenkapitaländerungen aus der at-Equity-Bewertung ausgewiesen.

Die Anteile Dritter bei der **Mainova** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Mainova in Höhe von 1,7 Mio. € und zum anderen die Anteile des Mitgesellschafters Thüga an der Mainova selbst in Höhe von 86,4 Mio. €. Dies ist sachgerecht, da die Mainova an der Thüga lediglich beteiligt ist, sie aber nicht beherrscht.

5.7.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (Posten Passiva 2) von Verlustgesellschaften werden angesetzt, da sie nicht auf einbehaltene Gewinne, sondern erhaltene städtische Zuschussleistungen zurückgehen. Somit ist für diese Konsolidierungsdifferenzen der Ausweis als Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung angezeigt (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB). Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB und § 309 Abs. 2 HGB).

Insgesamt beträgt zum 31.12.2019 der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung 364.449,89 € (im Vorjahr 647.061,75 €), wobei 347.198,03 € auf den Teilkonzern Messe Frankfurt und 17.251,86 € auf den Teilkonzern ABG entfallen.

5.7.5 Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung und die at-Equity-Bewertung führten zu folgenden **ergebniswirksamen Effekten** in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung:

		2019	2018
	Pos.²¹	in €	in €
Auflösung des passivischen Unterschiedsbetrages	9	0,00	0,00
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (vollkonsolidierte Unternehmen)	14	-103.900,61	-103.900,61
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (aus der at-Equity-Bewertung)	14	-42.169,53	-42.169,53
Zuschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung ²²	21	74.102.185,51	67.261.066,69
Außerplanmäßige Abschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung ²³	22	-44.550,92	-253.941,96
Korrektur a. o. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	25	0,00	0,00
Korrektur a. o. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlageverm. ²⁴	25	-12.429.522,66	0,00
Korrektur a. o. Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen ²⁵	26	8.742.190,80	6.253.623,29
		70.224.232,59	73.114.677,88

²¹ Posten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.

²² Vgl. Tz. 5.6.2 und 5.7.2 zur Feststellung hinsichtlich des Equity-Wertes der Nassauische Heimstätte.

²³ In 2019 betreffen die Abschreibungen die Rebstock Projektgesellschaft und die Praunheimer Werkstätten.

²⁴ Betrifft in 2019 die SEF und die Ticket Frankfurt RheinMain GmbH.

²⁵ In 2019 betreffen die Abschreibungen die Stadt [Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen (verbundene und assoziierte Unternehmen) im Einzelabschluss der Stadt] (SWFH, BKRZ KG und Rebstock Projektgesellschaft und die SWFH (ICB).

5.8 Schuldenkonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 303 HGB und Hinweis Nr. 6 zu § 53 GemHVO). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können grundsätzlich erfolgswirksam verrechnet werden (Hinweis Nr. 6.4 zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen der Meldedatenerfassung wurden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle internen Forderungen und Schulden über 0,5 Mio. € differenziert nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) erfasst. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Differenzenkonten erfasst wurden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgte eine Abstimmung sämtlicher gegenseitiger Forderungen und Schulden nebst Klärung der Differenzen ohne Berücksichtigung der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenze. Diese Abstimmungen wurden jeweils schriftlich dokumentiert.

Anhand unserer Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 haben wir für den Sachverhalt des Erwerbs von Belegungsrechten durch die Stadt Frankfurt am Main bei ihrer Tochtergesellschaft ABG festgestellt, dass die Konsolidierung der geleisteten Zahlungen unterlassen wurde.²⁶ Eine wesentliche Auswirkung auf das Konzernjahresergebnis entstand hierdurch jedoch nicht.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergaben sich in 2019 **aktivische Differenzen in Höhe von 41,8 Mio. €** (Vorjahr 48,4 Mio. €) und **passivische Differenzen von 66,7 Mio. €** (Vorjahr 72,2 Mio. €), die sich in Höhe von rund 51,8 Mio. € aus dem Differenzenkonto sowie den manuellen Eliminierungen der Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von rund 14,9 Mio. € ergeben.

Von den **aktivischen Differenzen** wurden 7,8 Mio. € ergebnisneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Sie betreffen ein in dieser Höhe gebuchtes Wegerecht der Mainova. Die verbleibenden rund 34,0 Mio. € aktivische Differenzen waren ergebniswirksam.

Im Rahmen der (Folge-)Schuldenkonsolidierung sind nur die jeweiligen Änderungen von Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu behandeln. Gegenüber dem Vorjahr, in dem rund 38,6 Mio. € ergebniswirksam zu verbuchen waren, haben sich die aktivischen Differenzen um ca. 4,6 Mio. € auf 34,0 Mio. € reduziert.

Die **passivischen Differenzen** betrugen in 2019 rund 51,8 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr, in dem die passivischen Differenzen rund 59,4 Mio. € betrugen, ergibt sich eine negative Veränderung von rund -7,6 Mio. €.

²⁶ Zum zugrundeliegenden Sachverhalt, vgl. Ausführungen zu Ziff. „7.2.1.2 – Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung“ und Ziff. „8.1.1 – Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfung“

Aus der Verrechnung der aktivischen und passivischen Differenzen resultiert demzufolge insgesamt ein Aufwand in Höhe von rund 3,0 Mio. €.

Daneben wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sonstige Rückstellungen in Höhe von rund -0,9 Mio. € mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Steuerrückstellungen in Höhe rund -1,3 Mio. € mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aufwandsmindernd verrechnet.

Im **Ergebnis** führte die Schuldenkonsolidierung in 2019 damit insgesamt zu einem **Aufwand in Höhe von 0,8 Mio. €**, nachdem sie im Vorjahr einen Ertrag in Höhe von 5,2 Mio. € hervorbrachte.

5.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. § 305 HGB und Hinweis Nr. 8 zu § 53 GemHVO).

Die **bedeutendsten Leistungsbeziehungen** zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern sind im Wesentlichen **Finanzbeziehungen** (Darlehen, Zuschüsse, Verlustübernahmen) und **Dienstleistungen** (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Personenbeförderung). Die wesentlichen **Lieferbeziehungen** betreffen Wasser und Energie (Gas, Strom, Wärme).

Auf Ebene der Meldedaten werden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert in SEM-BCS nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Konten gesammelt werden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgt eine Abstimmung der Innenumsätze nebst Klärung der Differenzen. Diese Abstimmungen sind jeweils schriftlich dokumentiert.

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe greift ab dem Konsolidierten Gesamtabchluss 2014 eine Vereinfachungsregelung. Im Rahmen der Saldenabstimmung sind bei ausgewählten Erträgen keine Aufwendungen mehr im Saldenabstimmungsblatt gegenüberzustellen. Eine differenzierte Auswertung der korrespondierenden Aufwendungen kann daher unterbleiben. Die gemeldeten Ertragspositionen sind zu plausibilisieren; dies ist durch Unterschrift auf dem Saldenabstimmungsblatt zu dokumentieren.

Die insgesamt **eliminierten Innenumsätze** belaufen sich gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.077 Mio. € auf nunmehr rd. 1.091 Mio. € und sind somit von der Größenordnung her plausibel. Allerdings wurden die seitens der Stadt bei der ABG erworbenen Belegungsrechte bisher nicht sachgerecht berücksichtigt.²⁷

²⁷ Vgl. Tz. 5.8.

5.10 Zwischenergebniseliminierung

Wenn in den Konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind sie in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) mit einem Betrag auszuweisen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Aufgabenträgers angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger auch rechtlich eine einzige Einheit bilden würden. Mithin sind Wertsteigerungen bei solchen Vermögensgegenständen aufgrund von konzerninternen Transaktionen die beim abgebenden Aufgabenträger zu einem (konzerninternen) Zwischengewinn geführt haben, im Konsolidierten Gesamtabchluss zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. Hinweis Nr. 7.2 zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen der wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogenen Aufgabenträgern werden in der Regel keine Vermögensgegenstände ausgetauscht, so dass die sich aus den Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und regelmäßigen Lieferbeziehungen ergebenden **Zwischengewinne im Regelfall von nachrangiger Bedeutung** sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann somit verzichtet werden.

In den **unfertigen Leistungen des ABG-Teilkonzerns** mit insgesamt 42,7 Mio. € waren – bezogen auf das Jahr 2019 – noch nicht abgerechnete Betriebskosten enthalten. Ein Großteil dieser Betriebskosten beinhaltet erfahrungsgemäß Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern (Energie, Wasser, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung). Allerdings dürften sich die darin enthaltenen Gewinnaufschläge bei einer Umsatzrendite der FES und der Mainova von weit unter 10 % auf deutlich unter 10 Mio. € belaufen. Die Auswirkungen auf die Vermögenslage sind also unwesentlich (< 1 % des Eigenkapitals). Aufgrund der geringen Schwankungen der noch nicht abgerechneten Betriebskosten im Zeitablauf sind auch die Auswirkungen auf die Ertragslage vernachlässigbar.

Im **Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt am Main**, insbesondere in den Anlagen im Bau, könnten Ingenieurdienstleistungen der FAAG enthalten sein. Allerdings beliefen sich die insgesamt erbrachten Planungsleistungen der FAAG im Haushaltsjahr 2019 auf lediglich 61 T€. Hiervon betrifft zudem nur ein Teil aktivierungspflichtige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2019 betrug das Verhältnis von Aufwand für Bauunterhaltung (83,4 Mio. €) und aktivierungspflichtigen Zugängen des Sachanlagevermögens (395,1 Mio. €)²⁸ ca. 1 zu 5. Im ABG-Teilkonzern beläuft sich die Umsatzrendite auf deutlich unter 10 %, so dass die in den Planungsleistungen enthaltenen Gewinnaufschläge im Haushaltsjahr 2019 für die Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Allerdings werden **außerordentliche Geschäftsvorfälle mit Bezug zum Anlagevermögen** hinsichtlich der durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen

²⁸ Vgl. Seite 218 des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Frankfurt am Main.

des Anlagevermögens entstehenden Gewinne oder Verluste manuell bereinigt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Vorgänge im Anlagevermögen, die nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zuzuordnen sind. Die Behandlung der derartigen Sachverhalte (Grundstücksgeschäfte) im Gesamtabchluss 2019 ist nicht zu beanstanden; weitere derartige Geschäftsvorfälle, bei denen die Zwischenergebniseliminierung unterblieben wäre, sind uns nicht bekannt.

5.11 Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung

5.11.1 Allgemeine Anmerkungen

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2019 enthält nach § 112 Abs. 8 HGO a. F. eine Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung. Auf diese ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO seit 2017 der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden. Mit den geänderten Hinweisen zu § 54 GemHVO wurde auch Anlage „6 Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ an DRS 21 angepasst.

5.11.2 Ermittlung der Werte

Die systemseitige Ermittlung der Werte ist seitens der Stadtkämmerei in einer Aufstellung dokumentiert. Die Richtigkeit dieser Ableitung der Finanzrechnung können wir bestätigen. Dem Risiko einer fehlerhaften Aussage der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung aufgrund falscher Eingabe der Meldedaten wird durch manuelle Kontrollen und systemseitige Datenvalidierungen angemessen und ausreichend begegnet.

Allerdings kann die Konsolidierungssoftware SEM-BCS systembedingt nicht alle Buchungsvorgänge (vor allem erfolgsneutrale Korrekturen oder Veränderungen im Konsolidierungskreis) automatisiert erfassen. Insbesondere in den Daten der Kernverwaltung gibt es Vorgänge, die das hinterlegte Rechenschema nicht korrekt erfassen kann (z. B. erfolgsneutrale Anpassung der Rückstellungen, erfolgsneutrale Eröffnungsbilanzkorrekturen oder bereits in vorkonsolidierten Teilkonzernen erfolgte erfolgsneutrale at-Equity-Anpassungen) und einer manuellen Anpassung bedürfen. Mit den uns vorgelegten Daten und erteilten Auskünften konnten wir die manuellen Anpassungen in Stichprobe nachvollziehen.

5.11.3 Wertmäßige Richtigkeit

Aufbauend auf unseren Kenntnissen über die systemseitig hinterlegten Algorithmen zur Ableitung der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung nach DRS 21 und über den gesamten Erstellungsprozess, sehen wir keine Anhaltspunkte für eine mögliche Falschdarstellung im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung.

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die drei Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.12 Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabschluss

5.12.1 Allgemeine Anmerkungen

Dem Konsolidierten Gesamtabschluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO a. F. in Verbindung mit Hinweis Nr.12 ordnungsgemäß ein **Anhang** (Ziffer 2.5 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019) nebst **Übersichten** (Ziffer 2.4 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019) über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen enthalten.

Es wurde von der in Hinweis Nr. 12.2 dargestellten Möglichkeit, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Angaben anstatt im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht im Anhang vorzunehmen, Gebrauch gemacht.

Der Anhang enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

5.12.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 sind im Anhang oder Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, insbesondere der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung darzustellen.

Dies ist in Ziffer 2.5.2 „Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und dort zudem unter Verweis auf die **Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2019“** zum Konsolidierten Gesamtabschluss sowie in Ziffer 2.5.3 und 2.5.8 erfolgt.

5.12.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 (erster Spiegelstrich) soll der Anhang Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten, bei Verzicht auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung (vorgeschrieben gemäß § 112 Abs. 7 HGO a. F. i. V. m. Hinweis Nr. 3.2 zu § 53 GemHVO) sind die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Zusammensetzung der wesentlichen Posten darzustellen.

Die Darstellung erfolgt in Ziffer 2.5.4. Zudem werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung dominierende Sachanlagevermögen der Kernverwaltung der SEF und der Teilkonzerne Mainova, VGF, Messe Frankfurt und ABG gesondert erläutert.

5.12.4 Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang oder im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der Konsolidierten

Gesamtfinanzrechnung sowie die Zusammensetzung wesentlicher Abschlussposten darzustellen.

Die Darstellungen in den Ziffern 2.5.5, 2.5.6 und 2.5.7 erfüllen unseres Erachtens diese Vorgaben.

5.12.5 Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge

Gemäß Hinweis Nr. 12.3 3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss des Weiteren der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung zu erläutern.

Diese Angaben sind in den Ziffern 2.5.3 und 2.5.8 dargestellt. Die Darstellung entspricht unseres Erachtens den rechtlichen Vorgaben.

5.12.6 Sonstige Angaben

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 3 zu § 53 GemHVO soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019), von uns **auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss nicht bestätigt** werden.

Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen (vergleiche auch Schlussberichte 2019 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6 und Tz. 7.2.5.8).

Die Angaben zu der **durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten** und den **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sind ordnungskonform in den Ziffern 2.5.9.2 und 2.5.9.3 im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 dargestellt.

5.13 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)

5.13.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO ist im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

Diese Darstellung erfolgt in Ziffer 2.6.1 und beinhaltet **Ausführungen zur Ertragslage (Ergebnislage), zur Vermögenslage und zur Finanzlage**, wobei hinsichtlich der Finanzlage auch auf die Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung (Kapitalflussrechnung) in Ziffer 2.3 verwiesen wird.

5.13.2 Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO hat der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu enthalten. Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2019 einhältet diese Erläuterungen in Ziffer 2.6.2.

5.13.2.1 Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung

Die Darstellung des Stands der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung **weicht dabei bei den folgenden Angaben von den Ausführungen im Jahresabschluss 2019 der Stadt Frankfurt am Main ab:**

- **Produktbereich 15 „Bauaufsicht und Denkmalschutz“:** Bei der Wirkungsdimension „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags“ wird im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 ein Ist-Wert für 2019 von 39 Tagen angegeben. Im Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main wird an dieser Stelle demgegenüber ein Ist-Wert von 69 Tagen genannt.
- **Produktbereich 18 „Soziales“:** Bei der Wirkungsdimension „Hilfe zur Erziehung: Heimerziehung und Erziehung in betreutem Wohnen“ werden im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 Ist- und Soll-Werte für 2019 von 545 bzw. 518 aufgeführt. Im Jahresabschluss 2019 wird dagegen ein Ist-Wert von 518 und ein Soll-Wert von 545 angegeben. Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 wurden somit Soll- und Ist-Werte der Fallzahlen fehlerhaft vertauscht dargestellt.
- **Produktbereich 21 „Kultur, Freizeit und Sport“:** Als Anzahl der Besucher/-innen beim Museum der Weltkulturen wird unter Ziffer 2.6.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2019 ein Ist-Wert von 23.254 und ein Soll-Wert von 29.989 genannt. Demgegenüber werden im Jahresabschluss 2019 Ist- bzw. Soll-Werte von 29.989 bzw. 20.000 dargestellt.
- **Produktbereich 20 „Umwelt“:** Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 werden bei der Wirkungsdimension „Anzahl der Kinderspiel- und Bolzplätze“ (Produktgruppe „Grün- und Freiflächen“) Werte von 664 und 655 für das Ist und Soll 2019 aufgeführt. Demgegenüber wird im Jahresabschluss 2019 ein Ist-Wert von 655 und ein Soll-Wert von 664 genannt.

Darüber hinaus entspricht die tabellarische Darstellung des Stands der **Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung** materiell der Übersicht im Jahresabschluss 2019 der Stadt Frankfurt am Main (Seiten 25 bis 27).

Die Fehler sind teilweise auf Übertragungsfehler zurückzuführen, die auch auf eine unterschiedliche (formale) Gestaltung der Tabellen, insbesondere unterschiedliche Reihenfolge von Soll- und Ist-Werten zurückzuführen sind. Des Weiteren verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Prüffeststellungen zur Jahresabschlussprüfung 2019 in Teil I, Tz. 6.3.2 der Schlussberichte 2019.

Unabhängig davon ist aus Revisionssicht die Angabe von Ist- bzw. Soll-Werten ohne zusätzliche Hinweise auf z. B. Kostendeckungsgrade für das abzuschließende Jahr mit Blick auf eine mögliche Steuerungsrelevanz wenig zielführend.

5.13.2.2 Aufgabenerfüllung der übrigen bedeutendsten Aufgabenträger

Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden **auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger** bereitgestellt.

Wie bereits in vergangenen Schlussberichten wiederholt formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe **von IST-Werten von verschiedenen „Basiskennzahlen“**. Darunter fallen erbrachte Leistungen im Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2019 mit Vorjahresvergleichswert wie z. B. Anzahlen von Ausstellungen, Besuchern oder beförderten Personen bzw. von Volumina an abgesetzten Mengen wie z. B. kWh, m² oder m³, aber auch Bestände zum Bilanzstichtag, wie vorhandene km an Leitungsnetzen, Anzahl von Wohnungen und Wohnflächen im Bestand, Anzahl von Betreuungsgruppen und -plätze, Einrichtungen oder Beschäftigten. **Nur für zwei Aufgabenträger (Kita Frankfurt und Städtische Bühnen) werden Auslastungs- oder Kostendeckungsgrade in % genannt.**

Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet. Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ KG, FES, Messe Frankfurt), so wiederholen wir wiederum unsere Auffassung, dass ein konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. **Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ und daraus abgeleitete Vorgaben für ein konzernweites Kennzahlensystem.**

5.13.3 Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit

Im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO der Konsolidierte Gesamtabschluss unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit zu bewerten. Diese Bewertung wird in Ziffer 2.6.3 vorgenommen. Seitens des Magistrats wird angenommen, dass es **derzeit keine konkreten Anzeichen gibt, die die dauernde Leistungsfähigkeit des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ in Frage stellen.**

Die Ausführungen und Einschätzungen sind unseres Erachtens vom Grunde her nachvollziehbar. Es wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau auch in Zukunft davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten zunehmen werden. Darüber hinaus wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Ergebnis ab 2020 stark beeinflusst wird durch im Zuge der Corona-Pandemie sinkende Erträge in fast allen Bereichen der Kernverwaltung und den städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben. Vor allem stark sinkende Steuererträge werden das Ergebnis dabei erheblich beeinträchtigen; eine Abschwächung der Verschlechterung wird durch Finanzhilfen von Bund und Land erwartet.

Daher ist zu erwarten, dass der finanzielle Spielraum des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zukünftig enger wird als ohnehin schon erwartet und wünschenswerte, aber nicht verpflichtende Investitionsprojekte verschoben oder gar grundsätzlich hinterfragt werden müssen. Auch im laufenden Verwaltungsgeschäft sind zunehmend spürbare Sparanstrengungen vonnöten. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Frankfurt am Main sehen wir jedoch ebenfalls als weiterhin gegeben an.

5.13.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO soll der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde geben. Dabei sind Angaben über

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
- b) die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und
- c) die wesentlichen Ziele und Strategien,

zu machen.

Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht zum Gesamtabchluss 2019 enthält – im Gegensatz zu den Gesamtabschlüssen der Vorjahre – bei den Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen und Risiken keine Aussagen zu den Bereichen „Wohnungsbau“, „Entsorgung“ und „Gesundheit“.

Wir empfehlen, im kommenden Konsolidierten Gesamtabchluss die diesbzgl. Angaben zu den genannten Bereichen wieder aufzunehmen.

Im Übrigen erfüllen die Ausführungen zu Ziffer 2.6.4 die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO vom Grunde her.

5.14 Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabchlusses

Der uns zur Prüfung vorgelegte **Konsolidierte Gesamtabchluss** zum 31.12.2019 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Frankfurt am Main festgestellten **Bilanzierungsfehler**, welche in der Anlage 1 „Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2019“ aufgelistet sowie in Tz. 7.2 der Schlussberichte 2019 – Teil I dargestellt sind, gelten auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main. Ebenso gelten die in Tz. 7.3 der Schlussberichte 2019 – Teil I „**Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses**“ genannten Punkte auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss. In Gesamtwürdigung der dort beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2019 insgesamt (mit Ausnahme der nicht passivierten Rückstellungen für LAK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Die angewandten **Konsolidierungsmethoden** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die **Konsolidierungsmaßnahmen** wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt.

Die **Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung** ist nach unserer Auffassung ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der **Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss** enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, Gesamtergebnissrechnung bzw. Gesamtfinanzzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

6 Prüfungsbestätigung

Unsere Prüfung hat insgesamt zu **keinen wesentlichen Einwänden** geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der **Konsolidierte Gesamtabchluss 2019** der Stadt Frankfurt am Main den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“.

Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht) steht in Einklang mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dar.

Es bestehen **keine Bedenken**, über den von uns geprüften Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 06.08.2021

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)